

Toolkit zur Verhinderung und Bekämpfung unerlaubter Praktiken bei internationalen Adoptionen



**Toolkit zur Verhinderung
und Bekämpfung
unerlaubter Praktiken bei
internationalen Adoptionen**

Herausgeber:
Haager Konferenz für Internationales Privatrecht – HCCH
Ständiges Büro
Churchillplein 6b
2517 JW Den Haag
Niederlande

Tel.: +31 70 363 3303
Fax: +31 70 360 4867
secretariat@hcch.net
www.hcch.net

© Haager Konferenz für Internationales Privatrecht 2023

Titelbild: iStock

Alle Rechte vorbehalten. Kein Teil dieser Publikation darf ohne schriftliche Genehmigung des Ständigen Büros der Haager Konferenz in irgendeiner Form oder irgendeinem Medium, einschließlich Fotokopien oder Aufnahmen, reproduziert, in einem Abrufsystem gespeichert oder übertragen werden.

Vorwort

Der Schutz von Kindern ist seit jeher einer der Schwerpunkte der Arbeit der Haager Konferenz und das *Übereinkommen über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoption vom 29. Mai 1993* (Adoptionsübereinkommen von 1993) gehört zu den wichtigsten Instrumenten, die unter der Federführung der Haager Konferenz in diesem Bereich verabschiedet wurden. Eines der Hauptanliegen, das zur Aushandlung und Verabschiedung dieses Übereinkommens führte, war die Verhinderung unerlaubter Praktiken bei der internationalen Adoption.

Mit dem Adoptionsübereinkommen von 1993 wurden Schutzmechanismen und Verfahren eingeführt, mit denen sichergestellt werden soll, dass internationale Adoptionen ausschließlich zum Wohl des Kindes erfolgen. Um dieses wichtige Ziel zu erreichen, muss das Übereinkommen jedoch von allen Vertragsparteien ordnungsgemäß umgesetzt und angewendet werden. Andernfalls kann es weiterhin zu unerlaubten Praktiken kommen. Der nachhaltige und wirksame Schutz von Kindern ist folglich auch eine kollektive Aufgabe. Dieses Toolkit soll den Vertragsparteien sowie allen an Adoptionen beteiligten Akteuren und Personen dabei helfen, das Übereinkommen ordnungsgemäß umzusetzen und durchzuführen, indem es praxisnahe Hinweise dazu gibt, was getan werden kann, um unerlaubte Praktiken und begünstigende Faktoren, sollten sie bedauerlicherweise auftreten, zu erkennen, zu verhindern und zu bekämpfen.

Die Verhinderung und Bekämpfung unerlaubter Praktiken ist außerordentlich wichtig für alle Akteure – insbesondere jedoch für alle Menschen mit Adoptionserfahrung. Eine Adoption hat für adoptierte Personen lebenslange Auswirkungen. Wenn Adoptivkinder erwachsen werden, möchten sie Informationen über ihre Herkunft erhalten, besonders wenn sich herausstellt, dass ihre Adoption von unerlaubten Praktiken überschattet wurde.

Diese Publikation ist das Ergebnis jahrelanger Bemühungen, die 2012 mit der Aufnahme der Arbeiten zu den finanziellen Aspekten internationaler Adoptionen ihren Anfang nahmen und 2016 auf sämtliche unerlaubte Praktiken bei der internationalen Adoption ausgeweitet wurden. Der Entwurf des Toolkits wurde 2022 auf der fünften Sitzung der Spezialkommission zur praktischen Durchführung des Adoptionsübereinkommens von 1993 erörtert und gebilligt, und seine Veröffentlichung wurde vom Rat für Allgemeine Angelegenheiten und die Politik der Konferenz auf seiner Sitzung im März 2023 befürwortet.

Ich möchte die Gelegenheit nutzen und allen Mitgliedern der Arbeitsgruppe zur Verhinderung von und zum Umgang mit unerlaubten Praktiken bei internationalen Adoptionen für ihr unschätzbares Fachwissen und ihre wertvolle Arbeit in den letzten Jahren danken. Auch allen Delegierten der Mitglieder und Vertragsparteien, die an der Sitzung der Spezialkommission im Jahr 2022 teilgenommen haben, danke ich für ihren wichtigen Beitrag. Mein besonderer Dank gilt Carine Rosalia, Rechtsberaterin im Außenministerium der Vereinigten Staaten von Amerika, die die Arbeitsgruppe seit 2016 kompetent geleitet und bei der Sitzung der Spezialkommission 2022 den Ko-Vorsitz geführt hat. Und schließlich möchte ich auch den Kolleginnen und Kollegen im Ständigen Büro meine Anerkennung aussprechen: Sekretärin Laura Martínez-Mora für die Leitung und – neben vielen anderen, die einen Beitrag zur Entstehung dieses Toolkits geleistet haben – Frau Capucine Page (Referentin), Herrn Keith Loken (Abgesandter des Außenministeriums der Vereinigten Staaten von Amerika) und Frau Lydie De Loof (Publications Officer).

Ich hoffe sehr, dass dieses Toolkit für die staatlichen Stellen und Organisationen, die an internationalen Adoptionen beteiligt sind, und auch für alle anderen in diesem Bereich tätigen Fachkräfte sowie für alle Menschen, die vom Thema Adoption betroffen oder berührt sind, ein wertvolles Hilfsmittel darstellen wird. Und ich hoffe, dass dieses Toolkit ein weiterer Puzzlestein auf dem Weg der Verbesserung des Schutzes von Kindern ist.

Christophe Bernasconi | Generalsekretär

Inhalt

Abkürzungen	7
Einleitung	13
1. Warum dieses Toolkit?.....	15
2. Was enthält dieses Toolkit?.....	17
3. An wen richtet sich dieses Toolkit?.....	18
4. Was ist der Anwendungsbereich dieses Toolkits?.....	18
Glossar	21
1. Definitionen.....	23
2. Definitionen im Zusammenhang mit finanziellen Aspekten.....	26
Teil I – Merkblätter zu unerlaubten Praktiken	29
MERKBLATT 1: Entführung, Verkauf von und Handel mit Kindern.....	33
MERKBLATT 2: Umgehen der Anwendung des Übereinkommens.....	41
MERKBLATT 3: Unstatthafte Vermögens- oder sonstige Vorteile.....	51
MERKBLATT 4: Falschangaben zur Identität.....	77
MERKBLATT 5: Falschbeurkundung und Urkundenfälschung.....	87
MERKBLATT 6: Mangelnde Berücksichtigung der Subsidiarität.....	93
MERKBLATT 7: Adoptierbarkeit – Fehlende oder unzureichende Zustimmung.....	105
MERKBLATT 8: Falschangaben zur Adoptierbarkeit von Kindern unbekannter Eltern.....	116
MERKBLATT 9: Umgehen des Verfahrens zur Beantragung der Adoption, der Vorbereitung und Beurteilung der KAE sowie der Adoptionspflegephase.....	123
MERKBLATT 10: Umgehen des Matching-Verfahrens.....	131
MERKBLATT 11: Nichtaufbewahrung von oder unrechtmäßige Verweigerung des Zugangs zu Angaben über die Herkunft.....	141
Teil II – Checkliste als Entscheidungshilfe für die Zentralen Behörden	151
Checkliste.....	156
Schritt 1 – Überprüfung der Identität des Kindes durch die Zentrale Behörde des Heimatstaats (<i>siehe dazu auch MB 4 „Identität“</i>).....	156
Schritt 2 – Überprüfung der Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips durch die Zentrale Behörde des Heimatstaats (<i>siehe dazu auch MB 6 „Subsidiarität“</i>).....	158
Schritt 3 – Überprüfung der von der zuständigen staatlichen Stelle des Heimatstaats vorgenommenen Feststellung der Adoptierbarkeit des Kindes durch die Zentrale Behörde des Heimatstaats (<i>siehe dazu auch MB 7 „Zustimmung“ und MB 8 „Eltern unbekannt“</i>).....	161
Schritt 3A – Sofern die Adoptierbarkeit auf Zustimmung(en) beruht: Überprüfung der Zustimmung(en).....	162

Schritt 3B – Sofern die Adoptierbarkeit auf einer behördlichen oder gerichtlichen Entscheidung beruht: Überprüfung der Entscheidung	165
Schritt 4 – Überprüfung der Beurteilung der rechtlichen Fähigkeit und Eignung für eine Adoption durch die Zentrale Behörde des Aufnahmestaats (<i>siehe dazu auch MB 9 „KAE“</i>)	167
Schritt 5 – Matchingentscheidung der Zentralen Behörde (oder zuständigen staatlichen Stelle) des Heimatstaats (<i>siehe dazu auch MB 10 „Matching“</i>).....	168
Schritt 6 – Falls erforderlich: Billigung des Matchingvorschlags durch die Zentrale Behörde des Aufnahmestaats.....	170
Schritt 7 – Zustimmung zur Fortsetzung des Adoptionsverfahrens durch die Zentralen Behörden des Heimat- und Aufnahmestaats (<i>siehe dazu auch MB 4 „Identität“, MB 6 „Subsidiarität“, MB 7 „Zustimmung“, MB 8 „Eltern unbekannt“ und MB 10 „Matching“</i>).....	171
Schritt 8 – Ausstellung einer Konformitätsbescheinigung durch die zuständige staatliche Stelle des Staates, in dem der Adoptionsbeschluss erlassen wurde	173
Arbeitsblatt zur Checkliste	175
Teil III – Mustervorgehensweise für den Umgang mit unerlaubten Praktiken.....	185
1. Schritt 1: Aufdeckung und Dokumentation von Verdachtsfällen unerlaubter Praktiken.....	189
2. Gegebenenfalls: Erwägung temporärer Kinderschutzmaßnahmen.....	192
3. Fortlaufend: Angebote für Betroffene	193
4. Schritt 2: Untersuchung.....	196
5. Zu gegebener Zeit: Unterrichtung von Behörden, Organisationen und Personen, die betroffen sind.....	199
6. Schritt 3: Mögliche Maßnahmen im Anschluss an die Untersuchung	202
Teil IV – Leitlinien für die Verbesserung der Zusammenarbeit und Koordination zur Verhinderung und Bekämpfung (auch systematisch auftretender) unerlaubter Praktiken	213
1. Informationsaustausch	215
2. Treffen, Seminare und andere Zusammenkünfte von Behörden, Einrichtungen und sonstigen Personen.....	216
3. Technische Unterstützung	216
4. Zwischenstaatliche Koordination von Aktivitäten, einschließlich gemeinsames Vorgehen.....	217

Abkürzungen



Adoptionsübereinkommen von 1993 / bereinkommen / HAÜ	<u>Übereinkommen vom 29. Mai 1993 über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoption</u> , Den Haag
AS	Aufnahmestaat
Checkliste	Toolkit der Haager Konferenz zur Verhinderung und Bekämpfung unerlaubter Praktiken bei internationalen Adoptionen, Teil II, Checkliste als Entscheidungshilfe für die Zentralen Behörden
Erläuternder Bericht	G. Parra-Aranguren, <u>Erläuternder Bericht</u> zum Adoptionsübereinkommen von 1993
Fakultativprotokoll MV	<u>Fakultativprotokoll zur KRK betreffend ein Mitteilungsverfahren</u>
Fakultativprotokoll VKK	<u>Fakultativprotokoll zur KRK betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornographie</u>
Haager Konferenz / HCCH	Haager Konferenz für Internationales Privatrecht
Hinweise zu finanziellen Aspekten	<u>Hinweise der Haager Konferenz zu finanziellen Aspekten internationaler Adoptionen</u>
Hinweise zum gewöhnlichen Aufenthalt	<u>Hinweise der Haager Konferenz zum gewöhnlichen Aufenthalt und zum Geltungsbereich des Haager Übereinkommens von 1993 über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoption</u>
HS	Heimatstaat
ISD	Internationaler Sozialdienst
KAE	künftige Adoptiveltern
Kinderrechtskonvention / KRK	<u>Übereinkommen der Vereinten Nationen von 1989 über die Rechte des Kindes</u>
Leitlinien	Toolkit der Haager Konferenz zur Verhinderung und Bekämpfung unerlaubter Praktiken bei internationalen Adoptionen, Teil IV, Leitlinien für die Verbesserung der Zusammenarbeit und Koordination zur Verhinderung und Bekämpfung (auch systematisch auftretender) unerlaubter Praktiken
Merkblätter / MB	Toolkit der Haager Konferenz zur Verhinderung und Bekämpfung unerlaubter Praktiken bei internationalen Adoptionen, Merkblätter zu unerlaubten Praktiken
Mustervorgehensweise	Toolkit der Haager Konferenz zur Verhinderung und Bekämpfung unerlaubter Praktiken bei internationalen Adoptionen, Teil III, Mustervorgehensweise für den Umgang mit mutmaßlichen oder tatsächlichen Fällen

	unerlaubter Praktiken
PLF Nr. 1	Praxisleitfaden der Haager Konferenz Nr. 1: „Die Umsetzung und Durchführung des Haager Adoptionsübereinkommens aus dem Jahr 1993“
PLF Nr. 2	Praxisleitfaden der Haager Konferenz Nr. 2: „Zulassung und zur Adoption zugelassene Organisationen“
S&E	Schlussfolgerungen und Empfehlungen
SK	Spezialkommission zur praktischen Durchführung des Adoptionsübereinkommens von 1993
Übersicht	Übersicht bewährter Verfahren zu den finanziellen Aspekten internationaler Adoptionen
UNICEF	Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen
VN-Leitlinien	VN-Leitlinien von 2009 für alternative Formen der Betreuung von Kindern
VN-Sonderbericht 2017	VN-Sonderberichterstatteerin für Kinderhandel, Kinderprostitution und Kinderpornografie, Thematischer Bericht zu unerlaubten Adoptionen
VN-Sonderbericht 2020	VN-Sonderberichterstatteerin für Kinderhandel, Kinderprostitution und Kinderpornografie, Abschlussbericht
Zugelassene Organisation	Organisation, die über eine Zulassung für ihre Tätigkeit im Adoptionsbereich verfügt. ¹

Merkblätter zu unerlaubten Praktiken

MB 1 „Entführung“	Merkblatt 1: Entführung, Verkauf von und Handel mit Kindern
MB 2 „Umgehen des Übereinkommens“	Merkblatt 2: Umgehen der Anwendung des Übereinkommens
MB 3 „Vermögensvorteile“	Merkblatt 3: Unstatthafte Vermögens- oder sonstige Vorteile

Alle im Toolkit erwähnten Dokumente der Haager Konferenz zum Thema Adoption können auf der Website der Haager Konferenz www.hcch.net unter dem Link „Auslandsadoption“ abgerufen werden.

¹ In diesem Toolkit beziehen sich, sofern nicht anders angegeben, sämtliche Inhalte mit Bezug auf zugelassene Organisationen auch auf anerkannte Personen ohne Zulassung (Art. 22 Abs. 2 HAÜ).

MB 4 „Identität“	Merkblatt 4: Falschangaben zur Identität
MB 5 „Urkunden und Dokumente“	Merkblatt 5: Falschbeurkundung und Urkundenfälschung
MB 6 „Subsidiarität“	Merkblatt 6: Mangelnde Berücksichtigung der Subsidiarität
MB 7 „Zustimmung“	Merkblatt 7: Adoptierbarkeit – Fehlende oder unzureichende Zustimmung
MB 8 „Eltern unbekannt“	Merkblatt 8: Falschangaben zur Adoptierbarkeit bei Kindern unbekannter Eltern
MB 9 „KAE“	Merkblatt 9: Umgehen des Verfahrens zur Beantragung der Adoption, der Vorbereitung und Prüfung der KAE sowie der Adoptionspflegephase
MB 10 „Matching“	Merkblatt 10: Umgehen des Matching-Verfahrens
MB 11 „Herkunft“	Merkblatt 11: Nichtaufbewahrung von oder unrechtmäßige Verweigerung des Zugangs zu Angaben über die Herkunft

Einleitung



Einleitung

1	Warum dieses Toolkit?	15
2	Was enthält dieses Toolkit?	17
3	An wen richtet sich dieses Toolkit?	18
4	Was ist der Anwendungsbereich dieses Toolkits?	18

1. Warum dieses Toolkit?

- 1 Das Adoptionsübereinkommen von 1993 wurde ausgearbeitet, weil es im Zusammenhang mit internationalen Adoptionen zu erheblichen und komplexen sozialen wie juristischen Problemen kam und kein internationales Rechtsinstrument für den Umgang mit diesen Problemen existierte. Zwei wesentliche Ziele des Übereinkommens bestanden folglich darin, „Schutzvorschriften einzuführen, damit internationale Adoptionen zum **Wohl des Kindes** und unter Wahrung seiner völkerrechtlich anerkannten **Grundrechte** stattfinden“ sowie „ein System der Zusammenarbeit unter den Vertragsstaaten einzurichten, um die Einhaltung dieser Schutzvorschriften sicherzustellen und dadurch **die Entführung und den Verkauf von Kindern sowie den Handel mit Kindern zu verhindern**“ (Art. 1 Buchst. a und b HAÜ, Hervorhebungen hinzugefügt).
- 2 Das Übereinkommen hat dazu beigetragen, dass Rechtsvorschriften und Regeln ausgearbeitet, strengere Verfahren und Kontrollen eingeführt und die Bearbeitung internationaler Adoptionen den zuständigen staatlichen Stellen übertragen wurde. Damit ist auch der politische Wille erstarkt, die Anwendung unerlaubter Praktiken bei internationalen Adoptionen zu verhindern und zu bekämpfen. Die Unterzeichnung des Übereinkommens kann allerdings nur wenig bewirken, wenn die Vertragsstaaten es nicht ordnungsgemäß umsetzen und es dadurch weiterhin zu unerlaubten Praktiken kommen kann.¹ Hinzu kommt, dass im Übereinkommen zwar Schutzvorschriften vorgesehen sind, durch deren sachgemäße Anwendung das Risiko unerlaubter Praktiken erheblich sinkt, darin aber nicht auf alle Faktoren eingegangen wird, die das Auftreten solcher Praktiken begünstigen oder diese erleichtern können. Es ist daher wichtig, dass die Staaten entsprechende Problematiken erkennen und Faktoren bekämpfen, die ein günstiges Umfeld für unerlaubte Praktiken schaffen, dass sie Präventionsmechanismen einführen, staatliche Stellen und Organisationen (insbesondere zugelassene Organisation) ausreichend kontrollieren, Adoptionsverfahren überwachen und mit anderen Staaten zusammenarbeiten, um auf jegliches Auftreten mutmaßlich unerlaubter Praktiken wirksam reagieren zu können.
- 3 Vor diesem Hintergrund wurde die Einberufung einer Arbeitsgruppe² beschlossen, die Materialien zur Verhinderung und Bekämpfung unerlaubter Praktiken ausarbeiten sollte. Diese Materialien bilden das vorliegende Toolkit³.

¹ Siehe „20 Jahre Haager Übereinkommen von 1993: Bewertung der Auswirkungen des Übereinkommens auf Gesetze und Praktiken im Bereich der internationalen Adoption und des Schutzes von Kindern“, Vorbereitendes Dokument Nr. 3 von Mai 2015, erstellt für die SK von Juni 2015 zur praktischen Durchführung des Adoptionsübereinkommens von 1993.

² Weitere Informationen zur Tätigkeit der Arbeitsgruppe finden sich auf der Website der Haager Konferenz www.hcch.net unter dem Link „Auslandsadoption“.

³ Seit ihrer Gründung haben zahlreiche Experten in der Arbeitsgruppe mitgewirkt. Die folgenden Personen haben an mindestens zwei Sitzungen der Arbeitsgruppe teilgenommen und/oder waren aktiv an den Erörterungen und der Erstellung des Toolkits beteiligt:

Mitglieder der Haager Konferenz – Vertragsparteien: Australien (Fr. Rosie Elliot, Fr. Sarah Healy, Hr. Samuel Mackay, Fr. Elisabeth Wale); Belgien (Fr. Ariane Van Den Berghe, Hr. Koen Rummens); Brasilien (Fr. Natalia Camba Martins); Chile (Fr. Marisol Fernández, Fr. Orietta Orellana, Fr. Martina Strobel, Fr. Maria Isabel Torres); China (Fr. Juan Li, Fr. Yanbo Ma, Hr. Dongliang Wang, Fr. Yunmei (May) Wang, Hr. Liujun Zhang); Dänemark (Fr. Karina Haahr-Pedersen, Fr. Karin Rønnow-Søndergaard); Frankreich (Fr. Nathalie Brat, Fr. Cécile Brunet-Ludet, Fr. Marie-Laure Gounin, Hr.

Die negativen Folgen unerlaubter Praktiken und die potenziellen Konsequenzen fehlender Maßnahmen zu ihrer Verhinderung und Bekämpfung

Unerlaubte Praktiken haben verheerende Auswirkungen:

- Sie können dazu führen, dass **Kinder ihren leiblichen Familien ohne Notwendigkeit entzogen** und/oder ohne Notwendigkeit in Kinderfürsorgeeinrichtungen untergebracht werden.
- Sie verursachen oft **dauerhafte tiefgreifende Traumata und Schädigungen** (z. B. Leid, psychische Probleme, lebensverändernde Ereignisse, Vulnerabilität oder Unsicherheiten) bei den beteiligten Personen, insbesondere bei den Adoptivkindern und Familien.
- Wenn unerlaubte Praktiken ohne Konsequenzen bleiben, **schwächt sich die Abschreckungswirkung ab** und **Vorschriften** können **wirkungslos** werden; außerdem kann Straffreiheit zu **weiteren Verstößen** führen.
- **Ohne den Erkenntnisgewinn** aus gründlichen Untersuchungen unerlaubter Praktiken lassen sich bestehende Präventionsmaßnahmen nur **schwer verbessern**.
- Unerlaubte Praktiken **belasten die Allgemeinheit** (z. B. wenn die Betroffenen unter Umständen professionelle Hilfe benötigen oder aus ihrer Community ausgeschlossen sind).
- Sie können die möglichen **positiven Auswirkungen** der internationalen Adoption als Maßnahme des Kinderschutzes **beeinträchtigen** (weil z. B. das erforderliche Vertrauen der Staaten untereinander und der Allgemeinheit in den Staat untergraben wird – eben jenes Vertrauen,

Etienne Rolland-Piegue); Indien (Hr. Sanjay Barshilia, Hr. Manoj Kumar Singh); Irland (Fr. Patricia Carey, Hr. Kiernan Gildea, Fr. Tara Downes); Italien (Fr. Alessandra Barberi, Fr. Grazia Cesaro, Fr. Anna Guerrieri, Hr. Joseph Moyersoien); Kanada (Fr. Louise Gagnon, Fr. Josée-Anne Goupil, Fr. Erin O'donoughue Given, Fr. Geneviève Poirier, Fr. Marie Riendeau, Fr. Michèle Salmon); Kroatien (Fr. Irena Majstorovic, Fr. Jasna Palić Babić, Fr. Martina Tutić); Malta (Fr. Denise Frendo, Fr. Edwina Gouder); Mexiko (Fr. Dulce María Mejía Cortés, Hr. Miguel Angel Reyes Moncayo); Niederlande (Hr. Arjan Van Leur); Norwegen (Fr. Benthe Hoseth); Peru (Fr. Soledad Cisneros Campoverde, Fr. Kerin Ludeña Torres, Fr. Mayda Ramos Ballón); Philippinen (Fr. Bernadette Abejo); Portugal (Fr. Eliana Costa Mendes Dos Santos, Fr. Bárbara Sacur); Sambia (Fr. Nomsisi Wonani); Schweiz (Fr. Joëlle Schickel-Küng); Sri Lanka (Fr. Nirmalee Perera); Venezuela (Judge Rosa Isabel Reyes Rebolledo); Vereinigte Staaten von Amerika (Botschafterin Susan Jacobs, Fr. Marisa Light, Fr. Trish Maskew, Fr. Kjersti Olson, Fr. Carine Rosalia); Vietnam (Hr. Anh Tuan Dang Tran, Fr. Thi Hao Nguyen, Fr. Minh Phuong Nguyen, Fr. Thi Kim Anh Pham).

Mitglieder der Haager Konferenz – Nichtvertragsparteien: Republik Korea (Fr. Hyunhee Han, Fr. Hwayon Lee).

Beobachter – Vertragsparteien, die keine Mitglieder sind: Haiti (Hr. Andolphe Elie Ducarmel Guillaume); Kap Verde (Fr. Catia Cardoso, Hr. Jose Carlos Correia, Fr. Margarida Lopes Borges Andrade); Togo (Fr. Djanguenane Epse Penn Y. Falaman, Hr. Abd-Nafiou Mamanh, Hr. Pascal Tchiltème Toatre).

Beobachter – Internationale Organisationen: UNICEF (Hr. Nigel Cantwell); Intercountry Adoptee Voices/ICAV (Fr. Lynelle Long); Internationaler Sozialdienst/ISD (Fr. Mia Dambach, Hr. David Smolin, Fr. Jeannette Wöllenstein-Tripathi); Nordic Adoption Council/NAC (Hr. Øystein Gudim, Hr. Kristinn Ingvarsson).

das vom Adoptionsübereinkommen von 1993 durch ein System der Zusammenarbeit und der Schutzmechanismen aufgebaut werden sollte; es kann dazu kommen, dass Staaten internationale Adoptionen durch Moratorien und Adoptionsstopps aussetzen oder stark einschränken).

2. Was enthält dieses Toolkit?

- 4 Das Toolkit besteht aus den unten aufgeführten Materialien, die einzeln oder zusammen gelesen werden können. Wo es angebracht erschien, wurden Querverweise eingefügt, um einen ganzheitlichen Blick darauf zu ermöglichen, welcher Ansatz gewählt werden sollte, um unerlaubte Praktiken zu erkennen, zu verhindern und gegen sie vorzugehen.
- 5 Die Materialien sind bewusst allgemein formuliert, damit die Staaten sie durch die Entwicklung eigener Verfahren, Maßnahmen und Schutzmechanismen an ihre konkreten Gegebenheiten anpassen und weit verbreiten können. Dieses Toolkit entbindet die Staaten nicht davon, eigene Maßnahmen, Konzepte, Garantien und Verfahren zum Schutz vor und zur Bekämpfung von unerlaubten Praktiken bei der internationalen Adoption vorzusehen.

Einleitung

- 6 In der Einleitung werden die Gründe für die Ausarbeitung des Toolkits, sein Inhalt, sein Adressatenkreis und sein Anwendungsbereich erläutert und es wird daran erinnert, wie wichtig das Wohl des Kindes und die Achtung seiner Grundrechte in allen Adoptionsangelegenheiten sind.

Teil I – Merkblätter zu unerlaubten Praktiken

- 7 Die Merkblätter sollen informieren über:
 - illegale Praktiken bei internationalen Adoptionen;
 - Faktoren, die zur Entstehung unerlaubter Praktiken beitragen und/oder diese erleichtern („begünstigende Faktoren“);
 - Maßnahmen und Schutzmechanismen, die dazu beitragen können, unerlaubte Praktiken zu **verhindern**.

Teil II – Checkliste als Entscheidungshilfe für die Zentralen Behörden

- 8 Die Checkliste soll den Zentralen Behörden bzw. zugelassenen Organisationen vor dem Hintergrund der jeweiligen Zuständigkeit und (Mit-)Verantwortung des Heimat- und des Aufnahmestaats eine **Übersicht der zu prüfenden Punkte** und der **Handlungsoptionen bei jedem einzelnen Schritt** eines internationalen Adoptionsverfahrens an die Hand geben, damit dieses möglichst nicht von unerlaubten Handlungen beeinträchtigt oder beeinflusst werden kann.

Teil III – Mustervorgehensweise für den Umgang mit mutmaßlichen oder tatsächlichen Fällen unerlaubter Praktiken

- 9 Die Mustervorgehensweise soll als Anleitung für den **Umgang** mit konkreten Fällen oder Verdachtsfällen unerlaubter Praktiken dienen, und zwar auch bei systematischem Auftreten unerlaubter Praktiken.

Teil IV – Leitlinien für die Verbesserung der Zusammenarbeit und Koordination zur Verhinderung und Bekämpfung (auch systematisch auftretender) unerlaubter Praktiken

- 10 Die Leitlinien sollen **Anhaltspunkte** dafür liefern, **wie die Staaten zusammenarbeiten und ihre Bemühungen koordinieren** können, um unerlaubte Praktiken, auch bei systematischem Auftreten, zu verhindern und zu unterbinden.

3. An wen richtet sich dieses Toolkit?

- 11 Das Toolkit ist in erster Linie für Behörden und staatliche Stellen sowie Organisationen gedacht, die direkt oder indirekt an internationalen Adoptionsverfahren beteiligt sind, wobei sich jede Komponente des Toolkits vorrangig an bestimmte Akteure richtet:
- Die Merkblätter sind in erster Linie für die Zentralen Behörden und sonstigen zuständigen staatlichen Stellen (z. B. Richterinnen und Richter oder Verwaltungsbehörden) und für Organisationen (z. B. zugelassene Organisationen) gedacht. Sie können auch im Rahmen der technischen Unterstützung neu hinzukommender Vertragsstaaten oder für Vertragsstaaten, die ihr Adoptionssystem überarbeiten möchten, hilfreich sein.
 - Die Checkliste ist für die Zentralen Behörden und ggf. zugelassene Organisationen bestimmt.
 - Die Mustervorgehensweise und die Leitlinien richten sich – orientiert an ihren jeweiligen Aufgaben und Zuständigkeiten – in erster Linie an alle staatlichen Akteure.
- 12 Darüber hinaus kann das Toolkit auch für andere Fachkräfte aus dem Bereich Adoption (z. B. Juristinnen und Juristen, Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter oder Psychologinnen und Psychologen) und für Beschäftigte in Kinderfürsorgeeinrichtungen relevant sein. Auch für Adoptivkinder⁴, leibliche Familien oder (künftige) Adoptiveltern und -familien kann es von Interesse sein.

4. Was ist der Anwendungsbereich dieses Toolkits?

- 13 Das Toolkit zielt darauf ab, unerlaubte Praktiken bei internationalen Adoptionen gemäß dem Adoptionsübereinkommen von 1993 zu verhindern und zu bekämpfen.
- 14 Die Vertragsstaaten werden jedoch ermutigt, dieses Toolkit auch im größtmöglichen Umfang auf internationale Adoptionen zwischen Vertragsstaaten und Nichtvertragsstaaten anzuwenden. Die Erfahrung zeigt, dass internationale Adoptionen außerhalb des Anwendungsbereichs des Adoptionsübereinkommens von 1993 mit einem höheren Risiko für unerlaubte Praktiken verbunden sind. Dementsprechend wurde bei früheren Sitzungen der Spezialkommission die Empfehlung ausgesprochen, dass die Vertragsstaaten des Adoptionsübereinkommens von 1993 „die Standards und Schutzvorschriften des

⁴ Der Begriff „Adoptivkind“ bezieht sich in diesem Toolkit in der Regel auf Adoptivkinder aus einer internationalen Adoption.

Übereinkommens so weit wie möglich auf internationale Adoptionsvereinbarungen mit Nichtvertragsstaaten anwenden" sollten.⁵

- 15 Darüber hinaus können die Vertragsstaaten erwägen, das Toolkit auch im Umgang mit mutmaßlich unerlaubten Praktiken bei vor dem Inkrafttreten des Übereinkommens in ihrem Land zustande gekommen Adoptionen heranzuziehen.⁶
- 16 Dieses Toolkit ist weder für die einzelnen Staaten oder Zentralen Behörden verbindlich, noch ändert es die Bestimmungen des Übereinkommens; alle Staaten werden jedoch ermutigt, eine Überprüfung ihrer eigenen Praktiken zu erwägen und diese, wo es angebracht und machbar ist, im Einklang mit dem Toolkit anzupassen. Sowohl seit längerem bestehende als auch neu etablierte Zentrale Behörden sollten die Umsetzung des Übereinkommens als einen kontinuierlich fortschreitenden Prozess schrittweiser Verbesserung betrachten.

Sicherstellung des Kindeswohls und kinderfreundliche Maßnahmen bei der Verhinderung und Bekämpfung unerlaubter Praktiken bei der internationalen Adoption

Dem Wohl des Kindes ist bei der Adoption die höchste Bedeutung zuzumessen (Art. 21 KRK). Klare Vorgaben dazu, wie bei Adoptionen zu ermitteln ist, was dem Kindeswohl dient, können einen Schutz vor unerlaubten Praktiken darstellen. Diese Vorgaben sollten sich an den in der KRK und im Adoptionsübereinkommen von 1993 verankerten Grundsätzen und Schutzmechanismen orientieren. Dazu gehört, dass in einem Adoptionsverfahren stets eine Bewertung des Kindeswohls vorgenommen werden sollte, die individuell auf Einzelfallbasis erfolgen und die Ansichten des Kindes entsprechend seines Alters und seiner Reife (d. h. Kinder sollten aktiv an den sie betreffenden Entscheidungen mitwirken können) sowie die lebenslangen Auswirkungen einer Adoption berücksichtigen sollte. Wie bei jeder Entscheidung, die sich auf ein Kind auswirkt, sollten auch hier die Grundrechte des Kindes geachtet werden.

Alle Akteure sollten im Umgang mit mutmaßlichen oder tatsächlichen Fällen unerlaubter Praktiken stets das Wohl des Kindes im Blick haben und die Belange der Adoptivkinder sowie der leiblichen Familien und Adoptivfamilien berücksichtigen. Bei sämtlichen Maßnahmen zur Bekämpfung unerlaubter Praktiken ist es außerdem außerordentlich wichtig, nicht nur deren kurzfristige, sondern auch ihre langfristigen Auswirkungen auf das Adoptivkind zu bedenken.

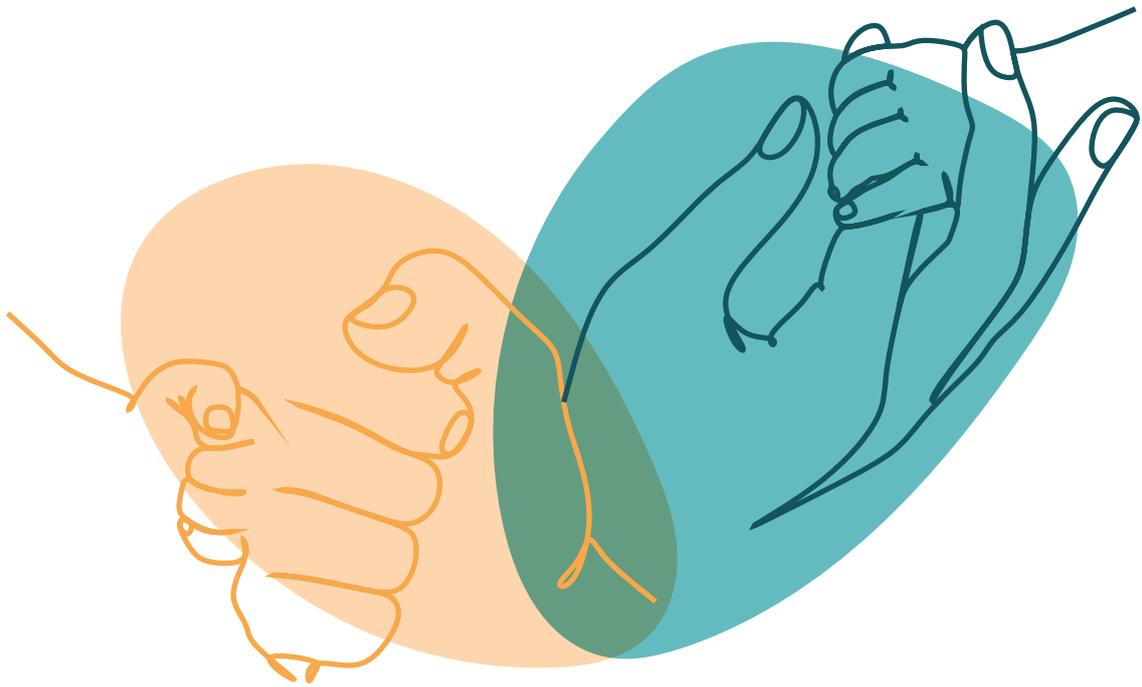
⁵ SK von 2000, S&E Nr. 11; SK von 2005, S&E Nr. 19; SK von 2010, S&E Nr. 36.

⁶ SK von 2022, S&E Nr. 5.

Staatliche Stellen und Organisationen sollten in allen adoptionsbezogenen Bereichen kinderfreundliche Ansätze verfolgen. Von Erwachsenen für Erwachsene entwickelte Konzepte, Verfahren und Systeme müssen daher möglicherweise angepasst werden, um den Möglichkeiten, Bedürfnissen und Rechten von Kindern Rechnung zu tragen und zu gewährleisten, dass sie angemessen unterstützt und einbezogen werden. Kinderfreundliche Ansätze im Bereich der Adoption können Folgendes umfassen:

- Aufbringen von Zeit und Aufmerksamkeit, um zu gewährleisten, dass das Kind in allen Phasen des Adoptionsverfahrens angemessen informiert und vorbereitet wird und die Möglichkeit erhält, seine Meinung zu äußern;
- Anpassen der Ausdrucksweise und des Kommunikationsstils an die Fähigkeiten des Kindes;
- Einrichten von Beschwerdemechanismen, die auf Kinder zugeschnitten sind, und Unterstützung der Kinder beim Zugang zu diesen Mechanismen.

Glossar



Für die Zwecke dieses Toolkits wurden die nachstehenden Begriffe definiert. Sofern die Definitionen anderen Quellen entnommen wurden, sind diese Quellen in Klammern angegeben.

1. Definitionen

Aussetzen/Abgeben: Eine Handlung, die Folgendes umfassen kann:

- dauerhaftes anonymes Zurücklassen eines Kindes an einem Ort, an dem es (nicht) gefunden und betreut werden kann; oder
- Anvertrauen eines Kindes an eine andere Person, ohne dass es nach einer bestimmten Zeit wieder abgeholt wird und ohne dass die Möglichkeit besteht, die Person/Personen, die das Kind anvertraut hat/haben, zu kontaktieren oder ausfindig zu machen.

Begünstigende Faktoren: Soziale, wirtschaftliche und sonstige Faktoren oder Schwachstellen im Hinblick auf die rechtlichen Rahmenbedingungen, Institutionen, Ressourcen und/oder Verfahren innerhalb eines Staates, die das Auftreten unerlaubter Praktiken erleichtern oder dazu beitragen können.

Elternteil: Elternteil(e) des Kindes bei der Geburt. In diesem Toolkit werden sie auch als „leibliche Eltern“ oder „leibliche(r) Elternteil(e)“ bezeichnet. Darüber hinaus kann sich, je nach Thematik, die Bezeichnung auch auf rechtliche Eltern(teile) oder biologische Eltern(teile) beziehen, deren rechtliche Elternschaft nicht festgestellt ist, oder auf beide. Aus Gründen der Eindeutigkeit werden die Begriffe „Eltern“ und „Elternteil“ nicht für Adoptiveltern verwendet; diese werden stattdessen „Adoptiveltern(teil)“ genannt.

Entführung von Kindern: Widerrechtliche Verbringung eines Kindes, insbesondere unter Anwendung von Gewalt, auch mittels Zwang oder Drohungen, zum Zwecke der internationalen Adoption. Dies kann bspw. durch die Entführung des Kindes geschehen oder indem den Eltern fälschlicherweise mitgeteilt wird, ihr Kind sei tot geboren oder kurz nach der Geburt verstorben (siehe VN-Sonderbericht 2017, Rdnr. 28).

Falschbeurkundung: Erstellung eines falschen Dokuments. Falschbeurkundung ist eine Form des Betrugs.

Familie: Wird nicht auf Eltern oder leibliche Eltern, sondern auf Familie oder leibliche Familie Bezug genommen, dann sind damit nicht nur die leiblichen Eltern, sondern auch die im selben Haushalt lebenden nahen Verwandten (z. B. Geschwister, Großeltern) gemeint. Wird nicht auf Adoptiveltern, sondern auf die Adoptivfamilie Bezug genommen, dann ist damit die Familieneinheit gemeint, die aus dem Adoptivkind¹, seinen Adoptiveltern oder seinem Adoptivelternteil und ggf. seinen Geschwistern besteht.

¹ In einigen Staaten werden auch andere Begriffe, etwa „Adoptierte(r)“ oder „adoptierte Person“, verwendet.

Freigabe: Wenn sich „ein [rechtlicher] Elternteil entscheidet, auf [elterliche] Rechte und Pflichten im Hinblick auf ein Kind zu verzichten oder diese aufzugeben oder die Zustimmung zur Adoption des Kindes“ gegenüber einer staatlichen Stelle zu erteilen (PLF Nr. 1, Rdnr. 267).

Handel mit Kindern: Die „Zahlung von Geld oder eine andere Gegenleistung zur Erleichterung der illegalen Verbringung von Kindern zum Zwecke der illegalen Adoption oder anderer Formen der Ausbeutung“ (PLF Nr. 1, Rdnr. 74).²

Illegale Adoption:³ „Eine Adoption, die aus ‚Missbräuchen wie Entführung und Verkauf von Kindern, dem Handel mit Kindern und andere[n] rechtswidrige[n] oder unzulässige[n] gegen das Kind gerichtete[n] Tätigkeiten‘ resultiert [...]“ (PLF Nr. 1, Glossar) und in der Regel gesetzlich untersagt ist.

Kindeswohl: „Der Ausdruck wird im Übereinkommen nicht definiert, weil die Anforderungen, die notwendig sind, um dem Wohl des Kindes gerecht zu werden, in jedem Einzelfall unterschiedlich ausfallen können, und die in Betracht zu ziehenden Gesichtspunkte grundsätzlich nicht beschränkt werden sollten. Allerdings verweist das Übereinkommen auf eine ganze Reihe wesentlicher Gesichtspunkte. Diese müssen in die Überlegungen, was dem Wohl des Kindes dient, das Subjekt einer internationalen Adoption ist, einbezogen werden. [...]“ (PLF Nr. 1, Glossar).

Künftige Adoptiveltern(teile) (KAE): Person(en), die eine Adoption wünscht/wünschen, unabhängig davon, ob ihre Fähigkeit und Eignung für eine Adoption bereits festgestellt wurden.

Privatadoption: „Adoption, bei der die Absprachen unmittelbar zwischen einem leiblichen Elternteil in einem Vertragsstaat und KAE in einem anderen Vertragsstaat getroffen wurden. Privatadoptionen, die unmittelbar zwischen den leiblichen Eltern und den Adoptiveltern arrangiert wurden, fallen in den Anwendungsbereich des Übereinkommens, wenn die Voraussetzungen des Art. 2 erfüllt sind (unter anderem, wenn das Kind vom Heimatstaat in den Aufnahmestaat gebracht worden ist, dorthin gebracht wird oder werden soll), aber derartige Adoptionen sind mit dem Übereinkommen nicht vereinbar. [...]“ (PLF Nr. 1, Glossar).

² In diesem Toolkit wird die Formulierung „Handel mit Kindern“ verwendet, da dies auch im Übereinkommen so gehandhabt wird. Gleichbedeutend kann auch der Begriff „Kinderhandel“ verwendet werden. Es sei darauf hingewiesen, dass die meisten Ausbeutungsformen, die in der Definition des Begriffs „Menschenhandel“ im „Zusatzprotokoll von 2000 zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität“ (Palermo-Protokoll) aufgelistet werden, also etwa sexuelle Ausbeutung, Zwangsarbeit, Sklaverei, Leibeigenschaft oder Entnahme von Organen, nicht typisch für den Handel mit Kindern zum Zwecke der internationalen Adoption sind (siehe dazu auch D. Smolin, *Intercountry Adoption as Child Trafficking*, 39 Val. U. L. Rev. 281 [2004], S. 296).

³ Allgemein bezieht sich der Begriff „illegal“ auf Handlungen, die gesetzlich untersagt sind, während „unerlaubt“ sowohl gesetzlich untersagt als auch unethisch oder unmoralisch bedeuten kann. Mit keinem der beiden Begriffe werden Handlungen umschrieben, die lediglich im Widerspruch zu bewährten Konzepten stehen.

Subsidiaritätsprinzip: „Ein Kind [sollte] möglichst in seiner natürlichen Familie oder im erweiterten Familienkreis untergebracht werden [...]. Falls dies nicht möglich oder praktikabel ist, sollten andere Formen dauerhafter Betreuung in einer Familie im Heimatstaat ins Auge gefasst werden. Nur wenn nationale Lösungen gebührend geprüft wurden, sollte eine internationale Adoption in Betracht gezogen werden, und dies auch nur, wenn es dem Kindeswohl entspricht“ (PLF Nr. 1, Rdnr. 47).

Systematisches Auftreten unerlaubter Praktiken: Unerlaubte Praktiken treten systematisch auf, wenn es über einen bestimmten Zeitraum hinweg wiederholt zu Missbräuchen ähnlicher Art unter regelmäßiger Beteiligung derselben Akteure kommt.⁴

Unabhängige Adoptionen: „Fälle [...], bei denen die [KAE] durch ihre Zentrale Behörde oder [zugelassene Organisation] als für eine Adoption in Betracht kommend und geeignet genehmigt wurden. Diese reisen dann eigenständig in einen Heimatstaat, um ein Kind zur Adoption zu finden, ohne die Hilfe einer Zentralen Behörde oder [zugelassenen Organisation] im Heimatstaat in Anspruch zu nehmen. [...] Sie genügen nicht den Anforderungen des Übereinkommens und für sie sollte keine Bescheinigung nach Art. 23 des Übereinkommens erteilt werden. [...]“ (PLF Nr. 1, Glossar).

Unerlaubte Praktiken bei internationalen Adoptionen:⁵ Praktiken, die „zu Situationen führen, in denen ein Kind unter Missachtung der Rechte des Kindes oder der Schutzvorschriften des [Adoptions-]Übereinkommens von 1993 adoptiert wurde [oder werden soll]“ (Diskussionspapier Australien/Haager Konferenz von 2012).⁶

Unzulässige Einflussnahme: Ein unstatthaftes oder unerlaubtes Mittel, um eine Zustimmung zur Adoption zu erlangen. „Eine unzulässige Beeinflussung könnte vorliegen, wenn irgendeine Form von Gegenleistung oder Zahlung benutzt wird, um die Entscheidung zur Freigabe eines Kindes zur Adoption zu beeinflussen oder herbeizuführen“ (PLF Nr. 1, Rdnr. 83).

⁴ Beispiele für Systeme unerlaubter Praktiken können sein: Die routinemäßige Unterbringung von Kindern in Fürsorgeeinrichtungen und die Deklaration dieser Kinder als adoptionsbedürftige „Waisen“ ohne ausreichende Nachforschungen zu ihrem Hintergrund und ohne angemessene Bemühungen zur Suche nach ihrer leiblichen Familie. Ein weiteres Beispiel ist die standardmäßige Einholung der „Zustimmung“ oft ungebildeter oder analphabetischer Eltern durch Beschäftigte der Fürsorgeeinrichtungen unter irreführenden oder falschen Versprechungen. Die Eltern werden unter Umständen in dem Glauben gelassen, dass das Kind im Aufnahmestaat ein Internat besuchen und später zur Familie zurückkehren wird, während es in Wirklichkeit adoptiert werden soll. Oder Kinder werden routinemäßig für eine internationale Adoption vorgesehen, ohne dass der Familie zuvor Unterstützung angeboten und/oder geeignete dauerhafte alternative Betreuungsmöglichkeiten im Inland geprüft werden. Oder den KAE wird standardmäßig gestattet, Kinderfürsorgeeinrichtungen zu besuchen und Kinder auszusuchen, die sie adoptieren möchten. Anschließend wird von Beschäftigten dieser Einrichtungen ein „Matching“ der Kinder entsprechend den Präferenzen der KAE durchgeführt. Oder zugelassene Organisationen stellen wiederholt Gebühren für Tätigkeiten in Rechnung, die nicht durchgeführt wurden.

⁵ Ebd.

⁶ Siehe [Diskussionspapier: Zusammenarbeit zwischen den Zentralen Behörden zur Entwicklung eines gemeinsamen Ansatzes zur Verhinderung und Bekämpfung unerlaubter Praktiken bei internationalen Adoptionen](#), 2012.

Urkundenfälschung: Veränderung eines Dokuments, so dass es falsche Informationen enthält. Urkundenfälschung ist eine Form des Betrugs.

Verkauf von Kindern: „[J]ede Handlung oder jedes Geschäft, mit denen ein Kind gegen Bezahlung oder für eine andere Gegenleistung von einer Person oder Personengruppe an eine andere übergeben wird“ (Art. 2 Buchst. a Fakultativprotokoll VKK). Das umfasst unter anderem auch das „unstatthafte Herbeiführen der Zustimmung zur Adoption eines Kindes unter Verstoß gegen die anwendbaren internationalen Übereinkünfte betreffend die Adoption [...] als Vermittler“ (Art. 3 Abs. 1 Buchst. a Ziff. ii Fakultativprotokoll VKK).

Waise: Ein Kind unter 18 Jahren, das alle gesetzlichen Elternteile infolge von Todesfällen verloren hat.

2. Definitionen im Zusammenhang mit finanziellen Aspekten⁷

Die nachstehenden Begriffsbestimmungen geben einige der Definitionen wieder, die auch in den „Hinweisen zu finanziellen Aspekten“ enthalten sind:

Auslagen (Art. 32 Abs. 2 HAÜ): Geldbeträge, die im Rahmen des Adoptionsverfahrens für bestimmte Dienstleistungen entrichtet werden. Die in Rechnung gestellten Beträge werden als Kosten bezeichnet, die gezahlten Beträge als Auslagen. Kosten sind ab dem Zeitpunkt, in dem sie bezahlt wurden, Auslagen.

Beitrag: [Zwei Arten von Beiträgen sind möglich.]

- Vom **Heimatstaat** geforderte Beiträge, die verpflichtend zu leisten und zur Verbesserung des Adoptionssystems bzw. des Kinderschutzsystems vorgesehen sind. Die Höhe der Beiträge wird vom Heimatstaat festgelegt. Sie werden von staatlichen oder sonstigen entsprechend befugten Stellen im Heimatstaat verwaltet, die auch über die Verwendung der Mittel entscheiden.
- Von **zugelassenen Organisationen** geforderte Beiträge, die von den KAE zu leisten sind. Diese Beiträge können für bestimmte Fürsorgeeinrichtungen⁸ (z. B. für die Unterhaltskosten des Kindes) oder für Kooperationsprojekte der zugelassenen Organisation im Heimatstaat vorgesehen sein. Solche Kooperationsprojekte können eine Bedingung für die Zulassung dieser Organisation im Heimatstaat sein. Die Höhe des Beitrags wird von der zugelassenen Organisation oder ihren Partnern festgelegt. Unter Umständen ist die Zahlung dieser Beiträge nicht gesetzlich vorgeschrieben, sondern wird von der zugelassenen Organisation lediglich „empfohlen“. In der Praxis sind die Beiträge für die KAE jedoch insofern „verpflichtend“, als die Bearbeitung ihres Antrags von der Zahlung abhängig gemacht wird.

⁷ Siehe insbesondere Teil I „Merkblätter“, MB 3 „Vermögensvorteile“.

⁸ Unter „Fürsorgeeinrichtung für Kinder“ oder „Kinderfürsorgeeinrichtung“ sind in diesem Toolkit die möglichen Formen von Einrichtungen zur Betreuung zu verstehen (siehe VN-Leitlinien, Rdnr. 29 Buchst. c Ziff. iv).

Gebühren (Art. 32 Abs. 2 HAÜ): Beträge, die von einer Person oder Stelle für eine bestimmte Dienstleistung (z. B. für eine Einreichung bei Gericht) in Rechnung gestellt werden. In der Regel handelt es sich um feste Beträge, die in einer Summe für eine bestimmte Dienstleistung oder eine Reihe von Dienstleistungen zu zahlen sind, aber es kann sich auch um Stundensätze (z. B. Anwaltshonorare) handeln. Auslagen sind somit eine Unterkategorie der Adoptionskosten. Die in Art. 32 Abs. 2 genannten „Honorare“ beziehen sich auf die Beträge, die von Fachkräften, etwa Rechtsanwältinnen bzw. Rechtsanwälten, Psychologinnen bzw. Psychologen oder Ärztinnen bzw. Ärzten – für ihre Leistungen in einem bestimmten Fall verlangt werden.

Kooperationsprojekte: Programme oder Projekte, die darauf abzielen, das Kinderschutzsystem in einem Heimatstaat zu stärken. Meist dienen sie insbesondere dem Aufbau von Kapazitäten oder der Schulung von Akteuren und sind im Idealfall so angelegt, dass sie sich langfristig selbst tragen. Sie werden [...] als eine Form der Entwicklungshilfe betrachtet.

Kosten: (Art. 32 Abs. 2 HAÜ): Sammelbegriff für die Beträge, die für eine bestimmte Dienstleistung oder Reihe von Dienstleistungen (etwa Übersetzungs- oder Verwaltungskosten) im Rahmen des Adoptionsverfahrens verlangt werden. Der Begriff „Kosten“ kann in Verbindung mit oder gleichbedeutend mit „Auslagen“ verwendet werden. Zu den Kosten gehören Gebühren und sonstige Beträge für bestimmte Dienste und für die Beschaffung bestimmter Dokumente.

Spenden: Von [KAE] oder [zugelassenen Organisationen] freiwillig geleistete Ad-hoc-Zahlungen oder Schenkungen von Sachgütern, die Kindern zugutekommen sollen, die in Einrichtungen untergebracht sind. Spenden gehen in der Regel an das Waisenhaus oder die Einrichtung, die mit dem [...] adoptierten Kind in Zusammenhang steht. Es kann auch von einer zugelassenen Organisation an einen speziellen Fonds im Heimatstaat gespendet werden.

Teil I



Merkblätter zu unerlaubten Praktiken

Merkblätter zu unerlaubten Praktiken

1	Merkblatt 1: Entführung, Verkauf von und Handel mit Kindern.....	33
2	Merkblatt 2: Umgehen der Anwendung des Übereinkommens	41
3	Merkblatt 3: Unstatthafte Vermögens-oder sonstige Vorteile	51
4	Merkblatt 4: Falschangaben zur Identität	77
5	Merkblatt 5: Falschbeurkundung und Urkundenfälschung	87
6	Merkblatt 6: Mangelnde Berücksichtigung der Subsidiarität.....	93
7	Merkblatt 7: Adoptierbarkeit – Fehlende oder unzureichende Zustimmung	105
8	Merkblatt 8: Falschangaben zur Adoptierbarkeit von Kindern unbekannter Eltern.....	116
9	Merkblatt 9: Umgehen des Verfahrens zur Beantragung der Adoption, der Vorbereitung und Beurteilung der KAE sowie der Adoptionspflegephase	123
10	Merkblatt 10: Umgehen des Matching-Verfahrens	131
11	Merkblatt 11: Nichtaufbewahrung von oder unrechtmäßige Verweigerung des Zugangs zu Angaben über die Herkunft.....	141

- 1 Die Merkblätter sollen dabei helfen, unerlaubte Praktiken zu erkennen, und umfassend alle Maßnahmen aufzeigen, die verschiedene Akteure ergreifen können, um unerlaubte Praktiken zu verhindern. In den Merkblättern 1 bis 5 geht es um Querschnittsthemen. Die übrigen Merkblätter (6 – 11) behandeln spezielle Aspekte. Die Reihenfolge und Gestaltung dieser Merkblätter folgt, soweit möglich, den einzelnen Phasen eines „typischen“ internationalen Adoptionsverfahrens.
- 2 Jedes Merkblatt wurde so konzipiert, dass es auch als eigenständiges Dokument gelesen werden kann. Daher finden bestimmte Inhalte in mehreren Merkblättern Erwähnung.
- 3 Die Merkblätter zeigen auf, welche **unerlaubten Praktiken jeweils in Bezug auf einen speziellen Aspekt** einer Adoption auftreten können. Sie sind in zwei Abschnitte unterteilt:
 - Der erste Abschnitt gibt eine Übersicht über die **unerlaubten Praktiken**: Hier werden die verschiedenen Formen aufgezeigt, in denen diese Praktiken auftreten können.
 - Der zweite Abschnitt geht auf die **begünstigenden Faktoren** ein: Hier werden die Faktoren beschrieben, die zur Entwicklung unerlaubter Praktiken beitragen und/oder diese erleichtern können. Zu den begünstigenden Faktoren gehören Schwachstellen im System sowie Berufspraktiken, die nicht den anerkannten bewährten Verfahren entsprechen.
- 4 Die beiden Abschnitte gliedern sich jeweils in unterschiedliche **Bereiche** (Hinweis: Nicht alle Bereiche kommen in jedem Merkblatt vor):
 - Im Bereich **Adoption** geht es um Maßnahmen und Praktiken im Zusammenhang mit der Adoption an sich.
 - Im Bereich **Kinderschutz** geht es um Maßnahmen und Praktiken im Zusammenhang mit Kinderschutzangelegenheiten.
 - Im **Allgemeinen** Bereich geht es um grundsätzliche, über den Kinderschutz hinausgehende Maßnahmen und Praktiken (also Aspekte, die nicht nur für den Kinderschutz relevant sind).
 - Im Bereich **Sanktionen** geht es um Aspekte im Zusammenhang mit möglichen strafrechtlichen Erhebungen, einschließlich Verantwortlichkeit, Strafverfolgung und Sanktionierung.
- 5 Jeder Abschnitt ist wie folgt gestaltet:
 - Die roten bzw. orangefarbenen Kästchen beschreiben **unerlaubte Praktiken** oder **begünstigende Faktoren**.
 - In den grünen Kästchen sind **mögliche Maßnahmen zur Verhinderung** der unerlaubten Praktik und/oder zur Beseitigung des begünstigenden Faktors aufgeführt. Zwar wird zu jeder unerlaubten Praktik bzw. jedem begünstigenden Faktor die „dazugehörige“ Gegenmaßnahme dargestellt, es ist aber möglich, dass zur Verhinderung oder Beseitigung der unerlaubten Praktik bzw. des begünstigenden Faktors zusätzlich noch andere in dem Merkblatt vorgestellte Maßnahmen zu ergreifen sind.
 - Bei jeder Gegenmaßnahme ist der Staat angegeben, in dem die Praxis oder der Faktor auftreten kann und der möglicherweise die Hauptverantwortung für das Ergreifen von Gegenmaßnahmen trägt: Das kann der Aufnahmestaat (**AS**) oder der Heimatstaat (**HS**) sein oder beide.

- 6 Die verschiedenen Maßnahmen und Praktiken aus den grünen Kästchen geben Empfehlungen dafür, wie das Auftreten der jeweiligen unerlaubten Praktik verhindert oder der entsprechende begünstigende Faktor beseitigt werden kann. Das Befolgen der in den Merkblättern gegebenen Hinweise allein wird aber möglicherweise nicht ausreichen, um die unerlaubte Praktik abzustellen. Es können also auch weitere oder andere Maßnahmen erforderlich sein. Um unerlaubte Praktiken weitest möglich zu verhindern, sollten daher alle Akteure die in den Merkblättern und in sämtlichen im Toolkit aufgeführten Materialien enthaltenen Maßnahmen und Praktiken aktiv anwenden und in jeder Prozessphase aufmerksam auf mögliche Probleme achten.
- 7 Zu einigen Angaben aus den Merkblättern finden sich in den Anmerkungen am Ende der Merkblätter (Endnoten) zusätzliche Erläuterungen, die noch detaillierter auf das Erkennen, Verstehen und/oder Verhindern bestimmter unerlaubter Praktiken oder Beseitigen bestimmter begünstigender Faktoren eingehen. Die Endnoten sind farbig nummeriert, damit man erkennt, ob sich die Hinweise auf eine unerlaubte Praktik (1), einen begünstigenden Faktor (1) oder eine mögliche Gegenmaßnahme (1) beziehen.

MERKBLATT 1

Entführung, Verkauf von und Handel mit Kindern

Dieses MB ist in Verbindung mit allen anderen Merkblättern zu lesen, insbesondere mit MB 3 „Vermögensvorteile“.

Unerlaubte Praktiken und mögliche Gegenmaßnahmen

I. Im Bereich **ADOPTION**

1. Entführung von Kindern zum Zwecke der internationalen Adoption.
2. Verkauf von Kindern zum Zwecke der internationalen Adoption.¹
3. Handel mit Kindern zum Zwecke der internationalen Adoption.

Schaffen und ordnungsgemäßes Umsetzen eines umfassenden **Rechtsrahmens**, durch den die Entführung, der Verkauf von und der Handel mit Kindern zum Zwecke der internationalen Adoption sowie illegale Adoptionen verboten, verhindert, bekämpft und strafrechtlich verfolgt werden.



AS
HS

Sorgfältige Regulierung der **finanziellen Aspekte** internationaler Adoptionen, damit die Entführung, der Verkauf von und der Handel mit Kindern sowie illegale Adoptionen, die in vielen Fällen durch finanzielle Vorteile motiviert sind, verhindert werden.²

Beenden oder Aussetzen **internationaler Adoptionsprogramme**, wenn Verdachtsfälle von Entführung, Verkauf und/oder Handel mit Kindern bekannt geworden sind, zumindest bis hinreichende Schutzmechanismen gegen diese Risiken etabliert wurden.

Begünstigende Faktoren und mögliche Gegenmaßnahmen



I. Im Bereich **ADOPTION**

4. Fehlende oder unzureichend umfassende Rechtsrahmen und Verfahren im Hinblick auf
- Adoptionen, einschließlich sämtlicher Garantien (z. B. Zustimmung, Adoptierbarkeit, Matching oder Adoptionsentscheidung); und
 - die Verhinderung und Bekämpfung der Entführung und des Verkaufs von sowie des Handels mit Kindern bei internationalen Adoptionen.

5. Fehlender Rechtsrahmen oder unzureichende Umsetzung des Rechtsrahmens.



AS
HS

Schaffen und ordnungsgemäßes Umsetzen eines umfassenden **Rechtsrahmens**, einschließlich des Adoptionsübereinkommens von 1993, des Fakultativprotokolls VKK und der einschlägigen nationalen Rechtsvorschriften und Verfahren.

Siehe auch den zu den roten Kästchen 1 bis 3 gehörenden grünen Kästchen in diesem MB sowie den „Bereich Sanktionen“.

6. Die an alternativer Betreuung und Adoptionen beteiligten Akteure haben eine unzureichende Ausbildung und/oder zu wenig Ressourcen.



AS
HS

Sicherstellen ausreichender **Ressourcen und Schulungen** zum Erkennen, Verhindern und Bekämpfen unerlaubter Praktiken für die an alternativer Betreuung und Adoptionen beteiligten Akteure.³

7. Fehlende oder unzureichende Aufsicht, Überwachung und Rechenschaftspflicht der an Adoptionen beteiligten staatlichen Stellen und Organisationen.



AS
HS

Sicherstellen der **Aufsicht, Überwachung und Rechenschaftspflicht** der an Adoptionen beteiligten staatlichen Stellen und Organisationen.⁴

8. Fehlende(r) oder unzureichende(r) staatliche Verfahren und/oder politischer Wille, unerlaubte Praktiken zu erkennen, zu verhindern oder zu unterbinden.



AS
HS

Schaffen von staatlichen Kapazitäten sowie Einführen und ordnungsgemäßes Umsetzen von **staatlichen Verfahren** die darauf abzielen, unerlaubte Praktiken zu erkennen, zu verhindern oder zu unterbinden.

9. Fehlendes oder unzureichendes öffentliches Bewusstsein für unerlaubte Adoptionspraktiken.



AS
HS

Verstärkte Aufklärung u. a. von vulnerablen Bevölkerungsgruppen und Kindern, Betreuungspersonen, Staatsbediensteten, zugelassenen Organisationen, sonstigen relevanten staatlichen Stellen und Organisationen, künftigen Adoptiveltern sowie der breiten Öffentlichkeit zu der Frage, wie illegale Adoptionen erkannt, verhindert und unterbunden werden können, etwa durch Kampagnen, Medien und Informationsmaterialien.

10. Fehlende oder unzureichende Konzepte oder Verfahren, die gewährleisten, dass Zustimmungen zur Adoption freiwillig und in Kenntnis der Sachlage erteilt werden und eine Beratung erfolgt.



HS

Sicherstellen, dass die **Zustimmungen zur Adoption** im Einklang mit dem Übereinkommen eingeholt werden, also u. a. nach ordnungsgemäßer Beratung und ohne unzulässige Einflussnahme oder Anreize.⁵

II. Im Bereich **KINDERSCHUTZ**

11. Fehlen eines wirksamen und adäquaten Kinderschutzsystems.



HS

Schaffen und ordnungsgemäßes Umsetzen eines tragfähigen und angemessen finanzierten **nationalen Kinderschutzsystems**, welches die elterliche Fürsorge, Familienunterstützung und Wiedereingliederung fördert und Konzepte für den Sozialschutz sowie Programme zur Stärkung der Familie umfasst.⁶

12. Alternative Betreuungssysteme, die auf privaten Kinderfürsorgeeinrichtungen beruhen.



HS

Sicherstellen, dass das Kinderschutzsystem ausreichend **staatlich finanziert** wird und alle an den **Privatsektor** delegierten Aufgaben genehmigungspflichtig sind und überwacht werden.

13. Fehlen einer zentralen Datenbank oder eines zentralen Registers vermisster Kinder.



HS

Einrichten und ordnungsgemäßes Führen einer zentralen und aktuellen **Datenbank** oder eines zentralen und aktuellen Registers vermisster Kinder.

14. Fehlendes oder unzureichendes Rückkehrsystem für vermisste, verschwundene oder vertriebene Kinder.



AS

HS

Schaffen und ordnungsgemäßes Umsetzen eines **Rückkehrmechanismus für vermisste, verschwundene oder vertriebene Kinder**, der Kindern, die aufgefunden werden, eine Kindeswohlorientierte Rückkehr zu bzw. Wiederausführung mit ihren Familien ermöglicht.⁷

III. Im **ALLGEMEINEN** Bereich

15. Fehlendes oder unzureichendes Geburtsregistrierungssystem bzw. Registrierungshindernisse (z. B. Gebühren, Entfernung oder Diskriminierung⁸).



HS

Schaffen und ordnungsgemäßes Umsetzen eines kostenlosen, verpflichtenden, effizienten, diskriminierungsfreien und gut zugänglichen **Geburtsregistrierungssystems**.⁹

16. Armut.¹⁰

17. Diskriminierungsformen, die Eltern vulnerabel und schutzlos machen, so dass sie anfälliger dafür sind, ausgebeutet zu werden oder ihr Kind auszusetzen oder freizugeben.¹¹

18. Konflikte bzw. politische oder humanitäre Krisen.



HS

Gezielte und mit angemessener Ressourcenzuweisung erfolgende Bekämpfung der Ursachen von **Armut, Diskriminierung, Konflikten und Krisen**.

19. Schlecht bezahlte Staatsbedienstete und unterfinanzierter öffentlicher Dienst.

20. Kultur der Korruption in einem Staat.



AS

HS

Sicherstellen, dass alle mit Adoptionsangelegenheiten befassten **Staatsbediensteten** ausreichend bezahlt, adäquat ausgebildet und nicht überlastet werden. Ergreifen von Maßnahmen zur Verhinderung, Aufdeckung und Bekämpfung **korrupter Aktivitäten**.

21. Fehlende oder unzureichende Kontrollen zur Verhinderung von Reisen von Kindern ins Ausland ohne Vorliegen einer freiwillig und in Kenntnis der Sachlage erteilten Zustimmung ihrer Eltern(teile) oder der für sie rechtlich verantwortlichen Person(en).



HS

Schaffen und ordnungsgemäßes Umsetzen von Mechanismen, mit denen das Vorliegen einer freiwillig und in Kenntnis der Sachlage erteilten Zustimmung der Eltern(teile) oder (einer) sonstigen für die Kinder rechtlich verantwortlichen Person(en) überprüft wird, bevor ihnen die **Ausreise ins Ausland** gestattet wird.¹²

22. Fehlende oder unzureichende Meldemechanismen, die zu einer Untererfassung von Missbräuchen führen können.



AS

HS

Schaffung eines **zugänglichen und wirksamen Justizwesens**, in dem es Adoptivkindern möglich ist, Missbräuche zu melden, ihre Rechte geltend zu machen und Wiedergutmachung zu erlangen.

Koordination mit und Unterstützung von staatlichen Stellen und Organisationen, die an der Aufdeckung, Erfassung und Bearbeitung illegaler Adoptionsfälle arbeiten.

23. Fehlende oder unzureichende Unterstützung der von unerlaubten Praktiken bei internationalen Adoptionen betroffenen Adoptivkinder, leiblichen Eltern und Adoptiveltern.



AS

HS

Unterstützung von Adoptivkindern, leiblichen Eltern und Adoptiveltern, die von unerlaubten Praktiken bei internationalen Adoptionen betroffen sind.

Dies kann die Bereitstellung von Informationen zur Fallakte, den Verweis der Adoptivkinder, leiblichen Eltern und Adoptiveltern auf geeignete Hilfs- und Unterstützungsangebote oder die wissenschaftliche Untersuchung unerlaubter Praktiken umfassen.¹³

24. Fehlende wissenschaftliche Untersuchungen, Statistiken und Erkenntnisse zu den Ursachen unerlaubter Adoptionspraktiken.

AS
HS

Durchführung von Forschungsarbeiten und statistischen Erhebungen zur Aufklärung der **Ursachen** (einschließlich der Nachfrage nach Kindern) und zugrundeliegenden Faktoren unerlaubter Adoptionspraktiken.

IV. Im Bereich **SANKTIONEN**

25. Entführung und Verkauf von sowie Handel mit Kindern zum Zweck der Adoption sowie illegale Adoptionen sind keine eigenständigen Straftatbestände.

AS
HS

Sicherstellen, dass die Entführung und der Verkauf von sowie der Handel mit Kindern und illegale Adoptionen als eigenständige **Straftatbestände** behandelt und strafrechtlich verfolgt werden.

26. Fehlende oder unzureichende Rechenschaftspflicht beteiligter Akteure.

27. Fehlende oder unzureichende Untersuchung, Strafverfolgung und abschreckende Sanktionierung unerlaubter Praktiken.

AS
HS

Schaffen und ordnungsgemäßes Umsetzen eines umfassenden Rechtsrahmens, der u.a. polizeiliche **Ermittlungen, Strafverfolgung und strenge Sanktionen** für die Entführung und den Verkauf von und den Handel mit Kindern sowie illegale Adoptionen vorsieht.¹⁴

Verbesserung der technischen Möglichkeiten von **Strafverfolgungsbehörden**, Kinderschutzfachkräften und der Justiz, damit illegale Adoptionen wirksam aufgedeckt, untersucht, strafverfolgt und sanktioniert werden.

MB 1 „Entführung“ – Zusatzinformationen (Endnoten)

- 1 Verkauf von Kindern**

Überschneidungen zwischen dem Verkauf von Kindern und bestimmten anderen unerlaubten Praktiken werden im [VN-Sonderbericht 2017](#) (Rdnrn. 24, 25 und 28) erörtert. Die in Art. 3 Abs. 1 Buchst. a Nr. ii Fakultativprotokoll VKK bezeichnete Handlung „kann auch als bewusstes Umgehen oder Verhindern der erforderlichen Zustimmungen verstanden werden. Zweifellos reicht die Tragweite dessen aber weit über die Zustimmungsproblematik hinaus: Das betrifft alle nachfolgenden Phasen eines normalen Adoptionsverfahrens, bei dem das betreffende Kind unrechtmäßig ins System ein- und durch dieses hindurch „geschleust“ wird, mit dem Ziel, trotz der damit verbundenen illegalen Praktiken eine legale Adoption zu erreichen“ (N. Cantwell, *The Sale of Children and Illegal Adoption* [2017]).

Dieses MB orientiert sich an den Empfehlungen der VN-Sonderberichterstatterin in Bezug auf den Verkauf von Kindern aus ihrem [Abschlussbericht 2020](#).
- 2 Finanzielle Aspekte**

Siehe MB 3 „Vermögensvorteile“; PLF Nr. 1, Kapitel 5; „Hinweise zu finanziellen Aspekten“, insb. Rdnr. 19; SK von 2010, S&E Nr. 1.
- 3 Schulung der relevanten Akteure**

Im Hinblick auf zugelassene Organisationen siehe PLF Nr. 2, Abschn. 6.5.3.
- 4 Aufsicht, Überwachung und Rechenschaftspflicht staatlicher Stellen**

Im Hinblick auf zugelassene Organisationen siehe PLF Nr. 2, Abschn. 2.3.5.
- 5 Zustimmungen zur Adoption**

Siehe Fakultativprotokoll VKK Art. 3 Abs. 1 Buchst. a Nr. ii. Siehe MB 7 „Zustimmung“ und PLF Nr. 1, Abschn. 2.2.3.
- 6 Schaffen eines nationalen Kinderschutzsystems**

Siehe MB 6 „Subsidiarität“, Endnote 6. Siehe auch VN-Leitlinien, Kapitel IV; PLF Nr. 1, Kapitel 6.
- 7 Rückkehr oder Rückführung verschwundener oder vertriebener Kinder**

Der Begriff „Rückkehr“ wird in diesem MB nur in Bezug auf den Adoptionskontext verwendet, migrationsbezogene Implikationen sind nicht intendiert. Vgl. die Verwendung des Begriffs in Art. 21 Abs. 1 Buchst. c HAÜ.
- 8 Diskriminierung bei der Geburtsregistrierung**

Es gibt Fälle, in denen Frauen oder bestimmten Eltern nicht gestattet wird, die Geburt ihres Kindes zu registrieren: Siehe UNHCR und UNICEF, [Hintergrundinformationen zur Geschlechterdiskriminierung bei der Geburtsregistrierung](#) (2021), S. 8-10. Es gibt auch andere Gründe dafür, dass Eltern die Geburt ihres Kindes nicht registrieren lassen können, z.B. wegen ihrer Zugehörigkeit zu bestimmten ethnischen Gruppen: Siehe UNICEF, [Das Geburtsrecht aller Kinder, Ungleichheiten und Trends bei der Geburtsregistrierung](#) (2013), S. 22.
- 9 Schaffung eines Geburtsregistrierungssystems**

Das Kind ist unverzüglich nach seiner Geburt in ein Register einzutragen (Art. 7 KRK). Siehe MB 4 „Identität“, Endnote 15.
- 10 Armut**

Armut kann, meist in Verbindung mit anderen Faktoren (etwa fehlender oder unzureichender familiärer Unterstützung oder mangelnden Alternativen zur Kindesaussetzung oder -freigabe), zu Missbräuchen führen. Siehe PLF Nr. 1, Abschn. 6.2.3.

11

Diskriminierung

In einigen Staaten erfahren Eltern, und in erster Linie alleinerziehende Mütter, u. U. Diskriminierung durch die Gesamtgesellschaft, ihre Community oder ihre Familien, was dazu führen kann, dass sie ihre Kinder aussetzen oder zur Adoption freigeben.

12

Ausreise von Kindern

Wenn die staatlichen Stellen Zweifel hinsichtlich des Vorliegens einer freiwillig und in Kenntnis der Sachlage erteilten Zustimmung und/oder hinsichtlich der Reisegründe haben, sollten sie den Kindern nicht gestatten, ins Ausland auszureisen.

13

Unterstützung der von unerlaubten Praktiken betroffenen Adoptivkinder, leiblichen Eltern und Adoptiveltern

Siehe Teil III „Mustervorgehensweise“.

14

Sanktionen

Siehe PLF Nr.1, Abschn.2.2.2. Die Staaten sollten sicherstellen, dass ihre Rechtsvorschriften ausreichend schwere Strafen für diese Straftaten vorsehen, um eine starke Abschreckung zu gewährleisten.

MERKBLATT 2

Umgehen der Anwendung des Übereinkommens

Zu dieser Thematik siehe auch:
MB 6 „Subsidiarität“ und MB 10 „Matching“

Unerlaubte Praktiken und mögliche Gegenmaßnahmen

I. Im Bereich **ADOPTION**

1. Genehmigen oder Dulden direkter Kontakte von KAE mit staatlichen Stellen und/oder Organisationen des Heimatstaats ohne vorherige Beantragung einer internationalen Adoption durch die KAE bei der Zentralen Behörde des Staates, in dem sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben (Art. 14 HAÜ).¹



AS

Schaffen und ordnungsgemäßes Umsetzen klarer Vorgaben, denen zufolge Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt in einem Vertragsstaat, die ein Kind mit gewöhnlichem Aufenthalt in einem anderen Vertragsstaat adoptieren möchten, sich vor jeglicher Kontaktaufnahme mit staatlichen Stellen und Organisationen des Heimatstaats zunächst an die Zentrale Behörde im Staat **ihres gewöhnlichen Aufenthalts** wenden müssen (Art. 14 HAÜ).



HS

Sicherstellen, dass in Fällen, in denen Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt in einem Vertragsstaat direkten Kontakt zur Zentralen Behörde im Staat des gewöhnlichen Aufenthalts des Kindes aufgenommen haben, diese Zentrale Behörde nicht auf das Ersuchen eingeht und stattdessen diese Personen an die **Zentrale Behörde im Staat ihres gewöhnlichen Aufenthalts** verweist.

2. Genehmigung von Inlandsadoptionen durch Staatsangehörige des Heimatstaats, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in einem anderen Vertragsstaat haben (Art. 2 HAÜ).



AS

HS

Sicherstellen, dass der gewöhnliche Aufenthalt der KAE und die Frage, ob der Fall unter den **Anwendungsbereich des Übereinkommens** fällt, stets zweifelsfrei geklärt wird.



HS

Sicherstellen angemessener **interner Koordination** zwischen der Zentralen Behörde und den für Inlandsadoptionen zuständigen Stellen eines Staates, um zu gewährleisten, dass solche Adoptionen als internationale Adoptionen erkannt und im Einklang mit dem Übereinkommen behandelt werden.

3. Private und unabhängige Adoptionen.²



AS

HS

Verbot privater und unabhängiger Adoptionen.³

4. Organisationen, die ohne Zulassung und/oder Genehmigung tätig sind (Art. 10-12 HAÜ).⁴



AS

HS

Sicherstellen, dass **zugelassene Organisationen**

- in dem Staat, in dem sie gegründet wurden, **zugelassen** sind; und
- sowohl vom Aufnahmestaat als auch vom Heimatstaat die **Genehmigung** für die Tätigkeit im Heimatstaat haben.

5. Private Adoptionsvereinbarungen zwischen zugelassenen Organisationen, Kinderfürsorgeeinrichtungen und/oder Personen ohne Beteiligung der Zentralen Behörde.

6. „Rehoming“, also mit oder ohne Unterstützung durch zugelassene Organisationen erfolgende Unterbringung von Adoptivkindern durch Adoptiveltern bei anderen Eltern zum Zwecke der Umgehung des Übereinkommens.



AS

HS

Verbot privater Adoptionsvereinbarungen zwischen zugelassenen Organisationen, Kinderfürsorgeeinrichtungen und/oder Personen.

Aufklärung der zugelassenen Organisationen, Kinderfürsorgeeinrichtungen und/oder sonstigen Personen darüber, dass der Adoptionsantrag bei privaten Adoptionsvereinbarungen vom Heimat- und Aufnahmestaat abgelehnt wird.

Geeignete **Unterstützung und Beratung** von Adoptivkindern, (künftigen) Adoptiveltern und Familien, auch nach erfolgter Adoption.

7. Ungeregelte und übereilte Bestrebungen zur Organisation internationaler Adoptionen von Kindern während und nach Notfallsituationen (z. B. Naturkatastrophen, Unglücksfälle oder Krieg).⁵

- AS
✓ HS
- Einführen und ordnungsgemäßes Umsetzen klarer Konzepte und Verfahren für **Notfallsituationen**.⁶
- Priorisierung von Bemühungen, vertriebene Kinder wieder mit ihren Eltern oder Familienmitgliedern und ihrer Community zusammenzuführen.
 - Verbot der Durchführung von Adoptionsverfahren, es sei denn, die Umstände in dem betreffenden Staat und/oder die Situation des betroffenen Kindes lassen eine ordnungsgemäße Anwendung des Übereinkommens zu;
 - Vermeidung übereilter und unregelter Bestrebungen, internationale Adoptionen zu organisieren.
- AS
✓ HS
- Klare und deutliche Bekanntmachung dieser Konzepte, damit kein öffentlicher Druck entsteht, unmittelbar übereilte Sofortmaßnahmen zu ergreifen bzw. damit keine privaten Adoptionsbestrebungen erfolgen.

8. Umgehen der Anwendung des Übereinkommens durch Verbringung von Kindern aus dem Heimatstaat durch missbräuchliche Inlandsadoptionen, Vormundschaftsregelungen, Sorgerechtsanordnungen oder sonstige gerichtliche oder behördliche Verfahren.⁷

- AS
✓ HS
- Sicherstellen, dass sich die Zentralen Behörden **abstimmen**, sowie Schaffung eines Mechanismus, mit dem
- internationale Adoptionen außerhalb des Übereinkommens verhindert werden;⁸ und
 - Praktiken, mit denen das Verfahren der internationalen Adoptionen umgangen werden soll, erkannt und unterbunden werden.
- Eng mit den im Heimatstaat befindlichen **Konsulaten oder Botschaften** der Aufnahmestaaten zusammenarbeiten, insbesondere im Hinblick auf Visaanträge, damit Versuche des Umgehens des Übereinkommens erkannt werden (siehe auch das grüne Kästchen 11 in diesem MB).
- AS
✓ HS
- Sicherstellen, dass alle zuständigen staatlichen Stellen (einschließlich der Gerichte für Kindschafts- und Familiensachen) und andere am Kinderschutzsystem im Heimatstaat beteiligten Akteure das **Übereinkommen** und seinen Anwendungsbereich **kennen und verstehen**.⁹
- AS
✓
- Sicherstellen, dass alle Akteure (insbesondere Gerichte für Kindschafts- und Familiensachen) im Aufnahmestaat das **Übereinkommen** und seinen Anwendungsbereich **kennen**, insbesondere in Bezug auf Kinder, deren Adoption in diesem Staat zum Abschluss gebracht wird.

9. Keine Überprüfung, ob das Adoptionsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt und die Schutzvorschriften eingehalten wurden, bevor die Zustimmung zur Fortsetzung des Adoptionsverfahrens erteilt wird (Art. 17 Buchst. c HAÜ).



AS
HS

Überprüfen, ob alle Phasen des **Adoptionsverfahrens** ordnungsgemäß durchgeführt und die im Übereinkommen und im innerstaatlichen Adoptionsrecht vorgesehenen Schutzvorschriften eingehalten wurden, bevor die Zustimmung zur Fortsetzung des Adoptionsverfahrens nach Art. 17 Buchst. c des Übereinkommens erteilt wird.

Begünstigende Faktoren und mögliche Gegenmaßnahmen

I. Im Bereich **ADOPTION**

10. Die Rechtsvorschriften und Verfahren für internationale Adoption sind nicht Bestandteil des nationalen Kinderschutzsystems.



HS

Sicherstellen, dass alle Gesetze, Vorschriften und Verfahren bezüglich internationaler Adoptionen in die Gesetze und Verfahren zum **nationalen Kinderschutzsystem** integriert sind.

11. Keine ordnungsgemäße Feststellung des gewöhnlichen Aufenthalts des Kindes und/oder der KAE.



AS
HS

Schaffen und ordnungsgemäßes Umsetzen eines Verfahrens zur Feststellung des **gewöhnlichen Aufenthalts** des Kindes und der KAE, auch bei Verwandtenadoptionen.¹⁰

12. Keine gründliche Überprüfung von Anträgen auf Inlandsadoptionen (einschließlich Verwandtenadoptionen), Vormundschaften und Sorgerechtsanordnungen von:
- KAE, die Staatsangehörige des Heimatstaats und/oder Verwandte des Kindes sind, ihren gewöhnlichen Aufenthalt jedoch außerhalb des Heimatstaats haben;
 - KAE, die sich vorübergehend im Heimatstaat aufhalten und deren gewöhnlicher Aufenthalt nicht eindeutig geklärt ist.¹¹

Schaffen und ordnungsgemäßes Umsetzen verfahrenstechnischer und praktischer Möglichkeiten für eine ausreichende **Überprüfung von Anträgen** auf Inlandsadoptionen, Vormundschaften und Sorgerechtsanordnungen von

- KAE, die Staatsangehörige des Heimatstaats und/oder Verwandte des Kindes sind, ihren gewöhnlichen Aufenthalt jedoch außerhalb des Heimatstaats haben; und
- KAE, die sich vorübergehend im Heimatstaat aufhalten (einschließlich Expats und/oder Angehörige des diplomatischen Corps), damit geklärt werden kann,
 - o ob es sich bei der Adoption um eine internationale Adoption handelt;
 - o ob die KAE sich zum Umgehen der Schutzvorschriften des Übereinkommens oder mit der Absicht, unmittelbar in den Staat ihres gewöhnlichen Aufenthalts zurückzukehren, in den Heimatstaat begeben haben.¹²

AS
HS

13. Kontakte zwischen den KAE und dem Kind vor oder außerhalb des Matching-Verfahrens (z. B. vorab ausgewählte oder vereinbarte Adoptionen, Teilnahme von Kindern an Sommercamps oder Aufnahmeprogrammen, ehrenamtlich in Fürsorgeeinrichtungen tätige KAE oder andere Personen).¹³

Verhindern von Praktiken, die dazu führen, dass **Kinder vorab** für die Adoption durch KAE **ausgewählt** werden:

- **Verbot jeglichen Kontakts zwischen den KAE und dem Kind**, bevor das Kind für adoptierbar erklärt wurde, die KAE für fähig und geeignet für eine Adoption erklärt wurden, sowie vor oder außerhalb des Matching-Verfahrens (mit Ausnahme von Verwandtenadoptionen).
- Aufklärung der KAE über die mit einer Teilnahme an **Sommercamps oder Aufnahmeprogrammen** verbundenen Risiken, um zu verhindern, dass Kinder vorab für die Adoption ausgewählt werden.¹⁴
- Aufklärung der KAE darüber, dass Adoptionsanträge für Kinder, die während solcher Camps oder Programme ausgewählt wurden, vom Heimatstaat und vom Aufnahmestaat **abgelehnt** werden können.

Siehe auch das grüne Kästchen 19 in diesem MB.

AS
HS

14. Fehlendes oder unzureichendes öffentliches Bewusstsein für das Übereinkommen.

AS
HS

Sicherstellen, dass die Grundsätze, Schutzmechanismen und Verfahren des Übereinkommens im **öffentlichen Bewusstsein** sind.¹⁵

15. Fehlende oder unzureichende Aufsicht, Überwachung und Rechenschaftspflicht zugelassener Organisationen.



AS

HS

Sicherstellen, dass **zugelassene Organisationen** von den Zentralen Behörden sowohl des AufnahmeStaats als auch des Heimatstaats ordnungsgemäß beaufsichtigt und überwacht werden.¹⁶

Sicherstellen, dass zugelassene Organisationen der Zentralen Behörde des Staates, der ihnen die Zulassung erteilt hat, rechenschaftspflichtig sind.

16. Fehlende oder unzureichende Begrenzung der Anzahl zugelassener Organisationen, die in einem Staat tätig sein dürfen.



AS

HS

Sicherstellen, dass die **Anzahl der** in einem Heimatstaat **zugelassenen Organisationen** in einem angemessenen Verhältnis zur Zahl der in diesem Staat auf eine internationale Adoption angewiesenen Kinder steht.¹⁷

17. Fehlende oder unzureichende Regulierung, Beaufsichtigung und Überwachung von Fürsorgeeinrichtungen für Kinder.¹⁸



HS

Erlass und ordnungsgemäße Umsetzung von Gesetzen und/oder Vorschriften zum Betrieb und zur Überwachung von **Kinderfürsorgeeinrichtungen**.

Sicherstellen, dass Fürsorgeeinrichtung für Kinder überwiegend von Ortsansässigen betrieben werden.

18. Fehlende(r) oder unzureichende(r) staatliche Verfahren und/oder politischer Wille, das Umgehen des Übereinkommens zu erkennen, zu verhindern oder zu unterbinden.



AS

HS

Schaffen staatlicher Kapazitäten sowie Einführen und ordnungsgemäßes Umsetzen **staatlicher Verfahren** für das Erkennen, Verhindern und Unterbinden von Bestrebungen zum Umgehen des Übereinkommens.

II. Im Bereich **KINDERSCHUTZ**

19. Voluntourismus (siehe orangefarbenes Kästchen 13 in diesem MB).



AS

HS

„**Voluntourismus**“ und Besuche von KAE und anderen Personen in Kinderfürsorgeeinrichtungen im Heimatstaat **verbieten**, um jede Möglichkeit der Vorauswahl von Kindern für eine Adoption zu verhindern.¹⁹

Verstärkte Sensibilisierung, auch durch Kampagnen und Schulung der in Kinderfürsorgeeinrichtungen tätigen Personen sowie Aufklärung von KAE über die Tatsache, dass Adoptionsanträge für Kinder, die im Rahmen von Besuchen oder Freiwilligeneinsätzen ausgewählt wurden, vom Heimat- und Aufnahmestaat abgelehnt werden.

MB 2 „Umgehen des Übereinkommens“ – Zusatzinformationen (Endnoten)

1

Direkter Kontakt zwischen den KAE und dem Heimatstaat

Einige Vertragsstaaten sind der Ansicht, dass es mitunter sinnvoll wäre, wenn die Zentrale Behörde selbst entscheiden könnte, wann ein begrenzter Kontakt zwischen den KAE und der Zentralen Behörde gestattet sein sollte, etwa bei der Feststellung des gewöhnlichen Aufenthalts und bei allgemeinen Erkundigungen zur Adoption (SK von 2022, S&E Nr. 16).

2

Private und unabhängige Adoptionen

Siehe Glossar dieses Toolkits; PLF Nr. 1, Abschn. 8.6.6 und 10.1.1.6. Bei solchen Adoptionen werden möglicherweise zahlreiche Grundsätze des Übereinkommens (z. B. Prüfung der rechtlichen Fähigkeit und Eignung der KAE, Matching-Verfahren, Zustimmung der leiblichen Eltern(teile), Subsidiaritätsgrundsatz oder Adoptionsbeantragung bei der Zentralen Behörde des Staates des gewöhnlichen Aufenthalts der KAE) nicht beachtet.

3

Private und unabhängige Adoptionen

Die Staaten sollten private und unabhängige Adoptionen gesetzlich untersagen. Einige Aufnahmestaaten handhaben dies über ihre Einwanderungs- und Visabestimmungen, die die Einreise von im Rahmen privater oder unabhängiger Vereinbarungen adoptierter Kinder verbieten.

4

Organisationen ohne Zulassung und/oder Genehmigung

Es ist zu beachten, dass im Falle anerkannter (nicht zugelassener) Personen oder Organisationen (Art. 22 Abs. 2 HAÜ) keine Zulassung, aber eine Anerkennung vorliegen muss. Das heißt, wenn eine Person oder Organisation nach Art. 22 Abs. 2 des Übereinkommens tätig wird, ohne über eine Anerkennung für diese Tätigkeit zu verfügen, auch dies eine unerlaubte Praktik darstellt.

5

Notfallsituationen

Wenn Adoptionen in Notfallsituationen erfolgen, kann es schwierig bis unmöglich sein, die Einhaltung der Garantien und Verfahren des Übereinkommens sicherzustellen.

In diesem Toolkit werden Adoptionen unter Missachtung des Übereinkommens als „ungeregelte“ Adoptionen bezeichnet. „Übereilt“ bezieht sich auf Adoptionen, die durchgeführt wurden, bevor die staatlichen Stellen angemessene und ausreichende Anstrengungen unternommen haben, um die Familien der Kinder ausfindig zu machen und Familienzusammenführungen vorzunehmen.

In Notfallsituationen, ganz gleich, ob sie von Naturkatastrophen (wie dem Erdbeben 2010 in Haiti, dem Tsunami 2004 in Sri Lanka, einer Pandemie oder dem Klimawandel) ausgelöst oder von Menschen verursacht werden (etwa durch [bewaffnete] Konflikte, Kriege oder Unruhen), werden vermehrt Kinder ausgesetzt, vermisst oder zu Waisen. Gleichzeitig stehen weniger Ressourcen zur Verfügung, um ihre Familien ausfindig zu machen und das Subsidiaritätsprinzip ordnungsgemäß umzusetzen. Es kann daher schwierig bis unmöglich sein, sicherzustellen, dass alle vorgeschriebenen Schritte und Garantien eingehalten werden. Folglich erhöht sich das Risiko der Entführung, des Verkaufs von oder des Handels mit Kindern oder illegaler Adoptionen.

6

Notfallsituationen

Siehe PLF Nr. 1, Rdnr. 502 und Anhang 9; sowie die VN-Leitlinien, Kapitel IX. In Notfallsituationen sollte die Sicherheit der Kinder an erster Stelle stehen. Staatliche Stellen, über die dann eine Vielzahl dringlicher Angelegenheiten hereinbricht, werden vermutlich große Schwierigkeiten haben, alle Garantien und Verfahren des Übereinkommens einzuhalten. Daher sollten Adoptionen in Notfallsituationen gestoppt werden. Allerdings sollte in diesem Fall unterschieden werden zwischen:

- Kindern, die infolge der Notfallsituation von ihrer Familie getrennt wurden: „Anstrengungen, ein vertriebenes Kind mit seinen Eltern oder Familienmitgliedern wieder zu vereinigen, [müssen] Vorrang haben [...] und **voreilige und unkontrollierte Bestrebungen**, die Adoption eines solchen Kindes ins Ausland zu organisieren, [sollten] **vermieden werden** [...] und man [sollte] sich **ihnen widersetzen**“ (siehe PLF Nr. 1, S. 135); und

- Kindern, die vor dem Eintreten der Notfallsituation für adoptierbar erklärt wurden: Von der Fortsetzung des Adoptionsverfahrens sollte abgeraten werden, da die Kinder möglicherweise ein neues Trauma erlitten haben und ein sich unmittelbar anschließender Adoptionsprozess dieses Trauma verschlimmern könnte. Der Heimatstaat kann jedoch prüfen, inwieweit er in dieser Situation zur Durchführung von Adoptionen in der Lage ist. Sollte er in der Lage sein, dann sollten solche Adoptionen nur in Betracht gezogen werden, wenn sie dem Wohl des Kindes dienen und im Einklang mit den Verfahren und Schutzvorschriften des Übereinkommens durchgeführt werden können. Auch die Aufnahmestaaten sollten besonderes Augenmerk auf die Einhaltung des Übereinkommens richten. Sollten die Adoptionen nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden können, sollten sie gestoppt werden.

Im Rahmen des allgemeinen Kinderschutzes und um zu verhindern, dass weitere Kinder ausgesetzt werden, weil sich die Lebensbedingungen durch die Notfallsituation verschlechtern, sollten die Staaten sicherstellen, dass die Familien angemessene Unterstützung erhalten.

In manchen Fällen kann das Haager Kinderschutzübereinkommen von 1996 hilfreich sein, z. B. in Bezug auf den Schutz und die Unterstützung vertriebener Kinder.

7 Missbrauch von Inlandsadoptionen, Vormundschaften, Kafala, Sorgerechtsanordnungen oder sonstigen gerichtlichen oder behördlichen Verfahren

Bspw. wird im Heimatstaat eine Vormundschaft angeordnet, damit das Kind später, wenn es sich Aufnahmestaat befindet, adoptiert werden kann. Weitere Beispiele können sein: im Rahmen gewohnheitsrechtlicher oder religiöser Praktiken arrangierte Adoptionen, Adoptionen durch Angehörige des diplomatischen Corps ohne eindeutig bekannten gewöhnlicher Aufenthalt, KAE, die vorgeben, im Heimatstaat ansässig zu sein, indem sie bspw. dort einen Zweitwohnsitz angeben, obwohl sich ihr gewöhnlicher Aufenthalt im Aufnahmestaat befindet, oder leibliche Mütter, die aus dem Staat ihres gewöhnlichen Aufenthalts in einen anderen Staat umziehen, um dort zu entbinden und das Kind im Geburtsstaat zur Adoption freizugeben.

Bei Fällen, in denen eine zuständige staatliche Stelle im Staat des gewöhnlichen Aufenthalts eines Kindes beabsichtigt, dieses im Rahmen der *Kafala* bei Personen unterzubringen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in einem anderen Staat haben, sollte das Kinderschutzübereinkommen von 1996 (sofern es in beiden Staaten in Kraft ist), einschließlich Art. 33 dieses Übereinkommens beachtet werden.

8 Kooperation und wirksame Kontrollmechanismen

Siehe PLF Nr. 1, Abschn. 2.3.3. Staatliche Stellen sollten bestrebt sein, jeden Versuch des Umgehens des Übereinkommens zu verhindern. Art. 8 des Übereinkommens sieht vor, dass „[d]ie Zentralen Behörden [...] unmittelbar oder mit Hilfe staatlicher Stellen alle geeigneten Maßnahmen [treffen], um [...] alle den Zielen des Übereinkommens zuwiderlaufenden Praktiken zu verhindern.“

9 Akteure im Heimatstaat

Wenn Adoptionen Bestandteil eines umfassenden Kinderschutzsystems sind, dann sind die zuständigen staatlichen Stellen besser informiert und geschult, welche Betreuungslösungen zur Auswahl stehen und können zwischen Inlandsadoption und internationalen Adoptionen unterscheiden. Siehe auch die „Hinweise zum gewöhnlichen Aufenthalt“ der Haager Konferenz.

10 Bestimmung des gewöhnlichen Aufenthalts

Siehe die „Hinweise zum gewöhnlichen Aufenthalt“ der Haager Konferenz.

11 Keine gründliche Überprüfung von Anträgen auf Inlandsadoptionen

Dies kann insbesondere vorkommen, wenn die zuständigen staatlichen Stellen nicht ordnungsgemäß über das Übereinkommen Bescheid wissen und nicht dazu geschult werden.

So könnten bspw. im Ausland lebende KAE die Einhaltung der Übereinkommensgrundsätze umgehen, indem sie einen nicht eindeutig geklärten gewöhnlichen Aufenthalt dazu nutzen, statt einer internationalen Adoption eine Inlandsadoption durchzuführen.

12 Prüfung von Anträgen auf Inlandsadoptionen

KAE, die sich nur vorübergehend im Heimatstaat aufhalten, sollten in geeigneter Weise beurteilt und überprüft werden. Der Heimatstaat sollte prüfen, ob das Kind nach Abschluss der Adoption aus dem Heimatstaat z. B. in den Staat des gewöhnlichen Aufenthalts der KAE verbracht werden soll (oder ob bspw. ein Ehepartner nur zum Umgehen der Schutzvorschriften des Übereinkommens in den Heimatstaat gezogen ist oder ob beabsichtigt, mit dem Adoptivkind unmittelbar in den Staat des gewöhnlichen Aufenthalts zurückzukehren, wo dann eine nationale Stiefkindadoption durch den anderen Ehepartner erfolgen soll). Wenn tatsächlich die Absicht besteht, das Kind nach Abschluss der Adoption aus dem Heimatstaat zu verbringen, sollte der Heimatstaat prüfen, ob die Fortsetzung der Inlandsadoption angebracht ist.

13 Sommercamps, Aufnahmeprogramme, Voluntourismus

Siehe MB 10 „Matching“, Endnote 12.

14 Sommercamps und Aufnahmeprogramme

Die meisten Staaten verzichten auf die Durchführung von Sommercamps oder Aufnahmeprogrammen, bei denen KAE ein Kind auswählen können, da dies zum Umgehen des Übereinkommens und zu unerlaubten Praktiken führen kann. Staaten, die solche Programme durchführen, berichten jedoch, dass diese, sofern ausreichende Schutzmechanismen vorgesehen sind, sich als hilfreich für die Adoption von älteren Kindern und/oder Kindern mit besonderen Bedürfnissen, für die (im Inland oder international) keine Familie gefunden werden konnte, erwiesen haben. Siehe dazu auch MB 10 „Matching“, Endnote 13.

15 Öffentliches Bewusstsein für die Grundsätze und Schutzmechanismen des Übereinkommens

Die Sensibilisierung der Öffentlichkeit für das Übereinkommen und die Bedeutung seiner Grundsätze und Schutzmechanismen kann dazu beitragen, das Umgehen seiner Anwendung zu verhindern. Manche KAE handeln möglicherweise in der Überzeugung, das Richtige für ein Kind zu tun, während sie ihm tatsächlich eher Schaden zufügen. Um solche Situationen zu verhindern, ist es wichtig, dass die Website der Zentralen Behörde ausführlich und aktuell informiert und auch Kontaktmöglichkeiten angibt. Wenn bei der Zentralen Behörde Anfragen von KAE eingehen, sollte sie unmissverständliche Auskünfte geben.

16 Beaufsichtigung der zugelassenen Organisationen durch die Zentralen Behörden

Siehe PLF Nr. 2, Abschn. 2.3.

17 Verhältnismäßige Anzahl zugelassener Organisationen

Beispiele für bewährte Praktiken siehe PLF Nr. 2, Fußnote 105 sowie Abschn. 2.3.4.2 und 4.4.

18 Kinderfürsorgeeinrichtungen

Wenn Personen aus dem Ausland an der Arbeit, dem Management und/oder der Finanzierung von Kinderfürsorgeeinrichtungen beteiligt sind, kann ein Zusatzrisiko bestehen, dass Schutzmechanismen des Übereinkommens umgangen werden, auch im Hinblick auf finanzielle Aspekte, da diese Personen möglicherweise leichter Zugang zu Geldern haben (bspw. kann es für sie leichter sein, Gelder aus dem Aufnahmestaat, aus dem sie kommen, zu akquirieren) oder Kontakte zu Personen, die an internationalen Adoptionen in dem Aufnahmestaat beteiligt sind.

Außerdem ist es wichtig, daran zu erinnern, dass „die negativen Auswirkungen der Heimunterbringung auf Entwicklung und Wohlergehen der Kinder [...] allgemein anerkannt“ sind. Der Fokus sollte darauf liegen, „die Zahl der in Heimen untergebrachten Kinder zu verringern und, wann immer möglich, die Heimunterbringung von vornherein zu verhindern oder die Kinder im Einklang mit den Verpflichtungen aus der [KRK] und den VN-Leitlinien [...] wieder mit ihren Familien zusammenzuführen“ (siehe UNICEF, „Kinder in alternativen Betreuungsformen“, 2020). Siehe auch MB 6 „Subsidiarität“, Endnote 21.

19 Voluntourismus

Siehe MB 10 „Matching“, Endnote 24.

MERKBLATT 3

Unstatthafte Vermögens- oder sonstige Vorteile¹

Zu dieser Thematik siehe auch:
MB 1 „Entführung“, MB 2 „Umgehen des Übereinkommens“, MB 8 „Eltern unbekannt“, MB 9 „KAE“ und MB 10 „Matching“

Unerlaubte Praktiken und mögliche Gegenmaßnahmen ✓

I. Im Bereich **ADOPTION**

Finanzielle Aspekte allgemein

1. Aus Tätigkeiten im Zusammenhang mit internationalen Adoptionen werden unstatthafte Vermögens- oder sonstige Vorteile gezogen (Art. 32 Abs. 1 HAÜ).



AS
HS

Ergreifen aller geeigneten **Maßnahmen**, um unstatthafte Vermögens- oder sonstige Vorteile zu verhindern und sicherzustellen, dass niemand im Zusammenhang mit internationalen Adoptionen solche Vorteile erlangt.²

2. Inrechnungstellen, Anregen, Vorschlagen, Fordern, Zahlen und/oder Entgegennehmen von Kosten, Gebühren, Beiträgen, Spenden bzw. Durchführen von Kooperationsprojekten, die gesetzlich untersagt bzw. weder vom Heimatstaat noch vom Aufnahmestaat gestattet sind.³



AS
HS

Schaffen und Umsetzen eines adäquaten **Rechtsrahmens** und klarer Vorgaben für die finanziellen Aspekte von Adoptionen (siehe auch das grüne Kästchen 14 in diesem MB).⁴

Behörden und Organisationen sollten nur dann Kosten, Gebühren bzw. Honorare, Beiträge, Spenden und/oder die Durchführung von Kooperationsprojekten in Rechnung stellen, anregen, vorschlagen, fordern und/oder entgegennehmen, wenn diese sowohl im Heimatstaat als auch im Aufnahmestaat **gesetzlich zulässig** sind.

3. Umgehen von Finanzkontrollen.



AS
HS

Schaffen und Sicherstellen **strenger Kontrollmechanismen**, u. a. durch Überwachung und Beaufsichtigung der Aktivitäten der verschiedenen Akteure (siehe auch Abschnitt „Rechenschaftspflicht und Kontrollmechanismen“).⁵

Kosten, Gebühren und Honorare

4. Verrechnen von Kosten, Gebühren und Honoraren,

- die unangemessen hoch sind (Art. 32 Abs. 2 und 3 HAÜ),⁶
- die die tatsächlich entstandenen Kosten übersteigen,⁷
- für Dienste, deren Verrechnung unstatthaft ist und/oder die nicht erbracht wurden.⁸



AS
HS

Sicherstellen, dass **Kosten, Gebühren und Honorare** für Adoptionsdienste, einschließlich der Vergütung der Beschäftigten der zugelassenen Organisationen, angemessen sind (Art. 32 Abs. 2 und 3 HAÜ) und dem Lebensstandard in dem betreffenden Staat sowie den bei anderen Kinderwohlfahrtsdiensten üblichen Kosten entsprechen⁹ (siehe auch den Abschnitt „Angemessenheit“).

Sicherstellen, dass der in Rechnung gestellte Betrag den von der entsprechenden Behörde oder Organisation verlangten Betrag nicht übersteigt (siehe auch den Abschnitt „Transparenz“).¹⁰

Beschränkung der Zahlungen auf die von den einzelnen Staaten in der [Tabelle der Haager Konferenz zu den Kosten internationaler Adoptionen](#) angegebenen Kosten und Gebühren.

Akteuren wird verboten, Kosten in Rechnung zu stellen, deren Verrechnung unstatthaft ist und/oder die nicht erbracht wurden oder werden.¹¹

Darlegung der tatsächlichen Verwendung der Kosten und Gebühren (das Geld sollte zur Bezahlung einer bestimmten Adoptionsdienstleistung verwendet werden) (siehe auch den Abschnitt „Transparenz“).¹²

5. Anregen, Vorschlagen oder Fordern bzw. Zahlen eines zusätzlichen Betrags zur Beschleunigung des Adoptionsverfahrens im Vorfeld der Adoptionsentscheidung.¹³



AS
HS

Verbot, **Zusatzgebühren** (z. B. „Beschleunigungshonorare“) zur Beschleunigung des Adoptionsverfahrens anzuregen, vorzuschlagen, zu fordern, zu zahlen oder entgegenzunehmen.¹⁴

Beiträge, Spenden und Kooperationsprojekte¹⁵

VERSCHIEDENE SICHTWEISEN

SICHTWEISE NR. 1¹⁶ TRENNUNG DER TÄTIGKEITEN

Im Rahmen von Adoptionen sollten **KEINE Beiträge, Spenden und/oder Kooperationsprojekte** erfolgen.

6. Inrechnungstellen oder Zahlen von Geldbeträgen im Zusammenhang mit der Adoption, die weder Kosten noch Auslagen, einschließlich angemessener Honorare, (Art. 32 HAÜ) darstellen.¹⁷



AS

HS

„Nur Kosten und Auslagen [...] dürfen in Rechnung gestellt und gezahlt werden“ (Art. 32 Abs. 2 HAÜ).

Verbot von Beiträgen, Spenden und/oder Kooperationsprojekten im Rahmen internationaler Adoptionen.¹⁸

SICHTWEISEN NR. 2¹⁹ UND NR. 3^{20,21} DECKUNG DER BEDÜRFNISSE DER HEIMATSTAATEN / ANERKENNUNG UND UNTERSTÜTZUNG ERFOLGREICHER PROJEKTE

Beiträge, Spenden und/oder Kooperationsprojekte können vom Staat gestattet werden, **sofern bestimmte Schutzvorschriften** eingehalten werden.²²

Dieser Abschnitt des MB beschreibt einige unerlaubte Praktiken, die in diesem Bereich möglich sind, wenn die Schutzvorschriften nicht beachtet werden.

7. Fehlende Trennung von Beiträgen, Spenden oder Kooperationsprojekten von den tatsächlichen Kosten, Gebühren und Honoraren einer Adoption sowie vom internationalen Adoptionsverfahren insgesamt.



AS

HS

Festlegen einer **klaren Trennung** zwischen internationalen Adoptionen (den tatsächlichen Kosten einer Adoption) und Beiträgen, Spenden und Entwicklungshilfe (Kooperationsprojekten) in jedem Einzelfall.²³

Unter anderem sollten die tatsächlichen Kosten einer Adoption (Kosten, Gebühren und Honorare) den KAE im Voraus eindeutig aufgeschlüsselt und erläutert und von möglichen Beiträgen, Spenden oder Kooperationsprojekten abgegrenzt werden.

Es sollten klare Konsequenzen bei Nichteinhaltung dieser Trennung festgelegt sein.

8. Beiträge, Spenden oder Kooperationsprojekte, mit denen entweder internationale Adoptionen allgemein oder eine bestimmte Adoption finanziert oder direkt beeinflusst werden soll, einschließlich:²⁴



AS
HS

Siehe das grüne Kästchen 7 in diesem MB.

Schaffen geeigneter Kontrollen, damit sichergestellt ist, dass keine **unangemessene Einflussnahme** erfolgen kann.

9. - Die Zusammenarbeit mit bestimmten Staaten (z. B. das Matching von Kindern mit KAE aus diesen Staaten) wird von der Höhe der Beiträge, der Spenden und der Unterstützung für Kooperationsprojekte beeinflusst;



AS
HS

Festlegen von Maßnahmen, mit denen verhindert wird, dass es von der Höhe der Beiträge, Spenden oder Unterstützungsleistungen für Kooperationsprojekte, die von zugelassenen Organisationen oder KAE bzw. ihren Regierungen geleistet werden, abhängt, mit welchen Staaten vorrangig **zusammengearbeitet** oder wie über die Vermittlung von Kindern (Matching) entschieden wird²⁵.

10. - Beiträge, Spenden oder Kooperationsprojekte dienen der Unterstützung von Fürsorgeeinrichtungen, die für eine internationale Adoption infrage kommende Kinder betreuen.²⁶



AS
HS

Sicherstellen, dass Beiträge, Spenden oder Kooperationsprojekte ausschließlich zur Verbesserung des **nationalen Kinderschutzsystems** eingesetzt werden, insbesondere zur Stärkung von Programmen zum Familienerhalt und zur Familienzusammenführung sowie zur Verhinderung von Kindesaussetzungen.

Sie sollten nicht dem System der internationalen Adoption oder Kinderfürsorgeeinrichtungen zugutekommen, die an internationalen Adoptionen beteiligt sind²⁷ (siehe die grünen Kästchen 18 und 19 in diesem MB sowie den Abschnitt „Transparenz“).

11. Unangemessene Höhe der Beiträge bzw. Spenden gemessen an den Lebenshaltungskosten in diesem Staat.²⁸

Sicherstellen, dass die **Höhe der Beiträge**

- vom Heimatstaat und nicht von der Kinderfürsorgeeinrichtung (die häufig ein Partner der zugelassenen Organisation ist) oder der zugelassenen Organisation selbst festgelegt wird; und



AS

HS

- angemessen, feststehend, öffentlich bekannt und für alle Aufnahmestaaten identisch ist²⁹ (siehe den Abschnitt „Transparenz“).

Festlegen angemessener Höchstgrenzen für die Anzahl und Höhe möglicher Spenden.³⁰

12. Erbitten, Anbieten, Tätigen bzw. Akzeptieren oder Entgegennehmen von an staatliche Stellen (z. B. Staatsbedienstete oder Zentrale Behörden) oder an mit dem Adoptionsverfahren befasste Organisationen gerichteten Spenden, bevor das Adoptionsverfahren zum Abschluss gebracht wurde³¹.

Verbot von **Spenden an staatliche Stellen** (z. B. Staatsbedienstete, Zentrale Behörden) und andere mit dem Adoptionsverfahren befasste Organisationen vor Abschluss des Adoptionsverfahrens.³²



AS

HS

Es dürfen keine **Spenden von KAE an Adoptionsorganisationen**, die am Adoptionsverfahren beteiligt sind, erbeten, angeboten oder getätigt werden.³³

13. Erbitten, Anbieten, Tätigen bzw. Akzeptieren oder Entgegennehmen von an die leiblichen Familien gerichteten Spenden (vor oder nach Abschluss des Adoptionsverfahrens).³⁴

Verbot von **Spenden an die leiblichen Familien** von (möglicherweise) für eine Adoption infrage kommenden Kindern.³⁵



AS

HS

Begünstigende Faktoren und mögliche Gegenmaßnahmen

I. Im Bereich **ADOPTION**

Finanzielle Aspekte allgemein

14. Fehlende oder unzureichende Gesetze, Vorschriften und/oder Leitlinien zu den finanziellen Aspekten und Ressourcen für deren Umsetzung.³⁶



AS

HS

Schaffen eines adäquaten **Rechtsrahmens** für die finanziellen Aspekte von Adoptionen und Sicherstellen der für das ordnungsgemäße Umsetzen dieses Rechtsrahmens erforderlichen finanziellen sowie materiellen und personellen Ressourcen.³⁷

15. Versäumnis staatlicher Stellen und zugelassener Organisationen, ihre Beschäftigten und/oder Vertreter/-innen hinsichtlich der finanziellen Aspekte zu schulen.³⁸



AS

HS

Ordnungsgemäße **Information und Schulung** der verschiedenen am Adoptionsverfahren beteiligten Akteure.³⁹

16. Beschäftigte und andere für die zuständigen staatlichen Stellen und Organisationen tätige Personen haben keine angemessenen Qualifikationen, Erfahrungen, Ressourcen und/oder werden nicht angemessen vergütet.



AS

HS

Sicherstellen, dass die **mit Adoptionen befassten zuständigen staatlichen Stellen und Organisationen** hinreichend qualifiziert, erfahren und geschult sind und ausreichende Befugnisse und Ressourcen (einschließlich einer angemessenen Vergütung für die erbrachten Dienste) erhalten.

17. Fehlen von geeigneten Regeln zu Interessenskonflikten und von Ressourcen für deren ordnungsgemäße Umsetzung.⁴⁰



AS

HS

Sicherstellen, dass die **mit Adoptionen befassten zuständigen staatlichen Stellen und Organisationen** hohe ethische Standards einhalten und es nicht zu Interessenskonflikten kommt.

18. (Medizinische oder sonstige) Untersuchungen zur Ermittlung der Bedürfnisse des Kindes werden von den KAE finanziert.⁴¹
19. Die KAE zahlen für die Versorgung des Kindes („Unterhalt“) ab dem Zeitpunkt der Annahme der Matching-Entscheidung bis zu dem Zeitpunkt, an dem das Kind die Einrichtung verlässt.⁴²



AS

HS

Sicherstellen, dass die zuständigen staatlichen Stellen im Heimatstaat für alle Untersuchungen zur Ermittlung der **Bedürfnisse des Kindes**, welche vor dem Matching erfolgen sollten, (auch finanziell) verantwortlich sind und für die Versorgung des Kindes bis zum Zeitpunkt seiner Übergabe an die KAE sorgen.

Für Heimatstaaten, die zu diesem Ansatz übergehen wollen, heißt das, dass die **Unterhaltskosten** für das Kind im Voraus festgelegt und als Festkosten in die Adoptionsgebühren einberechnet werden müssen. Es sollten keine sonstigen Zahlungen gefordert oder getätigt werden.

Transparenz

20. Fehlende oder unzureichende Transparenz. Beispiele:



AS

HS

Sicherstellen von **Transparenz** in Bezug auf alle finanziellen Aspekte.⁴³

Sicherstellen, dass die Zentralen Behörden in Zusammenarbeit mit den entsprechenden zuständigen staatlichen Stellen und Organisationen die **Tabellen der Haager Konferenz** zu den Kosten internationaler Adoptionen vervollständigen und regelmäßig aktualisieren..

21. - Informationen zu den finanziellen Aspekten werden nicht vollständig offengelegt oder werden zwar offengelegt, aber sind nur schwer zugänglich und/oder nicht aktuell;⁴⁴



AS

HS

Sicherstellen, dass alle **Informationen zu den finanziellen Aspekten** vollständig, präzise, korrekt und aktuell sind.⁴⁵

Sicherstellen, dass die Höhe der Kosten, Gebühren und Beiträge **allgemein bekannt ist bzw. umfassend bekannt gemacht wird**.⁴⁶

- 22.
- KAE werden nicht im Voraus über die Kosten, Gebühren und Honorare, die bei den einzelnen Schritten einer internationalen Adoption auf sie zukommen, und mögliche Beiträge (bzw. Beitragsforderungen) informiert.
 - (Potenzielle) Adoptiveltern werden unter Druck gesetzt, ursprünglich nicht eingeplante Zahlungen zu leisten.⁴⁷

Frühzeitige Information der KAE (vor Beginn des Adoptionsverfahrens) mithilfe einer **einzel aufgeschlüsselten Übersicht aller Kosten, Gebühren und Beiträge** mit Angaben dazu, inwieweit jeweils Erlass, Reduktion oder Rückerstattung möglich sind.⁴⁸



AS

HS

Vorlegen eines **schriftlichen Zahlungszeitplans** für die von den KAE zu entrichtenden Kosten, Gebühren und Beiträge für jede einzelne Adoption (z. B. in dem mit der zugelassenen Organisation geschlossenen Vertrag).⁴⁹

Bestärken der KAE darin, dass sie während des gesamten Adoptionsprozesses **weitere Informationen oder Erläuterungen** verlangen können.

Angemessenheit (siehe auch die roten und grünen Kästchen 4 und 5 in diesem MB)

- 23.
- Große Unterschiede bei den erhobenen Kosten, Gebühren und Honoraren
- innerhalb desselben Staates;
 - zwischen zugelassenen Organisationen,⁵⁰
 - zwischen Heimatstaaten;
 - zwischen Aufnahmestaaten.⁵¹

Festlegen einer **vertretbaren Spanne für die Kosten, Gebühren und Honorare**,⁵² zumindest innerhalb eines Staates und (ggf.) unter seinen zugelassenen Organisationen, die gemessen am Lebensstandard in diesem Staat und den bei anderen Kinderschutzdiensten üblichen Kosten angemessen sein sollte.



AS

HS

Überdenken des Umfangs (und ggf. Einstellen) der Zusammenarbeit mit einem Staat (AS oder HS), wenn keine nachvollziehbare Begründung für die großen Unterschiede bei den Kosten, Gebühren und Honoraren im Vergleich zu anderen Staaten der Region gegeben werden kann.

24. Fehlende oder unzureichende Obergrenzen für Kosten, Gebühren, Honorare, Beiträge und Spenden, die in Rechnung gestellt bzw. geleistet werden können.⁵³



AS
HS

Festlegen von Obergrenzen für Kosten, Gebühren, Honorare, Beiträge und Spenden.⁵⁴

25. Die Vergütung der Fachkräfte hängt davon ab, wie viele Adoptionen zum Abschluss gebracht werden.



AS
HS

Sicherstellen, dass die **Vergütung der Fachkräfte** nicht von der Anzahl der Adoptionen oder den Eigenschaften der zur Adoption freigegebenen Kinder abhängt und, wenn möglich und die Zahl der Adoptionsfälle dies zulässt, auf monatlicher Basis erfolgt.⁵⁵

Sichere Transaktionen

26. Kosten, Gebühren, Honorare, Beiträge und Spenden werden in bar geleistet und/oder nicht aufgezeichnet (und/oder nicht nachverfolgt).⁵⁶



AS
HS

Verbot von **Barzahlung**.⁵⁷

Sicherstellen, dass alle Zahlungen aufgezeichnet und per **Banküberweisung** auf ein vorgegebenes offizielles Bankkonto der Zentralen Behörde oder der zugelassenen Organisation geleistet werden.⁵⁸

27. Für Kosten, Gebühren, Honorare und Beiträge werden keine Rechnungen, für Spenden keine Quittungen ausgestellt.⁵⁹



AS
HS

Ausstellen bzw. Fordern von **detaillierten Rechnungen** für die Zahlung von Kosten, Gebühren, Honoraren und Beiträgen und **offiziellen Quittungen** für Spenden.⁶⁰

28. KAE leisten Zahlungen direkt an Personen, Organisationen oder Institutionen im Heimatstaat.⁶¹



AS
HS

Sicherstellen, dass die KAE im Heimatstaat sämtliche Zahlungen **über die** von ihnen in Anspruch genommene **zugelassene Organisation** oder, wenn möglich, **über die Zentrale Behörde** leisten.⁶²

Rechenschafts- und Kontrollmechanismen

29. Fehlende, unzureichende oder inadäquate Rechenschafts- und Kontrollmechanismen im Hinblick auf die finanziellen Aspekte.⁶³



AS
HS

Sicherstellen, dass die Aufsichtsbehörde **Rechenschaftspflichten und strenge Kontrollen** umsetzt.⁶⁴

- Überprüfen der von den Zahlungsempfängern (z. B. zugelassenen Organisationen oder Einrichtungen) gemachten Angaben und, falls erforderlich, Anfordern eines Plausibilitätsnachweises für die Kosten, Gebühren, Honorare, Beiträge oder Spenden, um vollumfängliche Rechenschaft zu gewährleisten;⁶⁵
- Sicherstellen regelmäßiger externer Audits.⁶⁶
- Bereitstellen leicht zugänglicher Möglichkeiten zum Melden von unzulässigen Zahlungen oder Missbräuchen.⁶⁷

Überprüfen aller bisher in Rechnung gestellten oder gezahlten **Kosten, Gebühren und Honorare**, bevor die Zustimmung zur Fortsetzung des Adoptionsverfahrens (Art. 17 Buchst. c HAÜ) erteilt wird.⁶⁸

30. Staatliche Stellen oder Organisationen, die Kosten-, Gebühren-, Beitrags- oder Spendenzahlungen entgegennehmen, erstellen keine oder unzureichende bzw. ungeeignete Finanzaufzeichnung bzw. Finanzberichte an die Zentrale Behörde oder zuständige Stelle, einschließlich Angaben zur Verwendung der Gelder.



AS
HS

Sicherstellen, dass **Zahlungsempfänger**

- alle Finanztransaktionen aufzeichnen und detaillierte Finanzberichte erstellen;⁶⁹
- detailliert über Kosten, Gebühren, Honorare, Beiträge und Spenden und deren Verwendung Buch führen und sicherstellen, dass sie für den Zweck verwendet werden, für den sie verlangt, erbeten oder angenommen wurden.⁷⁰

Alle Spenden, die von zugelassenen Organisationen oder KAE getätigt werden, und/oder alle Kooperationsprojekte von zugelassenen Organisationen sollten der Zentralen Behörde **gemeldet werden**.⁷¹

31. Fehlende(r) oder unzureichende(r) staatliche Verfahren und/oder politischer Wille, Problematiken im Zusammenhang mit unstatthaften Vermögens- oder sonstigen Vorteilen zu erkennen, zu verhindern und zu unterbinden.

AS
HS

Schaffen von staatlichen Kapazitäten sowie Einführen und ordnungsgemäßes Umsetzen von **staatlichen Verfahren**, die darauf abzielen, Problematiken im Zusammenhang mit unstatthaften Vermögens- oder sonstigen Vorteilen zu erkennen, zu verhindern und zu unterbinden (Teil III „Mustervorgehensweise“).

Zusammenarbeit

32. Fehlende oder unzureichende zwischenstaatliche Zusammenarbeit.⁷²

AS
HS

Förderung der **Zusammenarbeit** zwischen den Staaten durch:

- Erhebung und zwischenstaatlicher Austausch und Abgleich von Informationen über finanzielle Aspekte, Erfahrungen und Instrumentarien zum Erreichen von Transparenz und Angemessenheit (Verwendung der Kostentabelle der Haager Konferenz als Anhaltspunkt);⁷³
- Prüfen des Umfangs (und ggf. Einstellen) der Zusammenarbeit mit einem Staat, falls die Praktiken in Bezug auf die finanziellen Aspekte dort inadäquat sind und nicht in zufriedenstellender Weise angegangen werden;⁷⁴
- Prüfung der Zusammenarbeit und Bereitstellen von Unterstützung über offizielle Kanäle wie z. B. auf Entwicklungshilfe spezialisierte Organisationen, Agenturen und Einrichtungen.⁷⁵

Beiträge, Spenden und Kooperationsprojekte

33. Angewiesensein auf bzw. Abhängigkeit von internationalen Adoptionen als (zusätzliche) Einnahmequelle in Form von Spenden, Beiträgen oder Kooperationsprojekten.⁷⁶

AS
HS

Sicherstellen, dass Staaten darauf hinarbeiten, künftig nicht mehr **auf internationale Adoptionen** als (zusätzliche) Einnahmequellen in Form von Spenden, Beiträge oder Kooperationsprojekte **angewiesen** zu sein.

Sicherstellen, dass Staaten im Wege offizieller Entwicklungshilfe versuchen, **andere**, nicht mit Adoption verknüpfte **Unterstützungsmöglichkeiten** zu erschließen.

34. Die Zweckbestimmung von Beiträgen, Spenden oder Kooperationsprojekten ist unklar oder fragwürdig.⁷⁷



HS

Sicherstellen, dass die zuständigen staatlichen Stellen und Organisationen die Zweckbestimmung und tatsächliche **Verwendung von Beiträgen, Spenden oder Kooperationsprojekten** vorab klar erläutern.⁷⁸

35. Beiträge,⁷⁹ Spenden und Kooperationsprojekte für Kinderfürsorgeeinrichtungen.



HS

Erwägung eines behördlichen Verbots von Beiträgen, Spenden und Kooperationsprojekten zur Unterstützung von **Fürsorgeeinrichtungen für Kinder**.⁸⁰

Sicherstellen, dass Beiträge, Spenden und Kooperationsprojekte stattdessen zur **Stärkung von Programmen** zum Familienerhalt, zur Verhinderung von Kindesaussetzungen oder ähnlichen Kinderschutzprojekten eingesetzt werden.⁸¹

Wird dennoch an Fürsorgeeinrichtungen für Kinder gespendet, dann vorzugsweise an Kinderfürsorgeeinrichtungen, in denen keine für eine Adoption infrage kommenden Kinder betreut werden.

Beiträge (siehe auch die orangefarbenen und grünen Kästchen 14 bis 35 in diesem MB)

36. Die Höhe der vom Heimatstaat geforderten Beiträge ist nicht feststehend und/oder unterscheidet sich zwischen den in diesem Heimatstaat tätigen Aufnahmestaaten.⁸²



AS

HS

Sicherstellen, dass die Höhe der geforderten Beiträge **feststehend** und für alle in diesem Heimatstaat tätigen Aufnahmestaaten **identisch** ist.⁸³

Einrichten eines **speziellen Fonds**, in den, mit allen erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen, sämtliche Beiträge fließen.⁸⁴

37. Die Höhe der von einer zugelassenen Organisation geforderten Beiträge ist nicht feststehend und eindeutig.⁸⁵



AS

HS

Sicherstellen, dass die Höhe der Beiträge **vom Heimatstaat** und nicht von der Kinderfürsorgeeinrichtung (die häufig ein Partner der zugelassenen Organisation ist) oder der zugelassenen Organisation selbst **festgelegt** wird.⁸⁶

Spenden (siehe auch die orangefarbenen und grünen Kästchen 14 bis 35 in diesem MB)

38. Geldspenden.



AS
HS

Sachspenden sollten bevorzugt werden.⁸⁷

39. Erwartungshaltung, dass nach dem Abschluss einer Adoption gespendet werden sollte.⁸⁸

40. KAE werden unter Druck gesetzt, den Kinderfürsorgeeinrichtungen oder deren Beschäftigten Geschenke und/oder Spenden zukommen zu lassen.



AS
HS

Sicherstellen, dass **keine** staatlichen Stellen, Organisationen oder Personen an die KAE herantreten und diese zu Spenden **auffordern**.

KAE über die Probleme und Gefahren im Zusammenhang mit Spenden (z. B. Einflussnahme auf das Verfahren, Schaffung von Abhängigkeiten und Erwartungen, Wettbewerb zwischen zugelassenen Organisationen und KAE) **aufklären**.⁸⁹

Sicherstellen, dass **Spenden stets freiwillig** erfolgen: Aufklären der KAE darüber, dass sie nicht verpflichtet sind zu spenden und die Zentralen Behörden des Aufnahmestaats und des Heimatstaats informieren sollten, falls sie zu Spenden gedrängt werden.⁹⁰

Kooperationsprojekte (siehe auch die orangefarbenen und grünen Kästchen 14 bis 35 in diesem MB)

41. Kooperationsprojekte ohne angemessene Schutzvorschriften.



AS
HS

Festlegung **strenger Auflagen und klar abgegrenzter Zweckbestimmungen**, unter denen Kooperationsprojekte genehmigt werden können.⁹¹

Kooperationsprojekte sollten den **tatsächlichen Bedürfnissen** des Heimatstaats entsprechen.⁹²

Gesetzlich eine **Trennung** zwischen internationalen Adoptionen und Kooperationsprojekten bzw. anderen Hilfsformen vorschreiben.⁹³

42. Es liegen keine schriftlichen Kooperationsvereinbarungen zwischen den beteiligten Organisationen und/oder staatlichen Stellen des Aufnahmestaats und des Heimatstaats vor.



AS

HS

Sicherstellen, dass die beteiligten Organisationen und/oder staatlichen Stellen beider Staaten eine **schriftliche Kooperationsvereinbarung** (einschließlich Festlegung der Modalitäten für die praktische Umsetzung der Zusammenarbeit) abschließen.⁹⁴

43. Kooperationsprojekte von zugelassenen Organisationen ohne angemessene Berichterstattung und ohne Aufsicht und Überwachung durch die zuständige staatliche Stelle.



AS

HS

Sicherstellen, dass die zugelassenen Organisationen den zuständigen staatlichen Stellen sowohl im Heimat- als auch im Aufnahmestaat über die Kooperationsprojekte, an denen sie beteiligt sind, **Bericht erstatten**.



AS

HS

Sicherstellen, dass die Projekte zugelassener Organisationen von der zuständigen staatlichen Stelle des Aufnahmestaats in enger Zusammenarbeit mit der zuständigen staatlichen Stelle des Heimatstaats **beaufsichtigt und überwacht** werden.⁹⁵

44. Fehlende personelle und finanzielle Trennung zwischen den mit internationalen Adoptionen befassten staatlichen Stellen oder zugelassenen Organisationen und den mit Kooperationsprojekten befassten Stellen.



AS

HS

Sicherstellen, dass die zugelassenen Organisationen eine **separate Organisationseinheit** für Kooperationsprojekte haben, die zwar ihrer Organisationsstruktur angehört, aber – getrennt und völlig unabhängig von der für Adoptionen zuständigen Einheit – über separate Konten und eigenes Personal für die Projektverwaltung verfügt.⁹⁶

Beiträge und Spenden für die Kooperationsprojekte zugelassener Organisationen sollten an die konkret für diese Zusammenarbeit **zuständige Organisationseinheit** gehen.

45. Erwartung, Verpflichtung oder Druck auf zugelassene Organisationen und/oder Aufnahmestaaten, Kooperationsprojekte in den Heimatstaaten durchzuführen.



AS
HS

Informieren der zugelassenen Organisationen über die finanziellen Aspekte von Adoptionen.

Heimatstaaten sollten von zugelassenen Organisationen und/oder Aufnahmestaaten nicht die Durchführung von Kooperationsprojekten in ihrem Land und keine Beiträge zu solchen Projekten fordern.

46. Verpflichtung, Beiträge zu den Kooperationsprojekten zugelassener Organisationen zu leisten.



AS
HS

Verbot der Verpflichtung von KAE, Beiträge zu den Kooperationsprojekten zugelassener Organisationen **zu leisten**.

II. Im Bereich **SANKTIONEN**

47. Fehlende oder unzureichende strafrechtliche Bestimmungen hinsichtlich von Aktivitäten im Zusammenhang mit unstatthaften Vermögens- oder sonstigen Vorteilen und/oder fehlende oder unzureichende Ressourcen zur wirksamen Durchsetzung dieser Bestimmungen.⁹⁷



AS
HS

Erlass **striker Rechtsvorschriften** hinsichtlich aller Verstöße im Zusammenhang mit unstatthaften Vermögens- oder sonstigen Vorteilen, die sinnvolle, zur Abschreckung beitragende Sanktionen vorsehen, sowie wirksame Durchsetzung dieser Rechtsvorschriften.⁹⁸

48. Es herrscht eine Kultur der Korruption, die ein System unkontrollierter Profite ermöglicht.



AS
HS

Ergreifen von Maßnahmen zur Verhinderung, Aufdeckung und Bekämpfung **korrupter Aktivitäten**.⁹⁹

MB 3 „Vermögensvorteile“ – Zusatzinformationen (Endnoten)

1

Hinweis:

„Angesichts der Bedeutung, die der Verhinderung unerlaubter Praktiken im Zusammenhang mit den finanziellen Aspekten internationaler Adoptionen zukommt, hat die SK empfohlen, dass der Rat eine neue Sachverständigengruppe einsetzt, um eine Bestandsaufnahme der derzeitigen Praktiken vorzunehmen, mögliche koordinierte, zielgerichtete Ansätze zu ermitteln und diese mit dem Ziel einer Anhebung der Standards zu gewichten, wobei die Praxisleitfäden der Haager Konferenz und die „Hinweise zu den finanziellen Aspekten“ der internationalen Adoption als Ausgangspunkt dienen sollen.“ (SK von 2022, S&E Nr. 11).

Dieses MB basiert auf aktuellen Denkansätzen und Methoden. Es orientiert sich am [Praxisleitfaden Nr. 1](#) und [Praxisleitfaden Nr. 2](#) der Haager Konferenz, an den [Hinweisen zu finanziellen Aspekten](#) sowie der [Übersicht bewährter Verfahren zu den finanziellen Aspekten internationaler Adoptionen der Haager Konferenz](#). Diesen Materialien liegt ein pragmatischer Ansatz zugrunde: Dargestellt werden sowohl die Risiken, die mit Beiträgen, Spenden und Kooperationsprojekten verbunden sind, als auch die unterschiedlichen Auffassungen darüber, ob sie im Zusammenhang mit internationalen Adoptionen erlaubt sein sollten. Enthalten sind auch Empfehlungen dafür, welche Maßnahmen mindestens vorzusehen sind, falls Beiträge, Spenden und Kooperationsprojekte erlaubt werden.

Die Arbeitsgruppe zur Verhinderung von und zum Umgang mit unerlaubten Praktiken hat jedoch festgestellt, „dass [...] nach wie vor Probleme auftreten, weshalb sie empfiehlt, diese Frage weiter zu diskutieren, insbesondere im Hinblick auf die ordnungsgemäße Umsetzung des Übereinkommens, in dem es heißt: „nur Kosten und Auslagen, einschließlich angemessener Honorare an der Adoption beteiligter Personen dürfen in Rechnung gestellt oder gezahlt werden“ (Art. 32 Abs. 2) und im Hinblick auf „die Anhebung der Standards in Bezug auf unstatthafte Vermögens- oder sonstige Vorteile“ (siehe Bericht der Arbeitsgruppe 2019, Rdnr. 9).

2

Verhinderung unstatthafter Vermögensvorteile

Siehe Übersicht, Abschn. 6.

3

Inrechnungstellen unerlaubter Kosten

Siehe „Hinweise zu finanziellen Aspekten“, Rdnr. 154: „In vielen Fällen könnte ein Gesetz die allgemeinsten und wichtigsten Verbote festlegen, während Verordnungen detailliertere Fragen regeln und (ggf. regelmäßig aktualisierte) Tabellen mit Maximalbeträgen bereitstellen könnten.“

4

Adäquater Rechtsrahmen

Siehe Übersicht, Abschn. 6a.

5

Schaffen strenger Kontrollmechanismen

Siehe „Hinweise zu finanziellen Aspekten“, Rdnr. 161, wo exemplarisch entsprechende Möglichkeiten aufgeführt werden: „Erlass und Durchsetzung präziser und transparenter Vorschriften zur Kontrolle und Aufsicht, u. a. mit regelmäßigen Berichtspflichten; eindeutige Benennung der für Kontrolle und Aufsicht zuständigen staatlichen Stellen; wirksame Kommunikation dieser Vorschriften an die an internationalen Adoptionen beteiligten Personen, an andere Staaten und an die Öffentlichkeit, um Transparenz und Rechenschaftspflicht zu fördern; Übernahme der staatlichen Aufsichtsfunktion; Zurverfügungstellen angemessener Mittel zur Wahrnehmung der Aufsichtsfunktion; Beibehaltung der Kontrolle bzw. Aufsicht über diejenigen Bereiche des Adoptionsverfahrens, die am häufigsten von Missbräuchen betroffen sind; Kontrolle der für das Adoptionsverfahren zuständigen staatlichen Stellen (etwa durch ein Inspektionssystem und Vorsehen eines Überprüfungs- bzw. Anfechtungsverfahrens für Entscheidungen).“ Siehe auch Übersicht, Abschn. 6b.

6

Unangemessen hohe Kosten, Gebühren und Honorare

Siehe „Hinweise zu finanziellen Aspekten“, Definition der Begriffe „unstatthafte Vermögens- oder sonstige Vorteile“ und „angemessen“, sowie Abschn. 5.3. Beispiele wären etwa Verwaltungs-,

Rechtsberatungs- oder Übersetzungskosten, die gemessen an den Lebenshaltungskosten des betreffenden Staates außergewöhnlich hoch sind, weil davon ausgegangen wird, dass die KAE über ausreichende Mittel verfügen, höhere Kosten zu tragen. Wichtig ist aber auch sicherzustellen, dass Personen bereitstehen, die die erforderlichen Leistungen in der erforderlichen Qualität erbringen können.

7 Kosten, Gebühren und Honorare, die die tatsächlich entstandenen Kosten übersteigen

Siehe „Hinweise zu finanziellen Aspekten“, Rdnr. 99.

8 Kosten, Gebühren und Honorare für Dienste, die nicht in Rechnung gestellt werden sollten und/oder die nicht erbracht wurden

Nicht in Rechnung gestellt werden sollten z.B. Dienste, die üblicherweise kostenfrei vom Staat erbracht werden. Ebenso sollten Organisationen den KAE für offizielle staatliche Dienstleistungen keine höheren als die von der entsprechenden Behörde hierfür festgelegten Gebühren in Rechnung stellen.

Beispiele für Dienste, die nicht erbracht wurden: Wenn z. B. eine zugelassene Organisation Kosten und Gebühren in Rechnung stellt, dann aber ihre Tätigkeit einstellt, ohne dass die Dienste erbracht oder die Kosten und/oder Gebühren zurückerstattet wurden (PLF Nr. 2, Rdnr. 344) oder wenn ein Adoptionsverfahren gestoppt wird, aber die im Voraus geleisteten Zahlungen für Dienste, die noch nicht erbracht wurden, nicht zurückerstattet werden.

9 Nur angemessene Kosten, Gebühren und Honorare

Siehe „Hinweise zu finanziellen Aspekten“, Abschn. 5.3., Rdnr. 108. Kosten, Gebühren und Honorare sind im Allgemeinen angemessen, wenn sie nach den gesetzlichen Bestimmungen der Staaten, in denen die Dienste erbracht wurden und die Bezahlung erfolgte, zulässig (erlaubt) sind, wenn sie den erforderlichen Qualifikationen und Erfahrungen der Akteure sowie der Anzahl der aufgewendeten Arbeitsstunden entsprechen und wenn sie den Kosten und Honoraren nahekommen, die vergleichbare Organisationen oder Akteure oder Fachkräfte für vergleichbare Dienste in Rechnung stellen. Die jeweilige Behörde oder Organisation sollte außerdem angeben, ob die entsprechenden Kosten Festbeträge oder variable Kosten sind.

10 Inrechnungstellen von Kosten, Gebühren und Honoraren, die die tatsächlichen Kosten nicht übersteigen

Siehe „Hinweise zu finanziellen Aspekten“, Rdnr. 85.

11 Verbot der Inrechnungstellung von Diensten, die nicht in Rechnung gestellt werden sollten und/oder die nicht erbracht wurden.

Siehe die „Hinweise zu den finanziellen Aspekten“, Rdnr. 104; und Übersicht, Abschn. 3a.

12 Tatsächliche Verwendung der Kosten und Gebühren

Siehe „Hinweise zu finanziellen Aspekten“, Rdnr. 90; Übersicht, Abschn. 2e.

13 „Beschleunigungsgebühren“

Siehe PLF Nr. 1, Rdnrn. 236-237 und Anhang 3.2: „[I]n manchen Staaten [werden] „inoffizielle“ Adoptionsgebühren in Rechnung gestellt – sie werden verlangt, um das Verfahren voranzubringen. Ohne die Bezahlung von „Beschleunigungsgebühren“ können z. B. unerklärliche Verzögerungen beträchtlichen Ausmaßes bei der Bearbeitung der Dokumente auftreten. Manche zugelassenen Organisationen oder anerkannte (nicht zugelassene) Personen werden feststellen, dass ihre Klienten ohne die Bezahlung von Anreizen an Amtspersonen oder Direktoren von Waisenhäusern, die die Entscheidung über die Unterbringung treffen, kein Kind zugeteilt bekommen“ (PLF Nr. 1, Rdnr. 236). „[D]erartige Praktiken untergraben Versuche, die Interessen der zu adoptierenden Kinder zu schützen. Hat sich ein System, das derartige „Beschleunigungsgebühren“ verwendet, erst einmal herausgebildet, dann ist es schwierig, Missbräuche zu stoppen“ (PLF Nr. 1; Rdnr. 237). Die Erhebung von Beschleunigungsgebühren „im Zusammenhang mit Adoptionen kann dazu führen, dass der Staat

seinen Verpflichtungen aus dem Übereinkommen in Bezug auf die Subsidiarität und das Kindeswohl nicht nachkommt" (PLF Nr. 1, Anhang 3.2.3.2). Siehe auch „Hinweise zu finanziellen Aspekten“, Rdnr. 102.

Es sei darauf hingewiesen, dass die Zahlung von Beschleunigungsgebühren nach der endgültigen Adoptionsentscheidung (z. B. für die beschleunigte Ausstellung des Reisepasses oder des Ausreisevisums des Kindes), wenn sie nach den Rechtsvorschriften eines Staates zulässig und transparent ist und wenn sie an die Behörde selbst und nicht an Personen gezahlt wird, keine unerlaubte Praktik darstellt.

14 **Verbot von „Beschleunigungsgebühren“**

Siehe „Hinweise zu finanziellen Aspekten“, Rdnr. 104. Hierzu zählt jedoch nicht die Zahlung von nach den Rechtsvorschriften zulässigen und transparenten Beschleunigungsgebühren für die Ausstellung des Reisepasses oder des Ausreisevisums des Kindes (siehe dazu auch Endnote 13).

15 **Beiträge, Spenden und Kooperationsprojekte**

In den „Hinweisen zu finanziellen Aspekten“ (Abschn. 6) sind die mit Beiträgen, Spenden und Kooperationsprojekten verbundenen Risiken beschrieben und die verschiedenen Sichtweisen auf die Zulässigkeit von Beiträgen und Kooperationsprojekten zur Unterstützung der Kinderschutzsysteme in den Heimatstaaten dargestellt. Das vorliegende MB trägt die im PLF Nr. 2 (Abschn. 9.7) und in den „Hinweisen zu finanziellen Aspekten“ dargestellten unterschiedlichen Ansichten zusammen.

16 **Beiträge, Spenden und Kooperationsprojekte – Sichtweise Nr. 1**

SK von 2022, S&E Nr. 9: „Die meisten Delegationen sprachen sich nachdrücklich dafür aus, dass nur Kosten und Auslagen nach Art. 32 Abs. 2 des Übereinkommens in Rechnung gestellt oder gezahlt werden sollen (Sichtweise 1). Ihrer Ansicht nach sollte es im Rahmen internationaler Adoptionen nicht zu Beiträgen, Spenden und Kooperationsprojekten kommen, um eine vollständige Trennung von den Kosten, Gebühren und Honoraren zu gewährleisten. Sie betonten, dass die Staaten darauf hinarbeiten sollten, sich künftig dieser Sichtweise anzuschließen, damit das inhärente Risiko einer unangemessenen Einflussnahme im Zusammenhang mit Beiträgen, Spenden und Kooperationsprojekten vermieden wird, erkannten jedoch an, dass dies einige Zeit in Anspruch nehmen kann.“

Siehe auch PLF Nr. 2, Abschn. 9.7.1; „Hinweise zu finanziellen Aspekten“, Rdnrn. 128-129.

17 **Problematik von Beiträgen, Spenden und Kooperationsprojekten**

Siehe PLF Nr. 2, Abschn. 9.7.1; „Hinweise zu finanziellen Aspekten“, Rdnrn. 117-123. Beiträge, Spenden und Kooperationsprojekte sind nach dem Übereinkommen nicht erforderlich, da sie das Verfahren beeinflussen, Abhängigkeiten und Erwartungen schaffen und Wettbewerb anregen; sie stellen keine zulässige Form der Unterstützung der Kinderschutzsysteme in den Heimatstaaten dar. So können etwa Beiträge an die zugelassenen Organisationen zu einem offenen Wettbewerb unter den ausländischen Organisationen führen, bei dem Organisationen, die größere Projekte unterstützen, bei der Zuweisung von Kindern bevorzugt werden können.

Siehe auch PLF Nr. 2, Rdnrn. 429 und 444: „Die Ansicht, dass Spenden, wenn sie erst nach der Adoption geleistet werden, nicht den Ausgang des Verfahrens beeinflussen, ist in den meisten Fällen nicht begründet“ und „es ist schwer vorstellbar, dass eine Spende den Prozess nicht beeinflussen wird, wenn eine Adoption auf der Vereinbarung basiert, dass später eine Spende gezahlt wird“ (Sichtweise Nr. 1).

18 **Keine Beiträge, Spenden und/oder Kooperationsprojekte von an internationalen Adoptionen beteiligten Akteuren**

Siehe PLF Nr. 2, Rdnr. 443; „Hinweise zu finanziellen Aspekten“, Rdnr. 129: Es sollte auch bedacht werden, dass die Rolle der Adoptionsbehörden und Organisationen darin besteht, internationale Adoptionen zu erleichtern, wenn sie dem Wohl des Kindes dienen, und dass sie „daher möglicherweise nicht über die erforderlichen Kapazitäten, Erfahrungen und Fachkräfte für die ordnungsgemäße Durchführung der Kooperationsprojekte verfügen“.

Siehe auch Bericht der Arbeitsgruppe 2019, Rdnr. 9: „Es wurde auch die Frage gestellt, inwiefern aus Kinderrechtssicht das Kinderschutzsystem, einschließlich des Adoptionssystems, [eines Staates] in Teilen durch Beiträge, Spenden und/oder Kooperationsprojekte von [KAE] oder zugelassener Organisationen finanziert werden sollte“.

19 **Beiträge, Spenden und Kooperationsprojekte – Sichtweise Nr. 2**

Teilweise wird die Ansicht vertreten, dass „bestimmte Projekte den Bedürfnissen der Heimatstaaten entsprechen und, sofern sie ordnungsgemäß überwacht werden, zulässig sein können“ Anmerkung zu den finanziellen Aspekten, Rdnr. 137. Siehe auch PLF Nr. 2, Abschn. 9.7.2.

20 **Beiträge, Spenden und Kooperationsprojekte – Sichtweise Nr. 3**

Von einigen wird die Ansicht vertreten, dass „erfolgreiche Projekte zugelassener Organisationen als solche erkannt und unterstützt werden müssen und folglich zulässig sein können“ („Hinweise zu finanziellen Aspekten“, Rdnrn. 138-139). Siehe auch PLF Nr. 2, Abschn. 9.7.3.

21 **Beiträge, Spenden und Kooperationsprojekte – Sichtweisen Nr. 2 und Nr. 3**

SK von 2022, S&E Nr. 10: Einige Delegationen vertraten die Ansicht, dass die Festlegung und Einhaltung strenger Schutzvorschriften in Bezug auf Beiträge, Spenden und Kooperationsprojekte eine weitere Möglichkeit ist, um sicherzustellen, dass keine unangemessene Einflussnahme auf das Adoptionsverfahren erfolgt (Sichtweisen 2 und 3). Die SK stellte jedoch fest, dass bei dieser Sichtweise 1) die fehlende Trennung von Beiträgen, Spenden oder Kooperationsprojekten von den tatsächlichen Kosten einer Adoption sowie vom gesamten internationalen Verfahren und 2) eine von der Höhe der Beiträge, der Spenden und der Unterstützung für Kooperationsprojekte abhängige Zusammenarbeit mit bestimmten Staaten nach wie vor unerlaubte Praktiken darstellen“.

22 **Beiträge, Spenden und Entwicklungshilfe können gestattet werden, sofern Schutzvorschriften eingehalten werden**

Siehe PLF Nr. 2, Abschn. 9.7 und „Hinweise zu finanziellen Aspekten“, Rdnrn. 137 bis 139 sowie Rdnrn. 142 und 145 für Empfehlungen zu Beiträgen und Spenden, falls diese gestattet werden.

Bzgl. Schutzmechanismen gegen das Auftreten unerlaubter Praktiken siehe bspw. die grünen Kästchen 1 bis 3 und 7 bis 13 in diesem MB.

Für Schutzmechanismen gegen das Auftreten begünstigender Faktoren siehe bspw. die grünen Kästchen 14 bis 48 in diesem MB.

23 **Klare Trennung**

SK von 2022, S&E Nr. 8: „Angesichts der Tatsache, dass Beiträge, Spenden und Kooperationsprojekte mit einem hohen Risiko der Einflussnahme auf das Adoptionsverfahren verbunden sind, indem sie Abhängigkeiten schaffen und Wettbewerb zwischen Staaten, Organisationen und künftigen Adoptiveltern (KAE) anregen, bekräftigte die SK, dass eine klare Trennung zwischen möglichen Kosten, Gebühren und Honoraren des Adoptionsprozesses und Beiträgen, Spenden und Kooperationsprojekten bestehen sollte.“ Siehe auch SK von 2010, S&E Nr. 1 Buchst. h und Nr. 14; „Hinweise zu finanziellen Aspekten“, Rdnrn. 21 und 124-126; Übersicht, Abschn. 5a; PLF Nr. 2, Abschn. 9.7.1.

24 **Einflussnahme auf internationale Adoptionen**

Vor dem Hintergrund der Sichtweisen 2 und 3 haben einige Staaten Bedenken hinsichtlich der Art und Weise geäußert, wie die Thematik in den roten Kästchen 8 bis 10 in diesem MB dargestellt und behandelt wird.

Siehe „Hinweise zu finanziellen Aspekten“, Rdnrn. 118-121.

Beiträge, Spenden und Kooperationsprojekte beeinträchtigen die Fairness in der zwischenstaatlichen Zusammenarbeit. Hier würde der Beitrag, die Spende oder das Kooperationsprojekt eine unerlaubte Praktik darstellen, was aber nicht heißt, dass die Adoption selbst illegal wäre.

- 25 Vermeiden von Einflussnahme auf internationale Adoptionen**
Ein Staat kann z. B. strenge Regeln festlegen, um sicherzustellen, dass Personen oder Gremien, die Entscheidungen über die Vermittlung von Kindern treffen, keinen Zugang zu Informationen über die Höhe der Beiträge, Spenden und Unterstützungsleistungen für Kooperationsprojekte der verschiedenen KAE, zugelassenen Organisationen und/oder Aufnahmestaaten erhalten.
- 26 Beiträge, Spenden oder Kooperationsprojekte dienen der Unterstützung von Fürsorgeeinrichtungen, die für eine internationale Adoption infrage kommende Kinder betreuen**
Einige Staaten sind der Ansicht, dass vor dem Hintergrund der Sichtweisen 2 und 3 der Inhalt des roten Kästchens 10 eher als begünstigender Faktor betrachtet werden sollte.
- 27 Verbesserung des Kinderschutzsystems**
Siehe „Hinweise zu den finanziellen Aspekten“, Rdnrn. 91-92; und Übersicht, Abschn. 5b.
- 28 Unangemessene Höhe der Beiträge bzw. Spenden**
In den „Hinweisen zu finanziellen Aspekten“ finden sich Definitionen der Begriffe „unstatthafte Vermögens- oder sonstige Vorteile“ und „angemessenen“ in Bezug auf Kosten, Gebühren und Honorare, die u. U. auch auf Beiträge und Spenden anwendbar sind.
- 29 Feststehende und angemessene Höhe möglicher Beiträge**
Siehe „Hinweise zu finanziellen Aspekten“, Rdnr. 142. Ferner PLF Nr. 2, Rdnr. 426.
- 30 Höchstgrenzen für mögliche Spenden**
Siehe „Hinweise zu finanziellen Aspekten“, Rdnrn. 145-146.
- 31 Spenden vor Abschluss der Adoption**
Siehe PLF Nr. 1, Rdnr. 244: „Auf der Spezialkommissionssitzung im Jahr 2000 wurden Bedenken laut über die Praxis der Spendenvergabe an Adoptionsorganisationen oder -institutionen, insbesondere vor Abschluss des Adoptionsverfahrens. Diese Befürchtungen betrafen insbesondere das fehlende Wissen und das Fehlen von Überwachungs- oder Berichtssystemen über die Verwendung von Spenden und die unterschiedlich hohen Summen, die gefordert oder gegeben wurden“ (siehe auch SK von 2000, S&E Nr. 9; und SK von 2005, S&E Nr. 5; „Hinweise zu finanziellen Aspekten“, Rdnr. 145; Übersicht, Abschn. 5c). Siehe auch PLF Nr. 2, Rdnr. 429.

Es sei darauf hingewiesen, dass „vor Abschluss der Adoption“ während des Adoptionsverfahrens bedeutet.
- 32 Verbot von Spenden vor Abschluss der Adoption**
Siehe SK von 2000, S&E Nr. 9; SK von 2005, S&E Nr. 5; PLF Nr. 1, Rdnr. 244; „Hinweise zu finanziellen Aspekten“, Rdnr. 145 und 146; Übersicht, Abschn. 5c.

KAE sollten im Rahmen der Informationen, die sie zu Beginn des Projekts erhalten, über alle finanziellen Aspekte (einschließlich Spenden) aufgeklärt werden. Außerdem sollten während des Adoptionsverfahrens weder die zugelassene Organisation, noch die KAE um Spenden gebeten werden, um zu vermeiden, dass über die Spenden Einfluss auf die Zuweisung von Kindern ausgeübt werden könnte. Dessen ungeachtet rechnen KAE, auch wenn sie oder die zugelassenen Organisationen während des laufenden Adoptionsverfahrens nicht um Spenden gebeten werden, damit, dass sie nach Abschluss des Verfahrens möglicherweise aufgefordert werden zu spenden. Daher ist die Wirksamkeit eines Verbots, um Spenden zu bitten, während des Verfahrens u. U. begrenzt, da sich KAE häufig zum Spenden verpflichtet fühlen oder befürchten, dass sie möglicherweise ihr Kind verlieren, wenn sie nicht spenden.
- 33 Verbot von Spenden vor Abschluss der Adoption**
Siehe SK von 2000, S&E Nr. 9; SK von 2005, S&E Nr. 5; PLF Nr. 1, Rdnr. 244; „Hinweise zu finanziellen Aspekten“, Rdnr. 145 und 146; Übersicht, Abschn. 5c.

- 34 Spenden an die leiblichen Familien**
Siehe „Hinweise zu finanziellen Aspekten“, Rdnr. 144.
- 35 Verbot von Spenden an die leiblichen Familien**
Siehe „Hinweise zu finanziellen Aspekten“, Rdnr. 145: „Es sollten niemals Spenden an die [leiblichen] Familien von für eine Adoption infrage kommenden Kindern getätigt werden“.
- 36 Fehlende oder unzureichende Rechtsvorschriften bzw. Umsetzung**
Siehe „Hinweise zu finanziellen Aspekten“, Abschn. 7.2. und 7.3.
- 37 Ein adäquater Rechtsrahmen und seine Umsetzung**
Siehe „Hinweise zu finanziellen Aspekten“, Rdnrn. 157-158; siehe auch Abschn. 7.1, 7.2 und 7.3; sowie Übersicht, Abschn. 6a. Das „Übereinkommen legt nur Mindeststandards in Bezug auf finanzielle Aspekte fest“ (siehe „Hinweise“, Rdnr. 152). Die innerstaatliche Gesetzgebung sollte auf diesen Standards aufbauen und sie weiter erhöhen (siehe „Hinweise“, Rdnrn. 153-154). Die Umsetzung kann durch Gesetze erfolgen, in denen allgemein die wichtigsten Verbote festgelegt sind, während detailliertere Fragen durch Verordnungen geregelt werden (siehe „Hinweise“, Rdnr. 154).
- 38 Fehlende Schulung von Beschäftigten und Vertreter/-innen**
Siehe „Hinweise zu finanziellen Aspekten“, Rdnrn. 43 und 156. Das Fehlen entsprechender Schulung oder Überwachung könnte dazu führen, dass sich die Beschäftigten der Risiken finanzieller Aspekte nicht bewusst sind und unangemessen hohe Beträge in Rechnung gestellt und/oder unzulässige Zahlungen verlangt werden.
- 39 Ordnungsgemäße Information und Schulung**
Siehe „Hinweise zu finanziellen Aspekten“, Rdnrn. 57, 150-151 und 159. Der Heimatstaat sollte bspw. Treffen mit den Vertreterinnen und Vertretern der zugelassenen Organisationen einberufen, um ihnen den Ablauf des Adoptionsverfahrens zu erörtern.
- 40 Interessenskonflikte**
Siehe „Hinweise zu finanziellen Aspekten“, Rdnr. 103: „Es kann berechtigterweise erwartet werden, dass hochwertige Dienstleistungen entsprechend vergütet werden. Anderenfalls kann es dazu kommen, dass Fachkräfte auf unerlaubte Mittel zurückgreifen, um ihr Einkommen aufzubessern (z. B. indem sie Bestechungen annehmen), oder dass sie zu viele Aufträge annehmen, was zu Überlastung oder potenziellen Interessenskonflikten führen könnte.“ Siehe auch PLF Nr. 1, Anhang 3.1.3.2 und PLF Nr. 2, Rdnr. 228.
- 41 KAE finanzieren Untersuchung des Kindes**
Manchmal werden KAE bspw. gebeten, zusätzliche (medizinische oder sonstige) Untersuchungen zur Ermittlung der Bedürfnisse des Kindes im Anschluss an das Matching zu finanzieren, obwohl diese Untersuchungen vor dem Matching hätten erfolgen müssen, damit die staatliche Stelle ein geeignetes/informiertes Matching vornehmen und die KAE eine vollumfänglich fundierte Entscheidung treffen können.
- 42 KAE zahlen für den Unterhalt, bis ihnen das Kind anvertraut wird**
In manchen Fällen sollen die KAE für den Unterhalt des Kindes zahlen. Einige Kinderfürsorgeeinrichtungen betrachten diese Beträge als regelmäßiges Zusatzeinkommen, weswegen sie möglicherweise das Matching-Verfahren mit dem Ziel der frühestmöglichen Bestimmung von KAE übereilen und/oder die Übergabe des Kindes an die KAE hinauszögern.
- 43 Transparenz**
Siehe „Hinweise zu finanziellen Aspekten“, Abschn. 5.2; Übersicht, Abschn. 2.
- 44 Informationen nicht vollständig offengelegt**
Siehe „Hinweise zu finanziellen Aspekten“, Rdnr. 68.

- 45 Vollständige, präzise, korrekte und aktuelle Informationen**
Siehe „Hinweise zu finanziellen Aspekten“, Rdnrn. 75-78; Übersicht, Abschn. 2a und 5b. Die Informationen sollten mindestens einmal im Jahr aktualisiert werden.
- 46 Allgemeine Bekanntmachung**
Siehe „Hinweise zu finanziellen Aspekten“, Rdnrn. 79-80; PLF Nr. 2, Rdnrn. 353 und 355. Z. B. durch Broschüren und Websites, ggf. in mehreren Sprachen.
- 47 Ursprünglich nicht eingeplante Zahlungen**
Siehe „Hinweise zu finanziellen Aspekten“, Rdnr. 37: „[Erfolgen z. B.] unter dem Vorwand, an eine Kinderfürsorgeeinrichtung zu spenden. Manchmal werden [KAE] in der Abschlussphase zu weiteren Zahlungen gedrängt, wenn sie nicht riskieren wollen, dass die Adoption blockiert oder gestoppt wird“.
- 48 Frühzeitige Information der KAE**
Siehe SK von 2000, S&E Nr. 9 und SK von 2005, S&E Nr. 5; „Hinweise zu finanziellen Aspekten“, Rdnrn. 17 und 82; Übersicht, Abschn. 2c.
- 49 Zahlungszeitplan**
Siehe „Hinweise zu finanziellen Aspekten“, Rdnrn. 83-84; Übersicht, Abschn. 2c; ISD, *Internationale Adoption und ihre Risiken: Ein Leitfaden für potenzielle Adoptiveltern*, 2015.
- 50 Große Unterschiede bei Kosten und Gebühren einzelner zugelassener Organisationen**
Es sei darauf hingewiesen, dass die Unterschiede zwischen zugelassenen Organisationen aus verschiedenen Staaten zum Teil auf die Art ihrer Finanzierung zurückzuführen sein können, insbesondere wenn sie aus öffentlichen Mitteln finanziert werden. In solchen Fällen stellen die Unterschiede keinen begünstigenden Faktor dar.
- 51 Große Unterschiede bei Kosten, Gebühren und Honoraren**
Siehe „Hinweise zu finanziellen Aspekten“, Rdnr. 99.
- 52 Festlegen einer Kosten- und Gebührenschanne**
Siehe „Hinweise zu finanziellen Aspekten“, Rdnr. 106.
- 53 Fehlende Obergrenzen**
Siehe „Hinweise zu finanziellen Aspekten“, Rdnrn. 100-102. „Verschiedene Akteure können von fehlenden Gesetzen und Vorschriften zur Eingrenzung von Kosten profitieren und die von ihnen verlangten Beträge erhöhen.“
- 54 Festlegen von Obergrenzen**
Siehe „Hinweise zu finanziellen Aspekten“, Rdnrn. 105-106; Übersicht, Abschn. 3a.
- 55 Vergütung nicht abhängig von der Anzahl der Adoptionsfälle**
Siehe „Hinweise zu den finanziellen Aspekten“, Rdnr. 111; Übersicht, Abschn. 3a.
- 56 In bar geleistete und/oder nicht aufgezeichnete Zahlungen**
Siehe „Hinweise zu finanziellen Aspekten“, Rdnr. 71.
- 57 Verbot von Barzahlungen**
Siehe PLF Nr. 1, Rdnr. 246; „Hinweise zu finanziellen Aspekten“, Rdnr. 85; Übersicht, Abschn. 2d.
- 58 Zahlung per Banküberweisung**
Siehe PLF Nr. 1, Rdnr. 246; „Hinweise zu finanziellen Aspekten“, Rdnr. 85; Übersicht, Abschn. 2d.
- 59 Zahlungen ohne Rechnung/Quittung**
Siehe „Hinweise zu finanziellen Aspekten“, Rdnr. 71.

- 60 Offizielle Rechnungen und Quittungen**
Siehe PLF Nr. 1, Rdnr. 238; PLF Nr. 2, Rdnr. 393; „Hinweise zu finanziellen Aspekten“, Rdnrn. 88-89; Übersicht, Abschn. 2d.
- 61 Direktzahlungen von KAE**
Siehe „Hinweise zu finanziellen Aspekten“, Rdnr. 86; Übersicht, Abschn. 2d.
- 62 Zahlungen über die zugelassene Organisation**
Siehe „Hinweise zu finanziellen Aspekten“, Rdnr. 86; Übersicht, Abschn. 2d.
- 63 Fehlende Rechenschaftspflichten und/oder Kontrollen**
Siehe „Hinweise zu finanziellen Aspekten“, Rdnrn. 144 (Spenden) und 160.
- 64 Sicherstellen von Rechenschaftspflichten und/oder Kontrollen**
Siehe „Hinweise zu finanziellen Aspekten“, Rdnr. 161; Übersicht, Abschn. 6b.
- 65 Rechenschaft**
Siehe „Hinweise zu finanziellen Aspekten“, Rdnrn. 93 und 161; Übersicht, Abschn. 2e.
- 66 Audits**
Siehe „Hinweise zu finanziellen Aspekten“, Rdnrn. 17, 93 und 161.
- 67 Melden von unzulässigen Zahlungen oder Missbräuchen**
Siehe „Hinweise zu finanziellen Aspekten“, Rdnr. 115. Etwa Beschwerdestelle, Telefonhotline, spezielle E-Mail-Adresse.
- 68 Überprüfen der Kosten, Gebühren und Honorare**
Es ist zu beachten, dass es in dieser Phase nicht möglich ist, Spenden und Beiträge zu überprüfen, da diese erst getätigt bzw. geleistet werden sollten, nachdem die Adoption zum Abschluss gebracht worden ist.
- 69 Finanzberichte**
Siehe „Hinweise zu finanziellen Aspekten“, Rdnr. 76, 90-95; Übersicht, Abschn. 2e.
- 70 Ordnungsgemäße Verwendung der Zahlungen**
Siehe „Hinweise zu finanziellen Aspekten“, Rdnr. 90; Übersicht, Abschn. 2e. Die zuständigen staatlichen Stellen sollten den Einsatz der Gelder beaufsichtigen und überwachen, damit sie eventuell auftretende unerlaubte Praktiken bemerken.
- 71 Melden von Spenden und Kooperationsprojekten**
Siehe „Hinweise zu finanziellen Aspekten“, Rdnr. 145; Übersicht, Abschn. 5c.
- 72 Fehlende Zusammenarbeit**
Siehe „Hinweise zu finanziellen Aspekten“, Rdnr. 73.
- 73 Erheben von Informationen durch die Zentralen Behörden und/oder zugelassenen Organisationen**
Siehe „Hinweise zu den finanziellen Aspekten“, Rdnr. 74; Übersicht, Abschn. 2a und 2f. Zu den zusammengetragenen Informationen sollte auch eine Schätzung der Lebenshaltungskosten im jeweiligen Staat gehören, um die in unterschiedlichen Staaten erhobenen Adoptionskosten und -gebühren in Relation setzen zu können.
- 74 Prüfen des Umfangs der Zusammenarbeit**
Siehe Übersicht, Abschn. 2f.
- 75 Zusammenarbeit über spezialisierte Organisationen, Agenturen und Einrichtungen**
Siehe „Hinweise zu den finanziellen Aspekten“, Rdnr. 135; Übersicht, Abschn. 5a.

76 Schaffen von Abhängigkeiten und Erwartungen in Bezug auf Spenden, Beiträge oder Kooperationsprojekte

Siehe „Hinweise zu finanziellen Aspekten“, Rdnrn. 58, 59 und 120. „[E]inige Heimatstaaten finanzieren ihr Adoptionssystem (zum Teil) über die zu entrichtenden Kosten, Gebühren und Honorare und ihr Kinderschutzsystem (zum Teil) über Beiträge und Spenden“. „Staaten, die [für diese Zwecke] einen konstanten Fluss externer Gelder sicherstellen wollen, könnten sich zur ‚Bereitstellung‘ von Kindern für die internationale Adoption verpflichtet“ fühlen, und zwar „unabhängig von den tatsächlichen Bedürfnissen dieser Kinder“.

77 Unklare oder fragwürdige Zweckbestimmung

Siehe „Hinweise zu finanziellen Aspekten“, Rdnr. 72.

78 Klare Zweckbestimmung und tatsächliche Verwendung von Beiträgen, Spenden und Kooperationsprojekten

Siehe „Hinweise zu finanziellen Aspekten“, Rdnrn. 91-92; und Übersicht, Abschn. 2e, 5b und 5c. Z. B. in welchen Bereichen des Kinderschutzsystems der Beitrag, die Spende oder das Kooperationsprojekt eingesetzt wird.

79 Beiträge, Spenden und Kooperationsprojekte für Kinderfürsorgeeinrichtungen

Beiträge, Spenden und Kooperationsprojekte für einzelne Kinderfürsorgeeinrichtungen (auch über zugelassene Organisationen) schaffen Abhängigkeiten, denn sie verknüpfen den Betrieb der Einrichtung mit internationalen Adoptionen. Diese Praxis kann auch direkte Kontakte zwischen KAE und Kinderfürsorgeeinrichtungen begünstigen. Siehe PLF Nr. 1, Rdnr. 243.

80 Verbot von Beiträgen, Spenden und Kooperationsprojekten für Kinderfürsorgeeinrichtungen

Siehe VN-Kinderrechteausschuss, *Allgemeiner Diskussionstag 2021, Kinderrechte und alternative Betreuung – Ergebnisbericht*, Empfehlungen, Abschn. E: „Das System der alternativen Betreuungsformen auf familiäre und communitynahe Betreuungsformen umstellen [...]: ‚[Die Staaten] sollten die Umwidmung von Ressourcen weg von der institutionellen Betreuung hin zur familiären und communitynahen Betreuung vorantreiben [...]; Die Staaten sollten sicherstellen, dass nationale und internationale Finanzierungsmechanismen, Kooperationshilfen und private Mittel nicht zur Unterstützung der institutionellen Unterbringung [...] von Kindern eingesetzt“ werden.

Einigen Aufnahmestaaten ist es unter Umständen nicht möglich, ihren Staatsangehörigen (KAE des Aufnahmestaats) Spenden an Kinderfürsorgeeinrichtungen im Heimatstaat zu verbieten. In solchen Fällen sollten diese Aufnahmestaaten nachdrücklich und aktiv von Spenden an Kinderfürsorgeeinrichtungen in den Heimatstaaten abraten.

81 Bevorzugte Verwendung von Beiträgen, Spenden und Kooperationsprojekten für den Familienerhalt und zur Verhinderung von Kindesaussetzungen

Siehe Endnote 27. Siehe die Empfehlungen zu Spenden: „Hinweise zu finanziellen Aspekten“, Rdnr. 145; Übersicht, Abschn. 5c.

82 Keine feststehende Höhe der vom Heimatstaat geforderten Beiträge

Beiträge, deren Höhe im Ermessen der KAE steht, können diese dazu verleiten, höhere Zahlungen zu leisten, um Einfluss auf die Adoption zu nehmen.

83 Feststehende Höhe der vom Heimatstaat geforderten Beiträge

Siehe „Hinweise zu finanziellen Aspekten“, Rdnr. 142; Übersicht, Abschn. 5b.

84 Beiträge zu einem Fonds

Siehe „Hinweise zu finanziellen Aspekten“, Rdnrn. 130-131 (zu den damit verbundenen Risiken siehe Rdnrn. 132-134).

85 Keine feststehende Höhe der von einer zugelassenen Organisation geforderten Beiträge

Siehe „Hinweise zu finanziellen Aspekten“, Rdnr. 141.

86 Feststehende Höhe der von einer zugelassenen Organisation geforderten Beiträge

Siehe „Hinweise zu finanziellen Aspekten“, Rdnr. 142; Übersicht, Abschn. 5b.

87 Sachspenden sollten bevorzugt werden.

Siehe „Hinweise zu finanziellen Aspekten“, Rdnr. 145; Übersicht, Abschn. 5c. Z. B. materielle Unterstützung wie Lebensmittel oder Schulmaterial. Ein Vorteil von Sachspenden ist, dass die tatsächliche Verwendung der Spende, anders als bei Bargeld, in der Regel transparent ist. Aber auch bei Sachspenden kann es auf den Wert ankommen. Kinderfürsorgeeinrichtungen sollten den geschätzten Wert der Sachspenden, die sie erhalten, melden.

88 Erwartung von Spenden

Siehe PLF Nr. 2, Rdnrn. 429 und 444; „Hinweise zu finanziellen Aspekten“, Rdnr. 51.

89 Aufklärung der KAE über die Risiken von Spenden

Siehe „Hinweise zu finanziellen Aspekten“, Abschn. 6.1 und 6.4.

90 Aufklärung der KAE über die Risiken von Spenden

Siehe „Hinweise zu finanziellen Aspekten“, Abschn. 6.1 und 6.4; sowie Endnote 32 in diesem MB.

91 Zweckbestimmung von Kooperationsprojekten

Kooperationsprojekte sollten in erster Linie darauf ausgerichtet sein, durch Unterstützung der leiblichen Familien und Vermeidung von Kindesaussetzungen, Gatekeeping und Heimunterbringung das Kinderschutzsystem insgesamt zu stärken.

92 Kooperationsprojekte entsprechend den tatsächlichen Bedürfnissen des Heimatstaats

Siehe „Hinweise zu finanziellen Aspekten“, Rdnr. 139. Geplante Kooperationsprojekte sollten zwischen den zugelassenen Organisationen und den Heimatstaaten abgesprochen und erst nach diesen Absprachen auf der Grundlage der Bedürfnisse des Heimatstaats beschlossen werden.

93 Gesetzlich vorgeschriebene Trennung

Siehe PLF Nr. 2, Rdnr. 455.

94 Schriftliche Vereinbarung

Siehe „Hinweise zu finanziellen Aspekten“, Rdnr. 126: „[D]ies ist eine weitere Methode, um nachdrücklich die Notwendigkeit einer Trennung jeder Art von Projekt von der internationalen Adoption darzustellen“.

95 Beaufsichtigung von Projekten

Siehe „Hinweise zu finanziellen Aspekten“, Rdnr. 137.

In einigen Staaten ist die Zentrale Behörde die zuständige staatliche Stelle. Manche Staaten sind jedoch der Ansicht, dass eine Verknüpfung zwischen dem Kooperationsprojekt und internationaler Adoption vorliegt, wenn die Überwachung und Beaufsichtigung der Kooperationsprojekte der zugelassenen Organisationen in den Händen der Zentralen Behörde liegt. Wie in den grünen Kästchen 6 und 7 in diesem MB erläutert, sollte es eine klare Trennung zwischen Kooperationsprojekten und internationalen Adoptionen geben.

96 Separate Organisationseinheiten

Siehe PLF Nr. 2, Rdnr. 455. „[D]ie zugelassene Organisation muss in ihrer internen Struktur über eine getrennte Abteilung für Kooperationsprojekte verfügen“. Siehe „Hinweise zu finanziellen Aspekten“, Rdnr. 125; PLF Nr. 2, Abschn. 9.6.1, Rdnr. 442. So können zugelassene Organisationen bspw. Kooperationsprojekte in den Regionen eines Staates durchführen, in denen sie keine Adoptionen durchführen. Das Personal und die Finanzmittel für internationale Adoptionen sollten von denen für Kooperationsprojekte separiert sein. Die Kooperationspartner in den Heimatstaaten müssen, wenn sie in beiden Bereichen tätig sind, ebenfalls eine entsprechende Trennung aufweisen. Auch wenn die Mittel dafür von den zugelassenen Organisationen aufgebracht werden, sollten die

Kooperationsprojekte selbst von einer anderen in diesem Bereich sachkundigen Organisation entwickelt werden.

Einige Staaten bezweifeln jedoch aus den nachstehenden Gründen die Praktikabilität und Wirksamkeit der vorgeschlagenen Vorsichtsmaßnahmen:

- 1) Sie basieren offenbar auf dem Szenario, dass eine zugelassene Organisation Gelder aus dem Entwicklungshilfeprogramm des Aufnahmestaats erhält, um diese für Kooperationsprojekte im Heimatstaat einzusetzen. In vielen Staaten sind die zugelassenen Organisationen jedoch sehr klein und werden nicht staatlich finanziert.
- 2) Den staatlichen Stellen im Heimatstaat (also auch den für Adoptionen zuständigen staatlichen Stellen) dürfte ohnehin bekannt sein, wenn von einem bestimmten Aufnahmestaat Entwicklungshilfe geleistet wird. So kann es bspw. der Fall sein, dass eine zugelassene Organisation eine spezielle Einheit (z. B. eine Stiftung) geschaffen hat, der die Aufgabe zukommt, Beiträge entgegenzunehmen und sie für Kooperationsprojekte im Heimatstaat zu verwenden. Ungeachtet dieser rechtlichen Trennung wird der Heimatstaat (und seine Adoptionsbehörden) zwangsläufig eine Verbindung zwischen der zugelassenen Organisation und der Stiftung (und damit dem Kooperationsprojekt) herstellen.

97

Strafrecht

Siehe „Hinweise zu finanziellen Aspekten“, Rdnrn. 53 und 162. Defizite bei der Strafverfolgung sind unter anderem darauf zurückzuführen, dass nicht genügend Ressourcen für diese Aufgabe bereitgestellt werden.

98

Strikte Rechtsvorschriften zur Abschreckung

Siehe „Hinweise zu finanziellen Aspekten“, Rdnr. 167: Sanktionen sollten „alle Verstöße im Zusammenhang mit unstatthaften Vermögens- oder sonstigen Vorteilen erfassen [...], sich auf alle an dem Verstoß beteiligten Personen, Behörden und Einrichtungen beziehen [...] und [der Schwere des Verstoßes] angemessen, aber streng genug sein, um als Abschreckung zu dienen“.

99

Verhinderung, Aufdeckung und Bekämpfung von Korruption

Siehe „Hinweise zu finanziellen Aspekten“, Rdnrn. 57 und 169, wo eine Reihe von Beispielen für mögliche Maßnahmen, die Staaten gegen Korruption ergreifen können, sowie mögliche Sanktionen aufgeführt sind. Siehe auch PLF Nr. 1, Rdnrn. 247 und 248.

MERKBLATT 4

Falschangaben zur Identität

Zu dieser Thematik siehe auch:
MB 5 „Urkunden und Dokumente“, MB 7 „Zustimmung“ und MB 11 „Herkunft“

Unerlaubte Praktiken und mögliche Gegenmaßnahmen

I. Im Bereich **ADOPTION**

1. Falschangaben zur Identität von (1) Kindern (2) Eltern(teilen) oder (3) anderen rechtlich für die Kinder verantwortlichen Personen, mit dem Ziel, die Kinder zur Adoption zur Verfügung zu stellen, Beispiele:¹



AS
HS

Erlass und ordnungsgemäße Umsetzung von **Gesetzen, Vorschriften und Verfahren**, mit denen Falschangaben zur Identität des Kindes oder seiner leiblichen Eltern, zu den Gründen für die Adoption oder zur „Adoptionsgeschichte“ sowie zu sonstigen relevanten Aspekten erkannt, verhindert und bekämpft werden.

2. - Es wird unzutreffend behauptet, ein Kind sei eine Waise bzw. seine Eltern seien unbekannt und es sei adoptionsbedürftig;
3. - Jemand gibt sich unzutreffend als Eltern(teil) eines Kindes aus und erteilt die Zustimmung zu dessen Adoption;
4. - Es wird unzutreffend behauptet, ein Kind habe nur ein Elternteil, um das Erfordernis der Zustimmung beider Elternteile zu umgehen;
5. - Die Identitäten von Kindern werden vertauscht;
6. - Für ein Kind wird eine neue Identität geschaffen;
7. - Durch Manipulation von Personenstandsregistereintragungen werden Geburten vorgetäuscht.²



HS

Sicherstellen, dass ausschließlich **zuständige staatliche Stellen** die Identität von Kindern registrieren.

Grundsätzliche **Überprüfung der Identitätsangaben** des Kindes und derjenigen, die seine Geburt registrieren, es freigeben oder die Zustimmung zu seiner Adoption erteilen.



HS

Wenn möglich, sollen für die leiblichen Eltern und das Kind **DNA-Tests** bereitgestellt werden.³

Im **Bericht über das Kind** soll angegeben sein, welche Maßnahmen zur Überprüfung der Identität des Kindes ergriffen und wie die Ergebnisse dokumentiert wurden.

8. Erklärung der Adoptierbarkeit eines Kindes, ohne dass ausreichende Informationen und Dokumente zu seiner Identität vorliegen, oder im Falle unbekannter Eltern, ohne dass gründliche Nachforschungen bzw. eine Fest- oder Wiederherstellung seiner Identität erfolgt sind.



HS

Sicherstellen, dass die staatlichen Stellen, die für die **Erklärung der Adoptierbarkeit von Kindern** zuständig sind, dies nur auf der Grundlage vertrauenswürdiger Identitätsurkunden des Kindes tun bzw. nur, wenn im Falle unbekannter Eltern gründliche Nachforschungen angestellt wurden (d. h. nach Ausschöpfen aller verfügbaren Informationen und Möglichkeiten – siehe außerdem das grüne Kästchen 15 in diesem MB), und erst, nachdem die Identität des Kindes korrekt fest- bzw. wiederhergestellt wurde.⁴

Begünstigende Faktoren und mögliche Gegenmaßnahmen

I. Im Bereich **ADOPTION**

9. Kindesfreigabe ist gesetzlich verboten und/oder wird bestraft, was dazu führt, dass leibliche Eltern ihre Kinder ohne Angaben zur Identität aussetzen.



HS

Erlass und ordnungsgemäße Umsetzung von Gesetzen, Vorschriften und Verfahren, die die **Kindesfreigabe** mit allen notwendigen Schutzmechanismen zulassen.

10. In den verschiedenen Phasen des Adoptionsverfahrens findet keine oder eine unzureichende Überprüfung der Identität der Kinder, der leiblichen Eltern, der KAE oder der sonstigen relevanten Personen statt.⁵



HS

Schulung der Beteiligten zu der Frage, wie die Identität eines Kindes ermittelt werden kann und Bereitstellen von Ressourcen für Polizei oder Sozialdienste, damit diese erforderlichenfalls eine Suche nach der Herkunftsfamilie durchführen können.



AS

HS

Grundsätzliche **Überprüfung der Identität** des Kindes, der Eltern, der KAE (Art. 15 und 16 HAÜ) und sonstiger relevanter Personen in den verschiedenen Phasen des Adoptionsverfahrens.⁶



HS

Erstellen eines **Berichts**, der umfassende Angaben zur Identität des **Kindes** und auch (sofern bekannt) Angaben zu den leiblichen Eltern enthält (Art. 16 Abs. 1 Buchst. a HAÜ).



AS

Erstellen eines **Berichts**, der umfassende Angaben zur Identität der **KAE** enthält (Art. 15 HAÜ).

11. Fehlende oder unzureichende Aufzeichnung und/oder Aufbewahrung von Informationen zur Identität des Kindes.



AS

HS

Sicherstellen, dass die bei den zuständigen staatlichen Stellen und Organisationen vorliegenden **Informationen** über die Identität des Kindes, einschließlich der Angaben zur Identität der Eltern, für einen ausreichenden Zeitraum (bzw. idealerweise unbefristet) **aufbewahrt** werden.

12. Direkter Kontakt von zugelassenen Organisationen zu leiblichen Familien (z. B. in Geburtskliniken oder Kinderfürsorgeeinrichtungen) und fehlende Maßnahmen bzw. unzureichende Durchsetzung bestehender Maßnahmen zur Unterbindung solcher Kontakte.⁷



AS

HS

Verbot des direkten Kontakts von zugelassenen Organisationen zu leiblichen Familien.

Verbot von Adoptionen, die über zugelassene Organisationen erfolgen, die direkten Kontakt zu den leiblichen Familien hatten.

II. Im Bereich **KINDERSCHUTZ**

13. Maßnahmen, die das anonyme Abgeben von Kindern ermöglichen (etwa Babyklappen, anonyme oder vertrauliche Geburten).⁸



HS

Einführen und ordnungsgemäßes Umsetzen von Konzepten zur Prävention und Bewältigung der Ursachen von **Kindesaussetzungen**.⁹

Einführen und ordnungsgemäßes Umsetzen von Konzepten zur angemessenen **medizinischen Unterstützung von Müttern**, die ihr Kind freigeben wollen, in einer Form, die die Sicherheit von Mutter und Kind gewährleistet.

Fördern von **Alternativen** zu Babyklappen und anonymen oder heimlichen Geburten, etwa vertrauliche Krankenhausgeburten als letztes Mittel.¹⁰

Sicherstellen, dass **Informationen** über anonym geborene Kinder, einschließlich der Umstände ihrer Abgabe, erfasst und aufbewahrt werden.¹¹

14. Geburtskliniken dürfen Kinderfürsorgeeinrichtungen betreiben.¹²



HS

Verbot des Betriebens von Kinderfürsorgeeinrichtungen durch Geburtskliniken.

15. Fehlende, unzureichende oder ungeeignete Ressourcen und Verfahren für die Suche nach Eltern und/oder anderen Familienmitgliedern.



HS

Einführen und ordnungsgemäßes Umsetzen eines Mechanismus zur **Suche nach Eltern** und Familienmitgliedern des Kindes, damit – unter Gewährleistung der Sicherheit der leiblichen Eltern – die Identität des Kindes überprüft werden kann, sowie eines Mechanismus zur Aufbewahrung der Nachforschungsergebnisse.¹³

16. Fehlende oder unzureichende Möglichkeiten der zuständigen staatlichen Stellen und Organisationen, Angaben zur Identität des Kindes festzustellen, zu überprüfen und aufzubewahren aufgrund mangelnder Ressourcen und/oder Schulungen.



HS

Bereitstellen angemessener **Ressourcen und Schulungen** für die zuständigen staatlichen Stellen und Organisationen zur Feststellung und Überprüfung der Identität der Kinder und Aufbewahrung dieser Angaben.

17. Fehlende(r) oder unzureichende(r) staatliche Verfahren und/oder politischer Wille, Problematiken im Zusammenhang mit Falschangaben zur Identität zu erkennen, zu verhindern und zu unterbinden.



AS

HS

Schaffen von staatlichen Kapazitäten sowie Einführen und ordnungsgemäßes Umsetzen von **staatlichen Verfahren**, die darauf abzielen, Problematiken im Zusammenhang mit Falschangaben zur Identität zu erkennen, zu verhindern und zu unterbinden.

III. Im **ALLGEMEINEN** Bereich

18. Fehlendes oder unzureichendes Geburtsregistrierungssystem bzw. Registrierungshindernisse (z. B. Gebühren, Entfernung, Diskriminierung¹⁴).



HS

Schaffen und ordnungsgemäßes Umsetzen eines kostenlosen, verpflichtenden, effizienten, diskriminierungsfreien und gut zugänglichen **Geburtsregistrierungssystems**, das von einer zuständigen staatlichen Stelle geführt wird und jede in dem Staat erfolgende Geburt sowie die Identität der Eltern registriert.¹⁵

19. Eltern ohne Identitätsdokumente



HS

Sicherstellen, dass alle Personen über ein **Identitätsdokument** verfügen und bei Bedarf (z. B. bei Verlust oder Diebstahl) ein Ersatzdokument erhalten können bzw. erforderlichenfalls bei der Identitätsfeststellung unterstützt werden können.

20. Möglichkeit der Änderung von Geburtsregistereinträgen ohne Begründung und ohne Beleg für die ursprüngliche Registrierung des Kindes.



HS

Erlass von Gesetzen und Vorschriften, die die Rechtsgrundlage für **Änderungen von Geburtsregistereinträgen** eingrenzen und vorschreiben, dass solche Änderungen nur auf ordnungsgemäßem gesetzlichem Wege vorgenommen werden dürfen. Sicherstellen, dass die ursprünglichen Angaben aufbewahrt werden.

Überprüfen, ob beabsichtigte Änderungen in der Geburtsregistrierung eine Rechtsgrundlage haben und dem Wohl des Kindes dienen.

21. Fehlende oder unzureichende Regulierung und Überwachung von Geburtskliniken und Hebammen, so dass nicht sichergestellt werden kann, dass sie das Kind umgehend registrieren bzw. die Eltern dazu anhalten, das Kind umgehend zu registrieren.



HS

Regulierung, Schulung und Überwachung von **Hebammen und Beschäftigten von Geburtskliniken**, um sicherzustellen, dass sie die Kinder registrieren bzw. dass sie melden, wenn sie eine Geburt begleitet haben, und dass sie die Eltern dabei unterstützen/dazu anhalten, ihre Kinder zeitnah zu registrieren.

22. Kulturelle und familiäre Normen und Erwartungen, die dazu führen, dass Mütter sich zum Verheimlichen ihrer Schwangerschaft und/oder der Geburt ihres Kindes gezwungen fühlen, um negativen Folgen wie Diskriminierung, Repressalien oder Bestrafung durch staatliche Stellen bzw. dem Verstoßenwerden aus der Familie oder Community zu entgehen.¹⁶



HS

Erlass und ordnungsgemäße Umsetzung von Rechtsvorschriften, mit denen die **Diskriminierung von** (insbesondere alleinstehenden und/oder finanziell schlechtgestellten) **Schwangeren** verboten wird und Ergreifen aller Maßnahmen, die erforderlich sind, um sie zu unterstützen und in ihrer Position zu stärken (z. B. Vorbeugung sozialer Stigmatisierung, Förderung der Geschlechtergerechtigkeit und pluralistischer Familienbilder).

23. Analphabetismus und mangelnde Bildung.¹⁷



HS

Leiblichen Eltern **Zugang zu Ressourcen** verschaffen, die ihnen helfen können, die Verfahren im Zusammenhang mit Kinderschutz und Adoption zu verstehen.

Sicherstellen des Zugangs zu **kostenloser Bildung für alle**.¹⁸

MB 4 „Identität“ – Zusatzinformationen (Endnoten)

Zur Identität gehören der Name, die Staatsangehörigkeit und die Familienbeziehungen (siehe Art. 8 Abs. 1 KRK). Rechtliche Identität wird von den Vereinten Nationen definiert als „die grundlegenden Identitätsmerkmale einer Person wie z. B. Name, Geschlecht, Geburtsort und Geburtsdatum, die durch Registrierung und Ausstellung einer Bescheinigung durch eine autorisierte Meldebehörde nach der Geburt zuerkannt werden“ (siehe Sozialrat der Vereinten Nationen, [Vorstellung der Legal-Identity-Agenda der Vereinten Nationen: Ein ganzheitlicher Ansatz für Personenstandsregister, Bevölkerungsstatistiken und Identitätsmanagement](#), 2019).

1 Falschangaben zur Identität

Unter Falschangaben zur Identität fallen auch irreführende Angaben.

Falschangaben zur Identität können eine eigenständige unerlaubte Praktik darstellen, aber auch die Folge von Falschbeurkundung oder Urkundenfälschung sein. Die Identität adoptionsbedürftiger Kinder kann falsch dargestellt werden, indem etwa authentische Urkunden verwendet werden, die unzutreffende Angaben enthalten (z. B. im Fall von „*Child Laundering*“) (siehe MB 5 „Urkunden und Dokumente“). So kann in einem Dokument bspw. angegeben sein, dass ein Kind ausgesetzt wurde oder verwaist ist, obwohl die Eltern des Kindes existieren und nicht die Absicht haben, ihr Kind wegzugeben. Auch die unzutreffende Darstellung von Kindern als Geschwister oder Zwillingskinder ist eine Falschangabe zur Identität.

2 Vortäuschung von Geburten

Die Identität von Kindern kann falsch angegeben werden, indem Einträge in Geburtsregistern erstellt werden, die unzutreffend die Geburt eines Kindes oder die Geburt eines bereits registrierten Kindes angeben (siehe MB 5 „Urkunden und Dokumente“).

3 DNA-Tests

DNA-Tests können dabei helfen, zu prüfen, ob die Personen, die behaupten, die Eltern eines Kindes zu sein, tatsächlich seine Eltern sind. Sie können dazu beitragen, nach der Familie eines Kindes zu suchen oder die Identität der Personen zu überprüfen, die die Zustimmung zur Adoption erteilen. DNA-Tests können auch nützlich sein, um sicherzustellen, dass das in das Kinderschutzsystem aufgenommene Kind tatsächlich das Kind ist, für das eine Erklärung der Adoptierbarkeit vorliegt oder für das das Matching mit den KAE erfolgt ist.

Die Staaten haben unterschiedliche Sichtweisen auf den Einsatz von DNA-Tests im Adoptionsbereich, da damit Persönlichkeitsrechte beeinträchtigt und Datenschutzfragen aufgeworfen werden können. Falls DNA-Tests zulässig sind, sollte streng darauf geachtet werden, wie die entsprechenden Informationen aufbewahrt werden. Die Staaten sollten sicherstellen, dass DNA-Proben nur für die Zwecke verwendet werden, für die sie gesammelt wurden (Art. 31 HAÜ) und die Staaten sollten ermöglichen, dass nicht die leiblichen Eltern (oder diejenigen, die behaupten, es zu sein) für diese Tests aufkommen müssen, wobei die Kosten der Tests auch keinesfalls von den KAE oder zugelassenen Organisationen getragen werden sollten.

4 Wiederherstellen der Identität

Die Quellenangaben im Identitätsdokument können Aufschluss darüber geben, von welcher Stelle, Behörde, Organisation oder Person die Ausstellungsbehörde die bei der Erstellung des Dokuments verwendeten Informationen erhalten hat.

Nach Art. 8 Abs. 2 KRK ist der Staat dafür verantwortlich, Identitäten wiederherzustellen, indem fehlende Elemente ergänzt (bspw. indem einem namenlosen Kind ein Name gegeben wird, um seine rechtliche Identität zu gewährleisten) und/oder manipulierte Elemente berichtet werden (bspw. indem die tatsächliche Herkunft eines Kindes mit gefälschter Geburtsurkunde festgestellt wird).

5

Keine Überprüfung der Identität

Erfolgt keine oder nur eine unzureichende Überprüfung der Identität des Kindes in verschiedenen Phasen (etwa bei der Aufnahme des Kindes in das Kinderschutzsystem, bei der Entscheidung darüber, ob es für eine Adoption infrage kommt, nach dem Matching von KAE mit dem Kind oder wenn die Adoptionsentscheidung ergehen soll) kann die Identität des Kindes falsch dargestellt werden. Dasselbe gilt für die fehlende oder unzureichende Überprüfung der Identität der Eltern in den verschiedenen Phasen (etwa bei der Aufnahme des Kindes in das Kinderschutzsystem oder wenn die leiblichen Eltern ihre Zustimmung zur Adoption ihres Kindes geben).

6

Überprüfung der Identität des Kindes

Wichtige Zeitpunkte für die Überprüfung der Identität eines Kindes sind u. a. bei seinem Eintritt in das Kinderschutzsystem; bei der Zustimmungserteilung durch die Person(en), deren Zustimmung erforderlich ist, bei der Feststellung seiner Adoptierbarkeit, bei Eingang des Berichts über das Kind (Art. 16 Abs. 1 Buchst. a HAÜ) im Aufnahmestaat; beim Matching des Kindes mit den KAE, bevor Vereinbarungen nach Art 17 Buchst. c HAÜ getroffen werden und vor Erlass des endgültigen Adoptionsbeschlusses.

7

Direkter Kontakt von zugelassenen Organisationen zu leiblichen Familien

Zugelassene Organisationen können Druck auf leibliche Eltern und/oder leibliche Familien ausüben und damit Einfluss auf die Entscheidung der leiblichen Eltern nehmen.

8

Anonymes Abgeben von Kindern

Das anonyme Abgeben von Kindern kann es unmöglich machen, die Identität des Kindes ordnungsgemäß festzustellen.

Bei anonymen Geburten bleiben beispielsweise die Angaben zur Mutter unbekannt und können nur mit ihrer Zustimmung offengelegt werden. Siehe VN-Ausschuss für die Rechte des Kindes, Abschließende Bemerkungen: „[D]er Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat außerdem, die Aufhebung des Erfordernisses der Zustimmung der biologischen Mutter zur Offenlegung ihrer Identität in Erwägung zu ziehen und seine Bemühungen zu verstärken, um die Ursachen anzugehen, die Eltern dazu veranlassen, sich für eine vertrauliche [anonyme] Geburt zu entscheiden“. [2016 CRC/C/FRA/CO/5, Rdnr. 33]

9

Konzepte zur Problematik von Kindesaussetzungen

In Bezug auf Babyklappen hat der Kinderrechteausschuss Staaten empfohlen, ihre diesbezügliche Politik zu überprüfen und ein Verbot von Babyklappen zu erwägen.

Siehe Ausschuss für die Rechte des Kindes, Abschließende Bemerkungen: „[D]er Ausschuss legt dem Vertragsstaat dringend nahe, die Praktik des anonymen Abgebens von Säuglingen gänzlich abzuschaffen“. [2020 CRC/C/AUT/CO/5-6, Rdnr. 20].

Siehe Ausschuss für die Rechte des Kindes, Fragenkatalog: „Maßnahmen [...], die ergriffen wurden, [...] um das ‚Babyklappen-Programm‘ zu beenden, seine Ursachen zu bekämpfen und Alternativen zu fördern“. [2021 CRC/C/CZE/Q/5-6, Rdnr. 5 Buchst. d]

10

Vertrauliche Krankenhausgeburten

Vertrauliche Krankenhausgeburten sind Geburten, bei denen die (medizinischen oder sonstigen) Daten der Mutter aufbewahrt werden und dem Kind später offenbart werden können. Siehe Ausschuss für die Rechte des Kindes, Abschließende Bemerkungen: „‚Baby-Klappen-Initiative‘ verbieten“ und „erwägen, als letztes Mittel die Möglichkeit vertraulicher Krankenhausgeburten einzuführen“ (2019 CRC/C/KOR/CO/5-6, Rdnr. 23).

11

Informationen zu Fällen von anonymen Geburten

Siehe Ausschuss für die Rechte des Kindes, Abschließende Bemerkungen: „[S]icherstellen, dass das Gesetzgebungsvorhaben vorsieht, dass Kinder, die adoptiert oder bei einer anonymen Geburt geboren wurden, Zugang zu Informationen über ihre Identität erhalten“. [2021 CRC/C/LUX/CO/5-6, Rdnr. 16]

12 Geburtskliniken als Betreiber von Kinderfürsorgeeinrichtungen

Geburtskliniken, die Fürsorgeeinrichtungen für Kinder betreiben, können in einen potenziellen Interessenskonflikt geraten, da sie unter Umständen finanzielle oder andere Anreize haben könnten, Kinder von ihrem/ihren leiblichen Eltern(teil) zu trennen und in die Einrichtung aufzunehmen, von wo aus sie adoptiert werden könnten. Dabei könnten Kliniken möglicherweise in der für das Geburtsregister vorgesehenen Geburtsanzeige Falschangaben zur Identität machen.

13 Mechanismus zur Suche nach der Familie des Kindes

Wird ein Kind als Kind unbekannter Eltern dargestellt, ist es außerordentlich wichtig, dass die zuständigen staatlichen Stellen über einen angemessenen Zeitraum hinweg gründliche Nachforschungen zur Ermittlung von Familienmitgliedern und zur Überprüfung der Identität des Kindes anstellen. Zu den bewährten Praktiken bei der Suche nach Familienangehörigen des Kindes gehört der Einsatz von Fernsehen, Radio, Presse und Internet (in Absprache mit dem Kind, insbesondere wenn es schon älter ist). Einige staatliche Stellen nutzen auch Mundpropaganda, um die Familie des Kindes innerhalb der Community oder Stadt ausfindig zu machen; andere bringen das Kind dorthin, wo es ihrer Auffassung nach herkommen könnte, um zu sehen, ob es möglicherweise erkannt wird. Wenn Zweifel an der Identität des Kindes bestehen, kann auch ein DNA-Test infrage kommen. Dabei sollte berücksichtigt werden, dass die Sicherheit der Eltern gewährleistet sein muss, falls diese gefunden werden. Die Suche sollte erst eingestellt werden, wenn über einen angemessenen Zeitraum hinweg deutliche Anstrengungen unternommen wurden. Alle Bemühungen sollten dokumentiert werden. Der Wahrheitsgehalt der Informationen, die die staatlichen Stellen auf öffentliche Kampagnen hin erhalten, muss auf jeden Fall äußerst gründlich überprüft werden. Alle zusammengetragenen Informationen sollten aufbewahrt werden. Siehe auch MB 8 „Eltern unbekannt“, Endnote 11.

14 Diskriminierung bei der Geburtsregistrierung

Siehe MB 1 „Entführung“, Endnote 8.

15 Schaffung eines Geburtsregistrierungssystems

Das Kind ist unverzüglich nach seiner Geburt in ein Register einzutragen (Art. 7 KRK). Die Geburtsregistrierung sollte verpflichtend und kostenlos und mit der Ausstellung eines öffentlichen Dokuments verbunden sein, in dem die Identität des Kindes und alle sonstigen relevanten Informationen festgehalten werden. Dieses Dokument (in der Regel eine Geburtsurkunde oder ein Auszug aus Geburtsregister) ist entscheidend für die Gewährleistung der Rechtmäßigkeit des Adoptionsverfahrens. Die Staaten sollten sicherstellen, dass der Zugang zu einem Geburtsregistrierungssystem für alle, auch in abgelegenen Gebieten, gewährleistet ist (z. B. durch mobile Registrierungsteams, Online-Registrierungssysteme oder Integration der Geburtsregistrierung in andere Gesundheits- und Bildungsangebote). Geburtsregistereinträge sollten sorgfältig kontrolliert und nur auf ordnungsgemäßem gesetzlichen Wege geändert werden dürfen. Wenn die Registrierung eines Kindes nicht unmittelbar bei der Geburt erfolgt ist, sollten die Staaten eine kostenlose Registrierung zu einem späteren Zeitpunkt gestatten. Siehe UNICEF-Art.: [Was ist Geburtsregistrierung und warum ist sie wichtig?](#); und UNCHR-Papier über bewährte Praktiken (Aktion 7): [Sicherstellung der Geburtsregistrierung zur Vermeidung von Staatenlosigkeit](#).

16 Diskriminierung

Zu Diskriminierung kann es infolge unehelicher Geburten oder aufgrund von ethnischer Zugehörigkeit, Geschlecht, Behinderung, Kaste, sozialer Schicht usw. kommen.

17 Analphabetismus und mangelnde Bildung

Es kann vorkommen, dass Eltern Dokumente vorgelegt werden, die sie aufgrund von Analphabetismus, fehlender Verdolmetschung oder Übersetzung oder aufgrund mangelnder Bildung nicht lesen und/oder verstehen können. Sie sind dann auf die Informationen angewiesen, die sie von der Person erhalten, die um die Unterzeichnung der Dokumente bittet, was zu Falschangaben bei der Identität, dem Inhalt oder dem Zweck der Dokumente führen kann (z. B. könnten in den Dokumenten andere Namen und Identitäten als die der leiblichen Eltern und/oder des Kindes enthalten sein).

18

Kostenlose Bildung für alle

Art. 13 Abs. 2 Buchst. a des Internationalen Pakts über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte sieht bspw. vor, dass „der Grundschulunterricht für jedermann Pflicht und allen unentgeltlich zugänglich sein muss“.

MERKBLATT 5

Falschbeurkundung und Urkundenfälschung

Zu dieser Thematik siehe auch:
MB 4 „Identität“, MB 7 „Zustimmung“ und MB 2 „Umgehen des Übereinkommens“.

Unerlaubte Praktiken und mögliche Gegenmaßnahmen

I. Im Bereich **ADOPTION**

1. Verwenden falscher bzw. gefälschter Dokumente im Adoptionsverfahren, u. a. um
2. - Kindern und Eltern(teilen) falsche Identitäten zu verleihen; oder
3. - zu verschleiern, dass die Kinder mit unerlaubten oder rechtswidrigen Mitteln (z. B. Betrug oder Entführung) zur Adoption gebracht wurden.



AS
HS

Ausstellungsbehörden sollten die **Quelle der Informationen** in den Dokumenten, die sie erstellen, überprüfen und bestätigen.¹

Siehe auch die grünen Kästchen 6 bis 9 in diesem MB.

4. Erklärung der Adoptierbarkeit eines Kindes ohne ausreichende Informationen und Dokumente insbesondere zu seiner Identität und/oder zu den Bemühungen, seine Familie zu finden.



HS

Erklärung der Adoptierbarkeit eines Kindes erfolgt nur dann, wenn das Kind adoptionsbedürftig ist und alle erforderlichen Dokumente² vorliegen, einschließlich

- ordnungsgemäße Geburtsurkunde des Kindes und, sofern bekannt, der leiblichen Eltern; oder
- bei unbekannter oder unsicherer Herkunft oder Identität des Kindes Dokumente, aus denen alle Bemühungen und alle zum Ausfindigmachen seiner Familie unternommenen Nachforschungen festgehalten sind, sowie die Dokumente, die die Identität des Kindes wiederherstellen³.

II. Im **ALLGEMEINEN** Bereich

5. Falschbeurkundung und Urkundenfälschung.⁴



AS
HS

Erlass und ordnungsgemäße Umsetzung von **Gesetzen, Verordnungen, Konzepten und Verfahren** gegen Falschbeurkundung und Urkundenfälschung einschließlich geeigneter Sanktionen zur Abschreckung.

Begünstigende Faktoren und mögliche Gegenmaßnahmen

I. Im Bereich **ADOPTION**

6. Fehlende oder unzureichende Standardisierung der Adoptionsdokumente.⁵



AS
HS

Einführen und ordnungsgemäßes Verwenden **standardisierter Dokumente** für das Adoptionsverfahren.⁶ Bereitstellen eines Mustersatzes der erforderlichen Dokumente (mit Angaben dazu, von wem sie zu unterzeichnen und welche Stempel und Siegel anzubringen sind) für die Partnerstaaten.⁷

7. Fehlende oder unzureichende Mechanismen, Instrumentarien und Verfahren, mit denen die staatlichen Stellen die Gültigkeit, Richtigkeit und Vollständigkeit von Dokumenten schnell und verlässlich überprüfen können.



AS
HS

Bereitstellen und ordnungsgemäßes Umsetzen von **Mechanismen, Instrumentarien und Verfahren**, mit denen staatliche Stellen die Gültigkeit, Richtigkeit und Vollständigkeit von Dokumenten, die ihnen im Rahmen des Adoptionsverfahrens vorgelegt werden, schnell und verlässlich überprüfen können.⁸

8. Keine Überprüfung und Kontrolle aller Dokumente zur Identität und Adoptierbarkeit des Kindes sowie zur Identität der Eltern sowie zur Identität und zum Profil der KAE daraufhin, ob sie fragwürdig, widersprüchlich oder unvollständig sind oder erscheinen. Heranziehen von Dokumenten, die nicht überprüft oder kontrolliert wurden oder die fragwürdig, widersprüchlich oder unvollständig sind oder erscheinen.

AS
HS

Sicherstellen, dass dem Aufnahmestaat gleichzeitig mit der Übermittlung des Berichts über das Kind auch **beglaubigte Kopien** seiner Geburtsurkunde, der Zustimmung(en) zur Adoption sowie jeglicher Entscheidung über die Adoptierbarkeit des Kindes zugeleitet werden.

Überprüfung und Kontrolle aller Dokumente des Kindes, der Eltern und der KAE, einschließlich einer Überprüfung der Herkunft der Dokumente, der darin enthaltenen Informationen und der Prüfung auf etwaige Widersprüche.

AS
HS

Sicherstellen, dass jedes Dokument, das an eine andere zuständige Behörde oder Person übermittelt wird, entweder **im Original oder in beglaubigter Kopie** übermittelt wird, insbesondere wenn konkrete Bedenken bestehen.

Überprüfung aller Dokumente, bevor der Fortsetzung des Adoptionsverfahrens zugestimmt wird (**Art. 17 Buchst. c HAÜ**).

9. Verwenden elektronischer oder in Papierform vorliegender Dokumente ohne die erforderlichen Unterschriften, Stempel, Legalisierungen, Apostillen oder sonstige Informationen über die zuständige staatliche Stelle.

AS
HS

Sicherstellen, dass **Dokumente (in elektronischer und in Papierform)**

- von der zuständigen staatlichen Stelle ausgestellt;
- ordnungsgemäß unterzeichnet und erforderlichenfalls amtlich gestempelt;
- mittels einer Apostille oder auf andere Weise beglaubigt sind.⁹

II. Im **ALLGEMEINEN** Bereich

10. Fehlende oder unzureichende Standardisierung der Dokumente für die Geburtsregistrierung.



HS

Bereitstellen **standardisierter Dokumente zur Geburtsregistrierung** (z. B. Geburtsurkunden).¹⁰

11. Fehlende(r) oder unzureichende(r) staatliche Verfahren und/oder politischer Wille, Problematiken im Zusammenhang mit Falschbeurkundung und Urkundenfälschung zu erkennen, zu verhindern und zu unterbinden.



AS
HS

Schaffen von staatlichen Kapazitäten sowie Einführen und ordnungsgemäßes Umsetzen von **staatlichen Verfahren**, die darauf abzielen, Problematiken im Zusammenhang mit Falschbeurkundung und Urkundenfälschung zu erkennen, zu verhindern und zu unterbinden.

12. Analphabetismus und mangelnde Bildung.¹¹



HS

Leiblichen Eltern **Zugang zu Ressourcen** verschaffen, die ihnen helfen können, die Verfahren im Zusammenhang mit Kinderschutz und Adoption zu verstehen.

Sicherstellen des Zugangs zu **kostenloser Bildung für alle**.¹²

MB 5 „Urkunden und Dokumente“ – Zusatzinformationen (Endnoten)

1 Überprüfung der Quelle der Informationen im Dokument

Die Quellenangaben im Dokument können Aufschluss darüber geben, von welcher Stelle, Behörde, Organisation oder Person die Ausstellungsbehörde die bei der Erstellung des Dokuments verwendeten Informationen erhalten hat.

2 Überprüfung der erforderlichen Dokumente vor Erklärung der Adoptierbarkeit

Zu den erforderlichen Dokumenten gehören unter anderem Geburtsurkunde, Polizeiberichte, umfassende Berichte über das Kind, die von einer Behörde oder Organisation erstellt wurden, sowie die Zustimmungserklärung der rechtlichen Eltern.

3 Wiederherstellen der Identität

Siehe MB 4 „Identität“, Endnote 4.

4 Falschbeurkundung und Urkundenfälschung

Beispiele für Falschbeurkundung und Urkundenfälschung sind die Ausstellung ungültiger Dokumente, die Eintragung falscher oder unzutreffender Informationen, die Löschung oder Änderung von Informationen in Dokumenten, die sich auf das Kind, seine leibliche Familie und/oder die KAE beziehen, oder das Vortäuschen der Unterschrift einer anderen Person (siehe auch MB 4 „Identität“).

Zu den Dokumenten, die für eine Adoption gefälscht werden können, gehören:

- die Geburtsurkunde des Kindes (bspw. werden die Namen der Kindseltern aus der Urkunde getilgt, damit das Kind als elternlos gelten kann, was das Verfahren zur Erklärung der Adoptierbarkeit des Kindes vereinfachen kann);
- die Geburtsurkunden der leiblichen Eltern (bspw. manipuliert jemand die Urkunden der leiblichen Eltern, um sich selbst als leiblicher Elternteil des Kindes auszugeben);
- die Geburtsurkunden der KAE (bspw. werden die Geburtsurkunde der KAE manipuliert, um ein Verwandtschaftsverhältnis zu dem Kind und somit eine Verwandtenadoption vorzutäuschen);
- das Formblatt, in dem die Zustimmung der Eltern(teile) oder anderer Personen oder staatlicher Stellen, deren Zustimmung für die Adoption erforderlich ist, dokumentiert ist (bspw. wird das Formblatt von anderen Personen unterzeichnet);
- die Fallakte des Kindes oder der KAE (bspw. wird darin unzutreffend der Abschluss der Adoptionspflegephase bestätigt, damit der Adoptionsbeschluss erlassen werden kann und die KAE mit dem Kind in den Aufnahmestaat zurückkehren können);
- die Bescheinigung der rechtlichen Fähigkeit und Eignung der KAE für eine Adoption;
- der Adoptionsbeschluss; und
- die Ergebnisse von DNA-Tests.

5 Fehlende oder unzureichende Standardisierung der Dokumente

Durch die Verwendung uneinheitlicher Dokumente wird das Aufdecken von Betrug erschwert.

6 Standardisierte Dokumente für das Adoptionsverfahren

Solche Dokumente können z. B. standardisierte Polizeiberichte, Berichte über das Kind, Formblätter mit Angaben zur Entscheidung über die Adoptierbarkeit des Kindes und Formblätter für die Zustimmung sein.

Die Staaten werden dazu angehalten, standardisierte Formblätter zu entwickeln und zu verwenden (siehe Musterformblätter der Haager Konferenz auf der Website www.hcch.net unter "Adoption"). Standardformblätter haben den Vorteil, dass sie alle relevanten Informationen in umfassender, systematischer und verständlicher Form wiedergeben (sofern sie vollständig ordnungsgemäß ausgefüllt sind). Das erleichtert es staatlichen und sonstigen Stellen, die Dokumente einzuordnen und auf Vollständigkeit zu überprüfen und senkt außerdem die Fehleranfälligkeit und die

Bearbeitungsdauer. Standardformblätter dienen auch der Vorbeugung von Betrug, da die staatlichen und sonstigen Stellen Fälschungen leichter erkennen können.

7 Mustersatz der erforderlichen Dokumente

Um das Bereitstellen von Mustersätzen zu erleichtern, kann die Möglichkeit geprüft werden, einen entsprechenden Bereich im gesicherten Portal der Website der Haager Konferenz einzurichten, in dem die Zentralen Behörden der Mitglieder und Vertragsstaaten solche Mustersätze hochladen und aktualisieren können.

8 Bereitstellen von Mechanismen, Instrumentarien und Verfahren zur Überprüfung von Dokumenten

Wird der zuständigen staatlichen Stelle ein Dokument vorgelegt, sollte sie dessen Gültigkeit, Richtigkeit und Vollständigkeit überprüfen und kontrollieren: Sie sollte z. B. nachprüfen, ob das Dokument unterzeichnet und abgestempelt ist und ob die darin enthaltenen Angaben vollständig sind. Ist dies nicht der Fall, sollten sie sich zwecks Klärung an die Ausstellungsbehörde wenden. Es ist wichtig, sämtliche Bedenken mit der zuständigen staatlichen Stelle des anderen Staates zu erörtern.

Einige Heimatstaaten verlangen eine umfassende Authentifizierung der Dokumente (z. B. notarielle Beglaubigung, Bestätigung durch die Botschaft und/oder das Außenministeriums des Aufnahmestaats) mit Stempeln und anderen Erfordernissen für jede einzelne Seite. Die Staaten können in Erwägung ziehen, stattdessen einen Gesamtprüfvermerk (Stempel) zu akzeptieren, der sowohl auf dem Original als auch auf der übersetzten Fassung des Dokuments angebracht wird. Wenn Staaten keine Ressourcen dafür haben, die Gültigkeit von Dokumenten in Einwanderungs- oder Staatsangehörigkeitsfragen zu überprüfen, können sie erwägen, private, ordnungsgemäß zugelassene, seriöse Ermittlungsunternehmen mit der Überprüfung der Gültigkeit dieser Dokumente zu beauftragen.

9 Gewährleistung der Authentifizierung von Dokumenten

Es wird empfohlen, dass Staaten, die noch nicht Vertragsparteien des Haager Apostilleübereinkommens von 1961 sind, den Beitritt zu diesem Übereinkommen in Erwägung ziehen.

10 Standardisierte Dokumente zur Geburtsregistrierung

Hilfreich können z. B. die mehrsprachigen codierten Auszüge und Bescheinigungen aus Personenstandsregistern aus dem [Übereinkommen der Internationalen Kommission für das Zivilstandswesen \(CIEC\) für mehrsprachige Auszüge aus Personenstandsbüchern](#) (Nrn. 16 und 34) sein.

11 Analphabetismus und mangelnde Bildung

Es kann vorkommen, dass Eltern Dokumente vorgelegt werden, die sie aufgrund von Analphabetismus, fehlender Dolmetschung oder Übersetzung oder mangelnder Bildung nicht lesen und/oder verstehen können. Sie sind dann auf die Informationen angewiesen, die sie von der Person erhalten, die um die Unterzeichnung der Dokumente bittet, was zu Falschbeurkundung und Urkundenfälschung führen kann, indem bspw. die Eltern ein Dokument unterzeichnen, das dann zur Fälschung anderer Dokumente verwendet wird.

12 Kostenlose Bildung für alle

Siehe MB 4 „Identität“, Endnote 18.

MERKBLATT 6

Mangelnde Berücksichtigung der Subsidiarität

Zu dieser Thematik siehe auch:
MB 10 „Matching“ und MB 2 „Umgehen des Übereinkommens“

Unerlaubte Praktiken und mögliche Gegenmaßnahmen

I. Im Bereich **ADOPTION**

1. Mangelnde Berücksichtigung eines oder beider Aspekte des Subsidiaritätsprinzips (Art. 4 Buchst. b HAÜ)¹
2. - indem Kinder für eine Adoption vorgesehen werden, ohne dass die Möglichkeit einer Wiedereingliederung in ihre Familie gebührend geprüft wurde;
3. - indem Kinder bei Unmöglichkeit der Wiedereingliederung in ihre Familie für internationale Adoptionen vorgesehen werden, ohne dass andere geeignete (dauerhafte) familiäre Unterbringungsmöglichkeiten im Heimatstaat gebührend geprüft wurden;
4. - indem unzutreffend behauptet wird, die Kinder hätten „besondere Bedürfnisse“, damit sie für ein spezielles beschleunigtes Verfahren infrage kommen (siehe auch das orangefarbene Kästchen 17 in diesem MB).²



AS
HS

Erlass und ordnungsgemäße Umsetzung von **Gesetzen, Verordnungen, Konzepten und Verfahren** mit denen sichergestellt wird, dass beide Aspekte des Subsidiaritätsprinzips gebührend berücksichtigt werden.

Sicherstellen, dass die Zentrale Behörde im Aufnahmestaat **überprüft**, ob das Subsidiaritätsprinzip vom Heimatstaat gebührend berücksichtigt wurde, bevor sie die Zustimmung zur Fortsetzung des Adoptionsverfahrens nach Art. 17 Buchst. c HAÜ erteilt. Die Zentrale Behörde des Heimatstaats sollte diesbezüglich sicherstellen, dass ausreichende Angaben für eine solche Überprüfung übermittelt werden.

Siehe auch das grüne Kästchen 17 in diesem MB.

5. Priorisierung einer internationalen Adoption, wenn sie eine Verwandtenadoption ist, ohne gebührende Prüfung der Frage, ob das Kind tatsächlich eine Familie braucht, ob es für eine Adoption infrage kommt und/oder ob es geeignete dauerhafte familiäre Optionen im Inland geben würde.³



AS

HS

Festlegen klarer Regeln zur Subsidiarität bei **Verwandtenadoptionen**.

Sorgfältige Einzelfallprüfung jeder Verwandtenadoption.

Prüfen, ob im Falle von Kindern, bei denen lediglich eine bessere Ausbildung und/oder ein besseres Leben im Aufnahmestaat angestrebt wird, **Migrationsmöglichkeiten** eine bessere Lösung bieten können.

6. Ungeregelte und übereilte Bestrebungen zur Organisation internationaler Adoptionen von Kindern während und nach Notfallsituationen (z. B. Naturkatastrophen, Unglücksfälle oder Krieg).⁴



AS

HS

Einführen und ordnungsgemäßes Umsetzen klarer Konzepte und Verfahren für **Notfallsituationen**.⁵

- Priorisierung von Bemühungen, vertriebene Kinder wieder mit ihren Eltern oder Familienmitgliedern und ihrer Community zusammenzuführen.
- Verbot der Durchführung von Adoptionsverfahren, es sei denn, die Umstände in dem betreffenden Staat und/oder die Situation des betroffenen Kindes lassen eine ordnungsgemäße Anwendung des Übereinkommens zu;
- Vermeidung übereilter und unregelter Bestrebungen zur Organisation internationaler Adoptionen.
- Klare und deutliche Bekanntmachung dieser Konzepte, damit kein öffentlicher Druck entsteht, unmittelbar übereilte Sofortmaßnahmen zu ergreifen bzw. damit keine privaten Adoptionsbestrebungen erfolgen.

Begünstigende Faktoren und mögliche Gegenmaßnahmen

I. Im Bereich **KINDERSCHUTZ**^A

7. Fehlende oder unzureichende Vorschriften, Konzepte und/oder Verfahren im Hinblick auf die Subsidiarität.



HS

Schaffen und ordnungsgemäßes Umsetzen von **Vorschriften, Konzepten und/oder Verfahren** zum Subsidiaritätsprinzip.

8. Fehlen eines wirksamen und adäquaten Kinderschutzsystems.

9. Fehlende, unzureichende oder ungeeignete Ressourcen und Verfahren, so dass es den zuständigen staatlichen Stellen und Organisationen nicht möglich ist, das Subsidiaritätsprinzip gebührend zu berücksichtigen.



HS

Schaffen und ordnungsgemäßes Umsetzen eines tragfähigen und angemessen finanzierten **nationalen Kinderschutzsystems** durch das die elterliche Fürsorge, Familienunterstützung und Wiedereingliederung sowie, für Kinder, die nicht wieder mit ihren Familien zusammengeführt werden können, dauerhafte familiäre Optionen im Inland gefördert werden.⁶

Sicherstellen, dass die zuständigen staatlichen Stellen und Organisationen über angemessene **personelle und materielle Ressourcen** verfügen, um das Subsidiaritätsprinzip gebührend berücksichtigen zu können.

10. Fehlende, unzureichende oder ungeeignete Ressourcen und Verfahren für die Suche nach Eltern und/oder anderen Familienmitgliedern.



HS

Einführen und ordnungsgemäßes Umsetzen eines Mechanismus zur **Suche nach Eltern** und Familie des Kindes sowie eines Mechanismus, mit dem geprüft werden kann, ob sie (Eltern oder Familie, sofern ermittelt) in der Lage und gewillt sind, für das Kind zu sorgen.⁷

^A Um beide Aspekte des Subsidiaritätsprinzips in der richtigen Reihenfolge darzustellen, wird in diesem MB der Bereich Kinderschutz zuerst angeführt.

11. Fehlende, unzureichende oder ungeeignete Ressourcen und Verfahren für Programme zur Familienunterstützung, zur Verhinderung von Trennungen und zur Familienzusammenführung und Wiedereingliederung.⁸



HS

Einführen und ordnungsgemäßes Umsetzen von wirkungsvollen **Familienunterstützungsprogrammen**, bspw. Maßnahmen zum Familienerhalt, Bereitstellen von vorübergehender Betreuung und Beratungsangeboten, einschließlich angemessener Bekanntmachung und eines einfachen Zugangs⁹ dieser Angebote.

12. Zeitproblematik:

- Zu wenig Zeit für eine angemessene Prüfung der Möglichkeit der Familienzusammenführung.
- Zu wenig Zeit für die Suche nach einer geeigneten alternativen Betreuungsmöglichkeit im Inland, bevor über die internationale Adoption entschieden werden muss, sollte sich die Wiedereingliederung des Kindes in seine Familie als unmöglich erwiesen haben.¹⁰
- Grundsätzlich wird nicht alles getan, um zeitnah eine geeignete dauerhafte Unterbringungsmöglichkeit für das Kind zu finden.¹¹



HS

Strenges Überwachen der **Verweildauer von Kindern in vorübergehender Betreuung**, Sicherstellen der regelmäßigen und gründlichen Überprüfung der Angemessenheit der Betreuung und der Anzahl der einzelnen Unterbringungsstationen über einen bestimmten Zeitraum hinweg.¹²

Sicherstellen, dass – sobald feststeht, dass ein Kind nicht wieder mit seiner Familie zusammengeführt werden kann – schnellstmöglich **Planungen für eine dauerhafte Unterbringung** vorgenommen und regelmäßig aktualisiert werden.¹³

13. Fehlendes Protokoll oder fehlende Zeitvorgaben für die Kindeswohlprüfung.



HS

Erstellen eines Protokolls für die zeitgerechte **Prüfung des Kindeswohls**.¹⁴

14. Heimunterbringung von Kindern (mit oder ohne Adoptionsperspektive) als Standardlösung und/oder als vorrangige alternative Betreuungslösung.¹⁵



HS

Sicherstellen von **Gatekeeping und Vermeidung von Heimunterbringung von Kindern** durch gebührende Berücksichtigung des in Art. 4 HAÜ festgeschriebenen Subsidiaritätsprinzips, u. a. durch Förderung der elterlichen Fürsorge, Familienunterstützung und Wiedereingliederung.

II. Im Bereich **ADOPTION**

15. Fehlende, unzureichende oder ungeeignete Ressourcen und Verfahren zur Beurteilung von und Entscheidung über geeignete Betreuungsmöglichkeiten im Inland (vorzugsweise familienähnlich und dauerhaft), einschließlich der Suche nach KAE in anderen Landesgebieten, bevor eine internationale Adoption in Betracht gezogen wird (auch für Kinder mit besonderen Bedürfnissen).¹⁶



HS

Sicherstellen, dass die staatliche Stelle, die dafür zuständig ist zu entscheiden, ob ein Kind für eine internationale Adoption infrage kommt, sich zunächst vergewissert hat, dass alle Schritte zur Prüfung der Möglichkeit einer **Inlandsalternative** ordnungsgemäß erfolgt sind, aber keinen Erfolg hatten.¹⁷

16. Fehlen einer zentralen Datenbank und/oder eines effizienten Matchingsystems und/oder mangelnde Kenntnisse über deren gezielten Einsatz, so dass vor dem Erwägen einer internationalen Adoption nicht nach geeigneten Inlandsoptionen gesucht werden kann.



HS

Einrichten und ordnungsgemäßes Führen einer **zentralen Datenbank oder eines zentralen Erfassungssystems** für untergebrachte Kinder, das Informationen darüber enthält, wie, warum und von wem die Unterbringung veranlasst wurde, und Sicherstellen, dass die Beschäftigten, die diese Datenbank einsetzen und das Matching vornehmen, ordnungsgemäß ausgebildet sind (z. B. in Sozialarbeit, Psychologie oder Communityarbeit).¹⁸

17. Zulassen von beschleunigten Verfahren oder Eilprogrammen für Kinder mit besonderen Bedürfnissen ohne gebührende Beachtung des Subsidiaritätsprinzips und ohne geeignete Schutzmechanismen (siehe auch das rote Kästchen 4 in diesem MB).

In den innerstaatlichen Gesetzen, Vorschriften und Verfahren eindeutig festlegen, was **besondere Bedürfnisse** sind/umfassen.



HS

Sicherstellen, dass Kinder erst nach einer **gründlichen Untersuchung** als Kinder mit besonderen Bedürfnissen eingestuft werden.¹⁹

Sicherstellen, dass bei Kindern mit besonderen Bedürfnissen auch für den Fall, dass es **Eilprogramme** gibt, das Subsidiaritätsprinzip gebührend berücksichtigt wird und alle erforderlichen Schutzmechanismen greifen, bevor ein Kind in ein solches Programm aufgenommen wird.

18. Mangelnde Steuerung der finanziellen Vorteile, die Anreize für zugelassene Organisationen, Kinderfürsorgeeinrichtungen oder Staatsbedienstete schaffen können, internationalen Adoptionen Vorrang einzuräumen.



AS

HS

Beseitigung **finanzieller Anreize**, die zugelassene Organisationen, Kinderfürsorgeeinrichtungen oder Staatsbedienstete des Heimatstaats dazu veranlassen könnten, internationalen Adoptionen Vorrang einzuräumen.²⁰

19. Fürsorgeeinrichtungen, die ausschließlich adoptierbare Kinder betreuen, und/oder Kinderfürsorgeeinrichtungen, die nur von zugelassenen Organisationen finanziert oder betrieben werden.²¹



HS

Verbot von ausschließlich für adoptierbare Kinder vorgesehenen **Fürsorgeeinrichtungen** und von durch zugelassene Organisationen finanzierten oder betriebenen Kinderfürsorgeeinrichtungen.

20. Fehlende(r) oder unzureichende(r) staatliche Verfahren und/oder politischer Wille, Problematiken im Zusammenhang mit der mangelnden Berücksichtigung des Subsidiaritätsprinzips zu erkennen, zu verhindern und zu unterbinden.



HS

Schaffen von staatlichen Kapazitäten sowie Einführen und ordnungsgemäßes Umsetzen von **staatlichen Verfahren**, die darauf abzielen, Problematiken im Zusammenhang mit der mangelnden Berücksichtigung der Subsidiarität zu erkennen, zu verhindern und zu unterbinden.

III. Im **ALLGEMEINEN** Bereich

21. Einseitige Darstellung eines im Vergleich zum Heimatstaat in jedem Fall besseren Lebens im Aufnahmestaat.

Fördern des Aufwachsens von Kindern bei ihren leiblichen Eltern, in ihrer Familie und Community, da dieses Umfeld, wenn es behütend, liebevoll und förderlich ist, das beste Umfeld für eine gute Entwicklung und Gesundheit darstellt.



AS
HS

Bewusstsein schaffen für die Vorteile von Programmen zur Familienunterstützung und Wiedereingliederung sowie für die Auswirkungen von Familientrennungen und alternativen Betreuungsformen auf Kinder.

Bewusstsein schaffen für die Wichtigkeit des Subsidiaritätsprinzips und insbesondere für die Bedeutung von Kultur und Identität für Adoptivkinder.²²

MB 6 „Subsidiarität“ – Zusatzinformationen (Endnoten)

1 **Mangelnde Berücksichtigung der Subsidiarität**

Siehe Präambel und Art. 4 Buchst. b HAÜ; Art. 21 Buchst. b KRK; PLF Nr. 1, Abschn. 2.1.1; VN-Leitlinien. Der ersten Subsidiaritätsebene zufolge sollte ein Kind möglichst in seiner leiblichen Familie oder im erweiterten Familienkreis untergebracht werden. Aktive Nachforschungen zum Ausfindigmachen der (erweiterten) Familie des Kindes und die Wiedereingliederung in die Familie sollten zeitnah und vor der Prüfung jeglicher anderer Option erfolgen.

Die zweite Ebene verlangt von den staatlichen Stellen, dass sie über einen angemessenen Zeitraum hinweg aktiv nach einer geeigneten (dauerhaften) familiären Unterbringung im Inland suchen und eine internationale Adoption erst in Betracht ziehen, wenn diese Suche erfolglos verläuft.

Werden Kinder für internationale Adoptionen vorgesehen, ohne dass diese beiden Ebenen berücksichtigt werden, gefährdet dies die Integrität des internationalen Adoptionsverfahrens und das Kindeswohl.

2 **Beschleunigtes Verfahren**

Wenn für Kinder mit besonderen Bedürfnissen gesonderte Verfahren vorgesehen sind, besteht die Gefahr, dass Kinder, die keine besonderen Bedürfnisse haben als Kinder mit besonderen Bedürfnissen eingestuft werden, um das Verfahren zu beschleunigen.

3 **Verfahren der Verwandtenadoption**

Dies ist z. B. der Fall, wenn für ein Kind die Adoption durch ein Familienmitglied in einem anderen Staat vorgesehen ist, und es zu schnell für adoptierbar erklärt wird, d. h. ohne eine vollständige Untersuchung, ob das Kind bei den leiblichen Eltern(teilen) hätte bleiben können oder ob es eine dem Wohl des Kindes dienende und geeignete dauerhafte familiäre Optionen im Inland gegeben hätte.

4 **Notfallsituationen**

Wenn Adoptionen in Notfallsituationen erfolgen, kann es schwierig bis unmöglich sein, das Subsidiaritätsprinzip gebührend zu berücksichtigen. Siehe dazu auch MB 2 „Umgehen des Übereinkommens“, Endnote 5.

5 **Notfallsituationen**

Siehe MB 2 „Umgehen des Übereinkommens“, Endnote 6.

6 **Schaffen eines nationalen Kinderschutzsystems**

Siehe PLF Nr. 1, Kapitel 6 und VN-Leitlinien, Kapitel IV und Rdnr. 2, wo betont wird, wie wichtig es ist, „Anstrengungen [zu] unterstützen, Kinder in der Obhut ihrer Familie zu belassen oder in diese zurückzuführen oder ansonsten eine andere geeignete und dauerhafte Lösung, einschließlich der Adoption und der Kafala nach islamischem Recht, zu finden“, sowie zu „gewährleisten, dass während des Andauerns der Suche nach solchen dauerhaften Lösungen oder in Fällen, in denen diese nicht möglich oder nicht im Interesse des Kindeswohls sind, die am besten geeigneten anderen Formen der Betreuung unter Bedingungen, die die volle und harmonische Entfaltung des Kindes fördern, ermittelt und bereitgestellt werden“. Die Staaten sollten Betreuung durch Verwandte bzw. Nahestehende und Inlandsadoptionen als bevorzugte dauerhafte alternative Betreuungsformen fördern, wenn Familienerhalt oder -wiederzusammenführung nicht möglich sind, und dies dem Wohl des Kindes dient.

7 **Mechanismus zur Suche nach der Familie des Kindes**

In einigen Staaten sind für die Suche nach der Familie bestimmte Fristen festgelegt, um zu vermeiden, dass das Kind unnötig lange in der Betreuung bleibt. Es ist sehr wichtig, dass während dieser Zeit alles getan wird, um die Familie zu finden, und dass der Zeitraum nicht einfach als „Wartezeit“ bis zur Einleitung der nächsten Phase betrachtet wird. Die Zeit sollte genutzt werden, um die Familie zu finden und ggf. ihre Eignung für die Betreuung des Kindes zu prüfen; die Nachforschungs- wie auch die

Prüfmaßnahmen sollten dokumentiert werden. Siehe auch MB 4 „Identität“, Endnote 13, und MB 8 „Eltern unbekannt“, Endnote 11.

8 Fehlende Ressourcen zur Familienunterstützung und Verhinderung von Trennungen

Siehe PLF Nr. 1, Abschn. 6.2.

9 Zugänglichkeit

Sicherstellen, dass geografische Gegebenheiten, Behinderungen, Sprachkenntnisse, Sicherheitsaspekte und finanzielle Gesichtspunkte keine Hindernisse für den Zugang zu diesen Angeboten darstellen.

10 Zu wenig Zeit für die Suche nach einer geeigneten alternativen Betreuungsmöglichkeit im Inland

Dieses Risiko besteht vor allem bei sehr kleinen Kindern und Kindern mit besonderen Bedürfnissen, wenn aufgrund örtlich vorherrschender Überzeugungen, Gepflogenheiten oder kultureller Normen davon ausgegangen wird, dass im Inland kaum oder nur schwer eine Unterbringungsmöglichkeit zu finden sein wird.

11 Zeitnahes Finden einer Unterbringungsmöglichkeit für das Kind

Je länger es dauert, eine alternative dauerhafte Unterbringungsmöglichkeit für das Kind zu finden, desto schwieriger wird es, das Kind bei einer geeigneten Familie unterzubringen (z. B. Betreuung durch Verwandte bzw. Nahestehende, Adoption, Pflegefamilie), was dazu führen kann, dass das Kind in einem Heim bleibt.

12 Überwachen der Verweildauer in vorübergehender Betreuung

Siehe PLF Nr. 1, Rdnr. 53, VN-Leitlinien, Kapitel VI. Eine langfristige Heimunterbringung dient in der Regel nicht dem Wohl des Kindes, daher sollten die Staaten versuchen, schnellstmöglich eine dauerhafte Betreuung in einer Familie zu organisieren, sobald feststeht, dass das Kind nicht wieder in seine Familie eingegliedert werden kann. In der Regel werden Kinder in vorübergehende Betreuung gegeben, wenn Aussicht auf eine Wiedereingliederung in ihre Familien besteht. Während der vorübergehenden Unterbringung sollten die Staaten die Situation des Kindes regelmäßig überprüfen (vorzugsweise zumindest alle drei Monate). Sind Familienerhalt oder Familienwiederzusammenführung unmöglich, sollte schnellstmöglich mit der Planung für die Suche nach einem dauerhaften Umfeld für das Kind begonnen werden.

Siehe auch VN-Leitlinien, Rdnr. 67: „Die Staaten sollten das Recht eines jeden zur vorübergehenden Betreuung untergebrachten Kindes auf eine regelmäßige und gründliche, vorzugsweise zumindest alle drei Monate vorzunehmende Überprüfung der Angemessenheit seiner Betreuung und Behandlung gewährleisten, insbesondere unter Berücksichtigung seiner persönlichen Entwicklung und seiner sich verändernden Bedürfnisse und der Entwicklungen in seinem familiären Umfeld, sowie der Frage, ob die gegenwärtige Form der Unterbringung unter den gegebenen Umständen noch geeignet und notwendig ist. Die Überprüfung sollte von entsprechend qualifizierten und befugten Personen durchgeführt werden und das Kind und alle wichtigen Bezugspersonen des Kindes umfassend einbeziehen.“

13 Planung für eine dauerhafte Unterbringung

Siehe PLF Nr. 1, Rdnr. 286, Abschn. 6.4.1 und 6.4.2; VN-Leitlinien, Kapitel VI.

14 Kindeswohlprüfung

Siehe PLF Nr. 1, Abschn. 2.1.1, Rdnr. 51, VN-Leitlinien, Rdnrn. 21-23. Jede Unterbringung sollte zum Wohl des Kindes und unter Wahrung seiner Grundrechte erfolgen. Grundsätzlich ist die Unterbringung in der Familie zu bevorzugen, wenn sie der Kindeswohlprüfung zufolge dem Wohl des Kindes dient. Eine vorübergehende oder dauerhafte außerfamiliäre Unterbringung ist abhängig davon, ob eine Wiedereingliederung des Kindes in seine Familie möglich ist.

15 Heimunterbringung als Standardlösung

Wenn Heimunterbringung die Standardlösung ist, ohne dass Anstrengungen unternommen werden, die Familie des Kindes ausfindig zu machen und/oder zu unterstützen, kann es dazu kommen, dass

ein Kind für adoptionsbedürftig erklärt wird, obwohl eine Adoption möglicherweise nicht notwendig wäre, wenn man sich angemessen um das Auffinden und die Unterstützung seiner Familie bemüht hätte.

In manchen Fällen suchen Einrichtungen möglicherweise auch gezielt nach Kindern, für die internationale Adoption, anstatt sie vorübergehend zu betreuen, während die leiblichen Eltern so unterstützt werden, dass sie wieder mit ihren Kindern zusammengeführt werden und diese wieder selbst betreuen können.

16 Fehlende gründliche Begutachtung der besonderen Bedürfnisse eines Kindes

Es kann vorkommen, dass mit dem Ziel, die internationale Adoption zu erleichtern bzw. zu beschleunigen, besondere Bedürfnisse bei Kindern festgestellt werden, obwohl diese in Wirklichkeit keine besonderen Bedürfnisse haben, oder dass der Schweregrad der vorliegenden besonderen Bedürfnisse übertrieben dargestellt wird. Außerdem wird oft davon ausgegangen, dass es (vermeintlich) schwierig wird, im Heimatstaat eine Familie zu finden, so dass keine hinreichenden Anstrengungen unternommen werden, eine Möglichkeit der Unterbringung des Kindes im Inland zu finden.

17 Prüfung, ob alle Schritte erfolgt sind

Siehe Art. 4 Buchst. a und b HAÜ. Die zuständigen staatlichen Stellen sollten kontrollieren, ob die Möglichkeiten einer Unterbringung des Kindes im Heimatstaat gebührend geprüft wurden (z. B. ob das Kind mehreren inländischen Adoptivfamilien vorgeschlagen wurde oder ob innerhalb eines angemessenen Zeitraums keine inländischen Familien gefunden wurden, bevor das Kind zur internationalen Adoption vorgeschlagen werden kann) und ob die zuständigen staatlichen Stellen festgestellt haben, dass eine internationale Adoption dem Wohl des Kindes dient. Im Zweifel sollte die zuständige staatliche Stelle sich mit den entsprechenden sonstigen Behörden in Verbindung setzen, bevor weitere Schritte unternommen werden.

18 Datenbank

Eine Datenbank mit für Adoptionen infrage kommenden Kindern und im Heimatstaat lebenden KAE erleichtert das Matching-Verfahren und fördert somit auch Inlandsadoptionen und das Subsidiaritätsprinzip.

19 Kinder mit besonderen Bedürfnissen

Siehe PLF Nr. 1, Abschn. 7.3. Die Beurteilung, ob ein Kind besondere Bedürfnisse hat, sollte nicht von einer zugelassenen Organisation oder Fürsorgeeinrichtung für Kinder vorgenommen werden. Ein Kind mit besonderen Bedürfnissen sollte nur dann für eine internationale Adoption vorgeschlagen werden, wenn keine geeignete dauerhafte Familienunterbringung für das Kind im Inland gefunden werden konnte.

20 Beseitigung finanzieller Anreize

Siehe PLF Nr. 1, Kapitel 5; „Hinweise zu finanziellen Aspekten“; und MB 3 „Vermögensvorteile“. Dies umfasst die Begrenzung und strenge Überwachung von Gebühren, Kosten, Spenden, Beiträgen und Kooperationsprojekten im Zusammenhang mit Adoptionsverfahren.

21 Spezielle Fürsorgeeinrichtungen ausschließlich für adoptierbare Kinder und Finanzierung von Kinderfürsorgeeinrichtungen durch zugelassene Organisationen

Spezielle Fürsorgeeinrichtungen, die ausschließlich adoptierbare Kinder aufnehmen, erhalten in der Regel mehr Finanzmittel (von verschiedenen Akteuren) als andere Einrichtungen, staatliche Stellen oder Organisationen und sind daher möglicherweise eher daran interessiert, möglichst viele Kinder für Adoptionen und die Unterbringung in diesen Einrichtungen zu gewinnen, als die Wiedereingliederung dieser Kinder in ihre Familien voranzutreiben.

Wenn zugelassene Organisationen Kinderbetreuungseinrichtungen finanzieren, können sich diese Einrichtungen veranlasst sehen, für diese Organisationen adoptierbare Kinder zu finden, statt

Wiedereingliederungsbemühungen zu unterstützen oder die Unterbringung bei einer Familie im Inland gebührend zu prüfen. Siehe dazu auch MB 2 „Umgehen des Übereinkommens“, Endnote 18.

22 **Bewusstsein für das Subsidiaritätsprinzip schaffen**

Die Staaten sollten bspw. die für Kinderschutz zuständigen staatlichen Stellen und im Rahmen ihrer Schulungen auch die KAE über die Bedeutung des Subsidiaritätsprinzips aufklären, um sicherzustellen, dass sie verstehen, warum eine internationale Adoption nicht die naheliegendste Lösung für das Wohl des Kindes ist.

MERKBLATT 7

Adoptierbarkeit – Fehlende oder unzureichende Zustimmung

Zu dieser Thematik siehe auch:
MB 4 „Identität“ und MB 5 „Urkunden und Dokumente“

Unerlaubte Praktiken und mögliche Gegenmaßnahmen

I. Im Bereich **ADOPTION**

Allgemein (d. h. für alle Personen [einschließlich Kinder und leibliche Eltern], Einrichtungen und staatlichen Stellen, deren Zustimmung erforderlich ist)¹

1. Fehlende Zustimmung (Art. 4 Buchst. c und d HAÜ; Art. 21 Buchst. a KRK).

In jedem einzelnen Fall **feststellen, wer zustimmen muss**, und nachprüfen, ob alle, deren Zustimmung erforderlich ist, ihre Zustimmung gegeben haben.

Sicherstellen, dass alle, deren Zustimmung erforderlich ist,

- im Zustimmungsförmular (bzw. in der Zustimmungserklärung) die **Gründe für die Zustimmungserteilung**, die Art von Adoption, der sie zustimmen, und die Wirkung einer solchen Adoption angeben;²
- **besondere Unterstützung** erhalten, wenn sie nicht in der Lage sind, die Zustimmungsförmulare allein auszufüllen (z. B. aufgrund von Analphabetismus oder Sprachbarrieren).



HS

Sicherstellen, dass die **Zentrale Behörde** des Heimatstaats

- gewährleistet, dass die **Zustimmungen** im Einklang mit dem Übereinkommen **eingeholt wurden**; und
- dem Aufnahmestaat zusammen mit dem Bericht über das Kind einen **Nachweis über das Vorliegen der Zustimmungen** übermittelt.³

2. Zustimmungserteilungen ohne:
 - angemessene Beratung; oder
 - ordnungsgemäße Aufklärung der Beteiligten über die Wirkung der Adoption (Art. 4 Buchst. c und d HAÜ; Art. 21 Buchst. a KRK).⁴

3. Die leiblichen Eltern werden falsch beraten, um ihre Zustimmung zu erhalten (etwa durch das falsche Versprechen, dass das Kind nach Abschluss seiner Ausbildung oder medizinischen Behandlung zurückkehren werde, oder durch die einseitige Darstellung, dass das Leben im Aufnahmestaat besser sei als im Heimatstaat) (Art. 4 Buchst. c und d HAÜ; Art. 21 Buchst. a KRK).



HS

Sicherstellen, dass alle, deren Zustimmung erforderlich ist, **umfassend** (in einer von ihnen beherrschten Sprache und im Falle des Kindes auch unter Berücksichtigung seines Alters und seiner Reife) **aufgeklärt und angemessen beraten** werden, auch über Unterstützungsprogramme, Alternativen zur Adoption und die Wirkung ihrer Zustimmung, insbesondere darüber, inwieweit die Adoption zum Erlöschen des Rechtsverhältnisses zwischen dem Kind und seiner Herkunftsfamilie führen wird.⁵

Sicherstellen, dass alle, deren Zustimmung erforderlich ist, die **Wirkung** und Konsequenzen ihrer Entscheidung **verstehen**.⁶

4. Die Zustimmung wird nicht freiwillig erteilt (sondern z. B. aufgrund unzulässiger Einflussnahme, Druck seitens der Gesellschaft, Community oder Familie oder aufgrund von Falschangaben) (Art. 4 Buchst. c und d HAÜ; Art. 21 Buchst. a und d KRK).



HS

Sicherstellen, dass alle, deren Zustimmung erforderlich ist, ihre **Zustimmung freiwillig, unbeeinflusst** und nicht aufgrund von Druck oder im Gegenzug für Vermögens- oder sonstige Vorteile und nicht aufgrund von Falschangaben erteilen.⁷

5. Zustimmungen werden nicht in der gesetzlich vorgeschriebenen Form erteilt bzw. (auch im Falle von Analphabetismus) nicht schriftlich gegeben oder bestätigt (Art. 4 Buchst. c und d HAÜ; Art. 21 Buchst. a KRK).



HS

Sicherstellen, dass die Zustimmung von allen, deren Zustimmung erforderlich ist, in der **gesetzlich vorgeschriebenen Form** erteilt und in einem Standardformblatt schriftlich gegeben oder bestätigt wird.⁸

6. Es findet keine Überprüfung oder Verifizierung der Identität des Kindes und der zustimmenden Person(en) statt, u. a. bei Zustimmungserteilung mittels Daumenabdruck.



HS

Sicherstellen, dass die **Identität** von allen, deren Zustimmung erforderlich ist, einschließlich des Kindes, durch eine zuständige staatliche Stelle **bestätigt** werden.

7. Das Verhältnis zwischen dem Kind und der die Zustimmung erteilenden Person wird nicht überprüft oder verifiziert.



Ausnahmslose **Überprüfung des Verhältnisses** zwischen dem Kind und den die Zustimmung zu seiner Adoption erteilenden Personen.

Wenn möglich, sollen **DNA-Tests** für die leiblichen Eltern und das Kind bereitgestellt werden.⁹

Kind (unter Berücksichtigung seines Alters und seiner Reife)

8. Keine angemessene Berücksichtigung der Wünsche und Meinungen des Kindes (Art. 4 Buchst. d Abs. 2 HAÜ).



Sicherstellen, dass die **Wünsche und Meinungen des Kindes** entsprechend seines Alters und seiner Reife berücksichtigt werden.

Mutter

9. Die Zustimmungserteilung der Mutter, sofern erforderlich, erfolgt bereits vor der Geburt (Art. 4 Buchst. c Abs. 4 HAÜ).



Sicherstellen, dass die Zustimmung der Eltern(teile) erst nach Ablauf einer **angemessenen Frist**¹⁰ nach der Geburt eingeholt wird.

Widerruf der Zustimmung

10. Fehlende oder unzureichende Aufklärung der Eltern oder des Kindes über die Möglichkeit, die Zustimmung zu widerrufen.

11. Nutzung einer Zustimmung, die widerrufen wurde (Art. 4 Buchst. c Abs. 3 HAÜ).



Sicherstellen, dass alle, deren Zustimmung erforderlich ist,

- über die **Widerrufsfrist**¹¹ aufgeklärt wurden; und
- ihre Zustimmung während der Widerrufsfrist nicht widerrufen haben.

12. Nutzung einer Zustimmung, deren Widerrufsfrist noch nicht abgelaufen oder die noch nicht bindend ist.



HS

Sicherstellen, dass die Widerrufsfrist abgelaufen und die **Zustimmung bindend** ist, bevor ein Kind für adoptierbar erklärt wird.

13. Der Widerruf der Zustimmung ist für die leiblichen Eltern gebührenpflichtig.



HS

Per Gesetz oder Vorschrift festlegen, dass der Zustimmungswiderruf **kostenfrei** ist

Begünstigende Faktoren und mögliche Gegenmaßnahmen

I. Im Bereich **ADOPTION**

14. Fehlende oder unzureichende Gesetze und/oder Vorschriften zur Zustimmung.

15. Es ist kein Widerruf der Zustimmung möglich und/oder die Widerrufsfrist ist nicht ausreichend bemessen.



HS

Erlass und ordnungsgemäße Umsetzung von **Gesetzen und/oder Vorschriften** dazu

- wer (z. B. leibliche Eltern, Kind) seine Zustimmung gegenüber wem (zuständige staatliche Stelle) erteilen muss;
- wie die Zustimmung zu erteilen ist;
- wer Beratung und Aufklärung bereitstellen sollte;
- wie lang die angemessene Frist für einen möglichen Widerruf der Zustimmung sein sollte; und
- wann die Zustimmung bindend wird.¹²

16. Fehlende oder unzureichende Konzepte oder Verfahren zur Gewährleistung einer freiwillig und in Kenntnis der Sachlage erteilten Zustimmung, einschließlich Beratung (siehe auch die orangefarbenen und grünen Kästchen 31 und 32 in diesem MB).



HS

Einführen und ordnungsgemäßes Umsetzen von geeigneten **Konzepten oder Verfahren**, mit denen gewährleistet wird, dass die Zustimmungserteilung freiwillig, in Kenntnis der Sachlage und nach ordnungsgemäßer Beratung erfolgt.

17. Fehlende oder unzureichende Standardisierung der Dokumente zur Zustimmungseinholung.



HS

Einführen und ordnungsgemäßes Verwenden **standardisierter Dokumente** zur Einholung der Zustimmung.¹³

18. Fehlende oder unzureichende Qualifikation, Schulung oder Erfahrung der Personen oder Behörden, die die Zustimmung entgegennehmen.

19. Fehlende oder unzureichende Regeln zu Interessenskonflikten und fehlende oder unzureichend wirksame Konzepte zur Gewährleistung ihrer Umsetzung.

20. Zustimmungserteilung erfolgt gegenüber Personen oder staatlichen Stellen, die sich in einem Interessenskonflikt befinden (z. B. Leitung einer Fürsorgeeinrichtung für Kinder, zugelassene Organisation etc.).



HS

Sicherstellen, dass die **zuständigen staatlichen Stellen und Organisationen, die die Beratungen durchführen und die Zustimmungen entgegennehmen**, angemessen qualifiziert, erfahren und geschult sind, über angemessene Befugnisse und Ressourcen verfügen, hohe ethische Standards haben und sich nicht in einem Interessenskonflikt befinden.¹⁴

21. Zustimmungseinholung, bevor der Adoptionsbedarf des Kindes ordnungsgemäß geprüft wurde und bevor ein Lebensplan erstellt wurde (d. h. übereilte Zustimmung).



HS

Sicherstellen, dass alle, deren Zustimmung erforderlich ist, diese erst dann erteilen, wenn eine **ordnungsgemäße Beurteilung des Adoptionsbedarfs des Kindes** erfolgt ist und ein Lebensplan erstellt wurde.

22. Keine Überprüfung des Vorliegens der Zustimmung beider Elternteile, sofern erforderlich (z. B. Nutzen der Zustimmung des einen Elternteils ohne Ausfindigmachen des anderen Elternteils).



HS

Sicherstellen, dass bei unbekanntem Aufenthaltsort angemessene Maßnahmen zum **Ausfindigmachen aller Personen, deren Zustimmung erforderlich ist**, ergriffen und alle Bemühungen dokumentiert werden.¹⁵

23. Ausschließlich durch finanzielle und/oder materielle Armut veranlasste Zustimmungen.¹⁶



HS

Sicherstellen, dass alle, deren Zustimmung erforderlich ist, **angemessene Unterstützung** durch Familienunterstützungsprogramme mit Alternativen zur Kindesfreigabe erhalten haben, bevor ihre Zustimmung eingeholt werden kann.

24. Keine Überprüfung oder Verifizierung, ob Zahlungen oder Gegenleistungen jeglicher Art erfolgt sind.



HS

Überprüfung, ob alle, deren Zustimmung erforderlich ist, ihre **Zustimmung freiwillig, unbeeinflusst** und nicht im Austausch für Vermögens- oder sonstige Vorteile erteilen.¹⁷

25. Zustimmungserteilung ohne Unterstützung durch (von Interessenskonflikten freie) Dolmetscher/-innen für die Muttersprache der Eltern, falls erforderlich.

26. Fehlen von gut ausgebildeten Dolmetscher/-innen für die Muttersprache der Eltern zu deren Unterstützung (falls erforderlich) bei der Zustimmungserteilung.



HS

Sicherstellen, dass alle, deren Zustimmung erforderlich ist, bei Bedarf die Dienste ausgebildeter, qualifizierter und **unabhängiger Dolmetscher/-innen** in Anspruch nehmen können, die sich in keinem Interessenkonflikt befinden.

27. Der Fallakte des Kindes sind nicht alle Zustimmungformulare beigelegt.



HS

Sicherstellen, dass der **Fallakte des Kindes** alle Zustimmungformulare (bzw. Zustimmungserklärungen) beigelegt werden.

28. Direkter Kontakt von zugelassenen Organisationen zu leiblichen Familien (z. B. in Geburtskliniken oder Kinderfürsorgeeinrichtungen) und fehlende Maßnahmen bzw. unzureichende Durchsetzung bestehender Maßnahmen zur Unterbindung solcher Kontakte.¹⁸



AS

HS

Verbot des direkten **Kontakts** von zugelassenen Organisationen **zu leiblichen Familien**.

Verbot von Adoptionen, die über zugelassene Organisationen erfolgen, die direkten Kontakt zu den leiblichen Familien hatten.

29. Kein Ermöglichen der Beteiligung des Kindes an seiner Adoption entsprechend seines Alters und seiner Reife.



HS

Einführen und ordnungsgemäßes Umsetzen von **kinderfreundlichen Verfahren**, mit denen sichergestellt wird, dass das Kind unter Berücksichtigung seines Alters und seiner Reife Informationen erhält, die es verstehen kann, so dass es sich wirksam am gesamten Adoptionsprozess beteiligen kann, wenn es das möchte.

30. Fehlende(r) oder unzureichende(r) staatliche Verfahren und/oder politischer Wille, Unregelmäßigkeiten im Zusammenhang mit der Zustimmung zu erkennen, zu verhindern und zu unterbinden.



AS

HS

Schaffen von staatlichen Kapazitäten sowie Einführen und ordnungsgemäßes Umsetzen von **staatlichen Verfahren** die darauf abzielen, Unregelmäßigkeiten im Zusammenhang mit der Zustimmung zu erkennen, zu verhindern und zu unterbinden.

II. Im Bereich **KINDERSCHUTZ**

31. Fehlende, unzureichende oder ungeeignete Familienunterstützungsprogramme, was zu ausschließlich durch Armut veranlassten Zustimmungen führen kann.



HS

Einführen und ordnungsgemäßes Umsetzen von wirksamen **Familienunterstützungsprogrammen** mit Alternativen zur Kindesfreigabe.¹⁹

32. Fehlen oder unzureichende Bekanntheit von Unterstützungsmöglichkeiten für Familien.



HS

Einführen und ordnungsgemäßes Umsetzen eines Systems zur **Bekanntmachung der Angebote** für bedürftige Familien (z. B. Maßnahmen zum Familienerhalt, Angebote für vorübergehende Betreuung oder Beratung).

III. Im **ALLGEMEINEN** Bereich

33. Kulturelle und familiäre Normen und Erwartungen, die dazu führen, dass die leiblichen Eltern der Adoption ihres Kindes zustimmen (oder dazu gezwungen sind), um negativen Folgen wie Diskriminierung, Repressalien oder Bestrafung durch staatliche Stellen bzw. dem Verstoßenwerden aus der Familie oder Community zu entgehen.²⁰



HS

Erlass und ordnungsgemäße Umsetzung von Rechtsvorschriften, mit denen die **Diskriminierung von** (insbesondere alleinstehenden und/oder finanziell schlechtgestellten) **Schwangeren** verboten wird und Ergreifen aller Maßnahmen, die erforderlich sind, um sie zu unterstützen und in ihrer Position zu stärken (z. B. Vorbeugung sozialer Stigmatisierung, Förderung der Geschlechtergerechtigkeit und Normalisierung pluralistischer Familienbilder).

34. Armut.²¹



HS

Gezielte und mit angemessener Ressourcenzuweisung erfolgende Bekämpfung der Ursachen von **Armut**.²²

35. Analphabetismus und mangelnde Bildung der zustimmungspflichtigen Personen.²³



HS

Leiblichen Eltern **Zugang zu Ressourcen** verschaffen, die ihnen helfen können, die Verfahren im Zusammenhang mit Kinderschutz und Adoption zu verstehen.

Sicherstellen des Zugangs zu **kostenloser Bildung für alle**.²⁴

MB 7 „Zustimmung“ – Zusatzinformationen (Endnoten)

1 **Fehlende Zustimmung**

Bezugnahmen auf die Zustimmung des Kindes und/oder der Eltern gelten nur für Fälle, in denen die Zustimmung des Kindes und/oder der Eltern erforderlich ist. Sollte die Zustimmung beider Elternteile erforderlich sein, dann stellt es eine unerlaubte Praktik dar, nur die Zustimmung eines Elternteils zu verwenden.

Es sei darauf hingewiesen, dass die Verantwortung für die Verhinderung der in diesem MB aufgelisteten unerlaubten Praktiken bei den zuständigen staatlichen Stellen – nicht den Eltern oder Kindern – liegt. Für die unerlaubten Praktiken sollten die Eltern und Kinder nicht bestraft werden, sondern von den zuständigen staatlichen Stellen bei der Suche nach Alternativen zur Kindesfreigabe unterstützt werden. Wenn sie sich jedoch für die Zustimmung zu einer Adoption entscheiden, dann sollten sie dabei unterstützt werden, dass dies im Einklang mit dem Übereinkommen und den innerstaatlichen Rechtsvorschriften erfolgt.

2 **Gründe für die Zustimmungserteilung**

Die zuständige staatliche Stelle sollte dokumentieren, welche Alternativen den Eltern(teilen) angeboten und mit ihnen erörtert wurden und welche Umstände zu der von den Eltern(teilen) oder anderen Personen getroffenen Entscheidung zur Freigabe des Kindes geführt haben. Aus dem Zustimmungsformular (bzw. der Zustimmungserklärung) sollte auch hervorgehen, ob einer Inlandsadoption und/oder einer internationalen Adoption bzw. einer schwachen Adoption und/oder Volladoption zugestimmt wurde.

3 **Zustimmungseinholung im Einklang mit dem Übereinkommen**

Siehe Art. 16 Abs. 1 Buchst. c und Abs. 2 HAÜ. Die Zentrale Behörde des Heimatstaats muss sich vergewissern, dass die Zustimmungen in Übereinstimmung mit Art. 4 des Übereinkommens eingeholt wurden, bevor sie den Bericht über das Kind an den Aufnahmestaat übersendet. Es ist wichtig, dass kompetente, zuverlässige und ethisch handelnde Beschäftigte das Zustimmungsverfahren überwachen. Wenn Zweifel an der/den Zustimmung(en) bestehen, sollte die Zentrale Behörde den Bericht über das Kind nicht an den Aufnahmestaat übermitteln und keine Bewilligung nach Art. 17 des Übereinkommens erteilen. Die Übermittlung des Nachweises über das Vorliegen der Zustimmungen an die Zentrale Behörde des Aufnahmestaats ist auch später für die Lebensgeschichte und die mögliche Herkunftssuche und die Identität des Kindes sehr wichtig.

4 **Beratung und Aufklärung**

In manchen Fällen werden die zustimmenden Personen nicht darüber aufgeklärt, ob sie die Zustimmung (1) zu einer alternativen Betreuungsform oder einer Adoption, (2) nur zur Inlandsadoption oder sowohl zur Inlands- als auch zur internationalen Adoption bzw. (3) zu einer schwachen Adoption oder einer Volladoption erteilen.

5 **Beratung und Aufklärung durch Fachleute**

Siehe Art. 4 Buchst. c Abs. 1 HAÜ; Art. 21 Buchst. a KRK; PLF Nr. 1, Rdnr. 78. Eine ordnungsgemäße Beratung der Eltern ist besonders wichtig, vor allem, wenn sie Analphabeten sind und die zu unterzeichnenden Dokumente nicht lesen und verstehen können. Bedeutung und Wirkung der Adoption sollten den Eltern klar und deutlich erklärt werden (z. B. dass das Kind „neue“ Eltern haben wird, dass sie bei einer Volladoption nicht mehr die rechtlichen Eltern sein werden bzw. dass sie bei einer „Inkognito-Adoption“ das Kind nicht mehr sehen werden).

6 **Verständnis der Wirkung einer Adoption**

Siehe Art. 4 Buchst. c Abs. 1 HAÜ und PLF Nr. 1, Rdnr. 77.

7 **Unbeeinflusste und freiwillige Zustimmung**

Siehe Art. 4 Buchst. c Abs. 2 und 3 HAÜ; Art. 21 Buchst. d KRK; Art. 3 Abs. 1 Buchst. a Nr. ii Fakultativprotokoll VKK; PLF Nr. 1, Rdnrn. 85-87. Aus dem Fakultativprotokoll VKK erwächst eine

völkerrechtliche gemeinsame Verantwortung der Staaten, gegen den Verkauf von Kindern als Folge von unter unzulässiger Einflussnahme erteilten Adoptionsfreigaben vorzugehen.

8 Standardisierte Dokumente

Siehe Musterformblatt „Zustimmungserklärung“ der Haager Konferenz auf der Website www.hcch.net unter dem Link „Auslandsadoption“.

9 DNA-Tests

Siehe MB 4 „Identität“, Endnote 3.

10 Zustimmungserteilung nach Ablauf einer angemessenen Frist nach der Geburt

Siehe Art. 4 Buchst. c Abs. 4 HAÜ; PLF Nr. 1, Rdnr. 77. In der Praxis hat sich gezeigt, dass Eltern nach der Geburt eine angemessene Frist eingeräumt werden muss, damit die entsprechenden Entscheidungen nicht aus Überforderung, Angst oder Druck übereilt getroffen werden. Die Staaten werden dazu angehalten, die im Übereinkommen „nach der Geburt“ vorgesehene Mindestfrist zu verlängern und vor der Zustimmungserteilung mehr Zeit zu gewähren (so ist etwa im Europäischen Übereinkommen über die Adoption von Kindern von 2008 eine Frist von mindestens sechs Wochen nach der Geburt vorgesehen).

11 Angemessene Widerrufsfrist

Siehe Art. 4 Buchst. c Abs. 3 HAÜ. Die Staaten werden dazu angehalten, in ihren Rechtsvorschriften eine angemessene Frist und ein Prozedere für den Widerruf der Zustimmung festzulegen. Die Eltern sollten über diese Frist im Rahmen der Beratung und bei der Zustimmungserteilung zur Adoption des Kindes aufgeklärt werden.

12 Rechtsvorschriften zur Zustimmung des Kindes

Siehe Art. 4 Buchst. d HAÜ; PLF Nr. 1, Rdnrn. 77 und 80. In den Rechtsvorschriften kann auch ein Mindestalter für das Erfordernis der Zustimmung des Kindes vorgesehen sein (so verlangen viele Staaten die Zustimmung des Kindes erst, wenn dieses mindestens 10 bis 12 Jahre alt ist). Einige Staaten sehen bei ausreichender Reife auch die Zustimmung von Kindern vor, die das Mindestalter noch nicht erreicht haben. Es sollte besonders darauf geachtet werden, dass das Kind angemessen aufgeklärt und beraten wird, und zwar so, dass es verstehen kann, wozu es seine Zustimmung erteilt.

13 Standardisierte Dokumente

Siehe Musterformblatt „Zustimmungserklärung“ der Haager Konferenz auf der Website www.hcch.net unter dem Link „Auslandsadoption“.

14 Zustimmungserteilung gegenüber den zuständigen staatlichen Stellen

Siehe PLF Nr. 1, Abschn. 2.2.3. Die Staaten können entscheiden, welche Behörde für die Entgegennahme der Zustimmungen zuständig ist (z. B. ein Gericht). Für die Inanspruchnahme dieser Leistung sollten von den Eltern(teilen) keine Gebühren erhoben werden.

15 Suche nach Personen, deren Zustimmung erforderlich ist

Von welchen Personen oder staatlichen Stellen im konkreten Fall eine Zustimmung erforderlich ist (z. B. Personen mit elterlicher Verantwortlichkeit, Sorgeberechtigte oder Vormunde), wird vom innerstaatlichen Recht des betreffenden Staates festgelegt.

Bei unbekanntem Aufenthaltsort von Personen, deren Zustimmung erforderlich ist, sollten angemessene Maßnahmen ergriffen werden, um sie ausfindig zu machen (wenn bspw. die Zustimmung beider Elternteile erforderlich ist, aber nur ein Elternteil zugestimmt hat, sollten angemessene Bemühungen zum Auffinden des anderen Elternteils erfolgen). Werden diese Personen ausfindig gemacht, sollten sie ordnungsgemäß über die möglichen Optionen für das Kind aufgeklärt und beraten werden und, falls erforderlich, ihre Zustimmung erteilen.

Für das Ausfindigmachen von Personen, deren Zustimmung erforderlich ist, sollte eine bestimmte Frist festgelegt werden, nach deren Ablauf davon ausgegangen werden kann, dass sie nicht

auffindbar waren. Die Rechtsvorschriften der einzelnen Staaten können unterschiedliche Folgen der Nichtauffindbarkeit dieser Personen für das Kind (z. B. im Hinblick auf seine Adoptierbarkeit) vorsehen.

16 Durch Armut veranlasste Zustimmung

In den meisten Fällen, in denen sich Menschen zur Freigabe ihres Kindes entschließen, tun sie dies, weil sie „mit einer Häufung von disruptiven Lebensereignissen konfrontiert wurden, die zu einem Zustand der Verzweiflung geführt haben (z. B. Einkommensverlust, gesundheitliche Probleme, Behinderung, unerwartete Schwangerschaft, geschlechtsspezifische Tochterkonstruktionen usw.)“, und nicht ausschließlich aufgrund von Armut (siehe ISD, „Qualitative Forschung zu den Ursachen von Kindesaussetzung und Kindesfreigabe in Vietnam“, 2015). Siehe auch die VN-Leitlinien für alternative Formen der Betreuung, Rdnr. 15: „Finanzielle und materielle Armut oder Umstände, die direkt und ausschließlich dieser Armut zuzuschreiben sind, dürfen nie die einzige Begründung dafür sein, ein Kind aus der elterlichen Obhut zu nehmen, in eine alternative Form der Betreuung aufzunehmen oder seine Wiedereingliederung zu verhindern; sie sind vielmehr als ein Hinweis auf die Notwendigkeit anzusehen, der Familie angemessene Unterstützung zu gewähren“; Resolution der VN-Generalversammlung von 2019 über die Rechte des Kindes, Rdnr. 30; und PLF Nr. 1, Kapitel 6.2.3.

17 Unbeeinflusste und freiwillige Zustimmung

Siehe Art. 4 Buchst. c Abs. 2 und 3 HAÜ; Art. 21 Buchst. d KRK; Art. 3 Fakultativprotokoll VKK; PLF Nr. 1, Rdnrn. 85-87. Aus dem Fakultativprotokoll VKK erwächst eine völkerrechtliche gemeinsame Verantwortung der Staaten, gegen den Verkauf von Kindern als Folge von unter unzulässiger Einflussnahme erteilten Adoptionsfreigaben vorzugehen.

18 Direkter Kontakt von zugelassenen Organisationen zu leiblichen Familien

Zugelassene Organisationen können Druck auf leibliche Eltern und/oder leibliche Familien ausüben und damit Einfluss auf die Zustimmung der leiblichen Eltern nehmen.

19 Familienunterstützungsprogramme

Siehe außerdem MB 6 „Subsidiarität“, das grüne Kästchen 11 und PLF Nr. 1, Abschn. 6.2.

20 Diskriminierung

Siehe MB 4 „Identität“, Endnote 16.

21 Armut

Armut kann, meist in Verbindung mit anderen Faktoren (etwa fehlender oder unzureichender familiärer Unterstützung oder mangelnden Alternativen zur Kindesaussetzung oder -freigabe), zu Missbräuchen und/oder zu ausschließlich durch finanzielle und/oder materielle Armut veranlassten Zustimmungen führen und Situationen schaffen, in denen Kinder anfälliger oder gefährdeter für Ausbeutung sind. Siehe PLF Nr. 1, Abschn. 6.2.3.

22 Bekämpfung von Armut

Finanzielle und materielle Armut sollte bekämpft werden, um sicherzustellen, dass sie nicht die einzige Veranlassung für eine Zustimmungserteilung ist.

23 Analphabetismus und mangelnde Bildung

Es kann vorkommen, dass Eltern Dokumente vorgelegt werden, die sie aufgrund von Analphabetismus, mangels Verdolmetschung, aufgrund mangelnder Bildung oder mangelnder Kenntnisse der Sprache, in der die Dokumente verfasst sind, nicht lesen und/oder verstehen können. Sie sind dann auf die Informationen angewiesen, die sie von der Person erhalten, die sie um die Unterzeichnung der Dokumente bittet, was zu fehlender oder fehlerhafter Zustimmung führen kann, indem den Eltern bspw. gesagt wird, ihr Kind werde in ein anderes Land geschickt, um eine bessere Ausbildung zu erhalten und/oder damit es später zurückkommen und sie finanziell unterstützen kann (ohne sie darüber aufzuklären, dass das Kind adoptiert wird).

24 Kostenlose Bildung für alle

Siehe MB 4 „Identität“, Endnote 18.

MERKBLATT 8

Falschangaben zur Adoptierbarkeit bei Kindern unbekannter Eltern

Zu dieser Thematik siehe auch:
MB 1 „Entführung“, MB 4 „Identität“ und MB 6 „Subsidiarität“

Unerlaubte Praktiken und mögliche Gegenmaßnahmen

I. Im Bereich **ADOPTION**

1. Unzutreffendes Einstufen von Kindern als Kinder unbekannter Eltern, um sie für eine Adoption zur Verfügung zu stellen.¹



Erlass und ordnungsgemäße Umsetzung von **Gesetzen, Vorschriften und Verfahren**, mit denen Falschangaben zur Identität des Kindes oder seiner leiblichen Eltern, zu den Gründen für die Adoption oder zur „Adoptionsgeschichte“ sowie zu sonstigen relevanten Aspekten erkannt, verhindert und bekämpft werden.

Wenn möglich, sollen **DNA-Tests**² für das Kind zur Verfügung gestellt werden, damit die entsprechenden Daten in ein Register vermisster Kinder aufgenommen werden können.

2. Bei Fällen von Kindern angeblich unbekannter Eltern finden keine Nachforschungen statt, d. h. es wird kein Versuch unternommen, die Eltern oder andere Familienmitglieder ausfindig zu machen.³



Die zuständigen staatlichen Stellen sollten sich ausreichende Dokumente vorlegen lassen und ausreichende **Nachforschungen** anstellen, bevor sie ein Kind als Kind unbekannter Eltern einstufen.

3. Keine Fest- bzw. Wiederherstellung der Identität und keine Ausstellung gültiger Identitätsdokumente für Kinder unbekannter Eltern.



HS

Schaffen und ordnungsgemäßes Umsetzen eines kostenlosen, verpflichtenden, effizienten, diskriminierungsfreien und gut zugänglichen **Geburtsregistrierungssystems** und eines Verfahrens zur zügigen Fest- bzw. Wiederherstellung der Identität von Kindern unbekannter Eltern.⁴

4. Kinder unbekannter Eltern werden für adoptierbar erklärt, ohne dass angemessene Nachforschungen unternommen wurden und ohne dass ihre Identität fest- bzw. wiederhergestellt wurde.



HS

Sicherstellen, dass die staatlichen Stellen, die für die **Erklärung der Adoptierbarkeit von Kindern**⁵ zuständig sind, dies nur nach gründlichen Nachforschungen (d. h. nach Ausschöpfen aller verfügbaren Informationen und Möglichkeiten) und korrekter Fest- bzw. Wiederherstellung der Identität des Kindes tun.

5. Ungeregelte und übereilte Bestrebungen zur Organisation internationaler Adoptionen von Kindern während und nach Notfallsituationen (z. B. Naturkatastrophen, Unglücksfälle oder Krieg).⁶



AS

HS

Einführen und ordnungsgemäßes Umsetzen klarer Konzepte und Verfahren für **Notfallsituationen**:⁷

- Priorisierung von Bemühungen, vertriebene Kinder wieder mit ihren Eltern oder Familienmitgliedern und ihrer Community zusammenzuführen.
- Verbot der Durchführung von Adoptionsverfahren, es sei denn, die Umstände in dem betreffenden Staat und/oder die Situation des betroffenen Kindes lassen eine ordnungsgemäße Anwendung des Übereinkommens zu;
- Vermeidung übereilter und unregelter Bestrebungen zur Organisation internationaler Adoptionen.
- Klare und deutliche Bekanntmachung dieser Konzepte, damit kein öffentlicher Druck entsteht, unmittelbar übereilte Sofortmaßnahmen zu ergreifen bzw. damit keine privaten Adoptionsbestrebungen erfolgen.

Begünstigende Faktoren und mögliche Gegenmaßnahmen

I. Im Bereich **ADOPTION**

6. Kindesfreigabe ist gesetzlich verboten und/oder wird bestraft, was dazu führt, dass leibliche Eltern ihre Kinder ohne Angaben zur Identität aussetzen.
7. Fehlende, unzureichende oder inadäquate Verfahren für die freiwillige Freigabe von Kindern.



HS

Erlass und ordnungsgemäße Umsetzung von Gesetzen, Vorschriften und Verfahren, die eine **Kindesfreigabe** mit allen notwendigen Schutzmechanismen zulassen.⁸

8. Fehlende(r) oder unzureichende(r) staatliche Verfahren und/oder politischer Wille, Problematiken im Zusammenhang mit Falschangaben zur Adoptierbarkeit von Kindern unbekannter Eltern zu erkennen, zu verhindern und zu unterbinden.



AS

HS

Schaffen von staatlichen Kapazitäten sowie Einführen und ordnungsgemäßes Umsetzen von **staatlichen Verfahren**, die darauf abzielen, Problematiken im Zusammenhang mit Falschangaben zur Adoptierbarkeit von Kindern unbekannter Eltern zu erkennen, zu verhindern und zu unterbinden.

II. Im Bereich **KINDERSCHUTZ**

9. Fehlen eines wirksamen und adäquaten Kinderschutzsystems.



HS

Schaffen und ordnungsgemäßes Umsetzen eines tragfähigen und adäquat finanzierten **nationalen Kinderschutzsystems**, durch das die elterliche Fürsorge, die Familienunterstützung und die Wiedereingliederung gefördert und die Ursachen von Kindesaussetzungen bekämpft werden.⁹

10. Fehlende, unzureichende oder ungeeignete Ressourcen und Verfahren für Programme zur Familienunterstützung, zur Verhinderung von Trennungen und zur Familienzusammenführung und Wiedereingliederung.



HS

Einführen und ordnungsgemäßes Umsetzen von wirksamen **Familienunterstützungsprogrammen** mit Alternativen zur Freigabe oder zum Aussetzen von Kindern.¹⁰

11. Fehlen oder unzureichende Bekanntheit von Unterstützungsmöglichkeiten für Familien.



HS

Einführen und ordnungsgemäßes Umsetzen eines Systems zur **Bekanntmachung der Angebote** für bedürftige Familien (z. B. Maßnahmen zum Familienerhalt, Angebote für vorübergehende Betreuung oder Beratung).

12. Fehlende, unzureichende oder ungeeignete Ressourcen und Verfahren für die Suche nach Eltern und/oder anderen Familienmitgliedern.



HS

Einführen und ordnungsgemäßes Umsetzen eines Mechanismus zur **Suche nach den Eltern** und der Familie eines Kindes unbekannter Eltern.¹¹

13. Maßnahmen, die das anonyme Abgeben von Kindern ermöglichen (etwa Babyklappen, anonyme oder vertrauliche Geburten).¹²



HS

Einführen und ordnungsgemäßes Umsetzen von Konzepten zur Prävention und Bewältigung der Ursachen von **Kindesaussetzungen**.¹³

Einführen und ordnungsgemäßes Umsetzen von Konzepten zur angemessenen **medizinischen Unterstützung von Müttern**, die ihr Kind freigeben wollen, in einer Form, die die Sicherheit von Mutter und Kind gewährleistet.

Fördern von **Alternativen** zu Babyklappen und anonymen oder heimlichen Geburten, etwa vertrauliche Krankenhausgeburten als letztes Mittel.¹⁴

Sicherstellen, dass **Informationen** über anonym geborene Kinder, einschließlich der Umstände ihrer Abgabe, erfasst und aufbewahrt werden.¹⁵

14. Fehlen einer zentralen Datenbank oder eines zentralen Registers vermisster Kinder.



HS

Einrichten und ordnungsgemäßes Führen einer zentralen und aktuellen **Datenbank** oder eines zentralen und aktuellen Registers vermisster Kinder.

III. Im **ALLGEMEINEN** Bereich

15. Kulturelle und familiäre Normen und Erwartungen, die dazu führen, dass Mütter sich zum Verheimlichen ihrer Schwangerschaft und/oder der Geburt ihres Kindes gezwungen fühlen, um negativen Folgen wie Diskriminierung, Repressalien oder Bestrafung durch staatliche Stellen zu entgehen bzw. dem Verstoßenwerden aus der Familie oder Community zu entgehen.¹⁶



HS

Erlass und ordnungsgemäße Umsetzung von Rechtsvorschriften, mit denen die **Diskriminierung von** (insbesondere alleinstehenden und/oder finanziell schlechtgestellten) **Schwangeren** verboten wird und Ergreifen aller Maßnahmen, die erforderlich sind, um sie zu unterstützen und in ihrer Position zu stärken (z. B. Vorbeugung sozialer Stigmatisierung, Förderung der Geschlechtergerechtigkeit und Normalisierung pluralistischer Familienbilder).

16. Die Falschauffassung, dass viele Kinder, die in Fürsorgeeinrichtungen leben, Waisen sind und daher adoptiert werden können.¹⁷



AS

HS

Bewusstsein schaffen 1) für die Tatsache, dass viele Kinder, die in Fürsorgeeinrichtungen leben, mindestens einen lebenden Elternteil haben,¹⁸ 2) dafür, wie das Verfahren zur Erklärung der Adoptierbarkeit von Kindern abläuft, und 3) dafür, wie Kinderfürsorgeeinrichtungen funktionieren.

17. Armut.¹⁹



HS

Gezielte und mit angemessener Ressourcenzuweisung erfolgende Bekämpfung der Ursachen von **Armut**.

MB 8 „Eltern unbekannt“ – Zusatzinformationen (Endnoten)

- 1 Unzutreffendes Einstufen von Kindern als Kinder unbekannter Eltern**

In diesem MB werden zu den Kindern unbekannter Eltern auch Kinder gezählt, die aus ihren Familien verschwunden sind, die von ihren Eltern getrennt wurden oder die anonym ausgesetzt wurden und deren Eltern nicht bekannt sind. Zu den Definitionen von „Aussetzen“ und „Freigabe“ siehe auch das Glossar zu diesem Toolkit.
- 2 DNA-Tests**

Siehe MB 4 „Identität“, Endnote 3.
- 3 Keine Nachforschungen**

Es kann zu verschiedenen Abstufungen von Fehlverhalten kommen, die von mangelnder Sorgfalt über leichte oder schwere Fahrlässigkeit bis hin zu vorsätzlichen kriminellen Handlungen reichen können. Das Unterlassen von Nachforschungen in Fällen von Kindern angeblich unbekannter Eltern gilt als unerlaubte Praktik, aber Nachforschungen, die – unbeabsichtigt – nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden (mangelnde Sorgfalt), können unter Umständen als begünstigender Faktor (statt als unerlaubte Praktik) betrachtet werden.
- 4 Schaffen eines Geburtsregistrierungssystems und Fest- bzw. Wiederherstellung der Identität**

Das Kind ist unverzüglich nach seiner Geburt in ein Register einzutragen (Art. 7 KRK). Siehe auch Art. 8 KRK; MB 4 „Identität“, Endnote 15.
- 5 Erklärung der Adoptierbarkeit**

Ausreichende Dokumente können z. B. die Geburtsurkunde des Kindes, Polizeiberichte, von qualifiziertem Personal erstellte ausführliche Berichte über das Kind oder eine Einwilligung zur Freigabe zur Adoption umfassen. Befinden die zuständigen staatlichen Stellen die erhaltenen Unterlagen als nicht ausreichend, sollten sie sich mit anderen zuständigen Stellen in Verbindung setzen, um zusätzliche Informationen einzuholen (siehe MB 5 „Urkunden und Dokumente“).

Wenn keine Unterlagen verfügbar sind, sollten die zuständigen staatlichen Stellen je nach den Umständen des Falles die passenden Maßnahmen ergreifen, um nachzuprüfen, ob die Eltern des Kindes tatsächlich, wie behauptet, unbekannt sind. Sollte eine Suche nach Familienangehörigen erforderlich sein, dann sollte erst nach ausreichenden Bemühungen, sie in angemessener Frist ausfindig zu machen, erklärt werden dürfen, dass ihr Auffinden nicht möglich war.
- 6 Notfallsituationen**

Wenn Adoptionen in Notfallsituationen erfolgen, kann es schwierig bis unmöglich sein, das Subsidiaritätsprinzip gebührend zu berücksichtigen. Siehe dazu auch MB 2 „Umgehen des Übereinkommens“, Endnote 5.
- 7 Notfallsituationen**

Siehe MB 2 „Umgehen des Übereinkommens“, Endnote 6.
- 8 Rechtsvorschriften und Verfahren zur Kindesfreigabe**

Siehe auch MB 7 „Zustimmung“. Es sollte gleichzeitig auch untersucht werden, wie die entsprechenden Vorschriften sich auswirken, um sicherzustellen, dass sie das Aussetzen von Kindern ohne identifizierende Angaben tatsächlich verhindern.
- 9 Schaffen eines nationalen Kinderschutzsystems**

Siehe MB 6 „Subsidiarität“, Endnote 6. Siehe auch VN-Leitlinien, Kapitel IV; PLF Nr. 1, Kapitel 6.
- 10 Familienunterstützungsprogramme**

Siehe dazu auch MB 6 „Subsidiarität“, grünes Kästchen 11.

11 Mechanismus zur Suche nach der Familie eines Kindes

Die Staaten sollten einen Standardmechanismus etablieren, der vorsieht, dass jedes Mal, wenn ein Kind gefunden wird, ein Verfahren zur Suche nach seiner Familie eingeleitet wird. Dieser Mechanismus sollte auch die Schulung der an der Suche beteiligten Akteure umfassen. Es muss sichergestellt werden, dass das Verfahren die Sicherheit der Eltern oder der erweiterten Familie nicht gefährdet, insbesondere nicht aufgrund von Diskriminierung.

Wenn ein Familienmitglied gefunden wird, aber die Preisgabe der Identität eines oder beider Elternteile verweigert, dann sollten Anstrengungen unternommen werden, um die Gründe dieser Weigerung zu verstehen, damit Lösungen gefunden werden können, die zur Offenlegung der Identität der Eltern(teile) führen. Siehe auch MB 4 „Identität“, Endnote 13.

12 Anonymes Abgeben von Kindern

Siehe MB 4 „Identität“, Endnote 8.

13 Konzepte zur Problematik von Kindesaussetzungen

Siehe MB 4 „Identität“, Endnote 9.

14 Vertrauliche Krankenhausgeburten

Siehe MB 4 „Identität“, Endnote 10.

15 Informationen zu Fällen von anonymen Geburten

Siehe MB 4 „Identität“, Endnote 11.

16 Diskriminierung

Siehe MB 4 „Identität“, Endnote 16.

17 Falschauffassungen über abgegebene Kinder

Bei der Mehrzahl der in Heimen lebenden Kinder handelt es sich um Kinder, deren Eltern am Leben sind (d. h. sie sind keine Waisen), wobei die Eltern ihre Kinder möglicherweise aufgrund von Armut und/oder zum Erwerb einer Ausbildung in der Einrichtung untergebracht haben, jedoch nicht mit der Absicht, auf ihre elterlichen Rechte zu verzichten (Freigabe). In solchen Situationen könnte die Fürsorgeeinrichtung versucht sein zu erklären, das Kind sei ausgesetzt oder verwaist, damit es zur Adoption freigegeben werden kann.

18 Kinder in Heimen

Laut Lumos wird allgemeinhin „angenommen, dass solche Einrichtungen oder ‚Waisenhäuser‘ zur Versorgung von Waisenkindern da sind, aber über 80 % der Kinder haben einen lebenden Elternteil. Mit dem richtigen Unterstützungsangebot könnten meisten von ihnen wieder mit ihren Familien zusammengeführt werden (Lumos, Fact Sheet [Kinder in Heimen](#) 2017). Siehe auch UNICEF, [Kinder in alternativer Betreuung](#), wo es heißt: „Viele Kinder in Waisenhäusern sind keine Waisen und es gibt mindestens einen Elternteil oder eine andere mit ihnen verwandte Person.“

19 Armut

Armut kann, meist in Verbindung mit anderen Faktoren (etwa fehlender oder unzureichender familiärer Unterstützung oder mangelnden Alternativen zur Kindesaussetzung oder -freigabe), dazu führen, dass Eltern ihre Kinder abgeben. Siehe PLF Nr. 1, Abschn. 6.2.3.

MERKBLATT 9

Umgehen des Verfahrens zur Beantragung der Adoption, der Vorbereitung und Prüfung der KAE sowie der Adoptionspflegephase

Zu dieser Thematik siehe auch:
MB 2 „Umgehen des Übereinkommens“ und MB 10 „Matching“

Unerlaubte Praktiken und mögliche Gegenmaßnahmen

I. Im Bereich **ADOPTION**

1. Fehlende Prüfung der rechtlichen Fähigkeit und Eignung der KAE für eine Adoption.
2. Fachkräfte, die zu einer Falschdarstellung der Eignung der KAE bereit sind und /oder wissentlich daran mitwirken.



AS

Einführen und ordnungsgemäßes Umsetzen von **Verfahren** zur Überprüfung der rechtlichen Fähigkeit und zur individuellen Beurteilung der Eignung der KAE im Einklang mit den Gesetzen und Vorschriften des Aufnahmestaats.

3. KAE, die gegenüber den zuständigen staatlichen Stellen, Organisationen oder Fachkräften (z. B. Sozialarbeiter/-innen), von denen die Beurteilung ihrer Verhältnisse (z. B. ihres gewöhnlichen Aufenthalts oder ihrer rechtlichen Fähigkeit und Eignung für eine Adoption) vorgenommen wird, absichtlich irreführende, unwahre oder betrügerische Angaben machen.



AS

HS

Sicherstellen, dass die KAE **Nachweise** vorlegen.

Überprüfen der von den KAE gemachten **Angaben**. Die Fachkraft, die die KAE beurteilt, sollte sich an die festgelegten Kriterien halten und die Angaben erforderlichenfalls überprüfen (z. B. durch Gespräche mit anderen Familienmitgliedern oder älteren Kindern).

Warnung der KAE vor den **möglichen Konsequenzen** irreführender, unwahrer oder betrügerischer Angaben gegenüber den staatlichen Stellen (z. B. Ablehnung ihres Adoptionsantrags) und sicherstellen, dass

sie sich über diese Konsequenzen vollumfänglich im Klaren sind.¹

Einführen und ordnungsgemäßes Umsetzen eines Mechanismus zur Bestimmung des **gewöhnlichen Aufenthalts** der KAE, auch bei Verwandtenadoptionen², und ordnungsgemäße Überprüfung dieses Aufenthalts.

4. Genehmigen oder Dulden direkter Kontakte von KAE mit staatlichen Stellen und/oder Organisationen des Heimatstaats ohne vorherige Beantragung einer internationalen Adoption durch die KAE bei der Zentralen Behörde des Staates, in dem sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben (Art. 14 HAÜ).³



AS

Schaffen und ordnungsgemäßes Umsetzen klarer Vorgaben, denen zufolge Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt in einem Vertragsstaat, die ein Kind mit gewöhnlichem Aufenthalt in einem anderen Vertragsstaat adoptieren möchten, sich vor jeglicher Kontaktaufnahme mit staatlichen Stellen und Organisationen des Heimatstaats zunächst an die Zentrale Behörde im Staat **ihres gewöhnlichen Aufenthalts** wenden müssen (Art. 14 HAÜ).



HS

Sicherstellen, dass in Fällen, in denen Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt in einem Vertragsstaat direkten Kontakt zur Zentralen Behörde im Staat des gewöhnlichen Aufenthalts des Kindes aufgenommen haben, diese Behörde nicht auf das Ersuchen eingeht und die Personen stattdessen an die **Zentrale Behörde im Staat ihres gewöhnlichen Aufenthalts** verweist.

5. Kontakt zwischen den KAE und den Eltern eines Kindes (oder anderen Personen, denen die Sorge für das Kind obliegt) erfolgt bevor:
- die KAE für rechtlich fähig und geeignet für eine Adoption erklärt wurden (Art. 5 Buchst. a und Art. 29 HAÜ); und
 - das Kind für adoptierbar erklärt wurde (Art. 4 Buchst. a HAÜ); und
 - das Subsidiaritätsprinzip gebührend geprüft wurde (Art. 4 Buchst. b HAÜ); und
 - festgestellt wurde, dass die internationale Adoption dem Wohl des Kindes dient (Art. 4 Buchst. b HAÜ); und
 - die nach Art. 4 Buchst. c des Übereinkommens erforderlichen Zustimmungen eingeholt wurden.



AS

HS

Verbot jeglichen Kontakts zwischen den KAE und den leiblichen Eltern (oder den Personen, denen die Sorge für das Kind obliegt), solange die Voraussetzungen von Art. 29 (mit den in Art. 29 HAÜ genannten Ausnahmen⁴) nicht erfüllt sind, also insbesondere

- die KAE für rechtlich fähig und geeignet für eine Adoption erklärt wurden (Art. 5 Buchst. a und Art. 29 HAÜ); und

- das Kind für adoptierbar erklärt wurde (Art. 4 Buchst. a HAÜ); und
- das Subsidiaritätsprinzip gebührend geprüft wurde (Art. 4 Buchst. b HAÜ); und
- festgestellt wurde, dass die internationale Adoption dem Wohl des Kindes dient (Art. 4 Buchst. b HAÜ); und
- die nach Art. 4 Buchst. c des Übereinkommens erforderlichen Zustimmungen eingeholt wurden.

6. Misshandlung oder Vernachlässigung des Kindes durch die KAE während der Adoptionspflegephase.



AS
HS

Einführen und ordnungsgemäßes Umsetzen von Verfahren für die **Adoptionspflegephase**, einschließlich des regelmäßigen Überwachens der Adoptionspflegephase durch Besuche, Unterstützung und Beratung.

Begünstigende Faktoren und mögliche Gegenmaßnahmen

I. Im Bereich **ADOPTION**

7. Fehlende oder unzureichende Rechtsvorschriften und/oder Leitlinien für die Prüfung der rechtlichen Fähigkeit und Eignung von KAE.
8. Unzureichende Prüfung der rechtlichen Fähigkeit und Eignung von KAE für eine Adoption.
9. Bei der Prüfung von KAE wird hauptsächlich auf deren wirtschaftliche Verhältnisse abgestellt, statt auf ihre Eignung, tatsächlich für ein Kind zu sorgen.



AS

Einführen und ordnungsgemäßes Umsetzen klarer und detaillierter **Vorschriften oder Leitlinien** zur rechtlichen Fähigkeit und Eignung von KAE, die einen Eignungsbericht (*home study*), eine Beurteilung psychologischer, mentaler und emotionaler Faktoren sowie eine Überprüfung auf Vorstrafen umfassen kann.

10. Diskriminierende Zulassungs- und/oder Eignungskriterien.⁵



AS

Sicherstellen, dass die **Vorschriften oder Leitlinien** zur rechtlichen Fähigkeit und Eignung von KAE nicht diskriminierend sind, sondern auf objektiven Kriterien beruhen.

11. Fehlende oder unzureichende Aufklärung und/oder Beratung von KAE.
12. Fehlende oder unzureichende Unterstützung von KAE und Kindern nach dem Matching-Verfahren.



AS
HS

Bereitstellen geeigneter **Aufklärungs-, Beratungs- und Unterstützungsangebote** für die KAE während des gesamten Adoptionsverfahrens und auch nach Abschluss der Adoption.⁶

13. Übermittlung von Anträgen von KAE, die für die Adoption von Kindern mit einem bestimmten Profil (z. B. Kleinkinder) geeignet sind, während die für eine Adoption in Frage kommenden Kinder im Heimatstaat andere Profile aufweisen (z. B. Kinder mit besonderen Bedürfnissen).⁷

14. Vorrang der Bedürfnisse der KAE vor den Bedürfnissen der Kinder.



AS
HS

Sicherstellen, dass nur Bewerbungen von KAE an den Heimatstaat übermittelt werden, bei denen das Profil der KAE zum **Profil der** adoptionsbedürftigen **Kinder** im Heimatstaat passt.⁸

Sicherstellen, dass der Heimatstaat allen mit ihm zusammenarbeitenden Aufnahmestaaten deutlich kommuniziert, **welche Bedürfnisse** die für eine Adoption in Frage kommenden Kinder im Heimatstaat in der Regel haben.

Sicherstellen, dass das **Matching** auf der Grundlage korrekter, umfassender und aktueller Berichte und Beurteilungen von KAE und Kindern erfolgt, damit das Profil der KAE zu den Bedürfnissen der Kinder passt, auch bei Verwandtenadoptionen.⁹

15. Kontakte zwischen den KAE und dem Kind vor oder außerhalb des Matching-Verfahrens (z. B. vorab ausgewählte oder vereinbarte Adoptionen, Teilnahme von Kindern an Sommercamps oder Aufnahmeprogrammen, ehrenamtlich in Fürsorgeeinrichtungen tätige KAE oder andere Personen).¹⁰



AS
HS

Verhindern von Praktiken, die zu einer **Vorauswahl von Kindern** zur Adoption durch KAE führen:

- **Verbot jeglichen Kontakts zwischen den KAE und dem Kind**, bevor das Kind für adoptierbar erklärt wurde, die KAE für fähig und geeignet für eine Adoption erklärt wurden, sowie vor oder außerhalb des Matching-Verfahrens (mit Ausnahme von Verwandtenadoptionen).
- Aufklärung der KAE über die mit einer Teilnahme an **Sommercamps oder Aufnahmeprogrammen** verbundenen Risiken, um zu verhindern, dass Kinder vorab für die Adoption ausgewählt werden.¹¹

- Aufklärung der KAE darüber, dass Adoptionsanträge für Kinder, die während solcher Camps oder Programme ausgewählt wurden, vom Heimatstaat und vom Aufnahmestaat **abgelehnt** werden können.

16. KAE üben Druck auf die Zentrale Behörde und/oder zugelassene Organisation aus, um das Verfahren der internationalen Adoption zu umgehen oder zu beschleunigen.¹²



AS
HS

Information und Aufklärung der KAE über das Übereinkommen, einschließlich der Notwendigkeit, die darin vorgesehenen Schutzvorschriften und Verfahren anzuwenden.

17. Fehlende(r) oder unzureichende(r) staatliche Verfahren und/oder politischer Wille, Unregelmäßigkeiten im Zusammenhang mit der Überprüfung von KAE zu erkennen, zu verhindern und zu unterbinden.



AS
HS

Schaffen von staatlichen Kapazitäten sowie Einführen und ordnungsgemäßes Umsetzen von **staatlichen Verfahren** die darauf abzielen, Unregelmäßigkeiten im Zusammenhang mit der Überprüfung von KAE zu erkennen, zu verhindern und zu unterbinden.

18. Die Falschauffassung, dass Kinder aus dem Heimatstaat „gerettet“ werden müssen.



AS
HS

Fördern des Aufwachsens von Kindern bei ihren leiblichen Eltern, in ihrer Familie und Community, da dieses Umfeld, wenn es behütend, liebevoll und förderlich ist, das beste Umfeld für eine gute Entwicklung und Gesundheit darstellt.

Bewusstsein schaffen für die Vorteile von Programmen zur Familienunterstützung und Wiedereingliederung sowie für die Auswirkungen von Familientrennungen und alternativen Betreuungsformen auf Kinder.

II. Im Bereich **KINDERSCHUTZ**

19. Voluntourismus (siehe orangefarbenes Kästchen 15 in diesem MB).



AS

HS

„**Voluntourismus**“ und Besuche von KAE und anderen Personen in Kinderfürsorgeeinrichtungen im Heimatstaat **verbieten**, um jede Möglichkeit der Vorauswahl von Kindern für eine Adoption zu verhindern.¹³

Verstärkte Sensibilisierung, auch durch Kampagnen und Schulung der in Kinderfürsorgeeinrichtungen tätigen Personen sowie Aufklärung der KAE über die Tatsache, dass Adoptionsanträge für Kinder, die im Rahmen von Besuchen oder Freiwilligeneinsätzen ausgewählt wurden, vom Heimat- und Aufnahmestaat abgelehnt werden.

III. Im **ALLGEMEINEN** Bereich

20. Geheimhaltungskultur im Hinblick auf die Adoption von Kindern.¹⁴



AS

HS

Einführen und ordnungsgemäßes Umsetzen von Konzepten zur Bewältigung der Ursachen der im Hinblick auf Adoptionen bestehenden **Geheimhaltungskultur**.

Information und Aufklärung der KAE darüber, wie wichtig es ist, **mit dem Kind** über seine Adoption zu **sprechen** und wie das kindgerecht erfolgen kann.

Bewusstsein schaffen für die **Vorteile eines offenen Umgangs** mit Adoptionen und für die Wahrung des Rechts des Kindes auf Identität.

MB 9 „KAE“ – zusätzliche Informationen (Endnoten)

- 1** **Warnung der KAE vor möglichen Konsequenzen**
Ein Staat wies zusätzlich darauf hin, dass die Staaten sicherstellen sollten, dass sich KAE über die möglichen Konsequenzen vollumfänglich im Klaren sind (z. B. durch Unterzeichnung eines entsprechenden Formulars).
- 2** **Bestimmung des gewöhnlichen Aufenthalts**
Siehe die „Hinweise zum gewöhnlichen Aufenthalt“ der Haager Konferenz.
- 3** **Direkter Kontakt zwischen den KAE und dem Heimatstaat**
Siehe MB 2 „Umgehen des Übereinkommens“, Endnote 1.
- 4** **Nach dem Übereinkommen zulässige Ausnahmen vom Kontaktverbot**
Siehe MB 10 „Matching“, Endnote 3.
- 5** **Diskriminierende Zulassungs- und/oder Eignungskriterien.**
Bspw. werden KAE bestimmter sozioökonomischer Schichten oder bestimmter Religionen nicht als geeignet eingestuft.
- 6** **Beratung der KAE**
Die Beratung der KAE sollte auch Informationen über die Bewahrung der kulturellen Hintergründe von Kindern, Fragen des Zugangs zur Herkunft, Anti-Rassismus-Kurse und Informationen über mögliche Traumata von Adoptivkindern umfassen.
- 7** **Weiterleitung von Anträgen, die dem Profil der adoptierbaren Kinder entsprechen**
Diese Praxis kann Heimatstaaten dazu veranlassen, KAE mit Kindern zu matchen, auf deren Bedürfnisse sie nicht in geeigneter Weise eingehen können, was ein höheres Risiko für das Scheitern der Adoption bergen kann.
- 8** **Übermittlung der Akte der KAE an den Heimatstaat**
Siehe PLF Nr. 1, Rdnr. 332.
- 9** **Umfassende Berichte und Beurteilungen**
Siehe MB 10 „Matching“, Endnote 4.
- 10** **Sommercamps, Aufnahmeprogramme, Voluntourismus**
Siehe MB 10 „Matching“, Endnote 12.
- 11** **Sommercamps und Aufnahmeprogramme**
Siehe MB 10 „Matching“, Endnote 13.
- 12** **Druckausübung zum Umgehen oder Beschleunigen des Verfahrens**
Bspw. in Notfallsituationen, siehe dazu auch MB 2 „Umgehen des Übereinkommens“, rotes Kästchen 7.
- 13** **Voluntourismus**
Siehe MB 10 „Matching“, Endnote 24.
- 14** **Geheimhaltungskultur**
Eine Kultur der Geheimhaltung kann dazu führen, dass KAE nicht gewillt sind, ihr Adoptivkind über seine Adoption oder den Kontext seiner Adoption aufzuklären, was dazu führen kann, dass Adoptivkinder keinen Zugang zu ihren Herkunftsinformationen haben.

MERKBLATT 10

Umgehen des Matching-Verfahrens

Zu dieser Thematik siehe auch:
MB 9 „KAE“ und MB 2 „Umgehen des Übereinkommens“

Unerlaubte Praktiken und mögliche Gegenmaßnahmen

I. Im Bereich **ADOPTION**

1. Das Matching-Verfahren wird umgangen oder ihm wird vorgegriffen. Beispiele:



AS
HS

Einführen und ordnungsgemäßes Umsetzen von **Leitlinien und Verfahren** für das Matching.¹

2. - Kinder werden von den KAE selbst gewählt oder ausgesucht (bspw. durch Fotoverzeichnisse oder Besuche einer Kinderfürsorgeeinrichtung), ohne dass ein Matching durch die zuständige staatliche Stelle oder Organisation vorgenommen wird;²



AS
HS

Verbot für KAE, selbst ein Kind zu wählen oder auszusuchen.

3. - Es werden private Matchingvereinbarungen zwischen zugelassenen Organisationen, Kinderfürsorgeeinrichtungen und/oder Personen getroffen.



AS
HS

Verbot privater Matchingvereinbarungen zwischen zugelassenen Organisationen, Kinderfürsorgeeinrichtungen und/oder Personen.

Aufklärung der zugelassenen Organisationen, Kinderfürsorgeeinrichtungen und/oder sonstigen Personen darüber, dass der Adoptionsantrag bei privaten Adoptionsvereinbarungen vom Heimat- und Aufnahmestaat abgelehnt wird.

4. Kontakt zwischen den KAE und den Eltern eines Kindes (oder anderen Personen, denen die Sorge für das Kind obliegt) erfolgt bevor
- die KAE für rechtlich fähig und geeignet für eine Adoption erklärt wurden (Art. 5 Buchst. a und Art. 29 HAÜ); und
 - das Kind für adoptierbar erklärt wurde (Art. 4 Buchst. a HAÜ); und
 - das Subsidiaritätsprinzip gebührend geprüft wurde (Art. 4 Buchst. b HAÜ); und festgestellt wurde, dass die internationale Adoption dem Wohl des Kindes dient (Art. 4 Buchst. b HAÜ); und
 - die nach Art. 4 Buchst. c des Übereinkommens erforderlichen Zustimmungen eingeholt wurden.

Verbot jeglichen Kontakts zwischen den KAE und den leiblichen Eltern

(oder den Personen, denen die Sorge für das Kind obliegt), solange die Voraussetzungen von Art. 29 (mit den in ³ Art. 29 HAÜ genannten Ausnahmen) nicht erfüllt sind, also insbesondere



AS
HS

- die KAE für rechtlich fähig und geeignet für eine Adoption erklärt wurden (Art. 5 Buchst. a und Art. 29 HAÜ); und
- das Kind für adoptierbar erklärt wurde (Art. 4 Buchst. a HAÜ); und
- das Subsidiaritätsprinzip gebührend geprüft wurde (Art. 4 Buchst. b HAÜ); und
- festgestellt wurde, dass die internationale Adoption dem Wohl des Kindes dient (Art. 4 Buchst. b HAÜ); und
- die nach Art. 4 Buchst. c des Übereinkommens erforderlichen Zustimmungen eingeholt wurden.

5. Übermittlung unzutreffender oder nicht aktueller Angaben zum Kind oder zu den KAE, damit die KAE bevorzugt einem bestimmten Kind zugeordnet werden.

Grundsätzliche **Überprüfung**, inwieweit die zum Kind und/oder zu den KAE gemachten **Angaben** korrekt sind und die Quelle, aus der die Informationen stammen, verifiziert wurde.



AS
HS

Sicherstellen, dass das **Matching** auf der Grundlage korrekter, umfassender und aktueller Berichte und Beurteilungen von KAE und Kindern erfolgt, so dass KAE nicht auf der Grundlage unzutreffender oder nicht aktueller Angaben bevorzugt einem bestimmten Kind zugeordnet werden.⁴

6. Das Matching wird von Personen durchgeführt, die sich in einem Interessenskonflikt befinden.



HS

Sicherstellen, dass die **zuständigen staatlichen Stellen und Organisationen, die das Matching durchführen**, angemessen qualifiziert, erfahren und geschult sind, über angemessene Befugnisse und Ressourcen verfügen, hohe ethische Standards haben und sich nicht in einem Interessenskonflikt befinden.

7. Private und unabhängige Adoptionen.⁵



AS

HS

Private und unabhängige Adoptionen verbieten.⁶

Begünstigende Faktoren und mögliche Gegenmaßnahmen

I. Im Bereich **ADOPTION**

8. Fehlende oder unzureichende Vorschriften oder Leitlinien zum Matching bzw. deren unzureichende Umsetzung.



AS

HS

Schaffen und ordnungsgemäßes Umsetzen klarer **Vorschriften oder Leitlinien** zum Matching und Sicherstellen transparenter Verfahren.⁷

9. Das Matching wird von Personen ohne entsprechende Berufsqualifikationen durchgeführt.⁸



HS

Einbeziehung der Kompetenzen von Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern sowie anderen geeigneten Fachkräften (z. B. aus dem Bereich Psychologie oder Communityarbeit), um die rechtlichen, psychosozialen und medizinischen Bedürfnisse von Kindern **genau und umfassend zu beurteilen** und so das Matching-Verfahren zu optimieren.

10. Das Matching wird von einer Einzelperson durchgeführt (auch wenn es sich um eine[n] Staatsbedienstete[n] handelt).⁹



AS
HS

Sicherstellen, dass das Matching von einem geschulten und **multidisziplinären** Team durchgeführt wird.

11. Das Matching wird von der Kinderfürsorgeeinrichtung durchgeführt.

12. Das Matching wird von zugelassenen Organisationen durchgeführt (es sei denn, diese Aufgabe wurde von der Zentralen Behörde entsprechend delegiert) und/oder das Matching findet unbeaufsichtigt statt.¹⁰



HS

Verbot der Durchführung des Matchings durch Kinderfürsorgeeinrichtungen, zugelassene Organisationen oder sonstige Personen bzw. Organisationen, die nicht ausdrücklich und eigens hierzu befugt und qualifiziert sind.¹¹

13. Kontakte zwischen den KAE und dem Kind vor oder außerhalb des Matching-Verfahrens (z. B. vorab ausgewählte oder vereinbarte Adoptionen, Teilnahme von Kindern an Sommercamps oder Aufnahmeprogrammen, ehrenamtlich in Fürsorgeeinrichtungen tätige KAE oder andere Personen).¹²



AS
HS

Verhindern von Praktiken, die zu einer **Vorauswahl von Kindern** zur Adoption durch KAE führen:

- **Verbot jeglichen Kontakts zwischen den KAE und dem Kind**, bevor das Kind für adoptierbar erklärt wurde, die KAE für fähig und geeignet für eine Adoption erklärt wurden, sowie vor oder außerhalb des Matching-Verfahrens (mit Ausnahme von Verwandtenadoptionen).
- Aufklärung der KAE über die mit einer Teilnahme an **Sommercamps oder Aufnahmeprogrammen** verbundenen Risiken, um zu verhindern, dass Kinder vorab für die Adoption ausgewählt werden.¹³
- Aufklärung der KAE darüber, dass Adoptionsanträge für Kinder, die während solcher Camps oder Programme ausgewählt wurden, vom Heimatstaat und vom Aufnahmestaat **abgelehnt** werden können.

14. Fehlende individuelle Begutachtung und Beurteilung des Kindes und seiner besonderen Bedürfnisse.¹⁴



HS

Sicherstellen, dass eine **individuelle Begutachtung und Beurteilung** des Kindes und seiner besonderen Bedürfnisse erfolgt. Sicherstellen, dass, unter Berücksichtigung seines Alters und seiner Reife, auch ein Gespräch mit dem Kind stattfindet.¹⁵

Siehe auch das grüne Kästchen 15 in diesem MB.

15. Zulassen von beschleunigten Verfahren oder Eilprogrammen für Kinder mit besonderen Bedürfnissen ohne gebührende Beachtung des Subsidiaritätsprinzips und ohne geeignete Schutzmechanismen.¹⁶



AS

HS

In den innerstaatlichen Gesetzen, Vorschriften und Verfahren eindeutig definieren, was **besondere Bedürfnisse** sind bzw. beinhalten.¹⁷

Sicherstellen, dass Kinder erst nach einer **gründlichen Untersuchung** als Kinder mit besonderen Bedürfnissen eingestuft werden.¹⁸

Sicherstellen, dass bei Kindern mit besonderen Bedürfnissen auch für den Fall, dass es **Eilprogramme** gibt, das Subsidiaritätsprinzip gebührend berücksichtigt wird und alle erforderlichen Schutzmechanismen greifen, bevor ein Kind in ein solches Programm aufgenommen wird.

16. Übermittlung von Anträgen von KAE, die für die Adoption von Kindern mit einem bestimmten Profil (z. B. Kleinkinder) geeignet sind, während die für eine Adoption in Frage kommenden Kinder im Heimatstaat andere Profile aufweisen (z. B. Kinder mit besonderen Bedürfnissen).¹⁹

17. Vorrang der Bedürfnisse der KAE vor den Bedürfnissen der Kinder.

18. Es liegen keine ausreichenden Informationen über das Kind und/oder die KAE vor, und zwar aufgrund von Nachlässigkeit, mangelnden Kapazitäten oder Ressourcen, fehlenden umfassenden und detaillierten Fragebögen oder fehlenden Datenabgleichs.



AS

HS

Sicherstellen, dass nur Bewerbungen von KAE an den Heimatstaat übermittelt werden, bei denen das Profil der KAE zum **Profil der** adoptionsbedürftigen **Kinder** im Heimatstaat passt.

Sicherstellen, dass der Heimatstaat allen mit ihm zusammenarbeitenden Aufnahmestaaten deutlich kommuniziert, **welche Bedürfnisse** die für eine Adoption in Frage kommenden Kinder im Heimatstaat in der Regel haben.

Sicherstellen, dass das **Matching** auf der Grundlage korrekter, umfassender und aktueller Berichte und Beurteilungen von KAE und Kindern erfolgt, damit das Profil der KAE zu den Bedürfnissen der Kinder passt, auch bei Verwandtenadoptionen.²⁰

19. Fehlen einer zentralen Datenbank und/oder eines zentralen Systems für ein effizientes Matching und/oder mangelnde Kenntnisse über deren gezielte Nutzung.



HS

Einrichten und ordnungsgemäßes Führen einer **zentralen Datenbank oder eines zentralen Erfassungssystems** für untergebrachte Kinder, das Informationen darüber enthält, wie, warum und von wem die Unterbringung veranlasst wurde, und sicherstellen, dass die Beschäftigten, die diese Datenbank einsetzen und das Matching vornehmen, ordnungsgemäß geschult sind.²¹

20. Bekanntgabe adoptierbarer Kinder über das Internet (Fotoverzeichnis).²²



HS

Verbot der Bekanntgabe adoptierbarer Kinder über das Internet (**Fotoverzeichnis**).²³

21. Fehlende(r) oder unzureichende(r) staatliche Verfahren und/oder politischer Wille, Problematiken im Zusammenhang mit dem Umgehen des Matching-Verfahrens zu erkennen, zu verhindern und zu unterbinden.



AS

HS

Schaffen von staatlichen Kapazitäten sowie Einführen und ordnungsgemäßes Umsetzen von **staatlichen Verfahren**, die darauf abzielen, Problematiken im Zusammenhang mit dem Umgehen des Matching-Verfahrens zu erkennen, zu verhindern und zu unterbinden.

II. Im Bereich **KINDERSCHUTZ**

22. Voluntourismus (siehe orangefarbenes Kästchen 13 in diesem MB).



AS

HS

„**Voluntourismus**“ und Besuche von KAE und anderen Personen in Kinderfürsorgeeinrichtungen im Heimatstaat **verbieten**, um jede Möglichkeit der Vorauswahl von Kindern für eine Adoption zu verhindern.²⁴

Verstärkte Sensibilisierung, auch durch Kampagnen und Schulung der in Kinderfürsorgeeinrichtungen tätigen Personen sowie Aufklärung der KAE über die Tatsache, dass Adoptionsanträge für Kinder, die im Rahmen von Besuchen oder Freiwilligeneinsätzen ausgewählt wurden, vom Heimat- und Aufnahmestaat abgelehnt werden.

MB 10 „Matching“ – Zusatzinformationen (Endnoten)

- 1 Matching-Verfahren**
Siehe PLF Nr. 1, Abschn. 7.2.5.
- 2 Kinder werden von den KAE selbst gewählt oder ausgesucht**
Einige Vertragsstaaten sind der Ansicht, dass unter bestimmten Umständen und mit angemessenen Sicherheitsvorkehrungen (geschützte Website, etc.) bspw. Fotoverzeichnisse zur Unterstützung des ordnungsgemäßen Matching-Verfahrens genutzt werden können. Siehe PLF Nr. 1, Rdnr. 65.
- 3 Nach dem Übereinkommen zulässige Ausnahmen vom Kontaktverbot**
Kontakte sind ausnahmsweise zulässig, wenn „die Adoption [...] innerhalb einer Familie stattfindet] oder der Kontakt [...] den von der zuständigen staatlichen Stelle des Heimatstaats aufgestellten Bedingungen [entspricht]“ (Art. 29 HAÜ). Die staatlichen Stellen sollten klare Vorgaben dazu machen, unter welchen Bedingungen Kontakte zwischen den leiblichen Eltern und den KAE zulässig sein könnten, und wie diese Kontakte zur Gewährleistung der genauen Einhaltung der Vorgaben überwacht werden sollten. Es wird empfohlen, von solchen Ausnahmen nur sehr zurückhaltend Gebrauch zu machen.
- 4 Umfassende Berichte und Beurteilungen**
Siehe PLF Nr. 1, Abschn. 7.2.5. Das Matching muss auf der Grundlage der zu den KAE und dem Kind vorliegenden Berichte erfolgen. Eine zentrale Liste aller für eine Adoption in Frage kommenden Kinder kann es den staatlichen Stellen im Heimatstaat zudem erleichtern, Kinder geeigneten KAE zuzuordnen und die Umgehung des Matching-Verfahrens zu vermeiden.
- 5 Private und unabhängige Adoptionen**
Siehe das Glossar dieses Toolkits; PLF Nr. 1, Abschn. 8.6.6 und 10.1.1.6; sowie MB 2 „Umgehen des Übereinkommens“, Endnote 2.
- 6 Private und unabhängige Adoptionen**
Siehe MB 2 „Umgehen des Übereinkommens“, Endnote 3.
- 7 Vorschriften oder Leitlinien zum Matching**
Siehe PLF Nr. 1, Rdnr. 356. Das Matching-Verfahren sollte einer genauen Ablaufplanung folgen. Der Heimatstaat nimmt auf der Grundlage der Berichte und Beurteilungen der für eine Adoption in Frage kommenden Kinder und der KAE ein Matching vor. Dann übermittelt er den Matchingvorschlag an die Zentrale Behörde oder zugelassene Organisation des Aufnahmestaats, die ihrerseits die KAE benachrichtigt. Erst wenn die KAE den Vorschlag annehmen, kann das Adoptionsverfahren fortgesetzt werden. Jeder dieser Schritte sollte transparent sein und dokumentiert werden. Siehe auch PLF Nr. 1, Rdnrn. 316 und 394 zum „umgekehrten Aktenfluss“.
- 8 Fehlende Berufsqualifikationen**
Siehe PLF Nr. 1, Rdnr. 357.
- 9 Matching durch eine Einzelperson**
Siehe PLF Nr. 1, Rdnr. 357.
- 10 Unbeaufsichtigtes Matching durch zugelassene Organisationen**
Siehe PLF Nr. 1, Rdnr. 361.
- 11 Verbot der Durchführung des Matchings durch Kinderfürsorgeeinrichtungen bzw. Personen oder Organisationen, die hierzu nicht befugt und/oder qualifiziert sind.**
Siehe PLF Nr. 1, Rdnrn. 357 und 361. Beschäftigte von Kinderfürsorgeeinrichtungen, die ein Kind gut kennen, können vom Matching-Ausschuss eingeladen werden, an der entsprechenden Sitzung teilzunehmen, doch stellt dies eher eine Ausnahme als die Regel dar. Nur das hierfür eingesetzte Team

aus Fachkräften sollte das Matching durchführen dürfen. Es sollte vorzugsweise bei der Zentralen Behörde erfolgen.

12 **Sommercamps, Aufnahmeprogramme, Voluntourismus**

Bei „**Sommercamps**“ nehmen adoptierbare Kinder und KAE an einer in der Regel mehrwöchigen Veranstaltung (meist in Form eines Ferienlagers) im Staat des gewöhnlichen Aufenthalts der KAE (also im Aufnahmestaat) oder im Heimatstaat teil. Im Rahmen von „**Aufnahmeprogrammen**“ (einschließlich Kurzzeitbetreuungsprogrammen zur Verbesserung des physischen und psychischen Wohlbefindens von Kindern) werden für eine Adoption in Frage kommende Kinder von im Ausland lebenden Familien aufgenommen, in der Regel für einen Zeitraum von mehreren Wochen. Als „**Voluntourismus**“ bezeichnet man Reisen von Personen in einen anderen Staat mit dem Ziel, dort Freiwilligenarbeit zu leisten. Eine gängige Praxis sind Reisen zur Freiwilligenarbeit in Fürsorgeeinrichtungen für Kinder.

In solchen Situationen kann es vorkommen, dass KAE, Gastfamilien und Freiwillige anschließend ein Kind oder mehrere Kinder adoptieren möchten, mit denen sie während dieser Aktivitäten in Kontakt gekommen sind. Dadurch wird das Matching-Verfahren umgangen, da die KAE Kontakt zu dem Kind hatten, bevor das Matching erfolgt ist. Darüber hinaus kann es sein, dass die Personen gar nicht als rechtlich fähig und geeignet für eine Adoption eingestuft sind. Solche Vorauswahlmöglichkeiten begünstigen private und/oder unabhängige Adoptionen, die den Grundsätzen des Übereinkommens zuwiderlaufen. Siehe auch PLF Nr. 1, Abschn. 7.2.5 und 8.8.9.

SK von 2022, S&E Nr. 14: „Die Mehrheit der Delegationen äußerte insbesondere Bedenken hinsichtlich der Teilnahme an Sommercamps“ und Aufnahmeprogrammen.

13 **Sommercamps und Aufnahmeprogramme**

Siehe PLF Nr. 1, Abschn. 7.2.5 und 8.8.9. Die meisten Staaten verzichten auf die Durchführung von Sommercamps oder Aufnahmeprogrammen, bei denen KAE ein Kind auswählen können, da dies zum Umgehen des Übereinkommens und zu unerlaubten Praktiken führen kann. Staaten, die solche Programme durchführen, berichten jedoch, dass diese, sofern ausreichende Schutzmechanismen vorgesehen sind, sich als hilfreich für die Adoption von älteren Kindern und/oder Kindern mit besonderen Bedürfnissen, für die (im Inland oder international) keine Familie gefunden werden konnte, erwiesen haben. Zu den Sicherheitsvorkehrungen gehören eine strenge Überwachung durch die Zentralen Behörden des Heimat- und des Aufnahmestaats sowie das Sicherstellen, dass Kinder und KAE an solchen Programmen nur dann teilnehmen, wenn die Kinder für adoptierbar erklärt wurden und nach sorgfältiger Prüfung festgestellt wurde, dass die Programmteilnahme ihnen nicht schaden wird, und die KAE als rechtlich fähig und geeignet für eine Adoption eingestuft wurden und die KAE, die ein Kind beherbergen sollen, nach Kriterien ausgewählt wurden, die den Bedürfnissen des jeweiligen Kindes entsprechen.

14 **Fehlende gründliche Begutachtung der besonderen Bedürfnisse eines Kindes**

Es kann vorkommen, dass mit dem Ziel, die internationale Adoption zu erleichtern bzw. zu beschleunigen, besondere Bedürfnisse bei Kindern festgestellt werden, obwohl diese in Wirklichkeit keine besonderen Bedürfnisse haben, oder dass der Schweregrad der vorliegenden besonderen Bedürfnisse übertrieben dargestellt wird.

15 **Individuelle Begutachtung und Beurteilung**

Siehe auch MB 6 „Subsidiarität“.

16 **Beschleunigtes Verfahren**

Siehe auch MB 6 „Subsidiarität“, rotes Kästchen 4.

17 **Definition besonderer Bedürfnisse**

Siehe auch MB 6 „Subsidiarität“, Endnote 16.

18

Kinder mit besonderen Bedürfnissen

Siehe MB 6 „Subsidiarität“, Endnote 17. Siehe PLF Nr. 1, Abschn. 7.3. Die Beurteilung, ob ein Kind besondere Bedürfnisse hat, sollte nicht von einer zugelassenen Organisation oder Fürsorgeeinrichtung für Kinder vorgenommen werden.

19

Weiterleitung von Anträgen, die dem Profil der adoptierbaren Kinder entsprechen

Siehe MB 9 „KAE“, Endnote 7.

20

Umfassende Berichte und Beurteilungen

Siehe Endnote 4 in diesem MB.

21

Datenbank

Eine Datenbank mit für Adoptionen infrage kommenden Kindern und KAE aus dem Heimatstaat würde das Matching-Verfahren erleichtern und somit auch Inlandsadoptionen und das Subsidiaritätsprinzip fördern.

22

Fotoverzeichnis

Siehe PLF Nr. 1, Rdnrn. 65 und 357, Anhang 3-4 (3.1.3.4); PLF Nr. 2, Abschn. 3.8. Solche Websites sind in der Regel nicht unbedenklich, da sie es KAE ermöglichen, selbst eine (Vor-)Auswahl zu treffen, was ein professionelles und unabhängiges Matching verhindern würde. Darüber hinaus kann der Einsatz von Fotoverzeichnissen das Recht der Kinder auf Privatsphäre verletzen.

23

Verbot von Fotoverzeichnissen

Es sollte den KAE nicht gestattet werden, eine (Vor-)Auswahl unter den Kindern, etwa durch Fotoverzeichnisse, zu treffen. Siehe PLF Nr. 1, Rdnr. 65: „Das Matching sollte nicht von den künftigen Adoptiveltern durchgeführt werden, indem sie [...] ein attraktives Kind [...] aus einem Fotoverzeichnis aussuchen. Auch wenn Fotoverzeichnisse nützlich sein können, um Adoptionen im Allgemeinen zu fördern [...] sollten die Heimatstaaten darüber wachen, dass die tatsächlichen Matching-Entscheidungen von Fachkräften auf der Grundlage der Bedürfnisse des Kindes und der Eigenschaften der Adoptiveltern getroffen werden.“

Einige Staaten haben jedoch die Veröffentlichung von Fotos als hilfreich empfunden, um allgemein die Adoption von älteren Kindern oder Kindern mit besonderen Bedürfnissen zu fördern. Wenn ein Staat also beschließt, Fotoverzeichnisse zur allgemeinen Förderung der Adoption solcher Kinder zuzulassen, sollte dies sowohl vom Heimat- als auch vom Aufnahmestaat reguliert werden und es sollte den KAE auf keinen Fall gestattet sein, mittels dieses Verfahrens ein Kind auszuwählen oder auszusuchen. So sollten bspw. angemessene Maßnahmen zum Schutz der Privatsphäre getroffen werden, um Vertraulichkeit und die Anonymität des Kindes zu gewährleisten; das Fotoverzeichnis sollte von den Zentralen Behörden streng überwacht werden; Informationen über adoptierbare Kinder sollten niemals öffentlich zugänglich gemacht werden (da dies die Auswahl eines Kindes durch die KAE fördert, wodurch das Matching-Verfahren umgangen wird); und die Zentralen Behörden sollten gegenüber Agenturen, die solche Websites betreiben, die erforderlichen Maßnahmen ergreifen. Siehe dazu auch PLF Nr. 2; Abschn. 3.8.

24

Voluntourismus

Den Teilnehmerinnen und Teilnehmern an Voluntourismusprogrammen sollte nicht gestattet werden, Kinder aus konkreten Einrichtungen, in denen sie Freiwilligenarbeit geleistet haben, oder andere Kinder, die sie während ihrer Freiwilligentätigkeit vorausgewählt haben könnten, zu adoptieren.

Wenn es den Aufnahmestaaten nach ihren Rechtsvorschriften nicht möglich ist, den eigenen Staatsangehörigen bestimmte Handlungen im Ausland zu verbieten, sollten sie ihnen jedoch nachdrücklich und aktiv davon abraten, sich an solchen Praktiken zu beteiligen. Darüber hinaus sollten sie die Tätigkeit von in ihrem Staat ansässigen Organisationen verbieten, die in anderen Staaten Voluntourismusaktivitäten organisieren.

MERKBLATT 11

Nichtaufbewahrung von oder unrechtmäßige Verweigerung des Zugangs zu Angaben über die Herkunft

Zu dieser Thematik siehe auch:
 MB 4 „Identität“, MB 5 „Urkunden und Dokumente“, MB 7 „Zustimmung“, MB 8 „Eltern unbekannt“
 und MB 10 „Matching“

Unerlaubte Praktiken und mögliche Gegenmaßnahmen

I. Im Bereich **ADOPTION**

1. Versäumnisse der zuständigen staatlichen Stellen. Beispiele:¹

2. - Es werden nicht alle geeigneten Maßnahmen ergriffen, um Auskünfte über die Lage des Kindes und der KAE einzuholen und aufzubewahren, soweit dies für das Zustandekommen der Adoption erforderlich ist; (Art. 9 HAÜ);²



AS
HS

Sicherstellen, dass sämtliche für das Zustandekommen der Adoption erforderlichen Auskünfte über die Lage des Kindes und der KAE **eingeholt und aufbewahrt** werden.

Erlass und ordnungsgemäße Umsetzung von **Gesetzen, Vorschriften und Verfahren** zur Aufbewahrung von Herkunftsinformationen.³

3. - Informationen über die Herkunft des Kindes (z. B. Identität der Eltern, Krankheitsgeschichte) werden nicht für einen ausreichenden Zeitraum aufbewahrt (Art. 9 und Art. 30 Abs. 1 HAÜ);⁴



AS
HS

Sicherstellen, dass alle für das Kind relevanten Informationen und Dinge aufbewahrt und an einem **Aufbewahrungsort** hinterlegt werden.

Sicherstellen, dass die Informationen für einen ausreichenden Zeitraum, idealerweise **unbegrenzt**, aufbewahrt werden.⁵

4. - Die Unterlagen zugelassener Organisationen und/oder Kinderfürsorgeeinrichtungen werden nicht aufbewahrt, wenn diese ihre Tätigkeit einstellen oder schließen.



AS
HS

Einrichten einer **zentralen öffentlichen Datenbank** oder eines zentralen öffentlichen Registers mit allen Adoptionsunterlagen des betreffenden Staates.

Sicherstellen, dass **Unterlagen von zugelassenen Organisationen und Kinderfürsorgeeinrichtungen** auch nach deren Schließung aufbewahrt werden, vorzugsweise in einer zentralen öffentlichen Datenbank, die vom Staat betrieben wird.

5. - Es wird nicht sichergestellt, dass Adoptivkinder oder ihre Vertreter/-innen unter angemessener Anleitung Zugang zu diesen Informationen haben, soweit das Recht des betreffenden Staates dies zulässt (Art. 30 Abs. 2 HAÜ).⁶



AS
HS

Einführen und ordnungsgemäßes Umsetzen eines Mechanismus, der sicherstellt, dass Adoptivkinder oder ihre Vertreter/-innen unter angemessener Anleitung **Zugang zu Informationen** über ihre Herkunft haben, soweit das Recht des betreffenden Staates dies zulässt.

Sicherstellen, dass Adoptivkinder (und ihre Nachkommen), leibliche Eltern und Adoptiveltern **klare Informationen** über den Zugang zu Informationen erhalten.

Begünstigende Faktoren und mögliche Gegenmaßnahmen

I. Im Bereich **ADOPTION**

6. Kindesfreigabe ist gesetzlich verboten und/oder wird bestraft, was dazu führt, dass leibliche Eltern ihre Kinder ohne Angaben zur Identität aussetzen.⁷
7. Gesetze, Vorschriften oder Konzepte, in denen nicht vorgesehen ist, dass Eltern ihre Entscheidung, dem Kind keine Informationen zu hinterlassen, noch einmal überdenken können.



HS

Erlass und ordnungsgemäße Umsetzung von Gesetzen, Vorschriften und Verfahren, die eine **Kindesfreigabe** mit allen notwendigen Schutzmechanismen zulassen, einschließlich der Möglichkeit für die leiblichen Eltern, die Unterlagen des Kindes zu einem späteren Zeitpunkt zu ergänzen.

8. Fehlende, unzureichende oder ungeeignete Ressourcen und Verfahren zur ordnungsgemäßen Aufbewahrung von Informationen (z. B. keine geeignete Aktenführung).⁸

AS
HS

Bereitstellen von Ressourcen und Einführen sowie vollständiges Umsetzen von Verfahren zur ordnungsgemäßen **Aufbewahrung von Informationen**.

Erlass und ordnungsgemäße Umsetzung von Gesetzen, Vorschriften und Verfahren, die **Falschangaben** im Hinblick auf die Identität von Adoptivkindern oder leiblichen Eltern, die Gründe für die Adoption bzw. die „Adoptionsgeschichte“ und andere relevanten Informationen verhindern.

9. Mangel an geschultem Personal zur angemessenen Beratung von Adoptivkindern, die Zugang zu den Unterlagen haben (möchten).

AS
HS

Einführen und ordnungsgemäßes Umsetzen von **Leitlinien** für die Beratung von Adoptivkindern, die Zugang zu entsprechenden Unterlagen haben (wollen), und sicherstellen, dass diese Beratung von entsprechend qualifizierten und geschulten Personen durchgeführt wird.

10. Fehlen einer zentralen Datenbank oder eines zentralen Registers für Adoptionsunterlagen.

11. Unterlagen werden nur von den am internationalen Adoptionsverfahren beteiligten privaten Einrichtungen oder zugelassenen Organisationen geführt und nicht bei einer zentralen öffentlichen Stelle aufbewahrt.⁹

AS
HS

Einrichten und ordnungsgemäßes Führen **einer zentralen öffentlichen Datenbank oder eines zentralen öffentlichen Registers** mit allen Adoptionsunterlagen des betreffenden Staates und sicherstellen, dass sämtliche Unterlagen dort aufbewahrt werden.

12. Der Zugang zu Informationen über die Herkunft wird nicht kostenfrei angeboten.¹⁰

AS
HS

Sicherstellen, dass die Informationen **kostenfrei** zugänglich sind.

13. Es werden nicht alle geeigneten Maßnahmen ergriffen, um den Aufbau von Diensten zur Beratung während und nach der Adoption zu fördern (Art. 9 Buchst. c HAÜ), einschließlich der Unterstützung bei der Herkunftssuche.¹¹



AS
HS

Einführen und ordnungsgemäßes Umsetzen von **Leitlinien und Verfahren** zur Beratung und Unterstützung von Adoptivkindern bei der Herkunftssuche.



AS
HS

Bereitstellen von **Aufklärungs- und Beratungsangeboten für leibliche Familien bzw. Eltern**, die Nachforschungen zu einem Adoptivkind anstellen oder eingeleitet haben.

14. Keine Aufzeichnung oder Nachverfolgung der von leiblichen Eltern oder Adoptivkindern unternommenen Versuche, einander wiederzufinden.¹²



AS
HS

Erstellen eines **Registers** der Personen, die nach Adoptionsinformationen suchen.

15. Mangelnde Zusammenarbeit zwischen Aufnahme- und Heimatstaaten zur Unterstützung von Adoptivkindern und leiblichen Familien beim Informationszugang.¹³



AS
HS

Förderung der Zusammenarbeit zwischen Heimat- und Aufnahmestaaten durch Benennung von Kontaktpersonen, um den Informationszugang zu erleichtern.¹⁴

Bereitstellen von **Aufklärungs- und Beratungsangeboten für leibliche Familien bzw. Eltern**, die Nachforschungen zu einem Adoptivkind anstellen oder eingeleitet haben.

16. Die Falschauffassung, dass leibliche Eltern keine Kontaktaufnahmen wünschen.



AS
HS

Bereitstellen von **Aufklärungs- und Beratungsangeboten für Adoptivkinder** und Adoptivfamilien zur Möglichkeit des Kontakts zu den leiblichen Eltern und der leiblichen Familie.

17. Die Falschauffassung, dass die Begegnung der Adoptivkinder mit ihrer leiblichen Familie dazu führen wird, dass sie ihre Adoptiveltern ablehnen.



AS

Die Frage des Zugangs zur Herkunft sollte in Beratungs- und/oder Aufklärungsgesprächen thematisiert werden, bevor **KAE** für rechtlich fähig und geeignet für eine Adoption erklärt werden (siehe auch das grüne Kästchen 5 in diesem MB).

18. Fehlende oder unzureichende Gesetze, Vorschriften und Verfahren zur Aufbewahrung von Herkunftsinformationen.



AS

Erlass und ordnungsgemäße Umsetzung von **Gesetzen, Vorschriften und Verfahren** zur Aufbewahrung von Herkunftsinformationen.¹⁵

19. Fehlende oder unzureichende Gesetze, Vorschriften und Verfahren für den Zugang zu Herkunftsinformationen, so dass

- die Möglichkeit für Adoptivkinder eingeschränkt wird, Zugang zu Informationen über ihre Herkunft zu erhalten;
- die Möglichkeit für Interessierte (Adoptivkinder, Adoptivfamilien, leibliche Familien) eingeschränkt wird, Zugang zu Informationen zu erhalten, mit denen Bedenken über mutmaßliche Unregelmäßigkeiten im Adoptionsverfahren ausgeräumt werden könnten.



HS

Prüfung der Möglichkeit, Gesetze, Vorschriften und Verfahren zu überarbeiten, um den **Zugang zu Herkunftsinformationen** zu ermöglichen.¹⁶

20. Fehlende(r) oder unzureichende(r) staatliche Verfahren und/oder politischer Wille, Problematiken im Zusammenhang mit der fehlenden oder unzureichenden Aufbewahrung von Herkunftsinformationen oder unrechtmäßigen Verweigerung des Zugangs zu Herkunftsinformationen zu erkennen, zu verhindern und zu unterbinden.



HS

Schaffen von staatlichen Kapazitäten sowie Einführen und ordnungsgemäßes Umsetzen von **staatlichen Verfahren**, die darauf abzielen, Problematiken im Zusammenhang mit der fehlenden oder unzureichenden Aufbewahrung von Herkunftsinformationen und/oder unrechtmäßigen Verweigerung des Zugangs zu Herkunftsinformationen zu erkennen, zu verhindern und zu unterbinden.

II. Im Bereich **KINDERSCHUTZ**

21. Maßnahmen, die das anonyme Abgeben von Kindern ermöglichen (etwa Babyklappen, anonyme oder vertrauliche Geburten).¹⁷



HS

Auseinandersetzung mit den Ursachen dafür, dass leibliche Eltern ihre Identität nicht preisgeben wollen.

Einführen und ordnungsgemäßes Umsetzen von Konzepten zur Prävention und Bewältigung der Ursachen von **Kindesaussetzungen**.¹⁸

Einführen und ordnungsgemäßes Umsetzen von Konzepten zur angemessenen **medizinischen Unterstützung von Müttern**, die ihr Kind freigeben wollen, in einer Form, die die Sicherheit von Mutter und Kind gewährleistet.

Fördern von **Alternativen** zu Babyklappen und anonymen oder heimlichen Geburten, etwa vertrauliche Krankenhausgeburten als letztes Mittel.¹⁹

Sicherstellen, dass **Informationen** über anonym geborene Kinder, einschließlich der Umstände ihrer Abgabe, erfasst werden, damit so viele Angaben zu ihrer Identität aufbewahrt werden wie möglich.²⁰

22. Fehlende, unzureichende oder ungeeignete Ressourcen und Verfahren für die Suche nach Eltern und/oder anderen Familienmitgliedern.



HS

Einführen und ordnungsgemäßes Umsetzen eines Mechanismus zur **Suche nach den Eltern** und der Familie des Kindes.²¹

III. Im **ALLGEMEINEN** Bereich

23. Geheimhaltungskultur im Hinblick auf die Adoption von Kindern.²²



AS

HS

Einführen und ordnungsgemäßes Umsetzen von Konzepten zur Bewältigung der Ursachen der im Hinblick auf Adoptionen bestehenden **Geheimhaltungskultur**.

Information und Aufklärung der KAE darüber, wie wichtig es ist, **mit dem Kind** über seine Adoption zu **sprechen** und wie das kindgerecht erfolgen kann.

Bewusstsein schaffen für die **Vorteile eines offenen Umgangs** mit Adoptionen und für die Wahrung des Rechts des Kindes auf Identität.

24. Diskriminierung oder Repressalien gegen leibliche Eltern bzw. ihr Verstoßenwerden aus der Familie oder Community, wenn die Existenz und/oder Adoption ihres Kindes bekannt wird.²³

Bereitstellen von **Aufklärungs-, Beratungs- und Unterstützungsangeboten** für leibliche Eltern im Falle des Bekanntwerdens der Existenz und/oder Adoption ihres Kindes.

In der Community **Bewusstsein schaffen** dafür, dass es wichtig ist, die leiblichen Eltern nicht zu diskriminieren, zu bestrafen oder zu verstoßen.



HS

Erlass und ordnungsgemäße Umsetzung von **Rechtsvorschriften**, die die **Diskriminierung leiblicher Eltern** verbieten, und Ergreifen der Maßnahmen, die erforderlich sind, um sie zu unterstützen und ihnen die Möglichkeit zu geben, sich gegen entsprechende Diskriminierung zur Wehr zu setzen (z. B. Vorbeugung sozialer Stigmatisierung, Förderung der Geschlechtergerechtigkeit und Normalisierung pluralistischer Familienbilder).

25. Fehlende oder unzureichende Gesetze, Vorschriften und Verfahren zum Datenschutz.

26. Keine angemessene Kontrolle der Verwendung der Unterlagen.²⁴



AS

HS

Erlass und ordnungsgemäße Umsetzung von Gesetzen, Vorschriften und Verfahren zum **Datenschutz**.²⁵

MB 11 „Herkunft“ – Zusatzinformationen (Endnoten)

1 **Nichteinhaltung von Pflichten**

Es kann zu verschiedenen Abstufungen von Fehlverhalten kommen, die von mangelnder Sorgfalt über leichte oder schwere Fahrlässigkeit bis hin zu vorsätzlichen kriminellen Handlungen reichen können. Die Nichterfüllung der in diesem MB genannten Pflichten gilt als unerlaubte Praktik, aber eine – unbeabsichtigte – unzureichende Pflichterfüllung (mangelnde Sorgfalt bei der Umsetzung) kann unter Umständen als begünstigender Faktor (statt als unerlaubte Praktik) betrachtet werden.

2 **Kein Einholen, Aufbewahren oder Austauschen von Auskünften über das Kind und die KAE**

Auskünfte über das Kind beinhalten z. B. Angaben zu seiner Identität und Adoptierbarkeit, seinem sozialen Umfeld, seiner persönlichen und familiären Entwicklung, seiner Krankengeschichte sowie seinen besonderen Bedürfnissen (siehe Art. 16 Abs. 1 Buchst. a HAÜ), ggf. Polizeiberichte, den Adoptionsbeschluss und DNA-Testergebnisse. Auskünfte über die KAE beinhalten z. B. Angaben zu ihrer Identität und ihrer rechtlichen Fähigkeit und Eignung zur Adoption, ihren persönlichen und familiären Umständen, ihrer Krankengeschichte, ihrem sozialen Umfeld, ihren Beweggründen für die Adoption, ihrer Fähigkeit zur Übernahme der mit einer internationalen Adoption verbundenen Aufgaben sowie zu den Eigenschaften der Kinder, für die zu sorgen sie geeignet wären (siehe Art. 15 HAÜ).

Werden Informationen nicht eingeholt, aufbewahrt oder ausgetauscht, dann beeinträchtigt dies das Adoptionsverfahren und den möglichen künftigen Zugang zu den Informationen.

3 **Einführen von Rechtsvorschriften, Konzepten und Verfahren für die Aufbewahrung von Informationen**

Die entsprechenden Rechtsvorschriften, Konzepte und Verfahren sollten mindestens regeln:

- welche staatliche Stelle für die Aufbewahrung der Informationen zuständig ist;
- welche Informationen aufzubewahren sind (auf der SK-Sitzung von 2010 wurde empfohlen, dass die Unterlagen mindestens die in Art. 16 des Übereinkommens genannten Informationen enthalten sollten, und, soweit möglich, alle anderen Informationen oder persönlichen Gegenstände, die mit dem Kind oder seiner leibliche Familie in Zusammenhang stehen, siehe SK von 2010, S&E Nr. 28);
- wie die Informationen aufbewahrt werden sollten; und
- wie lange die Informationen aufbewahrt werden sollten (siehe Endnote 5 in diesem MB zur Empfehlung der SK von 2010).

4 **Nichtaufbewahrung von Informationen zur Herkunft des Kindes**

Wenn die Informationen nicht aufbewahrt werden, kann das Kind möglicherweise sein Recht auf Identität nicht in vollem Umfang wahrnehmen. Werden die Informationen nur für einen kurzen Zeitraum aufbewahrt, stehen sie möglicherweise nicht mehr zur Verfügung, wenn das Adoptivkind älter ist und auf diese Informationen zugreifen möchte.

5 **Unbefristete Aufbewahrung von Adoptionsunterlagen und Hinweise zu ihrer Aufbewahrung**

Siehe SK von 2010, S&E Nr. 28: Die Spezialkommission „hat empfohlen, dass die Aufnahme- und Heimatstaaten Adoptionsunterlagen unbefristet aufbewahren. Die Unterlagen müssen die in Art. 16 genannten Angaben und, soweit möglich, alle anderen Informationen oder persönlichen Gegenstände, die mit dem Kind oder seiner leibliche Familie in Zusammenhang stehen, enthalten.

Die zuständigen staatlichen Stellen sollten alle Papierdokumente einscannen und sicherstellen, dass Sicherungskopien der Unterlagen aufbewahrt werden.

6 **Kein Zugang zu Informationen**

Die Bestimmungen über den Zugang zu Informationen können von Staat zu Staat unterschiedlich sein.

- 7** **Rechtsvorschriften zur Kindesfreigabe**
Siehe auch MB 4 „Identität“.
- 8** **Keine geeignete Aktenführung**
Bspw. fehlerhafte Einordnung von Akten in der Registratur, Verlust von Unterlagen, ungeeignete Computerausstattung, fehlendes Aktenführungskonzept, Platzmangel bei der Aufbewahrung von Unterlagen, ineffektive Abrufmöglichkeiten, ungeeignetes Registraturmanagement, unzureichende Sicherung der Unterlagen, unzureichend geschultes Registraturpersonal und unzulängliche Ressourcen für die ordnungsgemäße Verwaltung der Unterlagen.
- 9** **Kein zentrales Register für die Unterlagen**
Unterlagen, die von privaten Einrichtungen (z. B. Fürsorgeeinrichtungen für Kinder) oder zugelassenen Organisationen geführt werden und von denen keine Sicherungskopien bei einer staatlichen Stelle aufbewahrt werden, könnten möglicherweise verlorengehen (z. B. wenn die private Einrichtung oder zugelassene Organisation schließt oder ihre Unterlagen vernichtet werden). Das könnte den Zugang von Adoptivkindern zu Informationen über ihre Herkunft einschränken. Das Fehlen eines zentralen Registers auf staatlicher Ebene kann zudem eine Quelle für Unregelmäßigkeiten sein.
- 10** **Zugang zu den Unterlagen und Beratung bei der Herkunftssuche nicht kostenfrei**
Wenn der Zugriff auf Unterlagen mit Kosten verbunden ist, kann dies Adoptivkinder am Zugang zu den sie betreffenden Informationen hindern.
- 11** **Keine Unterstützung der Adoptivkinder**
Wenn nicht alle geeigneten Maßnahmen zur Förderung von Unterstützungsangeboten bei der Herkunftssuche ergriffen werden, könnten Personen mit unlauteren Motiven Adoptivkinder ausnutzen, indem sie z. B. hohe Gebühren für die Unterstützung bei der Suche verlangen oder ihnen falsche Informationen geben.
- 12** **Keine Nachverfolgung von Suchbemühungen**
Wenn die von leiblichen Eltern oder Adoptivkindern unternommenen Versuche, einander wiederzufinden, nicht aufgezeichnet oder nachverfolgt werden, kann dies den Sucherfolg verhindern oder die Zusammenführung verzögern.
- 13** **Mangelnde Zusammenarbeit**
Findet keine Zusammenarbeit zwischen dem Aufnahme- und dem Heimatstaat statt, kann dies dazu führen, dass Adoptivkinder nicht wissen, wie sie Zugang zu ihren Unterlagen erhalten können, oder dass sie dazu nicht in geeigneter Weise beraten werden.
- 14** **Zusammenarbeit zwischen Heimat- und Aufnahmestaaten**
Es muss sichergestellt werden, dass Adoptivkinder, die sich an die Behörden eines Staates wenden, bei der Informationssuche unterstützt und insbesondere dazu beraten werden, inwieweit in dem anderen Staat möglicherweise Informationen aufbewahrt werden. Heimat- und Aufnahmestaaten sollten zusammenarbeiten, um sicherzustellen, dass Adoptivkinder Zugang zu ihren Unterlagen und angemessene Unterstützung erhalten.
- 15** **Einführen von Rechtsvorschriften, Konzepten und Verfahren für die Aufbewahrung von Informationen**
Siehe Endnote 3.
- 16** **Einführen von Rechtsvorschriften, Konzepten und Verfahren für den Informationszugang**
Siehe SK von 2022, S&E Nr. 32: „Die Spezialkommission ermutigt die Vertragsparteien, Adoptivkindern so viele Angaben über ihre Herkunft zur Verfügung zu stellen wie möglich, soweit es die Vorschriften zum Datenschutz und Schutz der Privatsphäre zulassen. Die Spezialkommission hat die Forderung mehrerer Delegationen nach einem umfangreicheren Informationszugang zur Kenntnis genommen und fordert die Staaten auf, ihre entsprechenden Rechtsvorschriften und Praktiken zu überarbeiten.“

17

Anonymes Abgeben von Kindern

Siehe MB 4 „Identität“, Endnote 8. Durch das anonyme Abgeben von Kindern kann es für Adoptivkinder unmöglich sein, Zugang zu Informationen über ihre Herkunft zu erhalten.

18

Konzepte zur Problematik von Kindesaussetzungen

Siehe MB 4 „Identität“, Endnote 9.

19

Vertrauliche Krankenhausgeburten

Siehe MB 4 „Identität“, Endnote 10.

20

Informationen zu Fällen von anonymen Geburten

Siehe MB 4 „Identität“, Endnote 11.

21

Mechanismus zur Suche nach der Familie eines Kindes

Siehe MB 4 „Identität“, Endnote 13 und MB 8 „Eltern unbekannt“, Endnote 11.

22

Geheimhaltungskultur

Eine Kultur der Geheimhaltung kann dazu führen, dass nur wenige Informationen aufbewahrt und dass Adoptivkinder nicht in geeigneter Weise beraten werden, wenn sie Zugang zu ihren Unterlagen erhalten möchten.

23

Diskriminierung

Siehe MB 4 „Identität“, Endnote 16.

24

Fehlen eines Kontrollmechanismus

Wenn kein Kontrollmechanismus eingerichtet ist, können Unterlagen von Dritten eingesehen und zweckentfremdet werden.

25

Schaffung von Rechtsvorschriften, Konzepten und Verfahren zum Datenschutz

Die entsprechenden Rechtsvorschriften, Konzepte und Verfahren sollten mindestens regeln

- wie die Daten geschützt werden sollten;
- wer zu welchem Zweck Zugang zu den Unterlagen haben darf; und
- ob die Daten zur allgemeinen Information (z. B. für Statistiken) verwendet werden dürfen.

Teil II



Checkliste als Entscheidungshilfe für die Zentralen Behörden

Checkliste als Entscheidungshilfe für die Zentralen Behörden

Checkliste	156
Schritt 1 Überprüfung der Identität des Kindes durch die Zentrale Behörde des Heimatstaats (siehe dazu auch MB 4 „Identität“).....	156
Schritt 2 Überprüfung der Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips durch die Zentrale Behörde des Heimatstaats (siehe dazu auch MB 6 „Subsidiarität“)	158
Schritt 3 Überprüfung der von der zuständigen staatlichen Stelle des Heimatstaats vorgenommenen Feststellung der Adoptierbarkeit des Kindes durch die Zentrale Behörde des Heimatstaats (siehe dazu auch MB 7 „Zustimmung“ und MB 8 „Eltern unbekannt“)	161
Schritt 3A Sofern die Adoptierbarkeit auf Zustimmung(en) beruht: Überprüfung der Zustimmung(en).....	162
Schritt 3B Sofern die Adoptierbarkeit auf einer behördlichen oder gerichtlichen Entscheidung beruht: Überprüfung der Entscheidung.....	165
Schritt 4 Überprüfung der Beurteilung der rechtlichen Fähigkeit und Eignung für eine Adoption durch die Zentrale Behörde des Aufnahmestaats (siehe dazu auch MB 9 „KAE“).....	167
Schritt 5 Matchingentscheidung der Zentralen Behörde (oder zuständigen staatlichen Stelle) des Heimatstaats (siehe dazu auch MB 10 „Matching“)	168
Schritt 6 Falls erforderlich: Billigung des Matchingvorschlags durch die Zentrale Behörde des Aufnahmestaats.....	170
Schritt 7 Zustimmung zur Fortsetzung des Adoptionsverfahrens durch die Zentralen Behörden des Heimat- und Aufnahmestaats (siehe dazu auch MB 4 „Identität“, MB 6 „Subsidiarität“, MB 7 „Zustimmung“, MB 8 „Eltern unbekannt“ und MB 10 „Matching“)	171
Schritt 8 Ausstellung einer Konformitätsbescheinigung durch die zuständige staatliche Stelle des Staates, in dem der Adoptionsbeschluss erlassen wurde	173

Arbeitsblatt zur Checkliste.....	175
Schritt 1 Überprüfung der Identität des Kindes durch die Zentrale Behörde des Heimatstaats.....	175
Schritt 2 Überprüfung der Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips durch die Zentrale Behörde des Heimatstaats.....	176
Schritt 3 Überprüfung der von der zuständigen staatlichen Stelle des Heimatstaats vorgenommenen Feststellung der Adoptierbarkeit des Kindes durch die Zentrale Behörde des Heimatstaats.....	177
Schritt 3A In allen Fällen, in denen die Adoptierbarkeit auf Zustimmung(en) beruht.....	177
Schritt 3B In allen Fällen, in denen die Adoptierbarkeit auf einer behördlichen oder gerichtlichen Entscheidung beruht.....	179
Schritt 4 Überprüfung der Beurteilung der rechtlichen Fähigkeit und Eignung für eine Adoption durch die Zentrale Behörde des Aufnahmestaats.....	180
Schritt 5 Matchingentscheidung der Zentralen Behörde (oder zuständigen staatlichen Stelle) des Heimatstaats.....	181
Schritt 6 Falls erforderlich: Billigung des Matchingvorschlags durch die Zentrale Behörde des Aufnahmestaats.....	181
Schritt 7 Zustimmung zur Fortsetzung des Adoptionsverfahrens durch die Zentralen Behörden des Heimat- und Aufnahmestaats.....	182
Schritt 8 Ausstellung einer Konformitätsbescheinigung durch die zuständige staatliche Stelle des Staates, in dem der Adoptionsbeschluss erlassen wurde.....	183

- 1 Diese Checkliste soll den Zentralen Behörden eine Hilfe für den einzelfallbezogenen Entscheidungsprozess im Falle von Kindern sein, für die eine internationale Adoption in Betracht gezogen wird. Auch in Staaten, in denen die Aufgaben der Zentralen Behörde ganz oder teilweise von staatlichen Stellen oder zugelassenen Organisationen wahrgenommen werden, kann die Checkliste eine Entscheidungshilfe sein. Daher sollten alle Bezugnahmen auf „die Zentrale Behörde“ stets so gelesen werden, dass damit ggf. auch staatliche Stellen oder zugelassene Organisationen gemeint sein können (Art. 22 Abs. 1 HAÜ).
- 2 Die Checkliste gliedert sich in acht einzelne Schritte. Jeder Schritt umfasst einen bestimmten Aspekt des internationalen Adoptionsverfahrens, der entweder in die Zuständigkeit des Heimatstaats oder in die Zuständigkeit des Aufnahmestaats fällt. Die Schritte 5 bis 8 jedoch sollen es den Zentralen Behörden – im Sinne der gemeinsamen Verantwortung für die vollumfängliche Einhaltung der Rechts- und Verfahrensgarantien des Übereinkommens – ermöglichen, sich noch einmal zu vergewissern, dass in beiden Staaten ordnungsgemäße Überprüfungen und Entscheidungen stattgefunden haben, bevor ein Matchingvorschlag unterbreitet bzw. die Zustimmung zur Fortsetzung des Adoptionsverfahrens erteilt wird.
- 3 Die Checkliste beschreibt Schritt für Schritt, worauf die Zentrale Behörde bei der Beurteilung der Situation des Kindes und/oder der KAE achten sollte, welche Maßnahmen ergriffen werden sollten und auch, wo weiter Klärungsbedarf bestehen könnte. Die Zentrale Behörde sollte sich stets davon überzeugen, dass alles ordnungsgemäß abgelaufen ist, bevor sie zum nächsten Abschnitt des internationalen Adoptionsverfahrens übergeht. Dieser proaktive Schritt-für-Schritt-Ansatz kann eine gründlichere Prüfung der Situation der Kinder ermöglichen und so wirksamer dafür sorgen, dass internationale Adoptionsverfahren nicht durch unerlaubte Handlungen beeinträchtigt oder beeinflusst werden.¹

Sollte bei irgendeinem Schritt eines internationalen Adoptionsverfahrens ein begründeter Verdacht auf unerlaubte Handlungen aufkommen, dann sollten die Zentralen Behörden jede weitere Entscheidung über den Lebensplan des Kindes unverzüglich aussetzen und die „Mustervorgehensweise“ in Teil III sowie die „Leitlinien“ in Teil IV heranziehen, um sich über die Maßnahmen, die in Anbetracht der konkreten Umstände ggf. zu ergreifen sind, zu informieren. Die Zentralen Behörden sollten diese Materialien auch heranziehen, wenn erst nach dem Erlass des Adoptionsbeschlusses oder nach der Ausstellung der Konformitätsbescheinigung ein begründeter Verdacht auf unerlaubte Handlungen aufkommt.

¹ Es ist dennoch wichtig zu bedenken, dass auch das Befolgen aller in dieser Checkliste aufgeführten Schritte keine Garantie dafür bieten kann, dass keine unerlaubten Praktiken auftreten. In jedem Fall sollten die Staaten alles in ihrer Macht Stehende tun und dabei auch auf alle Materialien des Toolkits zurückgreifen, um das Auftreten unerlaubter Praktiken zu verhindern.

Checkliste

- 4 Auf welche Weise die Aufgaben der Zentralen Behörden wahrgenommen werden, kann sich von Staat zu Staat in Abhängigkeit von den innerstaatlichen Vorschriften und Verfahren und/oder den konkreten Gegebenheiten in dem jeweiligen internationalen Adoptionsverfahren unterscheiden. In manchen Fällen hat die Zentrale Behörde bspw. die Aufgabe zu überprüfen, ob die zuständigen staatlichen Stellen ihre Feststellungen oder Entscheidungen unter Berücksichtigung bewährter Konzepte ordnungsgemäß dokumentiert haben. In anderen Fällen kann die Zentrale Behörde selbst für bestimmte Nachprüfungen zuständig oder an ihnen beteiligt sein.

Die Vorschriften des Adoptionsübereinkommens von 1993 sollten grundsätzlich in jedem Fall gelten. Es kann aber sein, dass die Zentralen Behörden die Checkliste anpassen müssen, damit sie in ihrem Land besser anwendbar ist.

Die Staaten werden dazu angehalten, auch die in Teil I enthaltenen „Merkblätter“ zu konsultieren, in denen ausführlich dargelegt ist, wie unerlaubte Praktiken erkannt und verhindert werden können.

Bei jedem Schritt der Checkliste wird entsprechend auf die jeweils korrespondierenden Merkblätter verwiesen.

Einige Merkblätter sind auch so konzipiert, dass sie für das gesamte Verfahren gelten (etwa MB 1 „Entführung“, MB 2 „Umgehen des Übereinkommens“, MB 3 „Vermögensvorteile“, MB 5 „Urkunden und Dokumente“)

Schritt 1 – Überprüfung der Identität des Kindes durch die Zentrale Behörde des Heimatstaats (siehe dazu auch MB 4 „Identität“)

- 5 Sicherstellen, dass die Identität des Kindes auf der Grundlage verlässlicher Informationen überprüft und dokumentiert wurde. Zur Identität des Kindes gehört auch die Identität seiner Eltern(teile).

Worauf ist zu achten?

- 6 Darauf, ob die vorgelegten **Nachweise** (z. B. Geburtsregistereintrag oder Geburtsurkunde) **authentisch** erscheinen. Dies könnte geschehen, indem zumindest überprüft wird:
- ob die Dokumente formal und inhaltlich authentischen inländischen Urkunden entsprechen (ggf. durch Rücksprache mit den zuständigen staatlichen Stellen);

- ob bei Vorlage mehrerer Dokumente die Angaben zur Identität des Kindes bzw. seiner Eltern(teile) keine Widersprüche aufweisen;
 - ob im Falle nachträglicher Eintragungen alles nach den geltenden Rechtsvorschriften und Verfahren abgelaufen ist und die erforderlichen Dokumente ausgestellt wurden;
 - ob keine Hinweise auf Falschbeurkundung oder Urkundenfälschung (etwa verändertes Schriftbild oder Hinweise auf eine elektronische Manipulation) vorliegen.
- 7 In **allen Fällen** darauf, ob angemessene Schritte zur Überprüfung der **Angaben zur Identität des Kindes und seiner Eltern(teile) oder der Person, die das Kind bei der Inobhutnahme begleitet hat** (im Folgenden als „Begleitperson“ bezeichnet) unternommen wurden und ob diese Schritte dokumentiert wurden. Dies ist z. B. dann der Fall, wenn:
- Nachweise für die Angaben zur Identität, zum Wohnsitz und/oder zur Berufstätigkeit angefordert wurden;
 - in geeigneter Form Gespräche mit den Eltern(teilen) oder der Begleitperson geführt wurden;
 - schriftliche Stellungnahmen von den Eltern(teilen) oder der Begleitperson und, falls möglich, DNA-Tests angefordert wurden;
 - zur Bestätigung Auskünfte aus Geburtsregistern von Krankenhäusern und/oder anderen staatlichen Verzeichnissen eingeholt wurden;
 - zur Bestätigung Auskünfte aus dem weiteren Familienkreis und/oder von Führungspersonen der örtlichen Community eingeholt wurden.
- 8 In **Fällen von Kindern unbekannter Eltern** darauf, ob angemessene Schritte zur **Überprüfung der Identität des Kindes** unternommen wurden und ob diese Schritte dokumentiert wurden. Dies ist z. B. dann der Fall, wenn:
- die Strafverfolgungs- oder Kinderschutzbehörden um Unterstützung gebeten wurden;
 - Aufrufe mit der Bitte um Hinweise zu den Eltern bzw. der erweiterten Familie oder zur Identität des Kindes veröffentlicht wurden, wobei allgemein zugängliche Medien, einschließlich Multimedia-Plattformen, genutzt wurden, soweit dies angemessen und mit dem Schutz der Privatsphäre vereinbar war;
 - der Bericht darüber, wie und wo das Kind aufgefunden wurde, noch einmal überprüft wurde und, wenn möglich, eine Befragung derjenigen stattfand, die das Kind gefunden haben;
 - zur Bestätigung Auskünfte von führenden Mitgliedern der örtlichen Community eingeholt wurden.

Welche Maßnahmen können ergriffen werden?

- 9 **Wenn die Geburt des Kindes** in ein Register eingetragen und die **rechtliche Elternschaft** für das Kind dokumentiert und die **Identität des Kindes** auf der Grundlage verlässlicher und dokumentierter Informationen überprüft wurde: Fahren Sie fort mit Schritt 2.

- 10 **Wenn die Geburt des Kindes nicht in ein Register eingetragen und/oder die **rechtliche Elternschaft** für das Kind nicht dokumentiert, aber die **Identität des Kindes** auf der Grundlage verlässlicher und dokumentierter Informationen überprüft wurde:**

Verlangen Sie die Eintragung der Geburt des Kindes und/oder der rechtlichen Elternschaft.

Sobald die Eintragung erfolgt ist, fahren Sie fort mit Schritt 2.

- 11 Wenn die **Identität des Kindes** nicht auf der Grundlage verlässlicher Informationen, die auch dokumentiert wurden, überprüft werden kann:

Setzen Sie jede weitere Entscheidung aus.



Fordern Sie die zuständige(n) staatliche(n) Stelle(n) auf, eine ordnungsgemäße Überprüfung der Identität des Kindes vorzunehmen, die Geburt des Kindes und die rechtliche Elternschaft zu registrieren und einen geeigneten Lebensplan für das Kind zu entwickeln.²

Schritt 2 – Überprüfung der Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips durch die Zentrale Behörde des Heimatstaats (siehe dazu auch MB 6 „Subsidiarität“)

- 12 Überprüfung, ob innerhalb eines angemessenen Zeitraums³ und in Anbetracht der Einzelfallumstände angemessene Anstrengungen im Hinblick auf eine Wiederzusammenführung der Familie (Subsidiaritätsebene 1) unternommen wurden und ob, falls dies nicht möglich war, die Möglichkeit einer geeigneten dauerhaften familiären Unterbringung im Inland (z. B. Betreuung durch Verwandte bzw. Nahestehende oder Inlandsadoption – Subsidiaritätsebene 2) gebührend geprüft wurde. Schritt 2 beinhaltet also die von der Zentralen Behörden vorzunehmende Überprüfung, ob die zuständigen

² Die Konzeption eines geeigneten Lebensplans für das Kind kann – nachdem alle Anstrengungen zur Überprüfung seiner Identität unternommen wurden – auch eine Adoption beinhalten.

³ Der Begriff „innerhalb eines angemessenen Zeitraums“ wird verwendet, um der Tatsache Rechnung zu tragen, dass ein Gleichgewicht gefunden werden muss zwischen einer zu kurzen (und deswegen möglicherweise erfolglosen) Zeitspanne für die Suche nach einer geeigneten dauerhaften Unterbringungsmöglichkeit im Inland und einer zu langen Zeitspanne (was bedeuten könnte, dass das Kind zu lange in einer vorübergehenden Unterbringung verweilt, was wiederum die Möglichkeit einschränken könnte, eine dauerhafte Unterbringung zu finden).

staatlichen Stellen beide Ebenen des Subsidiaritätsprinzips gebührend berücksichtigt haben.

Worauf ist zu achten?

- 13 Darauf, ob innerhalb eines angemessenen Zeitraums geeignete Anstrengungen unternommen wurden, um das Subsidiaritätsprinzip gebührend zu berücksichtigen, und ob diese Anstrengungen dokumentiert wurden. Dies könnte z. B. geschehen, indem geprüft wird, ob Hinweise auf eine unzureichende Berücksichtigung des Subsidiaritätsprinzips vorliegen, etwa:
- wenn das Kind ein Säugling oder ein Kleinkind ist;
 - wenn sowohl bei Verwandtenadoptionen als auch bei außerfamiliären Adoptionen ein Elternteil oder anderes Familienmitglied noch in das Leben des Kindes eingebunden ist;
 - wenn ab dem Zeitpunkt der Inobhutnahme des Kindes keine oder zu wenig Zeit für die wirksame Prüfung einer Wiederzusammenführung (Subsidiaritätsebene 1) aufgewendet wurde;
 - wenn keine Unterbringungsmöglichkeiten im Inland bestehen (Subsidiaritätsebene 2);
 - sofern Unterbringungsmöglichkeiten im Inland bestehen: wenn – ab dem Zeitpunkt, an dem die Möglichkeit einer Wiederzusammenführung nach wirksamer Prüfung ausgeschlossen wurde – keine oder zu wenig Zeit für die wirksame Prüfung dieser Unterbringungsmöglichkeiten aufgewendet wurde;
 - bei Verwandtenadoptionen:
 - > wenn der Anschein besteht, dass die Adoption als Alternative zu anderen Einwanderungsmöglichkeiten genutzt werden soll;
 - > wenn durch Familienangehörige aus dem Heimat- oder Aufnahmestaat Druck auf die Zentrale Behörde oder andere zuständige staatliche Stellen ausgeübt wurde (z. B. damit das Kind als adoptionsbedürftig eingestuft wird);
 - wenn Hinweise auf eine mögliche unzulässige Einflussnahme durch Druck, Zwang, Zahlungen oder Gegenleistungen jeglicher Art vorliegen;
 - wenn keine ausreichenden Informationen oder keine angemessene Beurteilung der besonderen Bedürfnisse vorliegen; und
 - wenn die Feststellung besonderer Bedürfnisse nicht mit den Beobachtungen zur Entwicklung des Kindes übereinstimmt und/oder die Wünsche des Kindes nicht entsprechend seines Alters und seiner Reife berücksichtigt wurden.

Welche Maßnahmen können ergriffen werden?

- 14 Wenn geeignete Anstrengungen unternommen wurden, um das Subsidiaritätsprinzip gebührend zu berücksichtigen: Fahren Sie fort mit Schritt 2.

- 15 Wenn Hinweise darauf vorliegen, dass innerhalb eines angemessenen Zeitraums keine geeigneten Anstrengungen unternommen wurden, um das Subsidiaritätsprinzip gebührend zu berücksichtigen:

Setzen Sie jede weitere Entscheidung aus und holen Sie weitere Informationen ein.

Sobald weitere Informationen vorliegen und festgestellt werden kann, dass

→ Wenn geeignete Anstrengungen unternommen wurden, um das Subsidiaritätsprinzip gebührend zu berücksichtigen: Fahren Sie fort mit Schritt 3.

→ keine geeigneten Anstrengungen unternommen wurden, um das Subsidiaritätsprinzip gebührend zu berücksichtigen:

→ Fordern Sie die zuständige(n) staatliche(n) Stelle(n) auf, innerhalb eines angemessenen Zeitraums geeignete Anstrengungen zu unternehmen, um das Subsidiaritätsprinzip gebührend zu berücksichtigen, und diese Anstrengungen zu dokumentieren.

→ Wenn – nachdem geeignete Anstrengungen unternommen wurden, um das Subsidiaritätsprinzip gebührend zu berücksichtigen – die Festlegung des Lebensplans des Kindes eine internationale Adoption beinhaltet: Fahren Sie fort mit Schritt 3.

- 16 Wenn Hinweise auf Unregelmäßigkeiten bei der Beurteilung der Bedürfnisse des Kindes und/oder der Berücksichtigung seiner Wünsche entsprechend seines Alters und seiner Reife vorliegen:

Setzen Sie jede weitere Entscheidung aus und fordern Sie eine umfassende Beurteilung der Bedürfnisse des Kindes durch eine(n) qualifizierte(n) Sachverständige(n) und/oder berücksichtigen Sie seine Wünsche.

Sobald diese Beurteilung vorliegt und festgestellt werden kann, dass

→ die Bedürfnisse und/oder Wünsche des Kindes in der ursprünglichen Beurteilung zutreffend wiedergegeben waren: Fahren Sie fort mit Schritt 3.



die Bedürfnisse und/oder Wünsche des Kindes sich von denen unterscheiden, die in der ursprünglichen Beurteilung wiedergegeben waren:



Erörtern Sie mit der/den zuständige(n) staatliche(n) Stelle(n), ob eine erneute Prüfung des Subsidiaritätsprinzips dem Wohl des Kindes dienen würde.



Wenn – nach erneuter Prüfung des Subsidiaritätsprinzips – die Festlegung des Lebensplans des Kindes eine internationale Adoption beinhaltet: Fahren Sie fort mit Schritt 3.

Schritt 3 – Überprüfung der von der zuständigen staatlichen Stelle des Heimatstaats vorgenommenen Feststellung der Adoptierbarkeit des Kindes durch die Zentrale Behörde des Heimatstaats (siehe dazu auch MB 7 „Zustimmung“ und MB 8 „Eltern unbekannt“)

- 17 Sicherstellen, dass das Kind auf der Grundlage gültiger Zustimmung(en) und/oder eines gültigen Beschlusses der zuständigen Verwaltungsbehörde bzw. des zuständigen Gerichts adoptierbar ist.
- 18 Es ist zu beachten, dass in Schritt 3 nur die „rechtliche“ Adoptierbarkeit des Kindes auf der Grundlage der Zustimmung und/oder eines gültigen Beschlusses geprüft wird. Es ist jedoch äußerst wichtig, auch die übrigen Aspekte seiner Adoptierbarkeit zu berücksichtigen, zu bewerten und zu überprüfen. Dazu kann die Eignung des Kindes für eine Adoption aus psychologischer, sozialer und/oder medizinischer Perspektive gehören.⁴

⁴ Weitere Informationen siehe PLF Nr. 1, Rdnr. 328.

Schritt 3A – Sofern die Adoptierbarkeit auf Zustimmung(en) zur Adoption beruht⁵ - Überprüfung der Zustimmung(en)

- 19 Sicherstellen, dass die Zustimmung(en) gemäß den Anforderungen von Art. 4 des Übereinkommens unter geeigneten Bedingungen erteilt und zwischenzeitlich nicht widerrufen wurde(n).

Worauf ist zu achten?

- 20 Darauf, ob die Authentizität der Zustimmung(en) überprüft und dokumentiert werden kann. Dies könnte z. B. geschehen, indem überprüft wird
- ob die Person, die die Zustimmung(en) offensichtlich eingeholt hat, wirklich die zuständige Stelle in dem Staat repräsentiert;
 - ob keine offensichtlichen Falschangaben zur Identität des Kindes oder seiner Eltern(teile) feststellbar sind;
 - ob die Dokumente formal und inhaltlich authentischen inländischen Urkunden entsprechen;
 - ob keine Hinweise auf Falschbeurkundung oder Urkundenfälschung (etwa verändertes Schriftbild oder Hinweise auf eine elektronische Manipulation) vorliegen.
- 21 Darauf, ob die Bedingungen für die Einholung der Zustimmung(en) geeignet waren und dokumentiert wurden. Dies könnte z. B. geschehen, indem überprüft wird, ob die zuständige staatliche Stelle, die die Zustimmung(en) eingeholt hat, Folgendes dokumentiert hat:
- alle Personen, Einrichtungen oder staatlichen Stellen, deren Zustimmung nach dem Recht des Heimatstaats gesetzlich vorgeschrieben ist, haben diese erteilt;
 - die Personen, Einrichtungen oder staatlichen Stellen, die die Zustimmungensformulare unterzeichnet haben, entsprechen den Personen, Einrichtungen oder staatlichen Stellen, deren Zustimmung nach dem Recht des Heimatstaats gesetzlich vorgeschrieben ist;
 - es liegen keine Hinweise darauf vor, dass die Eltern(teile) und das Kind (sofern seine Zustimmung erforderlich ist) möglicherweise nicht rechtlich zustimmungsfähig waren;
 - die Eltern(teile) und das Kind (sofern seine Zustimmung erforderlich ist) wurden soweit erforderlich beraten und ordnungsgemäß über die Auswirkungen ihrer Zustimmung in einer ihnen verständlichen Sprache aufgeklärt;
 - es liegen keine Hinweise darauf vor, dass die Eltern(teile) und das Kind (sofern seine Zustimmung erforderlich ist) möglicherweise nicht über die intellektuellen Fähigkeiten verfügten, die ihnen gegebenen Informationen zu verstehen;

⁵ Die Zustimmung zur Adoption ist (im Falle einer Volladoption) die Zustimmung zur Beendigung des Rechtsverhältnisses zwischen dem Kind und seinen leiblichen Eltern(teilen) in dem Bewusstsein, dass das Kind nach gebührender Berücksichtigung des Subsidiaritätsprinzips auch von geeigneten Adoptiveltern(teilen) aus dem Ausland adoptiert werden kann.

- den Eltern(teilen) und dem Kind (sofern seine Zustimmung erforderlich ist) wurde die Möglichkeit gegeben, nach Beratung und vor Erteilung der Zustimmung alle Optionen für den Lebensplan des Kindes zu überdenken;
- falls gewünscht, wurde dem Kind und/oder seinen Eltern(teilen) zusätzliche Rechtsberatung angeboten;
- die Zustimmung(en) wurde(n) in der gesetzlich vorgeschriebenen Form erteilt und schriftlich gegeben oder bestätigt;
- die Zustimmung(en) der Eltern(teile) (sofern erforderlich) wurde(n) erst nach Ablauf einer angemessenen Frist nach der Geburt erteilt;⁶
- die Eltern(teile) und das Kind (sofern seine Zustimmung erforderlich ist) haben bestätigt, dass die Zustimmungen nicht durch Druck, Zwang, Zahlungen oder Gegenleistungen jeglicher Art beeinflusst wurden; und
- die Eltern(teile) – außer bei Verwandtenadoptionen – haben bestätigt, dass sie keinen Kontakt zu den KAE hatten.

22 Darauf, ob Hinweise dafür vorliegen,

- dass die Zustimmung(en) möglicherweise durch Druck, Zwang, Zahlungen oder Gegenleistungen jeglicher Art beeinflusst wurde(n);
- dass die Zustimmung(en) zwischenzeitlich widerrufen wurde(n).

Welche Maßnahmen können ergriffen werden?

23 Wenn die Authentizität der Zustimmung(en) überprüft wurde und die Zustimmung(en) unter geeigneten Bedingungen eingeholt wurde(n) und keine Hinweise darauf vorliegen, dass die Zustimmung(en) möglicherweise widerrufen wurde(n): Fahren Sie fort mit Schritt 5.

24 Wenn Hinweise darauf vorliegen, dass die Zustimmung(en) möglicherweise nicht authentisch ist/sind oder nicht unter geeigneten Bedingungen eingeholt oder dass sie widerrufen wurde(n):

⁶ Weitere Informationen siehe Teil I „Merkblätter“, MB 7 „Zustimmung“, orangefarbenes Kästchen 9.

Setzen Sie jede weitere Entscheidung aus und holen Sie weitere Informationen ein.

Sobald weitere Informationen vorliegen und festgestellt werden kann, dass

→ die Zustimmung(en) authentisch ist/sind und unter geeigneten Bedingungen erteilt und nicht widerrufen wurde(n): Fahren Sie fort mit Schritt 5.

→ die Zustimmung(en) authentisch ist/sind, aber nicht unter geeigneten Bedingungen erteilt wurde(n):

→ Erörtern Sie mit der/den zuständige(n) staatliche(n) Stelle(n), ob es möglich wäre, die Zustimmung(en) erneut unter geeigneten Bedingungen einzuholen:

→ Wird/Werden die Zustimmung(en) entsprechend eingeholt: Fahren Sie fort mit Schritt 5.

→ Können die Zustimmung(en) nicht entsprechend eingeholt werden: Fordern Sie die zuständige(n) staatliche(n) Stelle(n) auf, die Situation neu zu bewerten und geeignete Entscheidungen hinsichtlich des Lebensplans des Kindes zu treffen.

→ die Zustimmung(en) nicht authentisch ist/sind oder widerrufen wurde(n):

→ Fordern Sie die zuständige(n) staatliche(n) Stelle(n) auf, die Situation neu zu bewerten und geeignete Entscheidungen hinsichtlich des Lebensplans des Kindes zu treffen.

→ Wenn nach der Neubewertung der Situation die Festlegung des Lebensplans des Kindes weiterhin eine internationale Adoption beinhaltet und die Adoptierbarkeit des Kindes durch (eine) neue Zustimmung(en) und/oder eine gültige behördliche oder gerichtliche Entscheidung ordnungsgemäß festgestellt wird: Fahren Sie fort mit Schritt 5.

Schritt 3B – Sofern die Adoptierbarkeit auf einer behördlichen oder gerichtlichen Entscheidung beruht: Überprüfung der Entscheidung

- 25 Sicherstellen, dass die behördliche oder gerichtliche Entscheidung von der zuständigen staatlichen Stelle ausgestellt wurde, das Dokument authentisch ist und keine Unregelmäßigkeiten aufgetreten sind.

Worauf ist zu achten?

- 26 Darauf, ob die Authentizität der Entscheidung überprüft und dokumentiert werden kann. Dies könnte z. B. geschehen, indem überprüft wird:
- ob die Entscheidung wirklich von der zuständigen Stelle des Staates erlassen wurde (ggf. durch Kontaktaufnahme zum Gericht oder zur Verwaltungsbehörde);
 - ob die Dokumente formal und inhaltlich authentischen inländischen Urkunden entsprechen;
 - ob keine Hinweise auf Falschbeurkundung oder Urkundenfälschung (etwa verändertes Schriftbild oder Hinweise auf eine elektronische Manipulation) vorliegen.
- 27 Darauf, ob Hinweise dafür vorliegen,
- dass Falschangaben zur Identität des Kindes oder seiner Eltern(teile) gemacht wurden;
 - dass die Entscheidung möglicherweise durch Druck, Zwang, Zahlungen oder Gegenleistungen jeglicher Art beeinflusst wurde;
 - ob die Zustimmung(en) zur Adoption – falls erteilt – möglicherweise unter ungeeigneten Bedingungen erteilt wurde(n), wie in Rdnr. 21 dargestellt;
 - dass, falls die Entscheidung (ganz oder teilweise) auf einer vorausgegangenen Entscheidung über den Entzug der elterlichen Verantwortung beruht, das Dokument, in dem diese Entscheidung festgehalten ist, möglicherweise nicht authentisch ist.

Welche Maßnahmen können ergriffen werden?

- 28 Wenn die Authentizität der Entscheidung überprüft wurde und keine Hinweise darauf vorliegen, dass die Entscheidung möglicherweise durch Druck, Zwang, Zahlungen oder Gegenleistungen jeglicher Art beeinflusst wurde; Falschangaben zur Identität des Kindes oder seiner Eltern(teile) gemacht wurden; die Zustimmung(en) zur Adoption – falls erteilt – möglicherweise unter ungeeigneten Bedingungen erteilt wurde(n); oder – falls die Entscheidung auf einer vorausgegangenen Entscheidung über den Entzug der elterlichen Verantwortung beruht – das Dokument, in dem diese Entscheidung festgehalten ist, möglicherweise nicht authentisch ist: Fahren Sie fort mit Schritt 5.

- 29 Wenn Hinweise darauf vorliegen, dass die Entscheidung möglicherweise nicht authentisch ist; die Entscheidung möglicherweise durch Druck, Zwang, Zahlungen oder Gegenleistungen jeglicher Art beeinflusst wurden; Falschangaben zur Identität des Kindes oder seiner Eltern(teile) gemacht wurden; die Zustimmung(en) zur Adoption – falls erteilt – möglicherweise unter ungeeigneten Bedingungen erteilt wurde(n); oder – falls die Entscheidung auf einer vorausgegangenen Entscheidung zum Entzug der elterlichen Verantwortung beruht – dass das Dokument, in dem diese Entscheidung festgehalten ist, möglicherweise nicht authentisch ist:

Setzen Sie jede weitere Entscheidung aus und holen Sie weitere Informationen ein.

Sobald weitere Informationen vorliegen und festgestellt werden kann, dass



die Entscheidung authentisch ist und nicht durch Druck, Zwang, Zahlungen oder Gegenleistungen jeglicher Art beeinflusst wurde; keine Falschangaben zur Identität des Kindes oder seiner Eltern(teile) gemacht wurden; die Zustimmung(en) unter geeigneten Bedingungen erteilt wurde(n) und etwaige Dokumente über den Entzug der elterlichen Verantwortung authentisch sind: Fahren Sie fort mit Schritt 5.



die Entscheidung nicht authentisch ist oder authentisch ist, aber durch Druck, Zwang, Zahlungen oder Gegenleistungen jeglicher Art beeinflusst wurde; Falschangaben zur Identität des Kindes oder seiner Eltern(teile) gemacht wurden; die Zustimmung(en) unter ungeeigneten Bedingungen erteilt wurde(n); oder etwaige Dokumente über den Entzug der elterlichen Verantwortung nicht authentisch sind:



Fordern Sie die zuständige(n) staatliche(n) Stelle(n) auf, die Situation neu zu bewerten und geeignete Entscheidungen hinsichtlich des Lebensplans des Kindes zu treffen.



Wenn nach der Neubewertung der Situation die Angaben zur Identität des Kindes oder seiner Eltern(teile) ordnungsgemäß überprüft wurden und die Festlegung des Lebensplans des Kindes weiterhin eine internationale Adoption beinhaltet und die Adoptierbarkeit des Kindes durch gültige Zustimmung(en) und/oder eine gerichtliche Entscheidung ordnungsgemäß festgestellt wird: Fahren Sie fort mit Schritt 5.

Schritt 4 – Überprüfung der Beurteilung der rechtlichen Fähigkeit und Eignung für eine Adoption durch die Zentrale Behörde des Aufnahmestaats (siehe dazu auch MB 9 „KAE“)

- 30 Sicherstellen, dass die KAE einer ordnungsgemäßen Beurteilung unterzogen und als rechtlich fähig und geeignet für eine internationale Adoption eingestuft wurden.

Worauf ist zu achten?

- 31 Darauf, ob die KAE ordnungsgemäß beurteilt und für rechtlich fähig und geeignet befunden wurden. Dies könnte z. B. geschehen, indem überprüft wird:
- ob die zugelassene Fachkraft ordnungsgemäß befugt und qualifiziert war, die rechtliche Fähigkeit und Eignung zu beurteilen;
 - ob bezüglich der Beurteilung keine Hinweise auf Falschangaben zur Identität, zum gewöhnlichen Aufenthalt, zum Familienstand, zur persönlichen Situation oder zu anderen Merkmalen der KAE vorliegen;
 - ob keine Hinweise darauf vorliegen, dass im Hinblick auf die Beurteilung oder die von KAE vorgelegten Unterlagen (z. B. Identitätsdokumente, Finanzaufstellungen, ärztliche Gutachten) Falschbeurkundungen und Urkundenfälschungen stattgefunden haben;
 - ob keine Hinweise darauf vorliegen, dass die zugelassene Fachkraft oder eine andere Person (z. B. ärztliches oder psychologisches Personal) Zahlungen angenommen hat, damit die Beurteilung oder der Bericht positiv ausfällt; und
 - ob keine Hinweise darauf vorliegen, dass die KAE sich erst beurteilen ließen, nachdem sie in den Heimatstaat gereist waren, um ein Kind für die Adoption auszusuchen (unabhängige oder private Adoption).

Welche Maßnahmen können ergriffen werden?

- 32 Wenn die Beurteilung der rechtlichen Fähigkeit und Eignung ordnungsgemäß erfolgt ist: Fahren Sie fort mit Schritt 6.

- 33 Wenn Hinweise darauf vorliegen, dass die Beurteilung der rechtlichen Fähigkeit und Eignung möglicherweise nicht ordnungsgemäß erfolgt ist:

Setzen Sie jede weitere Entscheidung aus und erwägen Sie in Abhängigkeit von den Umständen:



die Ablehnung des Adoptionsantrags; oder



die Anforderung einer aktualisierten Beurteilung im Lichte jeglicher neuer Informationen.



Fällt die angeforderte aktualisierte Beurteilung zufriedenstellend aus: Fahren Sie fort mit Schritt 6.

Schritt 5 – Matchingentscheidung der Zentralen Behörde (oder zuständigen staatlichen Stelle) des Heimatstaats *(siehe dazu auch MB 10 „Matching“)*⁷

- 34 Auswählen von KAE, die nach Art. 15 des Übereinkommens für die besonderen Bedürfnisse des Kindes geeignet sind, und Übermittlung des Matchingvorschlags an den Aufnahmestaat.

Worauf ist zu achten?

- 35 Darauf, ob die KAE ordnungsgemäß nach Art. 15 des Übereinkommens zugelassen wurden. Dies könnte erforderlichenfalls durch direkte Kontaktaufnahme mit der Zentralen Behörde des Aufnahmestaats geschehen.
- 36 Darauf, ob das Matching-Verfahren möglicherweise umgangen wurde. Dies könnte z. B. geschehen, indem geprüft wird, ob Hinweise vorliegen:
- auf private Vereinbarungen (durch eine Person, eine zugelassene Organisation oder eine Kinderfürsorgeeinrichtung) bezüglich des Matchings der KAE mit einem bestimmten Kind;
 - auf Einflussnahme durch Druck, Zwang, Zahlungen oder Gegenleistungen jeglicher Art, auch im Hinblick auf die Herkunft von Finanzmitteln oder Einkünften der Kinderfürsorgeeinrichtung;

⁷ Werden in einem konkreten Fall für ein konkretes Kind keine geeigneten KAE gefunden, kann der Heimatstaat bei Aufnahmestaaten anfragen, ob es KAE gibt, deren Profil zu den Bedürfnissen dieses Kindes passen könnte. Diese Konstellation wird auch als „umgekehrter Aktenfluss“ bezeichnet. Auch hier sollte die endgültige Matchingentscheidung jedoch von der Zentralen Behörde (oder der zuständigen staatlichen Stelle) des Heimatstaats getroffen werden. In solchen Fällen ist es wichtig sicherzustellen, dass alle Aspekte des Matching-Verfahrens beachtet werden (z. B. sollten keine KAE vorgeschlagen werden, die nicht als geeignet für die besonderen Bedürfnisse und/oder das Alter des konkreten Kindes eingestuft worden sind) und dass es nicht zu einem „Wettbewerb“ zwischen Staaten und KAE um ein bestimmtes Kind kommt.

- auf ein Matching des Kindes mit KAE, die nicht ordnungsgemäß für die besonderen Bedürfnisse und/oder das Alter des Kindes zugelassen wurden; oder
- auf eine Reise der KAE in den Heimatstaat, u. a. zur Freiwilligenarbeit in einer Kinderfürsorgeeinrichtung, oder auf Kontakte zu dem Kind oder seinen Eltern(teilen) entweder direkt oder über im Heimatstaat lebende sonstige Familienmitglieder oder befreundete Personen vor oder nach der Erteilung der Zustimmung zur Adoption.⁸

Welche Maßnahmen können ergriffen werden?

37 Wenn die KAE ordnungsgemäß zugelassen wurden und keine Hinweise darauf vorliegen, dass das Matching-Verfahren umgangen wurde:

Setzen Sie das Matching mit den zugelassenen KAE fort, übermitteln Sie den Matchingvorschlag an die Zentrale Behörde des Aufnahmestaats und warten Sie die Antwort ab.

Wenn die Antwort der Zentralen Behörde des Aufnahmestaats positiv ausfällt: Fahren Sie fort mit Schritt 6, sofern der Adoptionsbeschluss im Heimatstaat erlassen werden soll.

38 Wenn die KAE nicht ordnungsgemäß zugelassen wurden:

Erwägen Sie ein Matching des Kindes mit anderen ordnungsgemäß zugelassenen KAE.

39 Wenn die KAE ordnungsgemäß zugelassen wurden, aber Hinweise darauf vorliegen, dass das Matching-Verfahren umgangen wurde:

Erwägen Sie ein Matching des Kindes mit anderen ordnungsgemäß zugelassenen KAE, während Sie weitere Informationen einholen;

Sobald weitere Informationen vorliegen und festgestellt werden kann, dass



das Matching-Verfahren *nicht* umgangen wurde: Erwägen Sie ein Matching der KAE mit diesem oder einem anderen Kind.

⁸ Siehe Teil I „Merkblätter“, MB 2 „Umgehen des Übereinkommens“, orangefarbenes Kästchen 17; MB 9 „KAE“, orangefarbenes Kästchen 16 und MB 10 „Matching“, orangefarbenes Kästchen 13.



das Matching-Verfahren umgangen wurde: Erwägen Sie, ob dessen ungeachtet ein ordnungsgemäßes Matching der KAE mit einem anderen Kind möglich wäre.

Schritt 6 – Falls erforderlich: Billigung des Matchingvorschlags durch die Zentrale Behörde des Aufnahmestaats⁹

- 40 Sicherstellen, dass der Matchingvorschlag Art. 16 des Übereinkommens entspricht und die KAE zu den besonderen Bedürfnissen des Kindes passen.

Worauf ist zu achten?

- 41 Darauf, ob der Matchingvorschlag Art. 16 des Übereinkommens entspricht. Dies könnte erforderlichenfalls durch direkte Kontaktaufnahme mit der Zentralen Behörde des Heimatstaats geschehen.
- 42 Darauf, ob Hinweise auf eine unzureichende Berücksichtigung des Subsidiaritätsprinzips (Subsidiaritätsebene 1 und 2) im Heimatstaat vorliegen, auch bei Verwandtenadoptionen.
- 43 Darauf, ob die KAE ordnungsgemäß nach Art. 15 des Übereinkommens zugelassen wurden und zu den besonderen Bedürfnissen des Kindes passen.

Welche Maßnahmen können ergriffen werden?

- 44 Wenn der Matchingvorschlag Art. 16 des Übereinkommens entspricht und keine Hinweise darauf vorliegen, dass das Subsidiaritätsprinzip möglicherweise nicht ausreichend berücksichtigt wurde, die KAE nicht zugelassen wurden oder nicht zu den besonderen Bedürfnissen des Kindes passen:

Billigen Sie den Matchingvorschlag und informieren Sie die Zentrale Behörde des Heimatstaats: Fahren Sie fort mit Schritt 7.

- 45 Wenn der Matchingvorschlag *nicht* Art. 16 des Übereinkommens entspricht *oder* Hinweise darauf vorliegen, dass das Subsidiaritätsprinzip möglicherweise nicht ausreichend berücksichtigt wurde oder die KAE nicht zugelassen wurden oder nicht zu den besonderen Bedürfnissen des Kindes passen:

⁹ In Art. 17 Buchst. b des Übereinkommens ist festgelegt, in welchen Fällen eine Billigung durch die Zentrale Behörde des Aufnahmestaats erforderlich ist (wenn „das Recht dieses Staates oder die Zentrale Behörde des Heimatstaats dies verlangt“). In einigen Staaten können Schritt 6 und 7 auch miteinander kombiniert und zeitgleich durchgeführt werden.

Setzen Sie die Billigung des Matchingvorschlags aus und holen Sie weitere Informationen ein.

Sobald weitere Informationen vorliegen und festgestellt werden kann, dass

→ die mutmaßlichen Unregelmäßigkeiten in zufriedenstellender Weise ausgeräumt wurden:

→ Billigen Sie den Matchingvorschlag und informieren Sie die Zentrale Behörde des Heimatstaats: Fahren Sie fort mit Schritt 7.

→ die mutmaßlichen Unregelmäßigkeiten *nicht* in zufriedenstellender Weise ausgeräumt wurden:

→ Lehnen Sie die Billigung des Matchingvorschlags ab und informieren Sie die Zentrale Behörde des Heimatstaats.

Schritt 7 – Zustimmung zur Fortsetzung des Adoptionsverfahrens durch die Zentralen Behörden des Heimat- und AufnahmeStaats (siehe dazu auch MB 4 „Identität“, MB 6 „Subsidiarität“, MB 7 „Zustimmung“, MB 8 „Eltern unbekannt“ und MB 10 „Matching“)

- 46 Sicherstellen, dass die Voraussetzungen für die Zustimmung zur Fortsetzung des Adoptionsverfahrens vorliegen, bevor die Zustimmung nach Art. 17 Buchst. c des Übereinkommens erteilt wird.

Worauf ist zu achten?

- 47 Darauf, ob Hinweise auf mutmaßliche Unregelmäßigkeiten im Hinblick auf die Identität des Kindes, seine Adoptierbarkeit oder das internationale Adoptionsverfahren allgemein vorliegen. Dies könnte z. B. geschehen, indem sämtliche Unterlagen sorgfältig daraufhin überprüft werden:
- ob keine Hinweise darauf vorliegen, dass Nachweise (z. B. Geburtsregistereinträge, Geburts- oder Sterbeurkunden) möglicherweise nicht authentisch sind;
 - ob keine Hinweise auf mögliche Widersprüche zwischen den verschiedenen Dokumenten mit Angaben zur Identität des Kindes bzw. seiner rechtlichen Eltern und/oder zur Lebensgeschichte des Kindes vorliegen (z. B. Geburts- oder Sterbeurkunden, Zustimmungen zur Adoption, Bericht über das Kind, ärztliche Gutachten, gerichtliche Entscheidung zur Adoptierbarkeit);

- ob keine Hinweise auf eine unzureichende Berücksichtigung des Subsidiaritätsprinzips vorliegen, auch bei Verwandtenadoptionen;
- ob bei Kindern unbekannter Eltern keine Hinweise darauf vorliegen, dass die in solchen Fällen anzuwendenden Verfahren zur Überprüfung der Identität der Kinder im Heimatstaat nicht ordnungsgemäß befolgt wurden;
- ob keine Hinweise auf mögliche formelle oder inhaltliche Widersprüche zwischen der/den Zustimmungserklärung(en) und den normalerweise vom Heimatstaat übermittelten standardisierten Formblättern vorliegen;
- ob, wenn das Kind aufgrund einer gerichtlichen oder behördlichen Entscheidung für adoptierbar erklärt wurde, keine Bedenken hinsichtlich der Authentizität dieser Entscheidung oder jeglichen Dokuments, in dem eine frühere Entscheidung über den Entzug der elterlichen Verantwortung der Eltern(teile) vermerkt ist, bestehen; dies setzt voraus, dass dem Aufnahmestaat beglaubigte Kopien der Entscheidungen übermittelt wurden;
- ob keine Hinweise darauf vorliegen, dass möglicherweise im Vorfeld der Zustimmungserteilung Kontakt zwischen den leiblichen Eltern(teilen) und den KAE stattgefunden hat, es sei denn, es handelt sich um eine Verwandtenadoption oder der Kontakt entsprach den im Heimatstaat geltenden Bestimmungen;
- ob keine Hinweise auf mögliche Kontakte zwischen dem Kind und den KAE im Vorfeld der Erklärung der Adoptierbarkeit des Kindes bzw. der Erklärung der rechtlichen Fähigkeit und Eignung der KAE vorliegen bzw. Hinweise darauf, dass es nach den entsprechenden Erklärungen zu Kontakten gekommen ist, die nicht von den zuständigen Behörden genehmigt und begleitet wurden;
- ob keine Hinweise darauf vorliegen, dass die KAE nicht ordnungsgemäß beurteilt wurden;
- ob keine Hinweise darauf vorliegen, dass das Matching-Verfahren umgangen wurde; und
- ob keine Hinweise auf eine mögliche unzulässige Einflussnahme durch Druck, Zwang, Zahlungen oder Gegenleistungen jeglicher Art bzw. auf Korruption vorliegen.

48 Annahme des Matchingvorschlags durch die KAE.

Welche Maßnahmen können ergriffen werden?

49 Wenn keine Hinweise auf mutmaßliche Unregelmäßigkeiten im Hinblick auf die Identität des Kindes, seine Adoptierbarkeit oder das internationale Adoptionsverfahren allgemein vorliegen und die Adoption offensichtlich dem Wohl des Kindes dient:

Stimmen Sie der Fortsetzung des Adoptionsverfahrens zu und informieren Sie die Zentrale Behörde des anderen Staates: Fahren Sie fort mit Schritt 8.

50 Wenn Hinweise auf mutmaßliche Unregelmäßigkeiten im Hinblick auf die Identität des Kindes, seine Adoptierbarkeit oder das internationale Adoptionsverfahren allgemein vorliegen:

Setzen Sie jede weitere Entscheidung aus und holen Sie weitere Informationen ein.

Sobald weitere Informationen vorliegen und festgestellt werden kann, dass



die mutmaßlichen Unregelmäßigkeiten in zufriedenstellender Weise ausgeräumt wurden:



Stimmen Sie der Fortsetzung des Adoptionsverfahrens zu und informieren Sie die Zentrale Behörde des anderen Staates: Fahren Sie fort mit Schritt 8.



die mutmaßlichen Unregelmäßigkeiten *nicht* in zufriedenstellender Weise ausgeräumt wurden:



Lehnen Sie die Fortsetzung des Adoptionsverfahrens ab und informieren Sie die Zentrale Behörde des anderen Staates.

Schritt 8 – Ausstellung einer Konformitätsbescheinigung durch die zuständige staatliche Stelle des Staates, in dem der Adoptionsbeschluss erlassen wurde

- 51 Überprüfung, ob die Adoption im Einklang mit dem Übereinkommen steht, bevor eine Konformitätsbescheinigung ausgestellt wird (Art. 23 des Übereinkommens).

Worauf ist zu achten?

- 52 Darauf, ob der Adoptionsbeschluss von der zuständigen staatlichen Stelle erlassen wurde und nach dem Recht des Staates, in dem er erlassen wurde, gültig ist.
- 53 Darauf, ob Hinweise dafür vorliegen, dass die Adoption nicht im Einklang mit dem Übereinkommen erfolgt ist, einschließlich seit der Erteilung der Zustimmung zur Fortsetzung des Adoptionsverfahrens aufgetretener Bedenken hinsichtlich der Identität und/oder Adoptierbarkeit des Kindes (siehe Schritt 7).

Welche Maßnahmen können ergriffen werden?

54 Wenn ein Adoptionsbeschluss erlassen wurde und keine Hinweise darauf vorliegen, dass die Adoption möglicherweise nicht im Einklang mit dem Übereinkommen steht:

Stellen Sie die Konformitätsbescheinigung aus.

55 Wenn ein Adoptionsbeschluss erlassen wurde, aber Hinweise darauf vorliegen, dass die Adoption möglicherweise nicht im Einklang mit dem Übereinkommen steht:

Lehnen Sie die Ausstellung einer Konformitätsbescheinigung ab und nehmen Sie Kontakt zur Zentralen Behörde des anderen Staates auf, um die Bedenken zu erörtern.

Wenn die Bedenken in zufriedenstellender Weise ausgeräumt werden können, stellen Sie die Konformitätsbescheinigung aus.

Wenn die Bedenken nicht in zufriedenstellender Weise ausgeräumt werden können, unterziehen Sie gemeinsam mit den zuständigen staatlichen Stellen und der Zentralen Behörde des anderen Staates jeden Schritt des Adoptionsverfahrens einer erneuten Beurteilung und prüfen Sie, ob eine Behebung der Unregelmäßigkeit(en) möglich wäre und dem Wohl des Kindes dienen würde.

Wenn die Unregelmäßigkeit(en) nicht behoben werden können oder deren Behebung nicht dem Wohl des Kindes dienen würde, prüfen Sie mögliche Optionen unter Berücksichtigung des Kindeswohls, einschließlich der Beantragung der Aufhebung des Adoptionsbeschlusses, sofern dies rechtlich möglich ist.

Arbeitsblatt zur Checkliste¹⁰

Schritt 1 – Überprüfung der Identität des Kindes durch die Zentrale Behörde des Heimatstaats

- Bei Vorlage von Nachweisen** (z. B. Geburtsregistereintrag, Geburtsurkunde): Es wurden Schritte unternommen, um die Authentizität der Nachweise zu überprüfen und zu dokumentieren:
 - Es wurde bestätigt, dass das Dokument eine gültige Registereintragung wiedergibt.UND
 - Bei Vorlage mehrerer Dokumente waren die Angaben zur Identität des Kindes bzw. seiner Eltern(teile) nicht widersprüchlich.
- UND
- Im Falle nachträglicher Eintragungen ist alles nach den geltenden Rechtsvorschriften und Verfahren abgelaufen und die erforderlichen Dokumente wurden ausgestellt.
- UND
- Es liegen keine Hinweise auf mögliche Falschbeurkundung oder Urkundenfälschung vor.
- In allen Fällen:** Es wurden angemessene Schritte unternommen, um die **Angaben zur Identität des Kindes und seiner Eltern(teile) oder der Person, die das Kind bei der Inobhutnahme begleitet hat** (im Folgenden als „Begleitperson“ bezeichnet), zu überprüfen und zu dokumentieren:
 - Es wurden Nachweise für die Angaben zur Identität, zum Wohnsitz und/oder zur Berufstätigkeit eingeholt.UND
 - Es wurden in geeigneter Form Gespräche mit den Eltern(teilen) oder der Begleitperson geführt.
- UND GGF:
- Es wurden schriftliche Stellungnahmen von den Eltern(teilen) oder der Begleitperson und, falls möglich, DNA-Tests eingeholt.
- Es wurden zur Bestätigung Auskünfte aus Geburtsregistern von Krankenhäusern und/oder anderen staatlichen Verzeichnissen eingeholt.

¹⁰ Bitte bedenken Sie, dass auch, wenn alle relevanten Kästchen dieses Arbeitsblattes abgehakt wurden, nicht gewährleistet ist, dass die Adoption in keiner Weise durch unerlaubte Praktiken beeinträchtigt wurde, und dass die Staaten alles in ihrer Macht Stehende gegen das Auftreten unerlaubter Praktiken tun sollten.

- Es wurden zur Bestätigung Auskünfte aus dem erweiterten Familienkreis und/oder von führenden Mitgliedern der örtlichen Community eingeholt.
- Sonstiges

- In Fällen von Kindern unbekannter Eltern:** Es wurden angemessene Schritte zur **Überprüfung und Dokumentation der Identität des Kindes und seiner Eltern(teile)** unternommen:

- Es wurde Unterstützung von Strafverfolgungs- oder Kinderschutzbehörden eingeholt.

UND

- Es wurden Aufrufe mit der Bitte um Hinweise zu den Eltern bzw. der erweiterten Familie oder zur Identität des Kindes unter Nutzung allgemein zugänglicher Medien, einschließlich Multimedia-Plattformen, veröffentlicht, soweit angemessen und mit dem Schutz der Privatsphäre vereinbar.

UND

- Der Bericht darüber, wie und wo das Kind aufgefunden wurde, wurde noch einmal überprüft und es fand eine Befragung derjenigen statt, die das Kind gefunden haben.

UND GGF:

- Es wurden zur Bestätigung Auskünfte von führenden Mitgliedern der örtlichen Community eingeholt.
- Sonstiges

ANMERKUNGEN:

Schritt 2 – Überprüfung der Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips durch die Zentrale Behörde des Heimatstaats

- Es wurden offenbar geeignete Anstrengungen unternommen, das Subsidiaritätsprinzip gebührend zu berücksichtigen, denn:
 - Es scheint ausreichend geprüft worden zu sein,
 - ob Familienerhalt oder Wiederausammenführung mit den leiblichen Eltern(teilen) möglich ist (Subsidiaritätsebene 1);
 - ob geeignete alternative Betreuungslösungen im Inland (Unterbringung im erweiterten Familienkreis oder Inlandsadoption) möglich sind (Subsidiaritätsebene 2).
 - Es scheint eine gebührende Prüfung der möglichen Indikatoren aus der Checkliste (Schritt 2, Rdnr. 13) durchgeführt worden zu sein.

- Die Beurteilung zur Feststellung der besonderen Bedürfnisse des Kindes scheint ordnungsgemäß durchgeführt worden zu sein und enthält ausreichende Informationen.

UND

- Die Feststellung der besonderen Bedürfnisse stimmt mit den Beobachtungen zur Entwicklung des Kindes überein und ggf. scheinen die Wünsche des Kindes entsprechend seines Alters und seiner Reife berücksichtigt worden zu sein.

UND

- Es liegen keine Hinweise auf eine mögliche Einflussnahme durch Druck, Zwang, Zahlungen oder Gegenleistungen jeglicher Art vor.

ANMERKUNGEN:

Schritt 3 Überprüfung der von der zuständigen staatlichen Stelle des Heimatstaats vorgenommenen Feststellung der Adoptierbarkeit des Kindes durch die Zentrale Behörde des Heimatstaats

Schritt 3A – In allen Fällen, in denen die Adoptierbarkeit auf Zustimmung(en) beruht¹¹

Überprüfung der Zustimmung(en):

- Die Authentizität der Zustimmung(en) wurde überprüft und dokumentiert:
- Die Person, die die Zustimmung(en) eingeholt hat, repräsentiert die zuständige Stelle in dem betreffenden Staat.

UND

- Es liegen keine offensichtlichen Falschangaben zur Identität des Kindes oder seiner Eltern(teile) vor.

UND

- Die Dokumente entsprechen formal und inhaltlich authentischen inländischen Urkunden.

UND

- Es liegen keine Hinweise auf mögliche Falschbeurkundung und Urkundenfälschung vor.

¹¹ Siehe Fußnote 5.

- Die Bedingungen für die Einholung der Zustimmung(en) waren geeignet und wurden von der zuständigen staatlichen Stelle, die sie eingeholt hat, dokumentiert:
- Alle Personen, deren Zustimmung nach dem Recht des Heimatstaats gesetzlich vorgeschrieben ist, haben diese erteilt.
- UND
- Die Personen, die die Zustimmungformulare unterzeichnet haben, sind tatsächlich die Personen, deren Zustimmung nach dem Recht des Heimatstaats gesetzlich vorgeschrieben ist.
- UND
- Es liegen keine Hinweise darauf vor, dass die Eltern(teile) und das Kind (sofern seine Zustimmung erforderlich ist) möglicherweise nicht rechtlich zustimmungsfähig waren.
- UND
- Die Eltern(teile) und das Kind (sofern seine Zustimmung erforderlich ist) wurden, soweit erforderlich, beraten und ordnungsgemäß über die Auswirkungen ihrer Zustimmung in einer ihnen verständlichen Sprache aufgeklärt.
- UND
- Es liegen keine Hinweise darauf vor, dass die Eltern(teile) und das Kind (sofern seine Zustimmung erforderlich ist) nicht über die intellektuellen Fähigkeiten verfügten, die ihnen gegebenen Informationen zu verstehen.
- UND
- Den Eltern(teilen) und dem Kind (sofern seine Zustimmung erforderlich ist) wurde die Möglichkeit gegeben, nach Beratung und vor Erteilung der Zustimmung alle Optionen für den Lebensplan des Kindes zu überdenken.
- UND
- Falls gewünscht, wurde dem Kind und/oder seinen Eltern(teilen) zusätzliche Rechtsberatung angeboten.
- UND
- Die Zustimmung(en) wurde(n) in der gesetzlich vorgeschriebenen Form erteilt und schriftlich gegeben oder bestätigt.
- UND
- Die Zustimmung der Eltern(teile) (sofern erforderlich) wurde erst nach Ablauf einer angemessenen Frist nach der Geburt erteilt.
- UND
- Die Eltern(teile) und das Kind (sofern seine Zustimmung erforderlich ist) haben bestätigt, dass die Zustimmung nicht durch Druck, Zwang, Zahlungen oder Gegenleistungen jeglicher Art beeinflusst wurde.

UND

- Die Eltern(teile) haben – außer bei Verwandtenadoptionen – bestätigt, dass sie keinen Kontakt zu den KAE hatten.

UND

- Es liegen keine Hinweise darauf vor, dass die Zustimmung des/der Eltern(teils) und des Kindes (sofern seine Zustimmung erforderlich ist) durch Druck, Zwang, Zahlungen oder Gegenleistungen jeglicher Art beeinflusst wurde.

UND

- Es liegen keine Hinweise darauf vor, dass die Zustimmung(en) zwischenzeitlich widerrufen wurde(n).

ANMERKUNGEN:

Schritt 3B – In allen Fällen, in denen die Adoptierbarkeit auf einer behördlichen oder gerichtlichen Entscheidung beruht

Überprüfung der Entscheidung:

- Die Authentizität der Entscheidung wurde überprüft und dokumentiert:
- Die Entscheidung wurde von der zuständigen staatlichen Stelle in dem betreffenden Staat erlassen.

UND

- Die Dokumente entsprechen formal und inhaltlich authentischen inländischen Urkunden.

UND

- Es liegen keine Hinweise auf mögliche Falschbeurkundung und Urkundenfälschung vor.
- Es liegen keine Hinweise darauf vor, dass Falschangaben zur Identität des Kindes oder seiner Eltern(teile) gemacht wurden.

UND

- Es liegen keine Hinweise darauf vor, dass die Entscheidung möglicherweise durch Druck, Zwang, Zahlungen oder Gegenleistungen jeglicher Art beeinflusst wurde.

UND

- Es liegen – sofern die Zustimmung(en) zur Adoption erteilt wurde(n) – keine Hinweise darauf vor, dass die Zustimmung(en) zur Adoption möglicherweise unter ungeeigneten Bedingungen erteilt wurde(n).

UND

- Es liegen keine Hinweise darauf vor, dass – falls die Entscheidung (ganz oder teilweise) auf einer vorausgegangenen Entscheidung zum Entzug der elterlichen Verantwortung beruht – das Dokument, in dem diese Entscheidung festgehalten ist, nicht authentisch ist.

ANMERKUNGEN:

Schritt 4 – Überprüfung der Beurteilung der rechtlichen Fähigkeit und Eignung für eine Adoption durch die Zentrale Behörde des Aufnahmestaats

- Die KAE wurden ordnungsgemäß beurteilt und für rechtlich fähig und geeignet befunden:
- Die zugelassene Fachkraft war ordnungsgemäß befugt und qualifiziert, die rechtliche Fähigkeit und Eignung zu beurteilen.

UND

- Die Beurteilung scheint keine Falschangaben zur Identität, zum gewöhnlichen Aufenthalt, zum Familienstand, zur persönlichen Situation oder zu anderen Merkmalen der KAE zu enthalten.

UND

- Im Hinblick auf die Beurteilung oder die von den KAE vorgelegten erforderlichen Unterlagen (z. B. Identitätsdokumente, Finanzaufstellungen, ärztliche Gutachten) scheinen keine Falschbeurkundungen und Urkundenfälschungen stattgefunden zu haben.

UND

- Es liegen keine Hinweise darauf vor, dass die zugelassene Fachkraft oder eine andere Person (z. B. ärztliches oder psychologisches Personal) Zahlungen angenommen hat, damit die Beurteilung oder der Bericht positiv ausfällt.

UND

- Es liegen keine Hinweise auf eine mögliche unabhängige oder private Adoption vor.

ANMERKUNGEN:

Schritt 5 – Matchingentscheidung der Zentralen Behörde (oder zuständigen staatlichen Stelle) des Heimatstaats

- Die KAE wurden ordnungsgemäß nach Art. 15 des Übereinkommens zugelassen.

UND

- Es liegen keine Hinweise darauf vor, dass (durch eine Person, eine zugelassene Organisation oder eine Kinderfürsorgeeinrichtung) private Vereinbarungen zum Matching der KAE mit dem Kind erfolgt sind.

UND

- Es liegen keine Hinweise auf eine mögliche Einflussnahme durch Druck, Zwang, Zahlungen oder Gegenleistungen jeglicher Art vor.

UND

- Es liegen keine Hinweise auf ein Matching des Kindes mit KAE vor, die nicht ordnungsgemäß für die besonderen Bedürfnisse und/oder das Alter des Kindes zugelassen wurden.

UND

- Es liegen keine Hinweise darauf vor, dass die KAE in den Heimatstaat gereist sind, z. B. zur Freiwilligenarbeit in einer Kinderfürsorgeeinrichtung, oder vor oder nach der Zustimmungserteilung entweder direkt oder über im Heimatstaat lebende sonstige Familienmitglieder oder befreundete Personen Kontakte zu dem Kind oder seinen Eltern(teilen) hatten.

ANMERKUNGEN:

Schritt 6 – Falls erforderlich: Billigung des Matchingvorschlags durch die Zentrale Behörde des Aufnahmestaats¹²

- Der Matchingvorschlag entspricht Art. 16 des Übereinkommens.

UND

- Es liegen keine Hinweise auf eine unzureichende Berücksichtigung des Subsidiaritätsprinzips (Subsidiaritätsebene 1 und 2) im Heimatstaat vor, auch bei Verwandtenadoptionen.

¹² Siehe Fußnote 9.

UND

- Die KAE wurden ordnungsgemäß nach Art. 15 des Übereinkommens zugelassen und passen zu den besonderen Bedürfnissen des Kindes.

Schritt 7 – Zustimmung zur Fortsetzung des Adoptionsverfahrens durch die Zentralen Behörden des Heimat- und AufnahmeStaats

- Es wurden Nachweise (z. B. Geburtsregistereinträge, Geburts- oder Sterbeurkunden), Zustimmungserklärungen übermittelt und diese scheinen authentisch zu sein.

UND

- Es liegen keine Hinweise auf mögliche Widersprüche oder Unregelmäßigkeiten im Hinblick auf die Identität des Kindes, seine Adoptierbarkeit oder das internationale Adoptionsverfahren allgemein vor.

UND

- Es liegen keine Hinweise auf eine unzureichende Berücksichtigung des Subsidiaritätsprinzips vor, auch bei Verwandtenadoptionen.

UND

- Bei einem Kind unbekannter Eltern scheinen die zur Überprüfung der Identität solcher Kinder im Heimatstaat anzuwendenden Verfahren ordnungsgemäß befolgt worden zu sein.

UND

- Es liegen keine Hinweise auf mögliche formale oder inhaltliche Widersprüche zwischen der/den Zustimmungserklärung(en) und den normalerweise vom Heimatstaat übermittelten standardisierten Formblättern vor.

UND

- Im Falle eines Kindes, das aufgrund einer gerichtlichen oder behördlichen Entscheidung für adoptierbar erklärt wurde, liegen keine Hinweise darauf vor, dass die Entscheidung, mit der das Kind für adoptierbar erklärt wurde, sowie ggf. das Dokument, in dem eine frühere Entscheidung über den Entzug der elterlichen Verantwortung vermerkt ist, nicht authentisch ist.

UND

- Es liegen keine Hinweise auf mögliche Kontakte im Vorfeld der Zustimmungserteilung zwischen den leiblichen Eltern(teilen) und den KAE vor, es sei denn, es handelt sich um eine Verwandtenadoption oder der Kontakt entsprach den im Heimatstaat geltenden Bestimmungen.

UND

- Es liegen keine Hinweise auf mögliche Kontakte zwischen dem Kind und den KAE im Vorfeld der Erklärung der Adoptierbarkeit des Kindes bzw. der Erklärung der rechtlichen Fähigkeit und Eignung der KAE vor bzw. keine Hinweise darauf, dass es nach den entsprechenden Erklärungen zu Kontakten gekommen ist, die nicht von den zuständigen Behörden genehmigt und begleitet wurden.

UND

- Es liegen keine Hinweise darauf vor, dass die KAE nicht ordnungsgemäß beurteilt wurden.

UND

- Es liegen keine Hinweise darauf vor, dass das Matching-Verfahren umgangen wurde.

UND

- Es liegen keine Hinweise auf eine mögliche Einflussnahme durch Druck, Zwang, Zahlungen oder Gegenleistungen jeglicher Art bzw. auf Korruption vor.

UND

- Die KAE haben den Matchingvorschlag angenommen.

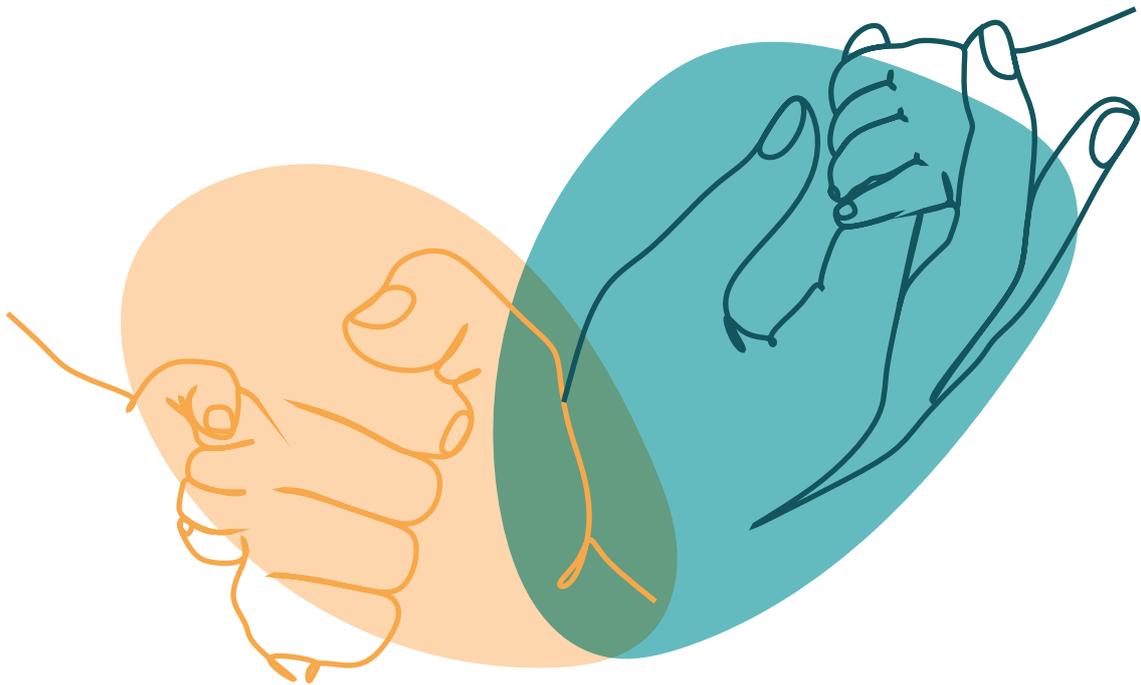
ANMERKUNGEN:

Schritt 8 – Ausstellung einer Konformitätsbescheinigung durch die zuständige staatliche Stelle des Staates, in dem der Adoptionsbeschluss erlassen wurde

- Der Adoptionsbeschluss wurde von der zuständigen staatlichen Stelle erlassen und ist nach dem Recht des Staates, in dem er erlassen wurde, gültig.
- Die Adoption scheint im Einklang mit dem Übereinkommen zu stehen (z. B. keine Bedenken hinsichtlich der Identität und/oder Adoptierbarkeit des Kindes).

ANMERKUNGEN:

Teil III



**Mustervorgehensweise
für den Umgang mit
unerlaubten Praktiken**

Mustervorgehensweise für den Umgang mit unerlaubten Praktiken

1	Schritt 1: Aufdeckung und Dokumentation von Verdachtsfällen unerlaubter Praktiken	189
2	Gegebenenfalls: Erwägung temporärer Kinderschutzmaßnahmen.....	192
3	Fortlaufend: Angebote für Betroffene	193
4	Schritt 2: Untersuchung.....	196
5	Zu gegebener Zeit: Unterrichtung der Behörden, Organisationen und betroffenen Personen.....	199
6	Schritt 3: Mögliche Maßnahmen nach der Untersuchung	202

- 1 In dieser Mustervorgehensweise werden die Maßnahmen vorgestellt, die staatliche Akteure für einen wirksamen Umgang mit mutmaßlichen oder tatsächlichen Fällen unerlaubter Praktiken im Sinne des Adoptionsübereinkommens von 1993 in Erwägung ziehen sollten.
- 2 Jede internationale Adoption hat ihre ganz eigenen Begleitumstände und die Bedürfnisse der Adoptivkinder¹, der leiblichen Eltern (bzw. Familie) und der Adoptiveltern (bzw. -familie)² können unterschiedlich sein. Beim Umgang mit den verschiedenen Problematiken ist es daher wichtig, das Kindeswohl in den Blick zu nehmen und an erste Stelle zu stellen³, während gleichzeitig die Belange der leiblichen Familien und der Adoptivfamilien zu berücksichtigen sind. Es ist auch von Bedeutung, „bei jeglicher Maßnahme zur Bekämpfung unerlaubter Praktiken nicht nur die kurzfristigen, sondern auch die langfristigen Auswirkungen auf das Adoptivkind zu bedenken“.⁴
- 3 Diese Mustervorgehensweise stellt eine breite Palette von Maßnahmen vor und ist bewusst allgemein gehalten, um die Staaten zu ermutigen, daran angelehnt ihre eigenen Verfahren zu entwickeln (z. B. Protokolle über die anzuwendenden Verfahren auszuarbeiten, um den Umgang mit unerlaubten Praktiken sowohl im Einzelfall als auch bei systematischem Auftreten zu erleichtern) und die Mustervorgehensweise flächendeckend an alle staatlichen Akteure, die an internationalen Adoptionen beteiligt sind, zu verteilen. Es sei darauf hingewiesen, dass vielleicht „nicht alle Angebote und Maßnahmen in allen Staaten zur Verfügung stehen und jeder Staat auf der Grundlage seines eigenen rechtlichen und institutionellen Rahmens sowie der verfügbaren Ressourcen sein eigenes Verfahren entwickeln kann.“⁵
- 4 Die Abfolge der Schritte und Maßnahmen aus dieser Mustervorgehensweise muss möglicherweise an die Umstände des jeweiligen Falles, das nationale System und die verschiedenen auf nationaler oder lokaler Ebene beteiligten staatlichen Stellen und Organisationen angepasst werden. Bestimmte Maßnahmen können bspw. während des gesamten Verfahrens erforderlich sein, andere sollten möglicherweise gleichzeitig oder in einer anderen Reihenfolge durchgeführt werden.
- 5 Die Mustervorgehensweise ist so konzipiert, dass sie im Prinzip auf jede Situation anwendbar ist, unabhängig davon, ob ein Einzelfall oder ein grundsätzliches Problem (d. h. systematisches Auftreten unerlaubter Praktiken) vermutet wird. Wo es angebracht ist, werden in einem Kästchen Zusatzinformationen bereitgehalten, die vor allem für Fälle von systematischem Auftreten relevant sind (siehe die nachstehenden grünen Kästchen).

¹ Die Mustervorgehensweise kann auch bei mutmaßlich unerlaubten Praktiken zur Anwendung kommen, wenn das Adoptionsverfahren zwar schon im Gange, das Kind aber noch nicht adoptiert (also noch kein „Adoptivkind“) ist. Der Einfachheit halber wird jedoch auch hier der Begriff „Adoptivkind“ verwendet.

² Im Musterverfahren wird gelegentlich auf „Eltern (bzw. Familien)“ Bezug genommen, um zu verdeutlichen, dass es bei der Maßnahme speziell um die (leiblichen oder Adoptiv-)Eltern geht, aber in bestimmten Fällen kann das auch andere Mitglieder der (Kern-)Familie umfassen (siehe Definition des Begriffs „Familie“ im Glossar dieses Toolkits).

³ Siehe Art. 21 KRK; und UNHCR, „[Richtlinien zur Beurteilung und Feststellung des Kindeswohls](#)“, 2021.

⁴ Bericht der Arbeitsgruppe zur Verhinderung von und zum Umgang mit unerlaubten Praktiken (Sitzung vom 8. – 10. Juli 2020) (Bericht der Arbeitsgruppe 2020, Rdnr. 22).

⁵ Ebd., Rdnr. 21.

Mögliche Hindernisse für die Aufdeckung mutmaßlich unerlaubter Praktiken und/oder das wirksame Vorgehen dagegen

Verschiedene Faktoren können eine wirksame Aufdeckung oder ein wirksames Vorgehen gegen unerlaubte Praktiken erschweren, z. B.:

1. **Fehlende Ressourcen**, fehlende etablierte **Rahmenbedingungen** (z. B. Protokolle), **Ablehnung der Zuständigkeit** oder des **Mandats** und **fehlender politischer Wille**, unerlaubte Praktiken zu erkennen, zu thematisieren, zu untersuchen und zu unterbinden;
2. **Fehlender Zugang zu Dokumenten und Unterlagen**, insbesondere wenn die betroffenen Stellen ihre Tätigkeit einstellen oder die Zusammenarbeit verweigern;
3. **Fehlende zugängliche Beschwerdemechanismen**;
4. **Fehlender Schutz von Zeugen**;
5. **Verjährung**⁶ (d. h. die maximale Zeitspanne, innerhalb derer nach einem Vorkommnis noch rechtliche Schritte möglich sind, ist bereits abgelaufen);
6. Die **Befürchtung**, dass eine Untersuchung dazu führen könnte, dass **Kinder** in den Heimatstaat zurückgeschickt werden;
7. Die **Befürchtung**, dass eine Untersuchung zu **rechtlichen Auseinandersetzungen** führen könnte;
8. Die **Befürchtung**, dass die Adoption **aufgehoben** werden könnte und das Adoptivkind staatenlos wird;
9. Die **Befürchtung**, dass eine Untersuchung die zwischenstaatlichen Beziehungen im Bereich der internationalen Adoption **gefährden** und/oder zur **Aussetzung des internationalen Adoptionsprogramms** zwischen zwei Staaten (oder zur Blockade eines bestimmten Adoptionsverfahrens) führen könnte;
10. Das **Versäumnis**, die **gemeinsame Verantwortung** der Staaten für die Verhinderung und Bekämpfung unerlaubter Praktiken vollumfänglich anzuerkennen und ordnungsgemäß umzusetzen;
11. **Ein Klima der Straflosigkeit**;
12. Das bei internationalen Adoptionen mögliche **Machtungleichgewicht** und insbesondere die Schwierigkeit, den leiblichen Familien Gehör zu verschaffen.

⁶ Zentrale Behörden könnten, wenn die Fristen für strafrechtliche Anklagen oder strafrechtliche Ermittlungen bereits abgelaufen sind, dennoch Untersuchungen veranlassen und auf der Grundlage der verfügbaren Informationen feststellen, ob eine unerlaubte Praktik stattgefunden hat. Sollte es zu einer solchen Praktik gekommen sein, kann die Zentrale Behörde je nach Art der unerlaubten Praktik und in Abhängigkeit von ihren Befugnissen möglicherweise Maßnahmen ergreifen, um die Missstände zu beseitigen.

Vertraulichkeit und Privatsphäre

Die Staaten sollten sicherstellen, dass sämtliche Informationen, die bei der Aufdeckung und Untersuchung von Verdachtsfällen unerlaubter Praktiken zusammengetragen werden, gemäß den einschlägigen Datenschutz- und Informationsverarbeitungsvorschriften des betreffenden Staates verarbeitet und geschützt werden.

Sofern das Recht des betreffenden Staates nichts anderes vorsieht, sollte die Weitergabe von personenbezogenen oder -beziehbaren Informationen nur bei entsprechender Zustimmung erfolgen.⁷ Dies kann besonders in Fällen wichtig sein, die mediale Aufmerksamkeit erregen. Außerdem sollte der Schutz der Vertraulichkeit, sofern das Recht des betreffenden Staates nichts anderes vorsieht, nicht dazu eingesetzt werden, um Untersuchungen zu be- oder verhindern.

1. Schritt 1: Aufdeckung und Dokumentation von Verdachtsfällen unerlaubter Praktiken

1.1. Was kann einen Verdacht auf unerlaubte Praktiken begründen?

6 Ein Verdacht auf unerlaubte Praktiken kann sich unter anderem ergeben in Folge von:⁸

- Beobachtungen von Unregelmäßigkeiten bei internationalen Adoptionsfällen;
- Äußerungen eines Adoptivkindes in Bezug auf seine Herkunft;
- durch Adoptivkinder, leibliche Familien, KAE, Adoptivfamilien, Behörden, Mitglieder der Community oder durch mit der Adoption in Verbindung stehenden Personen geäußerte Bedenken hinsichtlich eines laufenden oder bereits abgeschlossenen Adoptionsverfahrens;
- Überprüfungen oder Untersuchungen, die von Behörden oder Organisationen im Heimat- oder Aufnahmestaat oder von internationalen Gremien oder anderen durchgeführt werden;
- Überwachung, Beaufsichtigung und Audits von zugelassenen Organisationen;
- Medienberichten;
- Gerichtsverfahren;
- Maßnahmen der Strafverfolgungsbehörden;

⁷ Siehe das von der Zentralen Behörde Australiens veröffentlichte *Protokoll zum Umgang mit mutmaßlichen unerlaubten oder rechtswidrigen Praktiken bei der internationalen Adoption*, 2021 (Australisches Protokoll).

⁸ Ebd.

- DNA-Tests;
 - Herkunftsnachforschungen.
- 7 Darüber hinaus kann auch das Vorliegen **mehrerer begünstigender Faktoren** Ausgangspunkt für einen Verdacht auf unerlaubte Praktiken sein.

Adoptionsübereinkommen von 1993

„Eine zuständige Behörde, die feststellt, dass eine der Bestimmungen des **Übereinkommens** nicht beachtet worden ist oder missachtet zu werden droht, **unterrichtet sofort die Zentrale Behörde ihres Staates**. Diese Zentrale Behörde ist dafür verantwortlich, dass geeignete Maßnahmen getroffen werden.“ (Art. 33)

Zusätzlich gilt bei Aufdeckung eines (mutmaßlichen) Systems unerlaubter Praktiken:

Die **Aufdeckung** einer **einzelnen** unerlaubten Praktik kann ein ganzes **System** unerlaubter Praktiken zutage fördern. Daher ist es wichtig, bei der Aufdeckung einer unerlaubten Praktik stets zu prüfen, ob diese ein Einzelfall ist oder systematisch auftreten könnte (d. h. zu klären, ob die in einem bestimmten Fall auftretenden Bedenken je nach Art und Begleitumständen der unerlaubten Praktik auch bei anderen Fällen möglich wären – und dann auch diese Fälle zu überprüfen).

1.2. Welche Behörde sollte Verdachtsfälle unerlaubter Praktiken erfassen?

- 8 Die Zentrale Behörde sollte jeden von ihr festgestellten oder ihr von einer Person, Behörde oder Organisation zur Kenntnis gebrachten Verdacht auf mutmaßlich unerlaubte Praktiken oder Aktivitäten dokumentieren. Alle begründeten Vorwürfe oder Befürchtungen sollten von der Zentralen Behörde ernst genommen werden. Die Zentrale Behörde kann auch in Erwägung ziehen, diplomatische Kanäle zu nutzen, um ihre Besorgnis hinsichtlich von Verdachtsfällen zu äußern, an denen ihre Partnerbehörde in dem anderen Staat beteiligt ist
- 9 Die Staaten sollten auch eine weitere staatliche Stelle benennen (z. B. ein Verwaltungsgericht, eine Ermittlungsbehörde, eine Ombudsperson), an die man sich wenden kann, wenn der Verdacht besteht, dass die Zentrale Behörde möglicherweise selbst an einer mutmaßlich unerlaubten Praktik beteiligt ist.

1.3. Welche Maßnahmen sollten die Staaten ergreifen, damit unerlaubte Praktiken besser aufgedeckt werden?

- 10 Um die Wahrscheinlichkeit zu erhöhen, dass Verdachtsfälle unerlaubter Praktiken aufgedeckt und ordnungsgemäß erfasst werden, sollten die Staaten:
- eine (oder mehrere) Person(en) benennen, die innerhalb der Zentralen Behörde als **offizielle Kontaktperson** für Fragen im Zusammenhang mit unerlaubten Praktiken fungieren, und diese Personen entsprechend schulen, damit sie Anzeichen für mutmaßlich unerlaubte Praktiken besser erkennen (z. B. durch Schulungen über unerlaubte Praktiken, Kinderrechte, kinderfreundliche Verfahren);
 - leicht **zugängliche Meldemöglichkeiten** in der Zentralen Behörde (oder einer anderen zuständigen staatlichen Stelle) einrichten, die mündlich (z. B. über eine Hotline) oder schriftlich (z. B. über ein Beschwerderegister) genutzt werden können, und ihr Bestehen und ihre Kontaktdaten allgemein bekannt machen;
 - automatische und/oder institutionelle **Feedback-Mechanismen** einrichten, die Adoptiveltern nach Abschluss der Adoption nutzen können (z. B. mittels eines Online-Formulars der Zentralen Behörde);
 - die zuständigen staatlichen Stellen daran erinnern, dass sie **verpflichtet** sind, sofort die **Zentrale Behörde** ihres Staates zu **informieren**, wenn sie von mutmaßlich unerlaubten Praktiken oder anderen Bedenken oder Verdachtsfällen erfahren (siehe Art. 33 HAÜ);
 - alle an internationalen Adoptionsverfahren beteiligten **Personen** und **Organisationen** (z. B. Adoptivkinder, leibliche Eltern (bzw. Familien), KAE, Adoptiveltern, zugelassene Organisationen oder Fürsorgeeinrichtung für Kinder) dazu anhalten, den Zentralen Behörden oder anderen zuständigen staatlichen Stellen **unverzüglich** zu **melden**, wenn ein Verdacht auf eine mutmaßlich unerlaubte Praktik oder sonstige Bedenken⁹ bestehen, und für einen angemessenen Schutz dieser Personen oder Organisationen (z. B. durch die vertrauliche Behandlung ihrer Namen) sorgen, damit sie **keine Nachteile oder Vergeltungsmaßnahmen** zu befürchten haben.
 - sicherstellen, dass alle **Informationen**, die auf einem der vorstehend genannten Wege weitergegeben werden, ordnungsgemäß **aufgezeichnet** und **aufbewahrt** werden, damit die betroffenen Personen diese Informationen nicht mehrfach übermitteln müssen;
 - Adoptivkinder, leibliche Familien, KAE und Adoptivfamilien über unerlaubte Praktiken **aufklären** und sie über die Wichtigkeit einer möglichst frühzeitigen Aufdeckung mutmaßlich unerlaubter Praktiken und über das richtige Vorgehen bei Verdachtsfällen **informieren**;¹⁰
 - **Schulungen** zum Erkennen/Melden unerlaubter Praktiken als Bestandteil der Informationsveranstaltungen für (künftige) **Adoptiveltern** vorsehen;

⁹ Was (künftige) Adoptiveltern z. B. nur als kaum ins Gewicht fallende Ungereimtheit betrachten, kann möglicherweise eine unerlaubte Praktik sein.

¹⁰ Dies kann z. B. auch über die Bereitstellung von Broschüren oder anderen Materialien erfolgen.

- **Schulungen** zum Erkennen/Melden unerlaubter Praktiken als Bestandteil des Zulassungs- bzw. Genehmigungsverfahrens für **zugelassene Organisationen** und des Zulassungsverfahrens für Kinderfürsorgeeinrichtungen vorsehen, wobei auch deren Beschäftigte solche Schulungen erhalten sollten;
- **Kommunikationskanäle** mit den Zentralen Behörden anderer Staaten schaffen, um mutmaßlich unerlaubte Praktiken erörtern zu können, und sie sollten sich regelmäßig dazu auszutauschen, wie die Aufdeckung, Verhinderung und Bekämpfung unerlaubter Praktiken verbessert werden kann.

Zusätzlich gilt bei Aufdeckung eines (mutmaßlichen) Systems unerlaubter Praktiken:

Die Staaten können Folgendes tun:

- Die für die Erfassung zuständige staatliche Stelle (siehe Rdnr. 10) sollte bei jeder Person, die eine Beschwerde einreicht, nachfragen, ob dahinter ein System vermutet wird.
- Wenn eine Zentrale Behörde im Rahmen ihrer Untersuchung auf ein mögliches System unerlaubter Praktiken stößt, sollte sie in Erwägung ziehen, Kontakt zu der/den Zentrale(n) Behörde(n) des/der anderen betroffenen Staats/Staaten aufzunehmen.
- In die vorhandenen Materialien (z. B. Broschüren) können zusätzliche Informationen über die Aufdeckung und Dokumentation von bzw. den Umgang mit systematischem Auftreten unerlaubter Praktiken aufgenommen werden oder es können spezielle Materialien dazu erstellt werden.

2. Gegebenenfalls: Erwägung temporärer Kinderschutzmaßnahmen

2.1. Temporäre Kinderschutzmaßnahmen bei laufenden und bereits abgeschlossenen Adoptionsverfahren

- 11 Von dem Moment, an dem glaubwürdige Behauptungen oder Verdachtsfälle unerlaubter Praktiken bekannt werden, bis zu dem Moment, an dem nach erfolgter Untersuchung abschließende Maßnahmen ergriffen werden können, sollten alle etwaigen Bedenken bezüglich des Kinderschutzes **unverzüglich** den zuständigen Behörden des betreffenden Staates **gemeldet** werden.
- 12 Die Hauptverantwortung für den Schutz des Kindes sollte bei den zuständigen Behörden des Staates liegen, in dem sich das Kind aufhält. Diese Stellen sollten jedoch mit den anderen betroffenen Staaten zusammenarbeiten. Sie sollten die Situation nach Maßgabe ihres innerstaatlichen Rechts beurteilen und entscheiden, welche **temporären Maßnahmen** zum Schutz des Kindes ggf. erforderlich sind, bis die

Untersuchungsergebnisse vorliegen (z. B. Vorkehrungen für eine temporäre Betreuung des Kindes).¹¹

2.2. Zusätzliche Erwägungen bei laufenden Adoptionsverfahren

- 13 Wenn der Verdacht auf unerlaubte Praktiken während eines laufenden Adoptionsverfahrens auftritt (also noch bevor die Adoption zum Abschluss gebracht wurde),
- kann es ratsam sein, das Adoptionsverfahren bei Bekanntwerden des Verdachts unverzüglich zu **stoppen** (ggf. mit Unterstützung der Zentralen Behörde oder zuständigen staatlichen Stelle des anderen Staates);
 - sollten die Zentralen Behörden **keine Zustimmung nach Art. 17 Buchst. c** erteilen und die zuständigen staatlichen Stellen sollten keine Adoptionsentscheidung erlassen und auch keine Bescheinigung nach Art. 23 des Übereinkommens ausstellen;
 - sollte die Zentrale Behörde (oder zuständige staatliche Stelle) des Heimatstaates, in dem sich das Kind tatsächlich aufhält, erforderlichenfalls Maßnahmen erwägen, um zu **verhindern**, dass das Kind aus ihrem Staat **weggebracht wird**, so lange der Fall untersucht wird.
- 14 Eine endgültige Entscheidung darüber, ob das Adoptionsverfahren wiederaufgenommen werden kann, sollte erst getroffen werden, wenn die Untersuchung abgeschlossen wurde oder eindeutig belegt hat, dass die unerlaubte Praktik keinen Einfluss auf die mögliche Fortsetzung des betreffenden Adoptionsverfahrens hat (siehe auch Abschnitt 6 und Teil II „Checkliste“). Sofern an der mutmaßlich unerlaubten Praktik möglicherweise die ursprünglich ausgewählten KAE beteiligt waren, sollte darüber hinaus geprüft werden, ob das Kind durch andere KAE adoptiert werden kann, wenn keine sonstigen Bedenken hinsichtlich der Adoptierbarkeit des Kindes und der Zweckmäßigkeit einer internationalen Adoption bestehen.

3. Fortlaufend: Angebote für Betroffene¹²

- 15 Angesichts der Komplexität der entsprechenden Problematiken ist bei (Verdachtsfällen von) unerlaubten Praktiken eine professionelle Unterstützung von entscheidender Bedeutung. Daher sollten für Adoptivkinder, leibliche Eltern, KAE und Adoptiveltern, die mit einem Verdacht auf unerlaubte Praktiken oder Untersuchungsergebnissen, die unerlaubte Praktiken belegen, konfrontiert sind, Unterstützungs- und Hilfsangebote bereitstehen.¹³ Bei

¹¹ Siehe „Zusammenarbeit zwischen den Zentralen Behörden zur Entwicklung eines gemeinsamen Ansatzes zur Verhinderung und Bekämpfung unerlaubter Praktiken bei internationalen Adoptionen“, [Australisches Diskussionspapier 2012](#), S. 8. Siehe auch die VN-Leitlinien für alternative Formen der Betreuung.

¹² Statt „Betroffene“ sind auch andere Begrifflichkeiten möglich (Opfer, Personen mit bestimmten Erfahrungen etc.).

¹³ Bei den Betroffenen kann es sich um Adoptivkinder, adoptionsbedürftige Kinder, leibliche Eltern oder auch (künftige) Adoptiveltern handeln. Auch andere Mitglieder der leiblichen Familie oder Adoptivfamilie (etwa

der Bereitstellung entsprechender Dienste bzw. Unterstützungs- und Hilfsangebote sollte ein kindgerechter Ansatz gewählt werden, damit auch Kinder entsprechend ihres Alters und ihrer Reife einbezogen werden können.

- 16 Einige Zentralen Behörden stellen die unten aufgeführten Angebote möglicherweise (zum Teil) selbst bereit. Wenn sie die Angebote nicht selbst bereitstellen (können), dann könnten sie den Betroffenen dennoch ggf. dabei behilflich sein, geeignete Unterstützung oder Interessenvertretung zu finden. Es könnte auch ein Protokoll oder eine andere Form von Ratgeber dazu erstellt werden, wo welche Unterstützungsangebote bereitstehen. Adoptivkinder, leibliche Familien und Adoptivfamilien haben möglicherweise auch den Wunsch, andere Angebote oder Ressourcen in Anspruch zu nehmen. Die Beschäftigten der Zentralen Behörde und der zugelassenen Organisationen (und sonstige für sie tätige Personen) sollten darin geschult werden, wie sie Betroffene unterstützen können, indem sie sie z. B. an verfügbare und geeignete Unterstützungs- und Hilfsangebote verweisen.
- 17 Nachstehend folgt eine Übersicht möglicher Dienste bzw. Unterstützungs- und Hilfsangebote¹⁴, auf welche die Zentralen Behörden und zugelassenen Organisationen Adoptivkinder, leibliche Eltern (bzw. Familien), KAE und/oder Adoptiveltern (bzw. Adoptivfamilien)¹⁵ je nach Einzelfall und unter Berücksichtigung des Kindeswohls, sofern das Adoptivkind noch minderjährig ist, verweisen sollten.
- 18 Für manche Betroffenen kann eine temporäre Unterstützung sinnvoll sein, sobald eine bestimmte unerlaubte Praktik aufgedeckt wurde. Für andere ist möglicherweise jahrelange Unterstützung erforderlich, die auch dann noch weiterläuft, nachdem Maßnahmen zum Unterbinden der unerlaubten Praktik ergriffen worden sind. Die Unterstützung sollte stets so lange verfügbar sein, wie sie als notwendig erachtet wird.
- 19 **Beratung und Einzelfallunterstützung:** Die Zentrale Behörde sollte Beratung und Einzelfallunterstützung durch qualifizierte Fachkräfte anbieten (oder, falls sie selbst nicht in der Lage ist, dies anzubieten, die Betroffenen an qualifizierte Fachkräfte verweisen, die eine solche Beratung und Einzelfallunterstützung leisten können). Art und Umfang der angebotenen Dienste können je nach Einzelfall unterschiedlich ausfallen und von Staat zu Staat variieren.¹⁶
- 20 **Mediation:** Wenn eine mutmaßlich unerlaubte Praktik aufgedeckt wird, haben Adoptivkinder, leibliche Eltern und Adoptiveltern möglicherweise gegensätzliche Bedürfnisse und Wünsche. Ggf. kann hier eine Mediation durch geschulte unparteiische

Geschwister) können betroffen sein. Einige der in dieser Mustervorgehensweise vorgestellten Angebote können auch für sonstige Betroffene hilfreich sein, die zwar Familienmitglieder, aber weder leibliche oder Adoptiveltern, noch Adoptivkinder sind. Jeder Staat sollte angeben, an wen sich seine Angebote jeweils richten.

¹⁴ Die Staaten können auch in Erwägung ziehen, ein Protokoll zu erstellen, aus dem hervorgeht, wo Betroffene Unterstützung finden können. Siehe z. B. das Australische Protokoll, Fußnote 7, in dem viele der in diesem Abschnitt erwähnten Angebote aufgeführt sind.

¹⁵ Adoptivkinder, leibliche Familien und Adoptivfamilien entscheiden sich möglicherweise auch, andere Angebote oder Ressourcen in Anspruch zu nehmen.

¹⁶ Siehe das australische Protokoll (Fußnote 7) sowie den von der australischen Regierung im Bereich internationale Adoption finanzierten [Dienst zur Unterstützung von Adoptivkindern/-familien](#).

Mediatorinnen oder Mediatoren angeboten werden, um ein für alle Seiten zufriedenstellendes Ergebnis zu erreichen.¹⁷

- 21 **Rechtlicher Beistand:** Unter Umständen benötigen die Betroffenen zur Klärung ihres Falles einen Rechtsbeistand mit Erfahrung in Familienrecht oder Kindschaftssachen. Adoptivkinder, insbesondere wenn sie jünger als 18 Jahre sind, benötigen möglicherweise eine eigene Vertreterin bzw. einen eigenen Vertreter, damit keine Interessenskonflikte entstehen. Die Zentrale Behörde sollte sie auf Wunsch an einen Anwaltsvermittlungsdienst oder andere verfügbare Unterstützungsangebote verweisen, um ihnen bei der Suche nach rechtlichen Informationen und/oder einem Rechtsbeistand zu helfen.
- 22 **Finanzielle Unterstützung:** Den Adoptivkindern und ihren Familien können bei der Inanspruchnahme angebotener Dienste möglicherweise Kosten, etwa Anwaltskosten u. ä., entstehen. Die Zentrale Behörde sollte allgemeine Informationen über finanzielle Unterstützungsmöglichkeiten bereitstellen (einige Staaten bieten bspw. manche Dienstleistungen kostenlos an, andere Staaten gewähren Prozesskostenhilfe oder gestalten die Angebote kostengünstig bzw. bezuschussen die von anderen Behörden oder Einrichtungen angebotenen Dienste). Nachfragen dazu, inwieweit in einem bestimmten Fall eine finanzielle Unterstützung gewährt werden kann, sollten an die jeweilige Zentrale Behörde oder zuständige staatliche Stelle gerichtet werden.
- 23 **Sonstige Unterstützungsmöglichkeiten:** Es können auch andere Unterstützungsleistungen, wie etwa die Übersetzung von Dokumenten und Dolmetschdienstleistungen, angeboten werden. Informationen über solche Unterstützungsmöglichkeiten und darüber, wo sie zu beantragen sind, sollten Adoptivkindern, leiblichen Eltern und/oder (künftigen) Adoptiveltern von der Zentralen Behörde zur Verfügung gestellt werden.
- 24 **Aufrechterhaltung des Kontakts zwischen Behörden und Betroffenen:** Ein Verdacht auf unerlaubte Praktiken kann von 1) Adoptivkindern und/oder leiblichen Eltern und/oder (zukünftigen) Adoptiveltern oder 2) anderen Personen geäußert werden.

Im erstgenannten Fall sollte die zuständige Behörde sicherstellen, dass während des gesamten Verfahrens in geeigneter Form Kontakt zu dem Adoptivkind, den leiblichen Eltern und/oder den (künftigen) Adoptiveltern (je nachdem, von wem der Verdacht geäußert wurde) gehalten wird. Die Zentrale Behörde (oder zuständige staatliche Stelle) kann als Hauptansprechpartner für die Bereitstellung aktueller Informationen über den Fortgang der Untersuchung (sofern verfügbar) oder für die Behandlung weiterer Fragen oder Bedenken fungieren. Es wäre sinnvoll, innerhalb der zuständigen Stelle eine Kontaktperson zu benennen, die für den Kontakt zu den betroffenen Familien zuständig ist.

Im zweiten Fall sollte, wenn beschlossen wurde, das Adoptivkind (siehe Rdnr. 41), die leiblichen Eltern und/oder die (künftigen) Adoptiveltern zu verständigen, der Kontakt zwischen den Behörden und den betroffenen Personen aufrechterhalten werden.

In beiden Fällen kann der Kontakt auch geeignete Unterstützung erfordern.

¹⁷ Siehe C. Baglietto, N. Cantwell, M. Dambach (Hrsg.), *Umgang mit illegalen Adoptionen: Ein professionelles Handbuch*, ISD, Genf, Schweiz, 2016 ISD Handbuch, Kapitel 3. Siehe auch die vom ISD erstellte [Länderübersicht Internationale Mediation](#).

- 25 **Hilfe bei der Kontaktaufnahme zwischen Adoptivkindern und ihren leiblichen Familien:** Nach der Aufdeckung einer (mutmaßlich) unerlaubten Praktik sollten die zuständigen staatlichen Stellen und Organisationen die Adoptivkinder, die leiblichen Familien und die Adoptivfamilien auf Wunsch an die in ihrem Staat verfügbaren Beratungs- und Unterstützungsangebote verweisen. Die Verfügbarkeit, der Umfang und die Ausgestaltung solcher Angebote (z. B. Nachforschungen, Personensuche, DNA-Tests) kann von Staat zu Staat variieren.
- 26 **Umgang mit Medienberichterstattung:** Bedenken hinsichtlich unerlaubter Praktiken können auch in den Medien geäußert werden. Internationale Adoptionen stehen oft im Interesse der Medien, was bei der Bewältigung unerlaubter Praktiken eine zusätzliche Herausforderung darstellen kann. Wenn ein Fall unerlaubter Praktiken mediale Aufmerksamkeit auf sich zieht und Hilfe im Umgang damit benötigt wird, kann die Zentrale Behörde erster Ansprechpartner sein und unterstützen.
- 27 **Verbände, Selbsthilfegruppen und Nichtregierungsorganisationen:** Verbände, Selbsthilfegruppen und Nichtregierungsorganisationen können den Betroffenen wertvolle Unterstützung und Hilfe bieten. Daher sollte die Zentrale Behörde Betroffene ggf. an diese Zusammenschlüsse verweisen. Sie sollte auch in Erwägung ziehen, solche Verbände und Gruppen dazu anzuhalten, sich untereinander zu vernetzen und Plattformen für den themenspezifischen Austausch einzurichten.

Zusätzlich gilt bei Aufdeckung eines (mutmaßlichen) Systems unerlaubter Praktiken:

Die Staaten können **zusätzliche Angebote** vorsehen und/oder ihre Angebote für Betroffene anpassen, wenn ein (mutmaßliches) System vorliegt.

4. Schritt 2: Untersuchung

- 28 Die Zentrale Behörde (oder sonstige zuständige Stelle) des Staates, in dem es möglicherweise zu einer unerlaubten Praktik gekommen ist, sollte schnellstmöglich eine Untersuchung einleiten (oder die zuständige staatliche Stelle zur Einleitung einer Untersuchung auffordern), um in Abstimmung mit den zuständigen Behörden festzustellen, ob eine unerlaubte Praktik stattgefunden hat und, falls dies der Fall ist, welche Maßnahme(n) erforderlich sein könnte(n).¹⁸ Es sollte geklärt sein, wer für die Leitung der

¹⁸ ISD Handbuch, ebd., Kapitel 7. In Staaten mit föderalem System sollte dies auch die Koordination mit den jeweils zuständigen Jurisdiktionen des Staates beinhalten. Adoptivkinder, leibliche Familien und (künftige) Adoptivfamilien können mithilfe der Strafverfolgungsbehörden, privater Ermittlungsdienste, NGOs oder anderer Kanäle eigene Nachforschungen zu unerlaubten Praktiken veranlassen. Dies kann zusätzlich zu oder anstelle einer offiziellen Untersuchung durch die Zentrale Behörde geschehen. Im Falle privater Nachforschungen sollte die Zentrale Behörde über sämtliche Bedenken im Zusammenhang mit den unerlaubten Praktiken informiert werden, da möglicherweise weiterreichende Konsequenzen zu bedenken sind.

Untersuchung verantwortlich ist. Wichtig ist auch, dass die Untersuchung zügig durchgeführt wird. Die Zentralen Behörden anderer betroffener Staaten sollten größtmögliche Unterstützung leisten und bei den Untersuchungen kooperieren.

- 29 Je nach Art der unerlaubten Praktik, die vermutet wird, sind bspw. folgende Ausgangsfragen zu prüfen:¹⁹
- Liegt eine gültige Geburtsurkunde vor?
 - Wurde das Kind ordnungsgemäß für adoptierbar erklärt (Art. 4 HAÜ)?
 - Wurden neben der internationalen Adoption auch geeignete alternative dauerhafte familiäre Betreuungsmöglichkeiten im Heimatstaat geprüft (Art. 4 HAÜ)?
 - Wurden die leiblichen Eltern beraten und ordnungsgemäß über die Auswirkungen ihrer Zustimmung aufgeklärt (Art. 4 HAÜ)?
 - Haben sich die Behörden davon überzeugt, dass die Zustimmungen nicht unter Vorspiegelung falscher Tatsachen oder durch Druck, Zwang, Zahlungen oder Gegenleistungen jeglicher Art herbeigeführt wurden (Art. 4 HAÜ)?
 - Hatten die KAE und das Kind ihren gewöhnlichen Aufenthalt in verschiedenen Staaten (Art. 2 HAÜ)?
 - Wurde das Kind von den KAE bereits vor dem Matching-Verfahren ausgewählt?
 - Wurde das gesetzlich vorgeschriebene Adoptionsverfahren in den betreffenden Staaten eingehalten?
 - Wurde die Adoption von den Behörden des Heimat- oder Aufnahmestaats genehmigt (Art. 17 HAÜ)?

4.1. Verschiedene Aspekte der Untersuchung

- 30 **Überprüfung der Unterlagen:**²⁰ Die für die Untersuchung zuständige Behörde sollte alle Unterlagen der internationalen Adoption eingehend auf mögliche Unregelmäßigkeiten hin überprüfen. Dabei sollte sie prüfen, ob aus den Akten Unregelmäßigkeiten oder Informationen hervorgehen, die weitere Maßnahmen erforderlich erscheinen lassen. Die Überprüfung der Adoptionsunterlagen allein lässt möglicherweise noch keine offensichtlichen Unregelmäßigkeiten erkennen, die unerlaubte Praktiken darstellen könnten (weil z. B. die aus den Akten ersichtlichen Informationen der gängigen Praxis und den üblichen Verfahren für eine Adoption aus dem konkreten Staat zu dem konkreten Zeitpunkt zu entsprechen scheinen). Dennoch sollte sehr umsichtig vorgegangen werden, wenn trotz des Vorliegens geeigneter Adoptionsunterlagen weiterhin begründete Bedenken bestehen, die auf eine unerlaubte Praktik hindeuten. Art und Umstände der unerlaubten Praktik können darauf schließen lassen, dass möglicherweise auch die Unterlagen anderer Akten überprüft werden müssen, um festzustellen, ob es sich um ein System handeln könnte.

¹⁹ Siehe die „Checkliste“ in Teil II dieses Toolkits, die weitere Fragen zur Unterstützung der Entscheidungsfindung der zuständigen Behörden enthält, und ISD Handbuch, Fußnote 17, Kapitel 5.

²⁰ Siehe das australische Protokoll, Fußnote 7.

- 31 **Kommunikation:** Die für die Untersuchung zuständige Behörde sollte sich zeitnah und in angemessener Weise mit den zuständigen Behörden, dem Adoptivkind, der leiblichen Familie, den (künftigen) Adoptiveltern, den betroffenen zugelassenen Organisationen, Kinderfürsorgeeinrichtungen und anderen relevanten Akteuren in Verbindung setzen. Falls der die Untersuchung führende Staat in dem anderen betroffenen Staat eine Botschaft oder ein Konsulat unterhält, kann von dort alle notwendige Unterstützung angefordert werden. Die Kontaktaufnahme zu dem Adoptivkind, der leiblichen Familie, den KAE und der Adoptivfamilie sollte respektvoll und achtsam erfolgen und die Kommunikation mit Kindern stets kinderfreundlich und altersgerecht ablaufen.
- 32 **Aufbewahrung der Unterlagen:** Unabhängig vom Ergebnis der Untersuchung sollten die entsprechenden Informationen und Berichte von der Untersuchungsbehörde stets dokumentiert, aufgezeichnet und (wenn möglich: unbefristet) aufbewahrt werden. Diese Informationen könnten in etwaigen künftigen Fällen von Nutzen sein.²¹ Ebenso sollten auch alle Informationen und Berichte, die ein Staat im Rahmen einer in einem anderen Staat durchgeführten Untersuchung erhält, dokumentiert, aufgezeichnet und aufbewahrt werden.
- 33 **Überprüfung der Identitätsangaben:** Sofern es angemessen und erforderlich ist und die Ressourcen es zulassen, könnten DNA-Tests²² durchgeführt werden, um die Identität des Kindes und der leiblichen Eltern (bzw. Familien) zu überprüfen.
- 34 **Weiterleitung an die Strafverfolgungsbehörden:** Jeder Fall, in dem der Verdacht auf mutmaßlich kriminelle Aktivitäten besteht, sollte an die zuständigen Strafverfolgungsbehörden weitergeleitet werden.
- 35 **Ersuchen anderer Staaten um Nachforschungen oder Untersuchungen:** Die Zentrale Behörde oder zuständige staatliche Stelle, die eine Untersuchung durchführt, kann einen anderen betroffenen Staat darum ersuchen, geeignete Nachforschungen oder Untersuchungen zu den Hintergründen einer unerlaubten Praktik bzw. geäußerten Bedenken oder Vorwürfe durchzuführen.²³ Ggf. sollten die Untersuchungen sowohl im Heimatstaat als auch im Aufnahmestaat durchgeführt werden. In solchen Fällen sollten die betroffenen Staaten in Erwägung ziehen, bei ihren jeweiligen Untersuchungen ggf. zusammenzuarbeiten.
- 36 **Aussetzung des internationalen Adoptionsprogramms:** Je nach Umständen, Art und Schweregrad der unerlaubten Praktik, die vermutet wird, sollten die Staaten in Erwägung ziehen, ihr internationales Adoptionsprogramm mit dem betreffenden Staat auszusetzen, solange die Untersuchung andauert.
- 37 **Aussetzung von Zulassungs- bzw. Genehmigungsverfahren für zugelassene Organisationen:** Je nach Umständen und Art der unerlaubten Praktik, die vermutet wird,

²¹ Diesbezüglich sollten die betreffenden Staaten über Rechtsvorschriften verfügen, in denen festgelegt ist, welche Informationen von der Zentralen Behörde und anderen zuständigen staatlichen Stellen zu welchem Zweck erhoben werden dürfen. Diese Rechtsvorschriften sollten auch Regeln für die Aufbewahrung und spätere Verwendung solcher Informationen enthalten. Siehe SK von 2010, S&E Nr. 23 bezüglich der Empfehlung, Adoptionsunterlagen unbefristet aufzubewahren.

²² Siehe ISD, Der Einsatz von DNA-Tests: Ein geeignetes Mittel zur Feststellung der Identität des Kindes und der leiblichen Eltern? in *ISD/IRK Monatsbericht Nr. 222*, Juni 2018.

²³ Ebd.

sollten die Staaten in Erwägung ziehen, die Zulassungs- bzw. Genehmigungsverfahren für Organisationen, bei denen der Verdacht besteht, dass sie in die unerlaubte Praktik verwickelt sind, auszusetzen.

Zusätzlich gilt bei Aufdeckung eines (mutmaßlichen) Systems unerlaubter Praktiken:

Die **Untersuchung** kann, je nach den in dem/den betreffenden Staat(en) gegebenen Möglichkeiten, individuell für **jeden Einzelfall** oder **gebündelt** für alle in dieselbe Systematik fallenden Fälle durchgeführt werden.²⁴

4.2. Erkennen der mutmaßlich unerlaubten Praktik und Beurteilung ihrer Art und ihres Schweregrads

- 38 Im Ergebnis der Untersuchung sollte die Untersuchungsbehörde normalerweise in der Lage sein festzustellen, ob nach dem Recht des Staates, der die Untersuchung durchführt²⁵, eine unerlaubte Praktik vorliegt und welcher Art diese ist. Bei tatsächlichem Vorliegen einer unerlaubten Praktik sind diese Informationen entscheidend für die Festlegung des **weiteren Vorgehens**, einschließlich der Frage, ob verwaltungs- oder strafrechtliche Sanktionen verhängt werden können.

5. Zu gegebener Zeit: Unterrichtung von Behörden, Organisationen und Personen, die betroffen sind

- 39 Die Kommunikation, Zusammenarbeit und Koordination zwischen verschiedenen zuständigen Partnerbehörden (z. B. Zentralen Behörden, zuständigen staatlichen Stellen und Strafverfolgungsbehörden) innerhalb eines bestimmten Staates sowie zwischen verschiedenen betroffenen Staaten sollte während der gesamten Zeit der Untersuchung und Aufarbeitung der unerlaubten Praktik aufrecht erhalten werden.²⁶ Um die Kommunikation zu erleichtern, kann die Zentrale Behörde eine Person oder Einrichtung

²⁴ Einige Staaten haben staatliche Strukturen (z. B. eine Kommission) zur Untersuchung unerlaubter Praktiken eingerichtet oder sind dabei, dies zu tun (z. B., [Frankreich](#), [die Niederlande](#) [[Untersuchungsausschuss zur Untersuchung internationaler Adoptionen in der Vergangenheit](#)], [Schweden](#) und [die Schweiz](#)). Siehe SK von 2022, S&E Nr. 18:

²⁵ Das Recht des Staates, der die Untersuchung durchführt, umfasst die innerstaatliche Gesetzgebung und sonstige Vorschriften, aber auch sämtliche zwischenstaatlichen und völkerrechtlichen Verträge, deren Vertragspartei dieser Staat ist, einschließlich des Adoptionsübereinkommens von 1993 und der KRK. Mit „Untersuchungsbehörde“ sind ggf. sowohl die an den Maßnahmen beteiligte Zentrale Behörde als auch die zuständigen Strafverfolgungsbehörden gemeint.

²⁶ Siehe PLF Nr. 1, Abschn. 2.3.3.

benennen, die als Kontaktpunkt für sämtliche Angelegenheiten im Zusammenhang mit unerlaubten Praktiken fungiert.

5.1. Informationsaustausch zwischen den Zentralen Behörden unterschiedlicher Staaten

- 40 Die Zentralen Behörden des Heimat- und des Aufnahmestaats sollten sich – soweit dies möglich und unter den konkreten Umständen des jeweiligen Falls angebracht ist – gegenseitig informieren, sobald Informationen über die mutmaßlich unerlaubte Praktik vorliegen und/oder sobald die konkreten Umstände des Falles es zulassen. Anschließend sollten sich die Zentralen Behörden gegenseitig über den Fortgang der Untersuchung und die ergriffenen Maßnahmen unterrichten. Für die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch im Rahmen der Untersuchung des Falles können auch Treffen in Erwägung gezogen werden (siehe Teil IV „Leitlinien“).

Adoptionsübereinkommen von 1993

„[Die Zentralen Behörden] treffen unmittelbar alle geeigneten Maßnahmen, um [...] **einander** über die Wirkungsweise des Übereinkommens **zu unterrichten** und **Hindernisse**, die seiner Anwendung entgegenstehen, so weit wie möglich **auszuräumen**.“ (Art. 7 Abs. 2 Buchst. b)

„Die Zentralen Behörden treffen unmittelbar oder mit Hilfe staatlicher Stellen oder anderer in ihrem Staat ordnungsgemäß zugelassener Organisationen alle geeigneten Maßnahmen, um insbesondere [...] begründete **Auskunftersuchen** anderer Zentraler Behörden oder staatlicher Stellen zu einem **bestimmten Adoptionsfall** zu **beantworten**, soweit das Recht ihres Staates dies zulässt. (Art. 9 Buchst. e)²⁷

Zusätzlich gilt bei Aufdeckung eines (mutmaßlichen) Systems unerlaubter Praktiken:

Die beteiligten Zentralen Behörden können zu gegebener Zeit und in geeigneter Weise mit **anderen betroffenen Zentralen Behörden Kontakt** aufnehmen. Beispiele:

- Die Zentrale Behörde eines Heimatstaats, die den Verdacht hat, dass eine Kinderfürsorgeeinrichtung Zustimmungserklärungen leiblicher Eltern gefälscht hat oder weiterhin fälscht, sollte sich mit den Zentralen

²⁷ Hervorhebungen hinzugefügt.

Behörden der Aufnahmestaaten in Verbindung setzen, in die Kinder aus dieser Einrichtung adoptiert wurden oder werden sollen, damit die Situation ordnungsgemäß untersucht wird. Wenn ein solcher Verdacht bei der Zentralen Behörde eines Aufnahmestaats aufkommt, dann sollte sie darüber die Zentrale Behörde des Heimatstaats informieren.

- Wenn in einem Heimatstaat der Verdacht aufkommt, dass eine dort tätige zugelassene Organisation an unzulässigen Vorgängen beteiligt war, sollte sich dieser Staat an den Aufnahmestaat wenden, in dem die Organisation zugelassen ist, um eine ordnungsgemäße Untersuchung einzuleiten. Möglicherweise muss die Zentrale Behörde des Aufnahmestaats im Rahmen ihrer Untersuchung auch Kontakt zu anderen Heimatstaaten aufnehmen, in denen diese zugelassene Organisation ebenfalls tätig ist. Wenn in einem Aufnahmestaat der Verdacht aufkommt, dass eine seiner eigenen zugelassenen Organisationen an unzulässigen Vorgängen in einem oder mehreren Heimatstaaten beteiligt war, sollte dieser Staat den/die betroffenen Heimatstaat(en) informieren und eine Zusammenarbeit mit ihm/ihnen in Erwägung ziehen.
- In Abhängigkeit von den Umständen sollte die Zentrale Behörde eines Staates, in dem bekannt wird, dass es in einem Partnerstaat zu unerlaubten Praktiken gekommen ist, in Erwägung ziehen, die Zentralen Behörden anderer Staaten, die ebenfalls mit diesem Staat zusammenarbeiten, zu informieren.

5.2. Unterrichtung der betroffenen Personen

- 41 Es kann vorkommen, dass eine Zentrale Behörde (oder sonstige staatliche Stelle) Kenntnis von einer mutmaßlich unerlaubten Praktik erlangt, ohne dass die Adoptivkinder, leiblichen Familien und/oder (künftigen) Adoptiveltern Bescheid wissen. In solchen Fällen sollte die zuständige Behörde in geeigneter Weise vorgehen. Das kann bspw. die Einschaltung weiterer staatlicher Stellen und eine Kontaktaufnahme zu den Adoptivkindern, leiblichen Familien und/oder (künftigen) Adoptiveltern durch die zuständigen Behörden beinhalten (siehe dazu auch Rdnr. 24).²⁸ In solchen Fällen sollten die Behörden unter Berücksichtigung der konkreten Umstände und Bedürfnisse der Betroffenen geeignete (z. B. traumasensible) Vorgehensweisen wählen und ggf. **Unterstützungsangebote** wie z. B. **Beratung** bereitstellen oder die Adoptivkinder, leiblichen Familien und/oder (künftigen) Adoptiveltern auf geeignete Unterstützungsangebote verweisen (siehe Abschn. 3 „Angebote für Betroffene“).

²⁸ Siehe das australische Protokoll, Fußnote 7.

6. Schritt 3: Mögliche Maßnahmen im Anschluss an die Untersuchung

- 42 Wenn sich die **Bedenken oder Vorwürfe** bezüglich unerlaubter Praktiken **im Rahmen der Untersuchung nicht bestätigen**,²⁹ kann es unter Umständen dennoch erforderlich sein, dass die Zentrale Behörde oder eine andere zuständige staatliche Stelle einen oder mehrere begünstigende Faktoren ausräumt, um das Verfahren der internationalen Adoption zu optimieren (siehe Teil I „Merkblätter“).³⁰ Es ist außerdem möglich, dass Adoptivkinder, leibliche Eltern und/oder (künftige) Adoptiveltern die zur Verfügung stehenden Unterstützungsangebote für die Zeit nach der Adoption in Anspruch nehmen möchten (siehe Abschn. 3 „Angebote für Betroffene“). Die Zentrale Behörde sollte ihnen entsprechende Hinweise geben.
- 43 Wenn sich die **Bedenken oder Vorwürfe** bezüglich unerlaubter Praktiken **im Rahmen der Untersuchung bestätigen**, hängen die möglichen Maßnahmen der zuständigen staatlichen Stellen von den konkreten Umständen und Gegebenheiten ab, z. B.:
- dem Kindeswohl und den Grundrechten des Kindes;
 - der Art der unerlaubten Praktik (siehe Teil I „Merkblätter“);
 - der Person, die die unerlaubte Praktik angewendet hat;
 - dem Kenntnisstand bzw. dem Grad der Beteiligung der verschiedenen Akteure;
 - der Phase des Adoptionsverfahrens, in der der Verdacht auf die unerlaubte Praktik aufkam;
 - den Auswirkungen der unerlaubten Praktik auf die Gültigkeit der Adoption bzw. des Adoptionsverfahrens;
 - den kurzfristigen und langfristigen Auswirkungen der unerlaubten Praktik auf das Adoptivkind;
 - ggf. der Sichtweise der betroffenen Personen, also der Adoptivkinder, der leiblichen Eltern oder anderer Personen, die vor der Adoption für das Kind verantwortlich waren, und der (künftigen) Adoptiveltern; sowie
 - Überlegungen dazu, wie weitere Schädigungen vermieden werden können.
- 44 Zusätzlich zu den in Bezug auf einen konkreten Fall und ein konkretes Adoptivkind möglichen **Maßnahmen** sollten die Staaten auch Maßnahmen in Erwägung ziehen, die **verhindern**, dass eine unerlaubte Praktik **sich wiederholt** (und die auf ähnlich gelagerte Fälle in der Zukunft bezogen sind). Die im Anschluss an die Untersuchung möglichen Maßnahmen können im konkreten Fall auch davon abhängen, ob es sich bei der unerlaubten Praktik um einen Einzelfall gehandelt hat oder ob sie systematisch aufgetreten ist.

²⁹ Dies gilt für Situationen, in denen die Untersuchung eindeutig ergeben hat, dass keine unerlaubte Praktik stattgefunden hat, und auch für Situationen, in denen es zwar einige glaubwürdige Anhaltspunkte für die Vorwürfe gibt, diese sich aber nicht zweifelsfrei belegen lassen, sowie für Situationen, in denen die Untersuchungsergebnisse möglicherweise wegen teilweise fehlender oder unvollständiger Unterlagen nicht aufschlussreich sind. Siehe dazu auch Fußnote 6 zum Thema Verjährung.

³⁰ Staatliche Stellen und Organisationen können zur Unterstützung die Merkblätter aus diesem Toolkit verwenden. Die zuständigen staatlichen Stellen sollten alles in ihrer Macht Stehende tun, um mithilfe der in den Merkblättern aufgeführten Maßnahmen solche begünstigenden Faktoren zu beseitigen.

6.1. Maßnahmen in Bezug auf das Adoptivkind (bzw. das adoptierbare Kind) und die Familien im Einzelfall

6.1.1. Bei noch nicht abgeschlossenem Adoptionsverfahren

- 45 **Wenn es** (auch langfristig betrachtet) **dem Kindeswohl dient** und die Integrität des Adoptionsverfahrens nicht beeinträchtigt, sollte geprüft werden, ob es möglich ist, **die Angelegenheit zu bereinigen bzw. die unerlaubte Praktik „wiedergutzumachen“**, indem getan wird, was ursprünglich hätte erfolgen müssen, wenn die Bestimmungen des Adoptionsübereinkommens von 1993 und die geltenden Vorschriften beachtet worden wären (z. B. nachträgliche Einholung gültiger Zustimmung(en), rückwirkende gebührende Berücksichtigung des Subsidiaritätsprinzips, Rückerstattung bestimmter Beträge).³¹ Wenn es möglich ist, die Angelegenheit zu bereinigen, und dies dem Wohl des Kindes dient, kann das Adoptionsverfahren anschließend fortgesetzt werden.
- 46 Eine nachträgliche Bereinigung sollte jedoch nicht als praktische Alternative zur Einhaltung des Übereinkommens betrachtet werden. Sie sollte eine **Ausnahme** darstellen, die zum Schutz des Kindeswohls ggf. gemacht werden kann. Die Vertragsstaaten sind völkerrechtlich verpflichtet, sich an das Übereinkommen zu halten und dessen Schutzvorschriften anzuwenden.³² Darüber hinaus sind die Vertragsstaaten verpflichtet, ihre innerstaatlichen Gesetze und Vorschriften zu beachten. Daher kann eine nachträgliche Bereinigung je nach Art der unerlaubten Praktik und Rechtslage in den betroffenen Staaten auch ausgeschlossen sein.
- 47 Wenn es **nicht möglich** ist, die Angelegenheit zu **bereinigen** bzw. die unerlaubte Praktik wiedergutzumachen und/oder wenn dies nicht dem **Kindeswohl** dienen würde, kann Folgendes in Erwägung gezogen werden:
- Beendigung des Verfahrens durch eine oder beide Zentrale(n) Behörde(n), indem **keine Zustimmung zur Fortsetzung** nach Art. 17 Buchst. c Adoptionsübereinkommen von 1993 **erteilt** oder die entsprechende Zustimmung **zurückgezogen** wird;³³
 - **kein Erlass einer Adoptionsentscheidung** (ergeht in der Regel im Heimatstaat);
 - Festlegung eines **neuen Lebensplans** für das Kind, in dem u. a.:³⁴
 - > sichergestellt wird, dass das Kindeswohl (auch langfristig betrachtet) und die Grundrechte des Kindes an erster Stelle stehen (Art. 1 Buchst. a HAÜ; Art. 21 KRK);
 - > eine umfassende und gewissenhafte Beurteilung der konkreten Situation des Kindes vorgenommen wird;

³¹ Siehe PLF Nr. 1, Rdnr. 533.

³² Siehe „Hinweise zum gewöhnlichen Aufenthalt“, Rdnr. 80 Die Staaten haben auch Verpflichtungen aus der KRK und/oder dem Fakultativprotokoll VKK.

³³ Siehe PLF Nr. 1, Rdnr. 527.

³⁴ Siehe dazu auch die VN-Leitlinien für alternative Formen der Betreuung und die Resolution der VN-Generalversammlung von 2019 über die Rechte des Kindes.

- > die Wünsche, Meinungen und die Zustimmung des Kindes entsprechend seines Alters, seiner Reife und seiner Entwicklung berücksichtigt werden (Art. 5 und 12 KRK);
- > je nach Art der unerlaubten Praktik (z. B. Unregelmäßigkeiten in Bezug auf die Identität des Kindes oder die Zustimmungserklärungen zur Adoption) und je nach der Phase, in der das Adoptionsverfahren gestoppt wurde, geprüft wird, ob die leibliche Familie des Kindes einbezogen werden muss;³⁵
- > denkbare Unterbringungsmöglichkeiten erwogen werden, die u. a. beinhalten können:
 - Rückführung des Kindes zu seinen leiblichen Eltern nach angemessener Beratung und Unterstützung aller Beteiligten;
 - Unterbringung im erweiterten Familienkreis;
 - neue Unterbringung des Kindes mit Adoptionsperspektive;
 - geeignete langfristige familiäre Betreuungsform.

6.1.2. Bei abgeschlossenen Adoptionsverfahren³⁶

48 Die möglichen Maßnahmen hängen von den in der Einleitung zu Schritt 3 aufgeführten Faktoren ab. Einige Maßnahmen gelten nur, wenn das Adoptivkind noch minderjährig ist. In diesem Fall sollten das **Kindeswohl** und die **Grundrechte des Kindes** an erster Stelle stehen (Art. 1 Buchst. a HAÜ; Art. 21 KRK). Die im Folgenden dargelegten Erwägungen können zusammen oder unabhängig voneinander gelten.

6.1.2.1. Erwägungen zur Nichtausstellung der Konformitätsbescheinigung nach Art. 23

49 Es kann vorkommen, dass eine unerlaubte Praktik aufgedeckt wird, **nachdem die Adoptionsentscheidung ergangen** ist, während das Kind sich noch im Heimatstaat befindet und noch keine Konformitätsbescheinigung nach dem Übereinkommen (Art. 23 HAÜ) ausgestellt wurde. Wenn es in solchen Fällen nicht möglich ist, die Angelegenheit zu bereinigen bzw. die unerlaubte Praktik zu sanieren und/oder dies nicht dem Kindeswohl dienen würde (siehe Abschn. 6.1.1), kann die zuständige Behörde beschließen, **keine Konformitätsbescheinigung auszustellen** (siehe auch die Erwägungen in den Abschn. 6.1.2.3 und 6.1.2.4).

³⁵ Dies kann bspw. der Fall sein, wenn die Zustimmung der leiblichen Eltern des Kindes nicht eingeholt wurde. Die Einbeziehung der leiblichen Eltern des Kindes ist jedoch möglicherweise nicht erforderlich, wenn es sich um eine unerlaubte Praktik handelt, die während der Adoptionspflegephase stattfand, an der die leiblichen Eltern nicht beteiligt waren.

³⁶ Dies schließt Situationen ein, in denen die Adoption bereits abgeschlossen wurde, obwohl noch keine Konformitätsbescheinigung nach Art. 23 ausgestellt worden ist.

6.1.2.2. Erwägungen zu möglichen Kinderschutzbedenken im Falle minderjähriger Adoptivkinder

- 50 Je nach Art und Umständen der unerlaubten Praktik und der Situation des Kindes können sich während oder als Ergebnis der Untersuchung (siehe auch Rdnrn. 11-14) Bedenken in Bezug auf den Schutz des Kindes ergeben (z. B. schwerwiegende Probleme in der Familie, Unterbrechung oder Scheitern der Adoption, familiäres Umfeld von Misshandlung oder Vernachlässigung geprägt oder Weigerung des Adoptivkindes, weiterhin in der Familie zu leben³⁷). Zentrale Behörden oder andere staatliche Stellen, die von solchen Problematiken Kenntnis erlangen, müssen dies **unverzüglich** den zuständigen **Kinderschutzbehörden** des Staates melden, in dem das **Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt** hat.³⁸ Diese Behörden sollten die zum Schutz des Kindes **erforderlichen Maßnahmen** ergreifen und die Situation entsprechend den Rechtsvorschriften zum Kinderschutz umgehend regeln.
- 51 Wenn es zum Schutz des Kindes erforderlich ist, kann das Kind nach **äußerst sorgfältiger Abwägung** aus seiner **häuslichen Umgebung** heraus und **in Obhut genommen** werden (eine Unterbringung im weiteren Familienkreis oder in der Community sollte grundsätzlich bevorzugt werden).³⁹ Derartige Maßnahmen sollten erst nach einer **umfassenden Prüfung** ergriffen werden, die zumindest eine Beurteilung folgender Punkte beinhalten sollte:
- im Raum stehende Bedenken im Hinblick auf den Kinderschutz;
 - Umstände, Bedürfnisse, Wohl, Ansichten und Lebensplan des Kindes;⁴⁰
 - erzieherische Kompetenz der Adoptiveltern und ihre Möglichkeiten, die geäußerten Kinderschutzbedenken auszuräumen;
 - erweiterter Familienkreis und soziale Netzwerke;
 - Wissen oder Beteiligung der Adoptiveltern von bzw. an der unerlaubten Praktik.
- 52 Die zentralen Behörden sollten bei dieser Beurteilung im größtmöglichen Umfang und im Einklang mit den geltenden Rechtsvorschriften und Verfahren **zusammenarbeiten**, um die für das Kindeswohl beste Lösung zu finden. Erforderlichenfalls kann ein neuer Lebensplan für das Kind festgelegt werden.
- 53 Kinderschutzmaßnahmen einschließlich der Unterbringung des Kindes in Langzeitpflege, berühren die Ausübung der **elterlichen Verantwortung durch die Adoptiveltern**, nicht aber die rechtliche Elternschaft für das Kind.⁴¹ In besonders schweren Fällen ermöglichen

³⁷ Siehe PLF Nr. 1, Rdnr. 605.

³⁸ Befindet sich das Kind jedoch nicht in dem Staat, in dem es seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, und ist aufgrund der Kinderschutzbedenken unverzügliches Handeln erforderlich, dann müssen möglicherweise die zuständigen Behörden des Staates eingeschaltet werden, in dem sich das Kind aufhält. In solchen Fällen kann das Haager Kinderschutzübereinkommen von 1996 besonders hilfreich sein.

³⁹ Die Inobhutnahme eines Kindes sollte immer nach dem Recht des Staates, in dem das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, sowie nach den in den VN-Leitlinien für alternative Formen der Betreuung festgelegten Kriterien und Verfahren erfolgen.

⁴⁰ Es kann auch wichtig sein zu prüfen, ob sich das Kind in seiner Adoptivfamilie eingelebt hat, falls die Adoption länger zurückliegt, und ob das Kind (bei entsprechendem Alter und entsprechender Reife) den Wunsch geäußert (bzw. ggf. zugestimmt) hat, bei der Adoptivfamilie zu bleiben.

⁴¹ Siehe Abschn. 6.1.2.4. bzgl. Maßnahmen, die u. U. die rechtliche Elternschaft für das Kind berühren.

die Rechtsvorschriften des Staates des gewöhnlichen Aufenthalts möglicherweise Maßnahmen zur Beendigung der elterlichen Verantwortung der Adoptiveltern.

6.1.2.3. Erwägungen zur Nichtanerkennung der Adoption

- 54 Im Adoptionsübereinkommen von 1993 ist festgelegt, dass „[d]ie Anerkennung einer Adoption [...] in einem Vertragsstaat nur versagt werden [kann], wenn die Adoption seiner öffentlichen Ordnung offensichtlich widerspricht, wobei das Wohl des Kindes zu berücksichtigen ist“ (Art. 24 HAÜ). Einige Staaten sind möglicherweise der Ansicht, dass eine internationale Adoption, bei der unerlaubte Praktiken angewendet wurden, ihrer **öffentlichen Ordnung** widerspricht und könnten die Anerkennung einer solchen Adoption folglich ablehnen.
- 55 Die betroffenen Staaten sollten **bei den einzelnen Untersuchungsschritten zusammenarbeiten**, um zu vermeiden, dass sie zu unterschiedlichen Einschätzungen bezüglich der Gültigkeit der Adoption gelangen. Bevor die Anerkennung einer internationalen Adoption abgelehnt wird, sollten sich die Staaten allerdings vergegenwärtigen, dass eine solche Ablehnung zu einer **„hinkenden“ Elternschaft** (unterschiedliche rechtliche Elternschaften in den verschiedenen Staaten) führen kann, falls die Adoption in dem Staat, in dem sie ausgesprochen wurde, nicht für nichtig erklärt wird bzw. werden kann. Derartige Situationen können zeitlebens nachteilige Auswirkungen für das Adoptivkind haben.
- 56 Daher stellt „[d]ie Nichtanerkennung einer Adoption [...] eine extreme Sanktion für **sehr außergewöhnliche Fälle** dar, z. B. wenn die Grundrechte der leiblichen Familie verletzt wurden“⁴² und/oder im Falle illegaler Adoptionen. Manche unerlaubten Praktiken können entsprechend schwere Verstöße darstellen. Eine mögliche Nichtanerkennung sollte mit Blick auf das Kindeswohl und die anderen betroffenen Interessen gründlich abgewogen werden. Bei der Ermittlung des Kindeswohls sollten die Wünsche und Meinungen des Kindes entsprechend seines Alters und seiner Reife Berücksichtigung finden.

6.1.2.4. Erwägungen zur Aufhebung oder Nichtigkeitserklärung der Adoption

- 57 Je nach Art der unerlaubten Praktik und den möglichen Folgen für die Gültigkeit der Adoption, kann im **Recht des Staates, in dem die Adoption bewilligt wurde**, und/oder **dem Recht des Staates, in dem das Adoptivkind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat**, die Möglichkeit einer Aufhebung oder Nichtigkeitserklärung der Adoption vorgesehen sein. In der entsprechenden Rechtsgrundlage dürfte insbesondere geregelt sein,
- welcher Staat und welche staatliche Stelle (in der Regel ein Gericht) zuständig ist;
 - welche Person (z. B. das Adoptivkind, die leiblichen Eltern, die Adoptiveltern oder der Staat in Gestalt der zuständigen Behörde) die Aufhebung oder Nichtigkeitserklärung beantragen kann;

⁴² Siehe PLF Nr. 1, Rdnr. 529. Hervorhebungen hinzugefügt.

- unter welchen Voraussetzungen und auf welchem Weg eine Aufhebung oder Nichtigkeitserklärung möglich ist (einschließlich der Frage, ob es eine Altersgrenze oder eine Frist für die Beantragung der Aufhebung oder Nichtigkeitserklärung gibt);
 - welche Rechtsfolgen eine Aufhebung oder Nichtigkeitserklärung hat (z. B. Erlöschen der rechtlichen Elternschaft der Adoptiveltern und Beendigung ihrer elterlichen Verantwortung, mögliche Wiederherstellung der ursprünglichen Identität der Person), auch in Bezug auf die Staatsangehörigkeit(en)⁴³ des Adoptivkindes.
- 58 Wenn das geltende Recht eines Staates die Möglichkeit vorsieht, dass dieser (über eine zuständige staatliche Stelle) die Aufhebung oder Nichtigkeitserklärung einer Adoption veranlassen kann, dann sollte dies, sofern **das Adoptivkind noch minderjährig** ist, erst in Erwägung gezogen werden, nachdem:
- durch die zuständige Kinderschutzbehörde eine umfassende Beurteilung der konkreten Umstände und Bedürfnisse des Kindes sowie des Kindeswohls vorgenommen wurde (einschließlich seiner Sichtweisen und unter Berücksichtigung seines Alters und seiner Reife sowie ggf. seiner Zustimmung);
 - diese Behörde festgestellt hat, dass die Beibehaltung der rechtlichen Elternschaft durch die Adoptiveltern nicht dem Kindeswohl dient; und
 - in Absprache mit allen betroffenen Personen, soweit dies angebracht und möglich ist, ein neuer Lebensplan erstellt wurde.
- 59 Ein **neuer Lebensplan für das Kind** nach der Aufhebung oder Nichtigkeitserklärung kann beinhalten:
- Gewährleisten der **Rückkehr des Kindes zu seiner leiblichen Familie**, wenn dies in Abhängigkeit von den aktuellen Umständen und nach angemessener Beratung und Unterstützung aller Beteiligten das Kindeswohl erfordert. In diesem Fall muss der Heimatstaat sicherstellen, dass die leibliche Familie in der Lage ist, für das Kind zu sorgen. Diese Option erfordert ein hohes Maß an Zusammenarbeit zwischen dem Aufnahme- und dem Heimatstaat. Oder:
 - Organisation einer **neuen Unterbringung** des Kindes im Rahmen einer **Adoption**. Oder:
 - Finden einer alternativen **langfristigen familiären Betreuungsform** oder eine andere geeignete Regelung, die dem Wohl des Kindes dient.
- 60 Die Zentralbehörden sollten erwachsenen Adoptivkindern, leiblichen Eltern oder Adoptiveltern, die möglicherweise eine Aufhebung oder Nichtigkeitserklärung erwägen, dringend nahelegen, vor der Einleitung des entsprechenden Verfahrens **Unterstützung und Rechtsberatung** in Anspruch zu nehmen, u. a. im Hinblick auf die möglichen Folgen für die Staatsangehörigkeit(en) des Adoptivkindes. Soweit ihnen dies nach den geltenden Rechtsvorschriften möglich ist, sollten die Staaten versuchen, dafür zu sorgen, dass

⁴³ Die Staatsangehörigkeit beschreibt den rechtlichen Status einer Person, die einem souveränen Staat zugehörig ist und die Rechte und den Schutz dieses Staates genießt. In manchen Ländern wird dieser Rechtsstatus „Staatsbürgerschaft“ genannt. Alle Verweise auf „Staatsangehörigkeit“ sollten daher so verstanden werden, dass damit auch „Staatsbürgerschaft“ gemeint ist.

Adoptivkinder im Falle einer Aufhebung oder Nichtigerklärung **keine Vorteile verlieren, die sie durch die Adoption erworben haben** (z. B. die Staatsangehörigkeit).

6.2. Maßnahmen in Bezug auf sonstige Akteure⁴⁴

6.2.1. Staatliche Stellen

- 61 Wenn die Untersuchung ergibt, dass **Beschäftigte, Freiwillige oder andere** für die Zentrale Behörde oder die zuständige staatliche Stelle tätige **Personen** in unerlaubte Praktiken verwickelt waren, ist zu überlegen, welche Maßnahmen unter den konkreten Umständen am geeignetsten wären. So könnten bspw. **Korrekturmaßnahmen** und/oder **disziplinaire Konsequenzen** wie Herabstufung, Entbindung von Aufgaben oder Entfernung von der entsprechenden Position folgen.

6.2.2. Zugelassene Organisationen

- 62 Wenn zugelassene Organisationen, einschließlich ihrer Beschäftigten, Vertreter/-innen oder Freiwilligen, in unerlaubte Praktiken verwickelt sind, sollten die Behörden prüfen, welche Maßnahmen unter den konkreten Umständen und angesichts der Schwere der Verfehlungen am besten geeignet wären:
- Bei weniger schwerwiegenden Vorkommnissen könnten etwa **schriftliche Verwarnungen, Abmahnungen** oder **Strafzahlungen** infrage kommen.
 - Bei schwerwiegenderen Verfehlungen sind ein **vorübergehender oder dauerhafter Entzug** (bzw. eine Versagung der Verlängerung) der Zulassung, Genehmigung oder Anerkennung denkbar.⁴⁵ Ggf. kann ein vorübergehender Entzug unter der Maßgabe erfolgen, dass die Zulassung, Genehmigung, Anerkennung oder Lizenz endgültig entzogen wird, sollte die betreffende Organisation oder Einrichtung nicht bestimmte Schritte zum Unterbinden der unerlaubten Praktik unternehmen.⁴⁶ In jedem Fall sollten Vorkehrungen getroffen werden, damit sich eine andere Organisation oder Stelle um die bis dato von der betreffenden Organisation betreuten Fälle kümmert.

6.2.3. Kinderfürsorgeeinrichtungen, unabhängige Fachleute und sonstige Akteure

- 63 Wenn Kinderfürsorgeeinrichtungen, unabhängige Fachleute oder sonstige Akteure (z. B. Rechtsanwält/-innen, Vermittler/-innen, Dolmetscher/-innen oder Fahrer/-innen) in unerlaubte Praktiken verwickelt sind, sollten die Behörden prüfen, welche Maßnahmen

⁴⁴ Siehe auch Abschn. 6.3.

⁴⁵ Siehe PLF Nr. 2, Rdnr. 324. Wird die Zulassung und/oder Genehmigung entzogen, sollte das Ständige Büro informiert werden, damit die Website der Haager Konferenz entsprechend aktualisiert werden kann.

⁴⁶ Ebd., Rdnr. 325.

unter den konkreten Umständen und angesichts der Schwere der Verfehlungen am besten geeignet wären:

- Bei weniger schwerwiegenden Vorkommnissen könnten etwa **schriftliche Verwarnungen, Abmahnungen** oder **Strafzahlungen** infrage kommen.
- Bei schwerwiegenderen Verfehlungen wäre Folgendes denkbar:
 - > Im Fall von Kinderfürsorgeeinrichtungen: Die Möglichkeit, dass die Einrichtung **keine adoptionsbedürftigen Kinder mehr betreuen darf** oder dass sie **geschlossen** wird (ggf. kann die Zulassung oder Genehmigung vorübergehend oder endgültig entzogen werden).
 - > Im Fall von unabhängigen Fachleuten und sonstigen Akteuren: vorübergehender oder endgültiger Entzug der Zulassung, vorübergehender oder endgültiger Ausschluss aus der Berufsorganisation, Herabstufung, Entbindung von Aufgaben oder Entfernung von der entsprechenden Position usw.
- Im Fall von Kinderfürsorgeeinrichtungen sollte in geeigneter und umsichtiger Weise im Hinblick auf die in der entsprechenden Einrichtung lebenden Kinder entschieden werden.

6.3. Sonstige Maßnahmen

6.3.1. Strafverfolgung

- 64 Steht der Verdacht mutmaßlich krimineller Aktivitäten im Raum, sollte die Zentrale Behörde oder sonstige zuständige staatliche Stelle rechtzeitig die **Strafverfolgungsbehörden einschalten**, damit diese Ermittlungen einleiten. Über eine etwaige Anklageerhebung entscheidet die zuständige staatliche Stelle (in der Regel die Staatsanwaltschaft) auf der Grundlage der verfügbaren Beweise und unter Berücksichtigung der geltenden strafrechtlichen Bestimmungen. Die Zentralen Behörden sollten bei den Ermittlungs- bzw. Strafverfolgungsmaßnahmen in größtmöglichem Umfang kooperieren.
- 65 Aus den Merkblättern können die Staaten weitere Hinweise dazu erhalten, wie wichtig in diesem Bereich **gesetzgeberische Maßnahmen** sind, einschließlich der Kriminalisierung unerlaubter Praktiken und der Festlegung ausreichend schwerer Strafen, um alle an internationalen Adoptionen beteiligten Personen und Akteure von unerlaubten Praktiken abzuhalten.⁴⁷ Die **Verjährungsfristen** sollten so bemessen sein, dass die strafrechtliche Verfolgung aller an unerlaubten Praktiken beteiligten Personen möglich ist. Neben dem grundlegenden Instrument der Strafverfolgung können je nach Rechtslage noch weitere und/oder andere Möglichkeiten der Bekämpfung unerlaubter Praktiken gegeben sein.

⁴⁷ Siehe ISD Handbuch, Fußnote 17, Kapitel 5.

6.3.2. Zivilklagen

- 66 In einigen Staaten haben Personen, die durch unerlaubte Praktiken geschädigt wurden, die Möglichkeit, zivilrechtlich vorzugehen. Wie vorstehend dargelegt⁴⁸, können die Zentralen Behörden oder andere zuständige Stellen Personen, die sich über **mögliche rechtliche Schritte informieren** wollen, an Anwaltsvermittlungsdienste oder andere verfügbare Unterstützungsangebote verweisen, damit sie bei der Einholung von Rechtsauskünften und/oder der Suche nach einem Rechtsbeistand unterstützt werden. Sie können ggf. auch allgemeine Informationen über finanzielle Unterstützungsmöglichkeiten bereitstellen (einige Staaten bieten bspw. manche Dienstleistungen kostenlos an, andere Staaten gewähren Prozesskostenhilfe oder gestalten die Angebote kostengünstig bzw. bezuschussen die von anderen Behörden oder Einrichtungen angebotenen Dienste).⁴⁹
- 67 In einigen Staaten gehören zu den **möglichen rechtlichen Schritten** die Wiederherstellung der Identität des Adoptivkindes, die Wiedererlangung der Staatsangehörigkeit des Heimatstaats (ggf.), die Untersagung der rechtswidrigen Aktivität, die Aufhebung oder Nichtigerklärung der internationalen Adoption oder ein finanzieller Ausgleich (z. B. Schadensersatz oder Erstattung von Auslagen).

6.3.3. Internationale Gerichte, Gerichte für bestimmte Regionen und sonstige internationale Gremien⁵⁰

- 68 Werden Fälle unerlaubter Praktiken nicht ordnungsgemäß aufgearbeitet, dann können auch internationale Gerichte oder andere internationale Gremien oder Mechanismen angerufen werden, deren Vertragspartei der entsprechende Staat ist.⁵¹ Zu den völkerrechtlichen Verträgen, die Beschwerdeverfahren für Personen auf internationaler Ebene vorsehen, gehören das „Übereinkommen über die Rechte des Kindes“ (KRK) (mit dem „Fakultativprotokoll betreffend ein Mitteilungsverfahren“ [Fakultativprotokoll MV]), der „Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte“ und das „Internationale Übereinkommen zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen“. Die „Afrikanische Charta über die Rechte und das Wohl des Kindes“, die „Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte“ und die „Interamerikanische Menschenrechtskonvention“ sehen Beschwerdemechanismen für bestimmte Regionen vor.
- 69 Diese Mechanismen können jedoch nur in Anspruch genommen werden, wenn eine Verletzung im Sinne der jeweiligen internationalen Übereinkunft stattgefunden hat und alle verfügbaren innerstaatlichen Rechtsbehelfe erschöpft (sowie alle sonstigen Zulässigkeitskriterien erfüllt) sind.

⁴⁸ Rdnr. 21.

⁴⁹ Rdnr. 22.

⁵⁰ Siehe Fußnote 24.

⁵¹ Siehe ISD Handbuch, Fußnote 17, Kapitel 5.

Zusätzlich gilt bei Aufdeckung eines (mutmaßlichen) Systems unerlaubter Praktiken:

Den Zentralen Behörden und sonstigen zuständigen staatlichen Stellen von Staaten, die Vertragspartei des Fakultativprotokolls MV (sowie der KRK und/oder des Fakultativprotokolls VKK) sind, sollte bewusst sein, dass der Kinderrechteausschuss ein Untersuchungsverfahren einleiten kann, wenn er verlässliche Informationen erhält, die darauf hindeuten, dass dieser Staat die in der KRK oder im Fakultativprotokoll VKK verankerten Rechte auf schwerwiegende oder systematische Weise verletzt. Dazu kann auch das systematische Auftreten unerlaubter Praktiken bei internationalen Adoptionen zählen. Entsprechende Hinweise können von allen Akteuren übermittelt werden und der innerstaatliche Rechtsweg muss nicht erschöpft sein, damit dieses Verfahren eingeleitet werden kann. Der Ausschuss wird sich in allen Phasen der Untersuchung um Zusammenarbeit mit dem Vertragsstaat bemühen.

6.3.4. Sonstige Maßnahmen⁵²

Bei einem (mutmaßlichen) System unerlaubter Praktiken:

- Es gibt Beispiele dafür, dass Staaten eine offizielle nationale Entschuldigung abgeben. Entscheidungen hinsichtlich einer solchen Entschuldigung werden auf politischer Ebene getroffen und fallen nicht in die Verantwortung der zuständigen Behörden oder anderer für die Durchführung des Übereinkommens verantwortlicher Stellen.
- Staaten können auch prüfen, inwieweit Wiedergutmachungsjustiz⁵³ und justizielle Aufarbeitung⁵⁴ angebracht sind.

⁵² Siehe Fußnote 24.

⁵³ Wiedergutmachungsjustiz zielt darauf ab, den durch die Vorkommnisse verursachten Schaden durch einen Täter-Opfer-Ausgleich und ggfs. Begegnungen mit der weiteren Community wiedergutzumachen. Ein wesentlicher Aspekt ist dabei die Wahrung der Vertraulichkeit, damit eine offene und aufrichtige Kommunikation stattfinden kann.

⁵⁴ Mit Aufarbeitung soll Wahrheit, Gerechtigkeit und Wiedergutmachung gefördert und dafür gesorgt werden, dass sich Unrecht nicht wiederholt. Zu den entsprechenden Maßnahmen können Initiativen zur Strafverfolgung, Wiedergutmachung, Wahrheitssuche und institutionelle Reformen gehören. Ausführlichere Informationen siehe z. B. www.ictj.org/about.

6.4. Maßnahmen zur Stärkung des Rechtsrahmens und zur Beseitigung von begünstigenden Faktoren

- 70 Die Staaten sollten sich verpflichten, gegen Faktoren vorzugehen, die unerlaubte Praktiken begünstigen und/oder erleichtern. Dafür können die Staaten auch um technische Unterstützung bitten (siehe Teil IV „Leitlinien“).
- 71 Die Staaten sollten erwägen, ihre Gesetze, Vorschriften, Praktiken, Verfahren oder Protokolle so zu **ändern**, dass sie künftig im Hinblick auf die Verhinderung und Bekämpfung möglicher unerlaubter Praktiken „robuster“ und wirksamer sind. Sie sollten auch die Bereitstellung zusätzlicher Ressourcen für Schulungen und die Entwicklung bewährter Konzepte in Betracht ziehen.

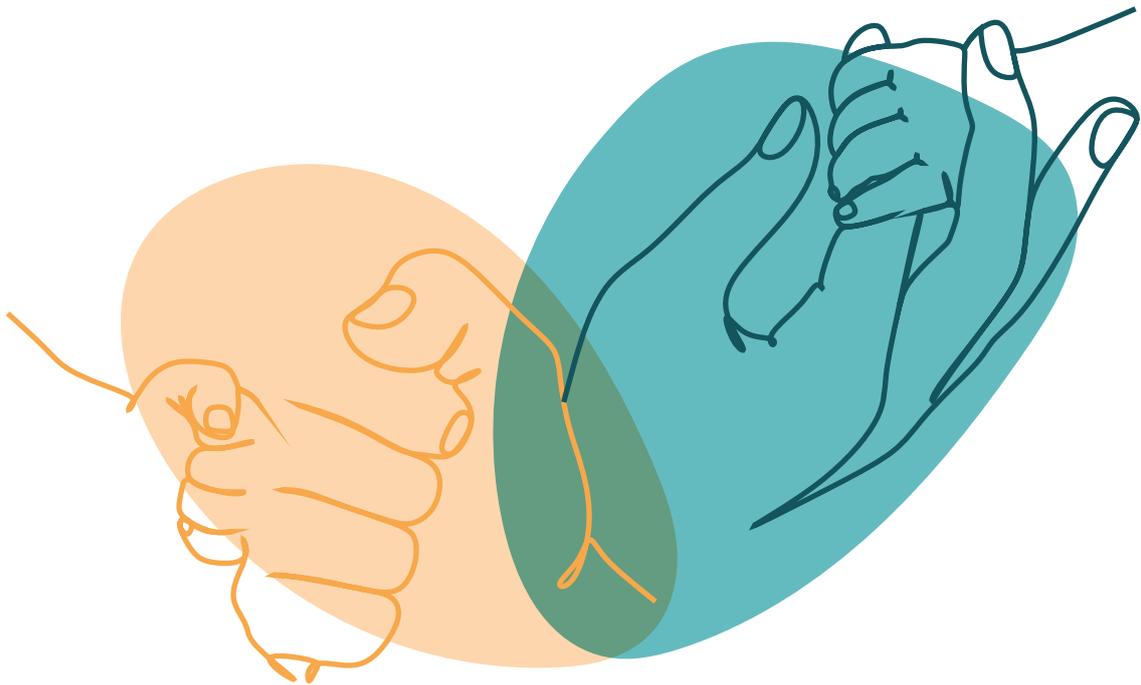
6.5. Maßnahmen in Bezug auf den anderen betroffenen Staat

- 72 Die Staaten können in Erwägung ziehen, dem anderen betroffenen Staat (also dem Heimat- oder dem Aufnahmestaat) zu empfehlen, eine innerstaatliche Untersuchung der **Rechtmäßigkeit seiner Adoptionsverfahren** einzuleiten.
- 73 Je nach Umständen und Art der unerlaubten Praktiken müssen die Staaten möglicherweise in Erwägung ziehen, **ihr internationales Adoptionsprogramm** mit dem betreffenden Staat dauerhaft oder vorübergehend **auszusetzen**, bis wirksame Maßnahmen zur Behebung der Probleme ergriffen werden. Sollte es dazu kommen, dann sollten die Staaten auch ein Protokoll für Übergangsfälle vorsehen.

Zusätzlich gilt bei Aufdeckung eines (mutmaßlichen) Systems unerlaubter Praktiken:

- Die Entscheidung, **das internationale Adoptionsprogramm auszusetzen**, kann bei systematischem Auftreten unerlaubter Praktiken sogar noch naheliegender sein.
- Staaten, in denen ein System unerlaubter Praktiken aufgedeckt wurde, könnten auch **andere Staaten darüber informieren**, was vorgefallen ist und wie die Angelegenheit gehandhabt wurde, damit Lehren daraus gezogen werden können und die anderen Staaten Maßnahmen ergreifen können, um ein solches systematisches Auftreten unerlaubter Praktiken bei sich zu verhindern. Ist bspw. eine bestimmte zugelassene Organisation in einem Staat in unerlaubte Praktiken verwickelt, dann sollten andere Heimatstaaten, in denen diese Organisation ebenfalls tätig ist, geeignete Maßnahmen ergreifen und erforderlichenfalls ihre Aktivitäten beschränken oder ein vorübergehendes Betätigungsverbot aussprechen. Siehe dazu auch Teil IV „Leitlinien“.

Teil IV



**Leitlinien für die Verbesserung
der Zusammenarbeit und
Koordination zur Verhinderung
und Bekämpfung
(auch systematisch
auftretender) unerlaubter
Praktiken**

Leitlinien für die Verbesserung der Zusammenarbeit und Koordination zur Verhinderung und Bekämpfung (auch systematisch auftretender) unerlaubter Praktiken

1	Informationsaustausch	215
2	Treffen, Seminare und andere Zusammenkünfte von Behörden, Einrichtungen und sonstigen Personen.....	216
3	Technische Unterstützung	216
4	Zwischenstaatliche Koordination von Aktivitäten, einschließlich gemeinsames Vorgehen	217

- 1 Diese Leitlinien enthalten einige Beispiele für mögliche Maßnahmen zur Verbesserung der zwischenstaatlichen Zusammenarbeit und Koordination. Die Zusammenarbeit zwischen Staaten (zwischen Heimat- und Aufnahmestaaten, zwischen Heimatstaaten oder zwischen Aufnahmestaaten) ist ein zusätzliches Mittel zur Verhinderung und Bekämpfung unerlaubter Praktiken.
- 2 Zusammenarbeit und Koordination sind zwar auch in Einzelfällen hilfreich, ganz besonders wichtig sind sie jedoch bei systematischem Auftreten unerlaubter Praktiken, da eine Verbindung zwischen allen beteiligten Staaten besteht. Denn wenn ein mutmaßliches System unerlaubter Praktiken in einem Staat (entweder einem Aufnahme- oder einem Heimatstaat) aufgedeckt wird, kann dies Auswirkungen auf alle Staaten haben, mit denen dieser Staat zusammenarbeitet.
- 3 Diese Leitlinien ergänzen die anderen Bestandteile des Toolkits und sollten daher in Verbindung mit ihnen gelesen werden.

1. Informationsaustausch

- 4 Die zwischenstaatliche Zusammenarbeit kann durch das Erheben und Austauschen von Informationen verbessert werden. Beispiele:
- 5 Die Nutzung von **Technologien, Dokumentations- und Datensystemen sowie Datenanalysen** kann sich als besonders hilfreich zur Verhinderung unerlaubter Praktiken erweisen und zu ihrer frühzeitigen Aufdeckung beitragen, so dass sie sich gar nicht erst ausbreiten können. Soweit es die Vertraulichkeits- und Datenschutzbestimmungen zulassen, können die zuständigen Behörden erwägen, die von ihnen individuell erhobenen Daten innerstaatlich abzugleichen (und wenn möglich zusammenzuführen) und mit anderen Staaten auszutauschen. Die Staaten könnten auch bei der Analyse der Daten zusammenarbeiten.
- 6 Ein weiteres gutes Beispiel für zwischenstaatliche Zusammenarbeit ist der **Austausch öffentlicher Informationen** zum Thema Adoptionspraxis und Adoptionsverfahren sowie von Informationen über Seminare und Workshops, relevante behördliche Maßnahmen usw. Die entsprechenden Informationen könnten auf den offiziellen Websites der Zentralen Behörden oder internationaler Organisationen (z. B. der Haager Konferenz) zur Verfügung gestellt werden.
- 7 Möglicherweise wollen die Zentralen Behörden (oder zuständigen staatlichen Stellen) untereinander auch **sensible**, normalerweise nicht öffentlich zugängliche **Informationen austauschen** (z. B. Informationen über ihre Erfahrungen in der Zusammenarbeit mit bestimmten Staaten oder zugelassenen Organisationen, über Prüfbesuche mit Erläuterungen zu unerlaubten Praktiken, über Berichte zu mutmaßlichen Fällen unerlaubter Praktiken, über die Ursachen der Entstehung unerlaubter Praktiken oder über Ermittlungsergebnisse und anschließende Maßnahmen). Dieser Informationsaustausch sollte über einen sicheren Weg erfolgen (die zuständigen staatlichen Stellen könnten bspw. eine gesicherte Plattform für den Austausch solcher Informationen nutzen).

2. Treffen, Seminare und andere Zusammenkünfte von Behörden, Einrichtungen und sonstigen Personen

8 Internationale Treffen und andere Zusammenkünfte von Behörden, Einrichtungen und Personen können zur Verhinderung und Bekämpfung begünstigender Faktoren und unerlaubter Praktiken beitragen und bieten eine gute Möglichkeit, sich über bewährte Konzepte auszutauschen. Denkbar sind z. B.:

- **Seminare, Konferenzen, Schulungen und Workshops** zum Austausch von Konzepten und Erfahrungen im Bereich der Verhinderung und Bekämpfung unerlaubter Praktiken, einschließlich der daraus gezogenen Lehren.
- **Treffen zwischen kooperierenden Heimat- und Aufnahmestaaten**, die sich austauschen, um besser zu verstehen, mit welchen Methoden und Verfahren der Partnerstaat arbeitet und mit welchen begünstigenden Faktoren die Staaten möglicherweise konfrontiert sind, und um die künftige Kommunikation zu erleichtern. Das kann Reisen in den Heimat- oder Aufnahmestaat umfassen, damit Treffen mit der Zentralen Behörde oder anderen zuständigen staatlichen Stellen oder im Kinderschutz- und Adoptionsbereich tätigen internationalen Organisationen und NGOs möglich sind.
- **Treffen zwischen Heimat- und Aufnahmestaaten** zur Erörterung von relevanten Themen, Arbeitsmethoden und Verfahren. Solche Treffen auf Arbeitsebene sind auch eine gute Gelegenheit zum Austausch von Praktiken und von Informationen über andere Partnerstaaten.
- Sitzungen der **Spezialkommission** der Vertragsstaaten zur Prüfung der praktischen Durchführung des Adoptionsübereinkommens von 1993. Diese Sitzungen werden in regelmäßigen Abständen vom Generalsekretär der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht einberufen (Art. 42 HAÜ) und von einer großen Mehrheit der Vertragsstaaten des Übereinkommens sowie von Staaten, die an einem Beitritt zum Übereinkommen interessiert sind, besucht. Sie bieten eine Möglichkeit zur Erörterung von Fragen und zur Suche nach Lösungen für unterschiedlichste Problematiken, auch unerlaubte Praktiken. Am Ende jeder Sitzung werden Schlussfolgerungen und Empfehlungen verabschiedet, die weitere Hinweise zur bestmöglichen Umsetzung des Übereinkommens enthalten, die Standards anheben und sicherstellen sollen, dass alle Staaten ein gemeinsames Verständnis von den Verfahren und Schutzmechanismen des Übereinkommens haben.

3. Technische Unterstützung

9 Technische Unterstützung kann den Staaten dabei helfen, die Ursachen begünstigender Faktoren zu ermitteln und unerlaubte Praktiken und Systeme zu verhindern und zu bekämpfen. Staaten können andere Staaten und/oder internationale Organisationen um technische Unterstützung bitten, um ihre Gesetze und Praktiken zu verbessern (etwa durch Überprüfung von Rechtsvorschriften, Schulung von Behörden und Organisationen, Ausarbeitung von Protokollen und Handbüchern oder Erfahrungsaustausch bei der Fallbearbeitung).

10 Um unangemessene Einflussnahme oder Druck (oder den Anschein davon) auf die Staaten, die um technische Unterstützung ersuchen, zu vermeiden, können Heimatstaaten, die

bewährte Konzepte entwickelt haben, anderen Heimatstaaten, die mit Problemen konfrontiert sind und/oder ihre Konzepte verbessern möchten, entsprechende Unterstützung anbieten (diese Praxis wird auch als **horizontale Zusammenarbeit** bezeichnet). Erfahrene Fachleute aus einem Heimatstaat, der ein bewährtes Konzept entwickelt hat, können in einen anderen Heimatstaat reisen (und/oder Unterstützung durch Videokonferenzen oder andere Online-Mittel anbieten), um die Fachleute dort bei ihrer Arbeit zu unterstützen, Erfahrungen weiterzugeben und Lösungen zu empfehlen. Es kommt auch vor, dass die Fachleute aus dem Heimatstaat, der die technische Unterstützung erhalten soll, in den Heimatstaat reisen, der das bewährte Konzept entwickelt hat.¹ Eine solche horizontale Zusammenarbeit kann auch zwischen Aufnahmestaaten stattfinden.

- 11 Um die technische Unterstützung noch weiter auszubauen, können die Staaten auch über eine öffentlich zugängliche oder geschützte gemeinsame Plattform Material zu bewährten Konzepten, Strategien, Protokollen und Vorlagen usw. austauschen (siehe Abschn. 1 „Informationsaustausch“).

4. Zwischenstaatliche Koordination von Aktivitäten, einschließlich gemeinsames Vorgehen

- 12 Koordination kann ein weiteres geeignetes Mittel zur Verhinderung und Bekämpfung unerlaubter Praktiken sein.
- Es kann vorkommen, dass ein Staat, in dem unerlaubte Praktiken auftreten oder aufgetreten sind, **keine Kenntnis von der Problematik** hat. Die anderen betroffenen Staaten sollten diesen Staat in geeigneter Weise **informieren** und, falls möglich, versuchen, eine gemeinsame Vorgehensweise abzustimmen.
 - Es kann auch vorkommen, dass ein Staat Kenntnis von den unerlaubten Praktiken hat, aber versäumt, gegen sie vorzugehen, oder nicht über die hierfür notwendigen **Mittel** verfügt. In solchen Fällen können andere betroffene Staaten, die mit diesem Staat zusammenarbeiten, ein gemeinsames Vorgehen zur Verhinderung oder Bekämpfung der unerlaubten Praktiken vorschlagen.
 - Die Koordination zwischen den Staaten kann auf verschiedene Weise erfolgen:
 - ⇒ **Treffen aller Zentralen Behörden**, die von den unerlaubten Praktiken betroffen sind;
 - ⇒ **Treffen der Botschaften und Konsulate** in dem Staat, in dem unerlaubten Praktiken auftreten: Die Zentralen Behörden können sich mit der Bitte um Unterstützung bei der Abstimmung einer gemeinsamen Vorgehensweise zwischen den verschiedenen Staaten an die Botschaften und Konsulate ihres jeweiligen Staates wenden, die aufgrund ihrer Präsenz vor Ort besser in der Lage sind, mit den zuständigen staatlichen Stellen des anderen Staates in Verbindung zu treten.

1 Siehe PLF Nr. 2, Rdnrn. 596 und 597.

- **Konsultationen mit anderen Organisationen** (z. B. Haager Konferenz, UNICEF oder ISD) und Interessenverbänden (z. B. Zusammenschlüsse von Adoptivkindern, leiblichen Eltern oder Adoptiveltern): Diese Gremien können eine wichtige zusätzliche Perspektive auf die Situation einbringen und die Stimmen derjenigen zu Gehör bringen, die persönlich Adoptionserfahrungen gemacht haben.
- 13 Möglicherweise streben Staaten auch ein koordiniertes (und möglichst übereinstimmendes) Vorgehen gegen (auch systematisch auftretende) unerlaubte Praktiken an. Dann kann es sinnvoll sein, wenn sie **einander bezüglich konkreter Maßnahmen** gegen unerlaubte Praktiken **konsultieren**, bevor sie diese ergreifen. Dabei sollte es nicht nur um den Austausch von Informationen oder früheren Maßnahmen gehen, sondern es sollte auch angestrebt werden, die Maßnahmen zu harmonisieren bzw. zu vereinheitlichen, um sie noch wirksamer zu machen.
- 14 Während es natürlich wichtig ist, dass jeder Staat individuell gegen unerlaubte Praktiken vorgeht, ist für einen **erfolgreichen Ansatz** aber auch eine **gemeinsame Reaktion entscheidend**, da so verhindert werden kann, dass jede Behörde bzw. jeder Staat anders reagiert. Darüber hinaus kann so vermieden werden, dass falsche Signale hinsichtlich des Auftretens unerlaubter Praktiken und den angemessenen Umgang mit ihnen gesendet werden. Wenn beispielsweise einige Aufnahmestaaten wegen des systematischen Auftretens unerlaubter Praktiken ihr internationales Adoptionsprogramm mit einem bestimmten Heimatstaat aussetzen, während andere Aufnahmestaaten ungeachtet dieser Missstände weiterhin Adoptionen aus diesem Heimatstaat zulassen, dann sieht dieser Staat möglicherweise keine Notwendigkeit, gegen die unerlaubten Praktiken vorzugehen. In solchen Fällen sind Zusammenarbeit und Koordination zwischen allen Staaten und Akteuren besonders wichtig zur Beseitigung des Systems unerlaubter Praktiken. Eine koordinierte Vorgehensweise wird hier mit größerer Wahrscheinlichkeit Erfolge verzeichnen.
- 15 Der Umgang mit unerlaubten Praktiken kann unterschiedlich ausfallen, je nachdem, **ob sie aufgedeckt werden, während oder nachdem sie stattgefunden haben**. Bei der Reaktion auf unerlaubte Praktiken, die noch im Gange sind, sollte der Schwerpunkt darauf liegen sicherzustellen, dass erst dann neue Adoptionen (oder laufende Adoptionsverfahren) abgeschlossen werden, wenn geeignete Maßnahmen umgesetzt wurden.
- 16 Koordination kann zu verschiedenen Ergebnissen führen:
- **Vereinheitlichung des Vorgehens:** Tritt eine bestimmte unerlaubte Praktik systematisch auf, dann können die Staaten beschließen, eine einheitliche Vorgehensweise anzuwenden, um negative Auswirkungen der systematischen unerlaubten Praktik zu unterbinden. Erhebt beispielsweise ein Staat Gebühren, die für die einzelnen Staaten, mit denen er zusammenarbeitet, unterschiedlich hoch ausfallen, dann können alle Staaten festlegen, dass sie nur dann eine internationale Adoption mit diesem Staat durchführen, wenn die betreffende Gebühr für alle Staaten gleich und angemessen ist.
 - **Gemeinsame Erklärung:** Alle zusammenarbeitenden Staaten können eine gemeinsame Erklärung an den Staat richten, in dem eine unerlaubte Praktik auftritt,

um diesen Staat aufzufordern, zur Beseitigung der systematisch auftretenden unerlaubten Praktiken seine Rechtsvorschriften und/oder Konzepte zu überprüfen.²

- **Aussetzung des internationalen Adoptionsprogramms:** Staaten können sich auch dazu entschließen, ihr internationales Adoptionsprogramm mit diesem Staat auszusetzen, solange er die unerlaubte(n) Praktik(en) nicht abstellt.
- **Technische Unterstützung:** Staaten, in denen sich bewährte Konzepte etabliert haben, können technische Unterstützung anbieten. Alternativ kann auch der Staat, in dem die unerlaubte Praktik auftritt, um technische Unterstützung bitten (siehe Abschn. 3 „Technische Unterstützung“).

² So wurde bspw. bei der Spezialkommissionssitzung im Jahr 2005 in Bezug auf die Situation in Guatemala vorgegangen. Siehe SK von 2005, S&E Nr. 22:

Haager Konferenz für Internationales Privatrecht – HCCH Ständiges Büro

Churchillplein 6b
2517 JW Den Haag
Niederlande

Tel.: +31 70 363 3303
Fax: +31 70 360 4867
secretariat@hcch.net
www.hcch.net



Hague Conference on Private International Law
Conférence de La Haye de droit internationa privé
Conferencia de La Haya de Derecho Internacional Privado